

27. 04. 99

EU - AS - Fz - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Die Parlamentarische Staatssekretärin beim
Bundesminister der Finanzen
Dr. Barbara Hendricks MdB
IX A 2 – W 3510/2 – 41/99

Bonn, den 23. April 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den Dritten Bericht des im Bundesministerium der Finanzen angesiedelten Arbeitsstabes Wirtschafts- und Währungsunion (AS WWU) zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung. Das Kabinett hat den Bericht am 21. April 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Dritte Bericht des AS WWU unterrichtet über den aktuellen Stand der Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung und über die umfangreichen Informationsaktivitäten staatlicher Stellen und Verbände. Darüber hinaus informiert er über die Euro-Umstellung in der deutschen Wirtschaft und bei großen Dienstleistern sowie über Aspekte des Verbraucherschutzes.

Außerdem enthält er u. a. Hinweise auf

- den europäischen und nationalen Rechtsrahmen für den Euro,
- die Öffnung der Steuer-, Sozial- und Zollverwaltung für den Euro,
- den Stand der Umstellungsvorbereitungen in Ländern und Kommunen,
- die umfangreichen Informationsaktivitäten staatlicher Stellen und Verbände.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Hendricks

Dritter Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung	4
I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion.....	4
1. Zusammensetzung und Auftrag	4
2. Bisherige Tätigkeit.....	5
3. Künftige Schwerpunkte.....	5
II. Allgemeine Vorgaben und europäischer Rechtsrahmen	5
4. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform	5
5. Der Name der neuen Währung	5
6. Zeitplan und Rechtsautomatik der Umstellung.....	6
7. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen	6
8. Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro.....	7
9. Euro und Drittwährungen.....	8
III. Nationaler Rechtsrahmen	8
10. Gesetze zur Einführung des Euro	8
11. Überleitung von Referenzzinssätzen.....	9
12. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro.....	9
13. Öffnung des Bilanzrechts für den Euro.....	10
14. Betriebliches Rechnungswesen in Euro	10
15. Steuerliche Behandlung bisheriger „Fremdwährungen“	10
16. Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro	11
17. Grundpfandrechte in Euro	11
18. Börsennotierungen in Euro.....	11
19. Umstellung von Schuldverschreibungen auf den Euro	11

	Seite
20. Schutz der Euro-Münzen, neues Münzgesetz.....	12
21. Kriminalitätsbekämpfung bei der Euro-Einführung.....	13
22. Neugestaltung des Indexierungsverbots	14
IV. Internationale Bezüge	14
23. Völkerrechtliche und internationale privatrechtliche Verträge.....	14
24. Umschuldungsabkommen der europäischen Mitglieder des Pariser Clubs.....	15
25. Außenwirtschaftliche Bundesgarantien in Euro.....	15
26. Euro und EU-Haushalt	15
27. Agrarmonetäres System	15
28. Umstellung in anderen EU-Mitgliedstaaten	16
V. Der Euro, die Bürger und Verbraucher	16
29. Die Verbraucher und der Euro.....	16
30. Verwendung des Euro in bestehenden Verträgen und im Zivilprozeß	17
31. Einführung des Euro-Bargeldes.....	18
32. Doppelte Preisauszeichnung.....	19
33. Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen	19
34. Bankentgelte bei der Euro-Umstellung	19
35. Euro und Tarifverträge.....	20
36. Glättung von Signalbeträgen	20
VI. Der Euro und die Wirtschaft	21
37. Stand der Euro-Verwendung in Wirtschaft und Finanzmärkten.....	21
38. Amtliche Statistik in Euro	22
39. Öffentliches Auftragswesen in Euro	22
40. Förderkredite öffentlicher Banken in Euro.....	22
41. Der Euro im Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrecht..	23
42. Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden	23
43. Euro und Versorgungsunternehmen.....	23
44. Euro und Verkehrswirtschaft.....	24
45. Postwertzeichen.....	25
VII. Umstellung der öffentlichen Verwaltung	25
46. Bundeseinheitliches Vorgehen der Verwaltungen	25
47. Bundesvermögensverwaltung.....	26
48. Steuerverwaltungen	26
49. Zollverwaltung	26
50. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände.....	27
51. Öffentliches Dienstrecht des Bundes	27
52. Euro-Fortbildung des Bundes, insbesondere der Bundesfinanzverwaltung	28
53. IT-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung.....	28
VIII. Umstellung anderer Verwaltungsbereiche.....	29
54. Sozialversicherungsträger	29
55. Länderverwaltungen	29
56. Kommunalverwaltungen	30
Schlagwortverzeichnis.....	43

Verzeichnis der Anlagen

- 1 Informationsaktivitäten zum Euro
- 2 Rechtsgrundlagen des Euro
- 3 Mitglieder des AS WWU (Einladungsliste)
- 4 WWU-Ansprechpartner der Länder
- 5 Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro („Euro-Verordnung I“)
- 6 Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro („Euro-Verordnung II“)
- 7 Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen („Euro-Verordnung III“)
- 8 Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen
- 9 Verordnung (EG) Nr. 423/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen
- 10 Empfehlung der Kommission vom 23. April 1998 zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro
- 11 Empfehlung der Kommission vom 23. April 1998 zur doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen
- 12 Information der Europäischen Kommission zum Thema „*The introduction of the euro and the rounding of currency amounts (updated version)*“
- 13 Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG) vom 9. Juni 1998
- 14 Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999
- 15 Modifizierte Stichtagsregelung zur Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen – Gemeinsame Erklärung der Verbände
- 16 Freiwillige Selbstverpflichtung des deutschen Einzelhandels gegenüber den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Einführung des Euro
- 17 Euro-Einführungsschreiben vom 15. Dezember 1998
- 18 Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997
- 19 FIBOR-Überleitungs-Verordnung vom 10. Juli 1998
- 20 Verordnung über den Ersatz von Umstellungsaufwendungen der Kreditinstitute vom 11. August 1998
- 21 Preisklauselverordnung vom 23. September 1998
- 22 Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung vom 18. Dezember 1998
- 23 Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung vom 10. Februar 1999

Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Dritter Bericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesministerien (AS WWU) vom 21. April 1999

1. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

1. Zusammensetzung und Auftrag

Der AS WWU wurde im November 1995 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) eingerichtet.

Zu den Arbeitssitzungen des AS WWU werden folgende Stellen eingeladen (Anlage 3):

- namentlich benannte Vertreter der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen;
- namentlich benannte Vertreter sämtlicher Bundesministerien;
- ein namentlich benannter Vertreter des interministeriellen Koordinierungsausschusses für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IMKA);
- Beobachter des Bundeskanzleramtes, des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank;
- Vertreter der Länder als Beobachter, und zwar:
 - für die Europa-Ministerien der Länder: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen;
 - für die Finanzministerien der Länder: Bayern, Sachsen-Anhalt;
- Vertreter der Kommunen als Beobachter durch die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (c/o Deutscher Städtetag).

Dabei vertreten die Ansprechpartner der Ressorts bzw. der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen auch die Belange ihrer nachgeordneten Behörden und der unabhängigen Anstalten oder Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Ländervertreter haben es übernommen, die Gesamtheit der Länder zu informieren. In allen Ländern wurden Ansprechpartner in WWU-Fragen bestimmt (Anlage 4). Einen Überblick über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der Länderverwaltungen gibt Ziffer 55.

Die Belange der Kommunen werden auch von den Ländern im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht wahrgenommen. Darüber hinaus unterrichten die Länder die Kommunen über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen und übernehmen die notwendige Koordinierung der erforderlichen Umstellungsmaßnahmen. Diese werden

von den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung geleistet. Einen Überblick über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der Kommunalverwaltungen gibt Ziffer 56.

Mit der Leitung des AS WWU wurde Ministerialdirigent Michael Röskau, Leiter der Unterabteilung IX A (Internationale Finanz- und Währungsbeziehungen) im Bundesministerium der Finanzen, Telefon: 02 28/ 6 82 14 49, beauftragt. Sein Vertreter ist Ministerialrat Dr. Wolfgang Glomb, Leiter des Referates IX A 2 (Europäische Wirtschafts- und Währungsunion), Telefon: 02 28/6 82 46 63. Inhaltliche und organisatorische Aufgaben für den AS WWU nimmt Bundesbankrat Wolfgang Kilb, Telefon: 02 28/6 82 43 05, wahr. Der vorliegende Bericht kann im Referat Öffentlichkeitsarbeit des BMF, Telefon: 02 28/6 82 17 96, angefordert sowie im Internet unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> abgerufen werden.

Der AS WWU hat folgende Aufgaben:

- Laufende Information der Ressorts über den Stand der Umsetzung der WWU sowie
- Steuerung der erforderlichen Maßnahmen zur rechtlichen und administrativen Umsetzung der WWU.

Der Funktionsweise des AS WWU liegen folgende Prinzipien zugrunde:

Die Ressortverantwortung bleibt ungeschmälert: Jedes Ressort ist selbst verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung der in seinem Bereich erforderlichen organisatorischen, administrativen und gesetzgeberischen Umstellungsmaßnahmen. Dazu zählt insbesondere auch die entsprechende Fortbildung der Bediensteten.

- Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Länder für die Umstellungsmaßnahmen auf Landes- und Kommunalebene.
- Durch gegenseitige Information soll Transparenz geschaffen werden hinsichtlich der Gesamtheit der auf Bundesebene erforderlichen Umstellungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer Inangriffnahme und Verwirklichung.
- Dabei auftretende Probleme sollen gemeinsam diskutiert werden und damit Anstoß geben für einen einheitlichen Grundansatz und miteinander kompatible Einzellösungen.

Die Aufgabe des AS WWU ist begrenzt auf die Umstellungsmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung.

Für die Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene ist in erster Linie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) zusammen mit der „Aktionsgemeinschaft Euro“ (AG Euro) zuständig. Eine nähere Darstellung der Informationsaktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Fachverbänden enthält Anlage 1.

2. Bisherige Tätigkeit

Für den 1. Bericht vom 28. April 1997 (Drucksache 13/7727) wurden im AS WWU die zentralen Orientierungen für die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung, insbesondere für den gesetzlichen Anpassungsbedarf zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 erarbeitet.

Der am 27. März 1998 vom Bundeskabinett gebilligte 2. Bericht (Drucksache 13/10251) konzentrierte sich auf die AS WWU-Aktivitäten hinsichtlich des konkreten Änderungsbedarfs per 1. Januar 1999. Dazu gehörte u.a. der Abschluß der Arbeiten am gemeinschaftsrechtlichen Rechtsrahmen und Mitarbeit im von der EG-Kommission eingerichteten Netz der Verantwortlichen für den Übergang der öffentlichen Verwaltungen zum Euro. Schwerpunkte waren die nationalen Gesetzgebungsmaßnahmen, die bereits zum Beginn des Jahres 1999 in Kraft treten mußten:

- Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG) vom 9. Juni 1998 (vgl. Ziffern 10 ff., Anlage 13);
- Begleitung der Arbeiten zum Gesetz über die Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 (vgl. Ziffern 10, 48, 49, 54, Anlage 14);
- Vorbereitung der Arbeiten am Gesetz über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der

Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz; vgl. Ziffer 31);

- Präzisierung des Grundsatzes des bundeseinheitlichen Vorgehens der öffentlichen Verwaltung bei der Umstellung auf den Euro (vgl. Ziffer 46);
- Verabschiedung der Erklärung vom 22. Oktober 1998 über die modifizierte Stichtagsregelung (vgl. Ziffer 31, Anlage 15);
- weitere Aufarbeitung der Problematik der Glättung von Signalbeträgen (vgl. Ziffer 36);
- Vorbereitung des Euro-Einführungsschreibens vom 15. Dezember 1998, das Einzelfragen zur Euro-Umstellung in steuerlicher Hinsicht beantwortet (vgl. Ziffer 48, Anlage 17);
- Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige der Bundesverwaltung (vgl. Ziffer 52).

3. Künftige Schwerpunkte

Zwar hat die Währungsunion am 1. Januar 1999 begonnen und ist damit geld- und währungspolitische Realität, aber Bürger und Unternehmen werden davon erst schrittweise betroffen. Die Umsetzung tritt somit jetzt in ihre Schlußphase, die bis Ende 2001 andauert.

Schwerpunkt der künftigen Tätigkeit wird die weitere Konkretisierung des Änderungsbedarfs per 1. Januar 2002 sein. Dazu gehören u.a.:

- Modalitäten der Einführung des Euro-Bargelds, insbesondere deren technische Einzelheiten (vgl. Ziffer 31);
- Orientierungen für die Glättung von Signalbeträgen (vgl. Ziffer 36), ein Thema, mit dem sich auch die Europäische Kommission befaßt;
- weitere organisatorische Vorbereitung der Umstellung des IT-Bereichs (vgl. Ziffer 53);
- weitere Euro-Fortbildung der Bediensteten des Bundes (vgl. Ziffer 52).

II. Allgemeine Vorgaben und europäischer Rechtsrahmen

4. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform

Seit dem 1. Januar 1999 gilt der Kurs von 1,95583 DM für 1 Euro. Die Euro-Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland), d. h. die Umrechnung sämtlicher Geldbeträge erfolgt zu den in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, festgesetzten Umrechnungskursen (Anlage 7, vgl. Ziffer 6). Alle Aktiva und Passiva, alle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum selben Umrechnungskurs umgestellt. Alle

Wertrelationen bleiben unverändert: „Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich.“ Es besteht daher grundsätzlich kein Anlaß zu gesetzgeberischen oder administrativen Neuregelungen der Wertverhältnisse.

5. Der Name der neuen Währung

Im Vertrag von Maastricht, in dem die Einführung der neuen Währung vereinbart wurde, wird diese als Europäische Währungseinheit – „European Currency Unit“ (ECU) – bezeichnet (vgl. Artikel 3a Abs. 2 EG-Vertrag, Ziffer 7b). Der Europäische Rat hat im Dezember 1995 in Madrid auf deutsche Anregung hin beschlossen, der gemeinsamen Währung den Namen „Euro“ zu geben.

Für die gemeinsame europäische Währung wurde von der Internationalen Organisation für Standardisierung (ISO) der aus drei Buchstaben bestehende Code „EUR“ festgelegt (ISO 4217, Nr. 94). Auch das graphische Symbol € für den Euro wurde dort registriert. Es ähnelt einem E, das von deutlich markierten, horizontal parallel verlaufenden Linien durchquert wird. Es lehnt sich an den griechischen Buchstaben Epsilon an und verweist damit auf die Wiege der europäischen Kultur und auf den ersten Buchstaben des Wortes „Europa“. Die parallel verlaufenden Linien sollen für die Stabilität des Euro stehen.

Für die Untereinheit des Euro hat sich bislang keine Abkürzung durchgesetzt. Ihre offizielle Bezeichnung lautet nicht – wie auf den 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent Münzen geprägt – „Euro Cent“, sondern lediglich „Cent“. Während die englische Sprache die Mehrzahl mit Plural-S bildet („two euros“), wird im Deutschen auf das Plural-S verzichtet („zwei Euro“).

Bis zum endgültigen Wegfall der nationalen Währungseinheiten im Jahre 2002 bleiben folgende Umrechnungskurse für 1 Euro (ISO-Codes in Klammern) bestehen:

Belgien	(BEF)	40,3399
Deutschland	(DEM)	1,95583
Spanien	(ESP)	166,386
Frankreich	(FRF)	6,55957
Irland	(IEP)	0,787564
Italien	(ITL)	1936,27
Luxemburg	(LUF)	40,3399
Niederlande	(NLG)	2,20371
Österreich	(ATS)	13,7603
Portugal	(PTE)	200,482
Finnland	(FIM)	5,94573

6. Zeitplan und Rechtsautomatik der Umstellung

Die rechtliche Ausgestaltung der Einführung des Euro ist Sache des europäischen Gesetzgebers. Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 ist die Währungshoheit im Sinne einer ausschließlichen Rechtsetzungskompetenz auf die Europäische Gemeinschaft übergegangen.

Der europäische Gesetzgeber hat von seiner Rechtsetzungskompetenz durch vier unmittelbar (ohne nationale Umsetzung) geltende Verordnungen Gebrauch gemacht:

- die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro („Euro-Verordnung I“), die am 20. Juni 1997 in Kraft getreten ist (Anlage 5);
- die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro („Euro-Verordnung II“), die nach Auswahl der elf teilnehmenden Mitgliedstaaten verabschiedet wurde und am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist (Anlage 6);
- die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedsta-

ten, die den Euro einführen („Euro-Verordnung III“), in der die Kurse festgelegt sind, zu denen der Euro die nationalen Währungen ersetzt, und die ebenfalls am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist (Anlage 7).

- die Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Anlage 8) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 423/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 (Anlage 9).

Während die Euro-Verordnung I Bestimmungen zu Vertragskontinuität, Umrechnung und Rundung enthält, umfaßt die Euro-Verordnung II die wesentlichen währungs- und umstellungsrechtlichen Regelungen. Die Euro-Verordnung III enthält schließlich die Umrechnungskurse. Die Münz-Verordnung legt die technischen Merkmale der neuen Münzen (zu 1, 2, 5, 10, 20, 50 Cent sowie 1 und 2 Euro) fest.

Mit der Euro-Verordnung II wurde eine automatische Währungsumstellung der gesamten Rechtsordnung aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erreicht. Es gilt:

- Seit dem 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird während der „Übergangszeit“ vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 allerdings auch in die nationalen Währungseinheiten (als nichtdezimale Untereinheiten des Euro) unterteilt. Nationales Währungsrecht gilt im übrigen während dieser Übergangszeit weiter, und die auf DM lautenden Banknoten und Münzen bleiben bis einschließlich 31. Dezember 2001 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel (vgl. Ziffer 31).
- Am 1. Januar 2002 findet die Umstellung auf den Euro einschließlich seiner Untereinheit Cent statt; die nationalen Währungseinheiten fallen weg. In sämtlichen Rechtsakten gelten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung bzw. Geldbeträge in nationaler Währung als Bezugnahmen auf den Euro bzw. die Euro-Beträge. Dies geschieht unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro, der in der Euro-Verordnung III festgelegt wurde.

Eine gesonderte Umsetzung dieser Rechtsvorschriften durch den nationalen Gesetzgeber ist nicht erforderlich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder brauchen ebensowenig geändert zu werden wie kommunale Satzungen. Unbeschadet der unmittelbaren Wirkung dieser Verordnungen ist abweichendes nationales Recht vom nationalen Gesetzgeber allerdings in einem angemessenen Zeitraum im Wege der Rechtsbereinigung anzugleichen, um Rechtsklarheit zu gewährleisten. Auch private Verträge brauchen nicht geändert zu werden (vgl. Ziffer 30).

7. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen

a) Vertragskontinuität

Die Euro-Verordnung I bestätigt das Prinzip der Vertragskontinuität:

Vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien bewirkt die Einführung des Euro keine Veränderung von

Rechtsinstrumenten (Artikel 3); insbesondere begründet sie für Verträge keine Berufung auf einen „Wegfall der Geschäftsgrundlage“. Rechtsinstrumente sind nach der Definition des Artikels 1 Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel wie z. B. Schecks (außer Banknoten und Münzen) sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung.

Mit Einführung des Euro am 1. Januar 1999 behalten also alle Rechtsinstrumente, insbesondere auch nationale Gesetze und Rechtsverordnungen, ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in nationaler Währung Bezug nehmen. Damit gelten die rechtlichen Bezugnahmen auf DM und DM-Beträge in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 fort (vgl. Ziffer 23).

b) Ersetzung der Europäischen Währungseinheit

Seit dem 1. Januar 1999 wird jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die offizielle European Currency Unit (ECU) durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Darüber hinaus wird widerleglich vermutet, daß jede andere Bezugnahme auf die offizielle ECU als Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Artikels 109g des EG-Vertrags und der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 zu verstehen ist (Artikel 2).

Die Überleitung der ECU auf den Euro im Verhältnis 1:1 hat vor allem Bedeutung für Rechtsinstrumente auf EU/EG-Ebene sowie für Emissionen von ECU-Anleihen. Sie dürfte auch in vielen Fällen die Novellierung nationaler Rechtsvorschriften mit ECU-Bezugnahmen (z. B. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG) entbehrlich machen. In den Fällen, in denen ein DM-Betrag eigenständig in Anknüpfung an die ECU zu bestimmen ist, könnte hingegen eine Anpassung der Vorschrift geboten sein, soweit eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung nicht ausreicht (vgl. Ziffer 27).

8. Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro

Der Umrechnungskurs beträgt 1 Euro = 1,95583 DM.

a) Grundregeln

Die bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen den nationalen Währungseinheiten zu beachtenden Umrechnungs- und Rundungsregeln sind in den Artikeln 4 und 5 der Euro-Verordnung I festgelegt (Anlage 5):

Die mit sechs signifikanten Ziffern dargestellten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten wurden in der Euro-Verordnung III festgelegt (Anlage 7). Da diese Maßnahme als solche gemäß Artikel 109i Abs. 4 Satz 2 EG-Vertrag den Außenwert des ECU-Währungskorbes (z. B. zum US-Dollar) nicht ändern durfte, war der letzte ECU-Kurs am 31. Dezember 1998 Grundlage für die Festlegung der Kurse des Euro zu den Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das Ergebnis der Umrechnung ist nach den Rundungsregeln der Euro-Verordnung I zu runden. Bei der Umrechnung Euro (Multiplikation mit 1,95583) $\Rightarrow$ DM ist auf den nächstliegenden Pfennig, bei der Umrechnung DM (Division durch 1,95583) $\Rightarrow$ Euro auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Ergebnissen von 1, 2, 3 oder 4 bei der dritten Nachkommastelle ist ab-, bei Ergebnissen von 5, 6, 7, 8 oder 9 ist aufzurunden.

Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere nationale Währungseinheit umgerechnet werden, müssen deshalb zunächst in einen Euro-Betrag umgerechnet werden. Das (Zwischen-)Ergebnis darf auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden (keine Direktumrechnung). Andere Berechnungsmethoden dürfen nur verwendet werden, wenn sie zu demselben Ergebnis führen. Problematisch ist daher die Verwendung bilateraler Umtauschkurse zwischen nationalen Währungseinheiten zur Erleichterung der Umrechnung zwischen zwei nationalen Währungseinheiten. Es ist nicht gesichert, daß diese Kurse immer zu demselben Ergebnis führen wie die durch die Verordnung in diesen Fällen vorgeschriebene Dreiecksmethode („Triangulation“), d. h. der Berechnung über den Euro.

Die Umrechnungs- und Rundungsregeln sind bei allen „zu zahlenden oder zu verbuchenden Geldbeträgen“ anzuwenden, bei denen während der Übergangszeit aufgrund der parallelen Verwendung des Euro und der nationalen Währungseinheiten Umrechnungen vorzunehmen sind. Sie gelten auch bei der endgültigen Umstellung aller in nationalen Währungseinheiten ausgedrückten Beträge auf den Euro am Ende der Übergangszeit.

b) Einzelfragen

Die Euro-Verordnung I spricht die Behandlung von Summen im Falle von Umrechnungen nicht ausdrücklich an. Je nachdem, auf welcher Stufe – Einzelbetrag oder Summe – gerundet wird, können sich unterschiedliche Ergebnisse ergeben. Das Ausmaß der Differenz entspricht dabei höchstens dem Produkt aus der Anzahl der Einzelposten und der je Einzelposten maximal möglichen Rundungsdifferenz von einem Pfennig bzw. einem Cent.

Größere Auswirkungen können sich ergeben bei Pfennig-Artikeln oder Kleinstbeträgen, die mit einem hohen Faktor multipliziert werden. Der 11. Erwägungsgrund der Euro-Verordnung I besagt, daß „Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, (...) nicht berührt werden“. Daraus geht hervor, daß die centgenaue Rundung auf zwei Nachkommastellen lediglich die maximal zulässige Rundungsungenauigkeit ist. Eine genauere Rundung auf drei oder mehr Nachkommastellen ist daher im Bereich der Kleinstbeträge nicht nur zulässig, sondern auch geboten.

Beispiel aus dem Tabaksteuergesetz: Der Steueranteil pro Zigarette beträgt 9,22 Pfennig. Wenn dieser mit einer Quantität von 1 000 000 Stück multipliziert wird,

ergibt sich eine Steuer in der Höhe von insgesamt 92 200 DM (= 47 141,11 EUR). Auf einen vollen Cent gerundet – 5 Cent – ergäbe der gleiche Vorgang (5 Cent x 1 000 000) jedoch 50 000 EUR (= 97 791,50 DM), also eine Abweichung von 5 591,50 DM oder 2 858,89 EUR.

Daher wird mit 4,71411 Cent pro Zigarette genauer als auf volle Cent gerundet. Dadurch wird (4,71411 Cent x 1 000 000 Stück) ein Ergebnis von 47 141,10 EUR (= 92 199,98 DM) erzielt; die Abweichung beträgt also nur 0,01 EUR oder 0,02 DM (vgl. zu Telefongebühren der Deutschen Telekom AG Ziffer 43). Welche Lösung im Einzelfall anwendbar ist, hängt vom konkreten Sachverhalt und dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ab.

Vom EG-Recht abweichende einzelvertragliche Regelungen sind möglich, soweit sich beide Parteien darüber einig sind. Bei Änderungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ist § 9 AGB-Gesetz zu beachten, nach dem im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen ist, wenn vom wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen (hier: gemeinschaftsrechtlichen) Regelung abgewichen wird.

Im Bereich der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs ist bereits Klarheit geschaffen worden: Die im Zentralen Kreditausschuß (ZKA) vertretenen Bankenverbände sowie die Deutsche Bundesbank haben zwecks eindeutiger Zuordnung vereinbart, daß bei Euro-Sammelüberweisungen zu Lasten und bei Euro-Sammelgutschriften zugunsten von DM-Konten und umgekehrt jeder Einzelbetrag vor der Buchung auf dem Konto umgerechnet wird.

Bei der Umstellung von Schuldverschreibungen (vgl. Ziffer 19) wird der Gesamtbetrag des jeweiligen Depotpostens umgerechnet, um die Rundungsabweichungen auf ein Minimum zu beschränken.

Aktiennennbeträge sind keine „zu zahlenden oder zu verbuchenden Beträge“ im Sinne der Verordnung. Hier ist lediglich das Grundkapital insgesamt zu runden (vgl. Ziffer 12).

Die Europäische Kommission hat ein aktualisiertes Dokument zum Thema „The introduction of the euro and

the rounding of currency amounts“ (updated version) („Die Einführung des Euro und die Rundung von Währungsbeträgen“ – aktualisierte Fassung) (Anlage 12) erstellt. In diesem Dokument nimmt die Kommission zu verschiedenen, im Zusammenhang mit den Umrechnungs- und Rundungsregeln aufgeworfenen Fragen Stellung. Die Bundesregierung berücksichtigt das Ergebnis dieser Stellungnahme bei ihren weiteren Überlegungen.

9. Euro und Drittwährungen

Seit Beginn der Währungsunion hat sich an den Devisenmärkten für den Euro die Mengennotierung (1 EUR = x Fremdwährung) gegenüber der Preisnotierung (1 Fremdwährung = y EUR) durchgesetzt. Damit hat das britische Pfund Sterling (GBP) seine vormals privilegierte Stellung genauso verloren wie der amerikanische Dollar (USD). Der Euro wurde damit an den europäischen Börsen zur „Ankernotierung“, gegenüber der alle anderen Währungen schwanken.

Das amtliche Devisenfixing der Deutschen Börse AG wurde Ende 1998 eingestellt. Die Europäische Zentralbank (EZB) gibt jedoch seit Januar 1999 sog. Referenzkurse zu den wichtigsten Weltwährungen (US-Dollar, Pfund Sterling, japanischer Yen, Schweizer Franken usw.) bekannt (<http://www.ecb.int>).

Devisentransaktionen mit Währungen außerhalb des Euro-Währungsraums werden von den Vorschriften des europäischen Währungsrechts, vor allem der Euro-Verordnung I, nicht direkt erfaßt, soweit bei derartigen Geschäften keinerlei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten vorzunehmen sind (z. B. Kauf von Pfund Sterling gegen Euro). Da jedoch Drittwährungen seit Beginn der Währungsunion nur noch gegenüber dem Euro und nicht mehr gegenüber den zuvor eigenständigen Währungen der Teilnehmerstaaten notiert werden, ist beispielsweise der Erwerb von Pfund Sterling gegen DM nur über die Zwischenschaltung des Euro möglich. In einem solchen Fall müssen für die erforderliche Umrechnung zwischen der DM und dem Euro die Umrechnungs- und Rundungsregeln angewandt werden.

III. Nationaler Rechtsrahmen

10. Gesetze zur Einführung des Euro

Das Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz) vom 9. Juni 1998 ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten, soweit seine Bestimmungen nicht schon am Tag nach der Verkündung am 15. Juni 1998 wirksam geworden sind (Anlage 13). Das Gesetz betrifft im wesentlichen folgende Bereiche, die in den Ziffern 11 bis 13, 15 bis 20 und in Ziffer 22 näher behandelt werden:

Der Wegfall von Diskont- und Lombardsatz der Deutschen Bundesbank sowie der FIBOR-Sätze ab 1. Januar

1999 macht eine Regelung für die Rechtsvorschriften, Rechtsgeschäfte und Vollstreckungstitel erforderlich, die auf diese Zinssätze Bezug nehmen (vgl. Ziffer 11).

Daneben werden das Gesellschaftsrecht (vgl. Ziffer 12), das Bilanzrecht (vgl. Ziffer 13) und das Mahnverfahren (vgl. Ziffer 16) für die Verwendung des Euro geöffnet. Den Börsen wird ermöglicht, den Börsenpreis in Euro festzusetzen (vgl. Ziffer 18).

Die börsengehandelten Emissionen des Bundes werden mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Wäh-

rungsunion auf Euro umgestellt; außerdem wird geregelt, wie Schuldverschreibungen anderer Emittenten auf Euro umgestellt werden können (vgl. Ziffer 19).

Zusätzlich enthält das Gesetz Regelungen zum Schutz der Euro-Münzen gegen künftige Verwechslungen mit Medaillen und Marken (vgl. Ziffer 20) und paßt Bestimmungen im Währungsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz (vgl. Ziffer 41) an das europäische Währungsrecht an.

Das Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 paßt sozial-, zoll- und steuerrechtliche Bestimmungen in der Weise an, daß auf bestimmten Gebieten der Euro schon wahlweise seit dem 1. Januar 1999 verwendet werden kann (vgl. Ziffern 48, 49, 54 und Anlage 14). Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz) ist in Vorbereitung. Das Gesetz soll die notwendigen Änderungen währungsrechtlicher Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung des Euro-Bargeldes einschließlich einer Neufassung des Münzgesetzes (MünzG) vom 8. Juli 1950 enthalten (vgl. Ziffer 31).

11. Überleitung von Referenzzinssätzen

Mit der Einführung des Euro ist die Zuständigkeit für die Geldpolitik auf das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) übergegangen. Innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken setzt die Europäische Zentralbank (EZB) die Leitzinsen fest. Der Diskont- und Lombardsatz der Deutschen Bundesbank werden vom 1. Januar 1999 an nicht mehr festgesetzt. Darüber hinaus werden auch die sog. FIBOR-Sätze mit dem Start der Wirtschafts- und Währungsunion nicht mehr ermittelt. Das Euro-Einführungsgesetz vom 9. Juni 1998 (in Verbindung mit den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen) sorgt insoweit für eine rechtsautomatische Überleitung auf die neuen Referenzzinssätze:

a) Diskontsatz/Basiszinssatz

Um Regelungslücken zu vermeiden und Kontinuität für Verträge zu gewährleisten, schreibt das im Euro-Einführungsgesetz vom 9. Juni 1998 enthaltene Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (= Artikel 1 EuroEG, Anlage 13) vor, daß Bezugnahmen auf den Diskontsatz in Gesetzen, Verträgen und Vollstreckungstiteln für eine dreijährige Übergangszeit durch Bezugnahmen auf den Basiszinssatz ersetzt werden. Der erste Wert des Basiszinssatzes entspricht dem letzten Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. In viermonatigen Abständen ändert sich der Basiszinssatz in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank, sofern ein Schwellenwert von mindestens 0,5 Prozentpunkten überschritten wird. Die Bundesregierung ist durch § 1 Abs. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung diesen Referenzzinssatz zu bestimmen. Er soll nach seiner Auf-

gabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise als Bezugsgröße dem Diskontsatz am ehesten entsprechen.

Mit der Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV) vom 10. Februar 1999 hat sich die Bundesregierung entschieden, den von der EZB festgesetzten Zinssatz der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (LRG-Satz) als Referenzzinssatz zu wählen (Anlage 23). Nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) gibt die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz bei Veränderungen zu den Änderungstichtagen am 1. Januar, 1. Mai und 1. September jedes Jahres, erstmals am 1. Mai 1999, im Bundesanzeiger bekannt.

b) Lombardsatz/Spitzenrefinanzierungsfazilität

Das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz ermächtigt die Bundesregierung ferner, im Wege der Rechtsverordnung Bezugnahmen auf den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank durch eine Bezugnahme auf den entsprechenden Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu ersetzen.

Dies ist durch die Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV) vom 18. Dezember 1998 geschehen, in der der Lombardsatz durch den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz) ersetzt wurde (Anlage 22).

c) FIBOR/EURIBOR/EONIA

Schließlich enthält das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz auch eine Ermächtigung der Bundesregierung, im Wege einer Rechtsverordnung Bezugnahmen auf den FIBOR (Frankfurt Interbank Offered Rate) zu ersetzen. Mit der FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO) vom 10. Juli 1998 (Anlage 19) sind die „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze durch den EURIBOR (EURO Interbank Offered Rate) und die EONIA-Rate (EURO Overnight Index Averaged Rate) ersetzt worden. Bei beiden Zinssätzen handelt es sich um Zinssätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der WWU. Während die EONIA-Rate als gewichteter Durchschnittssatz auf der Basis effektiver Tagesgeldsätze ermittelt wird, ergibt sich der EURIBOR als ungewichteter Durchschnittssatz aus den Briefsätzen für Ein- bis Zwölfmonatsgelder.

Die Verordnung sieht vor, daß der FIBOR-Overnight-Satz und die sog. FIBOR-neu-Sätze unmittelbar in den EONIA-Satz bzw. die EURIBOR-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten übergeleitet werden. Bezugnahmen auf FIBOR-alt-Sätze werden bei der Überleitung in die vergleichbaren EURIBOR-Sätze grundsätzlich durch einen Konvertierungsfaktor korrigiert. Die Ersatzregelung erfaßt umfassend Bezugnahmen auf den FIBOR in allen Verträgen und Vorschriften.

12. Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro

Ein wesentlicher Bestandteil des Euro-Einführungsgesetzes sind die in Artikel 3 enthaltenen Regelungen zur Öffnung des Gesellschaftsrechts für den Euro. Gesellschaften können seit Beginn der Übergangszeit in Euro gegründet und das Kapital und die Anteile beste-

hender Gesellschaften auf Euro umgestellt werden. Entsprechendes gilt für Genossenschaften.

Zu diesem Zweck sind die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, welche die Verwendung der DM vorsehen, zum 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt worden. Diese Umstellung beschränkt sich nicht immer auf eine Umrechnung und Glättung der gesetzlichen Betragszahlen, sondern wurde in einigen Fällen auch zu einer grundlegenden Neubestimmung genutzt. So wurde der Mindestbetrag für Aktien in § 8 Aktiengesetz (AktG) von 5 DM auf 1 Euro herabgesetzt. Damit wird die mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) begonnene Entwicklung fortgesetzt und der Mindestnennbetrag für Aktien weiter abgesenkt.

Durch befristete Übergangsregelungen wird sichergestellt, daß in der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 Gesellschaften auch weiterhin in DM gegründet werden können.

Ergänzend zu den Regelungen des Euro-Einführungsgesetzes sind mit dem Gesetz über die Zulassung von Stückaktien vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), das bereits am 1. April 1998 in Kraft getreten ist, zur Erleichterung der Umstellung des Kapitals von Aktiengesellschaften auf den Euro Aktien ohne Nennbetrag zugelassen, die bei der Umstellung auf Euro nicht besonders angepaßt werden müssen. Zahlreiche Gesellschaften sind mittlerweile schon zu dieser neuen Aktienform übergegangen.

13. Öffnung des Bilanzrechts für den Euro

Die in Artikel 4 des Euro-Einführungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Öffnung des Bilanzrechts geben den bilanzierenden Unternehmen weitgehende Wahlrechte. Sie sind geprägt vom Grundsatz der Wahlfreiheit und dem Prinzip, daß die Unternehmen durch die Einführung des Euro nicht schlechter gestellt werden sollen. Jahresabschlüsse, die bisher nach § 244 Handelsgesetzbuch (HGB) in DM aufgestellt werden müssen, dürfen nun sowohl handelsrechtlich als auch mit Wirkung für steuerliche Zwecke in der Übergangszeit wahlweise in DM oder Euro aufgestellt werden.

Daneben sind besondere Regelungen für die Bilanzierung von Umrechnungsgewinnen und Umstellungskosten vorgesehen. Erträge, die sich aus der Umrechnung aufgrund der unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten der Währungsunion ergeben, können handelsrechtlich in einen Sonderposten („Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro“) eingestellt werden. Dieser Posten ist aufzulösen, wenn die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet wurde, aus dem Vermögen ausscheiden, spätestens jedoch zum Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Geschäftsjahres.

Hinsichtlich der Umstellungskosten wird den Unternehmen handelsrechtlich eine Bilanzierungshilfe für die wahlweise Aktivierung solcher grundsätzlich sofort abziehbaren Aufwendungen eingeräumt, bei denen es sich um selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter

des Anlagevermögens handelt. Hierdurch können die im Zusammenhang mit der Währungsumstellung entstehenden Kosten insoweit als Ausnahme von dem sonst zwingenden Verbot der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände wahlweise auch auf mehrere Jahre verteilt werden. Mit dem Wahlrecht und der Möglichkeit der Aufwandsverteilung kann dem Eindruck vorgebeugt werden, für deutsche Unternehmen sei die Umstellung auf den Euro mit einem größeren Aufwand verbunden als für Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In zahlreichen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nämlich die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Steuerrechtlich bleibt es dagegen bei dem Aktivierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, d. h. die Kosten hierfür sind sofort als Betriebsausgaben abzuziehen. Eine steuerliche Bilanzierungshilfe ist nicht möglich.

14. Betriebliches Rechnungswesen in Euro

Aus den bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften (§§ 140 ff. Abgabenordnung/AO) ergibt sich nicht zwangsläufig, daß Unternehmen auch das den Bilanzen zugrundeliegende Buchführungswerk in DM führen müssen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind sich einig, daß die Buchführung generell in einer anderen Währungseinheit als dem gesetzlichen Zahlungsmittel und damit seit dem 1. Januar 1999 auch in Euro zulässig ist. Während der Übergangszeit ist es auch möglich, nur bestimmte abgrenzbare Teile des Rechnungswesens auf den Euro umzustellen (z. B. Finanzbuchhaltung in Euro, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung in DM).

Die Buchführung muß so angelegt sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann (§ 145 Abs. 1 AO). Aus dem Erfordernis der Überprüfbarkeit ist herzuleiten, daß innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur in einer bestimmten Währungseinheit gebucht werden darf. Für Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist ausnahmsweise ein Wechsel der Währungseinheit in der Buchführung innerhalb des Wirtschaftsjahres zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar 2002 zulässig (vgl. Anlage 17, Ziffer 2).

Um Vergleichbarkeit und Prüfung der Abschlüsse sicherzustellen, muß die Buchführung in Euro allerdings auch für die Folgejahre fortgeführt werden. Ein Wechsel zur DM ist dann nicht mehr möglich (Bindungswirkung).

15. Steuerliche Behandlung bisheriger „Fremdwährungen“

Mit der Währungsunion wird der europäische Binnenmarkt durch den Abbau der Währungsschranken konsequent weiterentwickelt. Durch die Einführung des Euro entfielen Wechselkursrisiken innerhalb der Teilnehmerstaaten. Die Umrechnungskurse der nationalen Währun-

gen dieser Staaten wurden am 1. Januar 1999 unwider-
rufflich festgelegt. Sämtliche dann bestehenden Kurs-
unterschiede sind endgültig und damit als realisiert anzu-
sehen.

Die sich daraus ergebenden Gewinne und Verluste lie-
gen in der Differenz zwischen dem bisherigen Buchwert
der Forderung oder Verbindlichkeit und dem Wert, der
sich bei Umrechnung des Fremdwährungsbetrages mit
dem festgelegten Umrechnungskurs ergibt.

Das den Unternehmen handelsrechtlich eingeräumte Pas-
sivierungswahlrecht für Umrechnungsgewinne (vgl. Zif-
fer 13) wird durch eine entsprechende Regelung in § 6d
Einkommensteuergesetz (EStG) auch steuerrechtlich aner-
kannt (Euroumrechnungsrücklage). Diese Gewinne sind
erst zu versteuern, wenn sie tatsächlich realisiert sind,
also bei Ausscheiden der Ausleihungen, Forderungen
oder Verbindlichkeiten aus dem Betriebsvermögen. Auch
steuerrechtlich ist die Rücklage spätestens am Schluß des
fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirt-
schaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen.

Wechselkursbedingte Verluste sind nach den allge-
meinen Grundsätzen zu behandeln und werden damit
regelmäßig sofort erfolgswirksam.

16. Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro

Durch Artikel 2 des Euro-Einführungsgesetzes werden
die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit ab
dem 1. Januar 1999 auch auf Euro lautende Forderungen
reibungsfrei im gerichtlichen Mahnverfahren geltend
gemacht werden können. Zu diesem Zweck sind § 688
Abs. 1 Zivilprozeßordnung (ZPO) sowie die aufgrund
der Ermächtigungen nach § 703c Abs. 1 ZPO und § 46a
Abs. 7 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) erlassenen Ver-
ordnungen geändert worden, um klarzustellen, daß das
bei Zustellung eines Mahnbescheids im Inland bisher auf
Geldforderungen in inländischer Währung beschränkte
Mahnverfahren in der dreijährigen Übergangszeit zur
Geltendmachung von Forderungen sowohl in Euro als
auch in DM stattfindet.

Für die Geltendmachung von Forderungen in Euro im
Mahnverfahren sind besondere Vordrucke eingeführt,
die neben die bisherigen Vordrucke für die Geltend-
machung von DM-Forderungen treten. In den Hinweis-
blättern zu den Vordrucken zur Geltendmachung von
Euro-Forderungen werden der amtliche Umrechnungs-
kurs, die Wertgrenze für die Abgrenzung der Zuständig-
keit von Amts- und Landgerichten und die Gerichts-
gebühren in Euro angegeben, so daß ohne großen Auf-
wand auch die Verfahrenskosten in Euro geltend ge-
macht werden können und das zuständige Gericht, bei
dem das streitige Verfahren durchzuführen ist, richtig
benannt werden kann.

17. Grundpfandrechte in Euro

Mit der Verordnung über Grundpfandrechte in aus-
ländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997
(Anlage 18) wurden die Voraussetzungen geschaffen,
daß mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 auch

Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Real-
lasten in Euro begründet werden können.

Bereits seit 15. November 1997 können die Geldbeträge
von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und
Reallasten auch in einer Währung jedes EU-Mitglied-
staates sowie der USA und der Schweiz angegeben wer-
den. Die Begründung von Grundpfandrechten oder
Reallasten in der nationalen Währungseinheit eines
WWU-Teilnehmerstaates wird allerdings nur noch bis
zum 31. Dezember 2001 möglich sein.

Zum 1. Januar 2002 können Grundpfandrechte und Real-
lasten in einer solchen Währungseinheit nicht mehr be-
gründet werden, sondern nur noch in Euro. Zu diesem
Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Grundpfandrechte
in diesen Währungseinheiten werden durch das Gemein-
schaftsrecht entsprechend dem Umrechnungskurs auf
Euro umgestellt.

18. Börsennotierungen in Euro

Die Börsen sind von einem tiefgreifenden Wandel an
den internationalen Kapitalmärkten betroffen, der zu
einer erheblichen Intensivierung des Wettbewerbs zwi-
schen den Börsen auf nationaler und internationaler
Ebene führt. Um in diesem Wettbewerb erfolgreich zu
bestehen, muß die Flexibilität der Börsen bei der Reak-
tion auf Marktentwicklungen erhöht werden.

Mit Beginn der WWU am 1. Januar 1999 wurden den
Börsen der teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgrund
Artikel 8 Abs. 4 der Euro-Verordnung II die Möglichkeit
eröffnet, die Notierungen von Wertpapieren neben der
nationalen Währung auch in Euro vorzunehmen.

Durch die Aufhebung des § 29 Abs. 4 Börsengesetz
(BörsG) und der Verordnung über die Feststellung des
Börsenpreises von Wertpapieren erhielten die Börsen die
Möglichkeit, die dort geregelten währungs- und handels-
technischen Fragen der Notierung von Wertpapieren in
der Börsenordnung selbst zu regeln. Damit konnten die
Börsen entscheiden, in welcher Währung die Wertpapiere
notiert werden und ob die Notierung in Stück – wie zur
Zeit bei Aktien – oder in Prozent – wie zur Zeit bei Ren-
tenpapieren – erfolgen soll. Von dieser Möglichkeit wurde
von seiten der deutschen Börsen Gebrauch gemacht.

Seit dem 4. Januar 1999 werden Notierungen von Aktien,
Ordereingaben und Abwicklung aller Aufträge an den
Börsen ausschließlich in Euro durchgeführt. Auch an den
Börsen der anderen zehn Mitgliedstaaten der Europäi-
schen Union, die mit Beginn dieses Jahres die neue euro-
päische Währung eingeführt haben, findet seit Anfang
Januar der Börsenhandel in Euro statt. Die gemeinsame
europäische Währung verbindet die Kapitalmärkte der
beteiligten Mitgliedstaaten und macht sie effizienter. Dies
entspricht auch dem verstärkten Trend zur Globalisierung.

19. Umstellung von Schuldverschreibungen auf den Euro

Mit Einführung des Euro werden im Euro-Währungs-
gebiet mehr als 4 000 deutsche und ausländische
Schuldverschreibungsemissionen, die durch den Euro

ersetzten nationalen Währungen emittiert worden sind, auf Euro umgestellt. In Deutschland erfolgt die Umstellung auf Grund des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (Artikel 6 EuroEG, Anlage 13) cent- und depotgenau; die handelbaren Beträge werden durchgängig bei den umgestellten Emissionen auf 0,01 Euro neu festgesetzt.

Neben den öffentlichen Anleihen des Bundes und seiner Sondervermögen einschließlich der Ausgleichsfonds aus der Währungsumstellung in einem Gesamtvolumen von 1 336 Mrd. DM werden weitere Emissionen öffentlich-rechtlicher Emittenten im Volumen von 280 Mrd. DM und Emissionen privater Emittenten im Volumen von 633 Mrd. DM, darunter alle Jumbo-Emissionen der Hypothekenbanken, und schließlich Länderschuldverschreibungen im Volumen von 126,2 Mrd. DM auf Euro umgestellt und neu gestückt.

Das von allen deutschen Emittenten zum Jahresbeginn 1999 umgestellte Schuldverschreibungskapital aus 2 701 Emissionen beträgt 2 249 Milliarden DM und stellt dem Euro-Rentenmarkt eine Euro-Liquidität von mehr als 1 100 Milliarden Euro zur Verfügung. Bei einem derzeitigen Marktvolumen von 4 834 Milliarden deutscher DM-Schuldverschreibungen wird bereits in der Anfangszeit der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion knapp die Hälfte der umlaufenden DM-Emissionen auf Euro umgestellt.

Wo bei umgestellten Emissionen des Bundes Zins- und Tilgungstermine zusammenfallen, werden zur Vermeidung von additiven Rundungsdifferenzen durch die Euro-Umrechnung die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen getrennt angewiesen.

Auch dem Bund gewährte Schuldscheindarlehen können auf Wunsch des Darlehensgebers in Absprache mit dem Bund auf Euro umgestellt werden.

Die weit überwiegende Anzahl der Länder hat ihre Landesschatzanweisungen oder sonstigen, von ihnen emittierten Wertpapiere gemeinsam zum 19. Februar 1999 auf den Euro umgestellt. Einzelne Länder haben bereits zur Jahreswende die Umstellung vollzogen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15. Januar 1999 im Bundesanzeiger. Ein Land informiert darüber, daß auf Wunsch eines Darlehensgebers auch ein nicht gehandeltes Schuldschein-Darlehen auf Euro umgestellt wurde.

Um den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die auf glatte Euro-Beträge umstellen möchten, die Errechnung des Betrages zu erleichtern, um den sie ihr Stammkapital erhöhen müssen, ohne daß es zu Veränderungen der Anteilsverhältnisse kommt, stellt das Bundesministerium der Justiz auf seiner Homepage (<http://www.bmj.bund.de>) einen GmbH-Euro-Rechner zum freien Download zur Verfügung

20. Schutz der Euro-Münzen, neues Münzgesetz

Die vergangenen und gegenwärtigen Aktivitäten privater Anbieter haben gezeigt, daß Euro-Münzen vor Verwechslung mit auf Euro lautenden „Medaillen“ geschützt

werden müssen. Medaillen sind – im Gegensatz zu „echten“ Münzen – nur Schaumünzen, die zur Erinnerung an eine Person oder ein Ereignis bzw. als Auszeichnung dienen.

Die Bezeichnung „Euro“ auf Medaillen ist in Deutschland (auch in Verbindung mit einer Wertangabe) nicht mehr zulässig. Nach Artikel 8 § 2 Euro-EG wurde § 2 der deutschen Medaillenverordnung entsprechend geändert. Diese Änderung trat schon am 16. Juni 1998, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft (Anlage 13).

Damit wurde der Schutzbereich der Medaillenverordnung von gültigen Münzen (und in gewissem Umfang auch ehemals gültigen Münzen) bereits vor der Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Januar 2002 auf die Währungsbezeichnung „Euro“ und die Abbilder der künftigen Euro-Münzen erweitert.

Mit der Änderung der Rechtslage ist in Deutschland jeder weitere Vertrieb von (oder Handel mit) Euro-Medaillen verboten; dieses Verbot schließt auch solche Medaillen ein, die im Zeitpunkt der Herstellung – und selbst noch bei Beginn der Ausgabe – zulässigerweise die Bezeichnung „Euro“ getragen haben.

Die Finanzminister aller Mitgliedstaaten haben sich am 23. November 1998 darauf verständigt, in der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 keine auf Euro lautenden Gedenkmünzen, auch nicht in Kombination mit der nationalen Währungseinheit, herauszugeben. Um den gleichen Grundsatz gegenüber privaten Herausgebern von Medaillen und Marken anzuwenden, hat die Europäische Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten und alle betroffenen Wirtschaftsakteure gerichtet. Eine Mitteilung der Europäischen Kommission zielt auf die Vereinheitlichung der Copyrightregeln für das Design der europäischen Münzseiten.

Um auf die bei der Einführung des Euro-Bargeldes möglicherweise auftretenden kriminellen Handlungen im Vorfeld besser, insbesondere auch vorbeugend reagieren zu können, befaßt sich eine Projektgruppe des Kriminalistischen Instituts im Bundeskriminalamt (PG SKA) mit der möglichen Kriminalität und den kriminogenen Faktoren in diesem Zusammenhang (vgl. Ziffer 21). Darüber hinaus sind eine Reihe von Aktivitäten auf EU-Ebene in Vorbereitung. So wird z. B. bei der Europäischen Zentralbank (EZB) eine zentrale Falschgeldkartei eingerichtet, die das koordinierte Vorgehen aller Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet erleichtern soll.

Die Einführung des Euro-Bargeldes erfordert zum 1. Januar 2002 eine Anpassung des deutschen Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Münzgesetz). Die dabei erforderlichen Änderungen sind derart umfangreich, daß das Münzgesetz im Rahmen des als Artikelgesetz konzipierten Dritten Euro-Einführungsgesetzes neu gefaßt wird. Der Entwurf der Neufassung sieht dabei unter anderem vor, daß der Bund ab 2002 auf Euro lautende Gedenkmünzen herausgeben kann, die in Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel sind (vgl. Ziffer 31).

21. Kriminalitätsbekämpfung bei der Euro-Einführung

a) Aktivitäten von Bund und Ländern

Die Vorschriften des deutschen Strafrechts über die Geldfälschung finden auf den Euro nach Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel in gleicher Weise Anwendung wie heute auf die DM. Beim Rat der EU wird gegenwärtig geprüft, ob es notwendig ist, Regelungen zu treffen, die über das von den meisten Mitgliedstaaten ratifizierte internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung von Falschmünzerei hinausgehen.

Der Fachbereich „Strategische Kriminalitätsanalyse“ des Kriminalistischen Institutes im Bundeskriminalamt hat am 31. März 1998 das Projekt „Kriminalität und kriminogene Faktoren bei der Einführung des Euro“ abgeschlossen und im Anschluß daran den Projektabschlußbericht vorgelegt.

An dem Projekt waren neben den Fachdienststellen des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter unterschiedliche Experten des Europäischen Wirtschaftsinstitutes (EWI), der Deutschen Bundesbank, der Dachverbände der verschiedenen Kreditinstitute, einzelnen Banken und Sparkassen, der Wirtschaft, des Einzelhandels, der Wissenschaft, der Politik, der Finanzwirtschaft und der Verbraucherberatungen beteiligt.

Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt darstellen: Im Zusammenhang mit der Konvertierung der nationalen Währungen in den Euro am 1. Januar 1999 wird unmittelbar keine Kriminalität entstehen. Darüber hinaus wird durch die Einführung des Euro auch keine neuartige Kriminalität entstehen. Gefahren und polizeiliche Chancen im Sinne zusätzlicher Bekämpfungsaspekte zeigen sich vielmehr in den unterschiedlichen Phasen der Einführung des Euro und resultieren daraus, daß einerseits die Täter in einer bestimmten, durch die Einführungsdaten begrenzten Zeitspanne handeln müssen. Andererseits ist der Grad der Unkenntnis über den Euro in der Bevölkerung noch sehr hoch.

Das Projekt kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Einführung des Euro zu situationsabhängigen Veränderungen in den Bereichen

- Falschgeld
- Geldwäsche
- Eigentumskriminalität und
- Vermögenskriminalität

führen wird. Der Schwerpunkt dieser Verschiebungen in den Kriminalitätsbereichen wird dabei in der Bargeldumtauschphase gesehen (ab dem 1. Januar 2002), wobei aber auch die Phasen ab Sommer 1998 nicht vernachlässigt werden dürfen.

Im Hinblick auf die verbleibende Zeit wird im Rahmen der Handlungsvorschläge und Lösungsansätze u. a. vorgeschlagen, ein gemeinsames Sicherheitskonzept aller an der Einführung des Euro Beteiligten – insbesondere ab dem 1. Januar 2002 – zu erstellen, in das aus heutiger Sicht auch noch umfangreiche Präventionsmaßnahmen einfließen können und müssen.

Die Polizeien der Länder und des Bundes (Bund-Länder-Projektgruppe „Maßnahmenbedarf“) haben auf der Basis dieses SKA-Projektgruppenergebnisses im Auftrag des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der IMK Maßnahmenvorschläge zu den o. g. Gebieten und zusätzlich zur Staatsschutzkriminalität erarbeitet.

Die polizeiliche Bekämpfung der Falschgeldkriminalität im Zusammenhang mit der Einführung des Euro erfordert insbesondere die Schaffung geeigneter Strukturen zur Sammlung und Auswertung von Informationen auf EU-Ebene unter wesentlicher Beteiligung von Europol (Mandatserweiterung) und in Zusammenarbeit mit der EZB sowie der Erarbeitung einer Präventionskonzeption.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung betreffen die Vorbereitung der Strafverfolgungsbehörden auf ein möglicherweise erhöhtes Aufkommen an Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäsche-gesetz (GwG). Eine bundesweite zentrale Auswertungsdatei für Verdachtsanzeigen ist spätestens 2002 erforderlich. Nach §§ 2 und 3 GwG besteht eine Identifizierungspflicht für Institute und Unternehmen ab einem Betrag von 30 000 DM.

Zur Verhütung bzw. Verfolgung von Eigentumskriminalität in Form von Diebstählen bzw. Überfällen im Zusammenhang mit dem vermehrten Aufkommen von Bargeldtransporten sollen zusammen mit der Polizei Banken, Geldtransporteure, Versicherungen und der Handel übergreifende Sicherheitskonzepte erarbeiten.

Insgesamt wird aus polizeilicher Sicht ein ressortübergreifender Ansatz sowohl in Form einer Gesamtkonzeption zur Prävention als auch in Form der Notwendigkeit einer Beteiligung der Justizseite als notwendig erachtet.

Die Bundesregierung wird auf der Grundlage der Projektergebnisse Maßnahmen zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung ergreifen, um während der Einführungsphase des Euro einen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Im Rahmen der Kontaktgruppe Geldwäsche beim Bundesministerium des Innern wurde gerade die Bildung einer multidisziplinären Expertengruppe beschlossen, um Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam mit den an der Einführung des Euro Beteiligten zu entwickeln.

Die Bundesregierung ist bestrebt, kurzfristig eine Geldwäscheverdachtsanzeigendatei beim Bundeskriminalamt aufzubauen, um damit in der Einführungsphase die nationale Auswertung und die internationale Kommunikation entscheidend zu verbessern. Auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung für abgestimmte Maßnahmen ein, wie z. B. beim Kontaktausschuß Geldwäsche der EU. In diesem Kontext sind auch die – mittlerweile erfolgreichen – Bemühungen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft um die Erweiterung des Mandats für Europol auf Geldfälschung und die Fälschung von Zahlungsmitteln zu erwähnen.

b) Aktivitäten der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank

§ 36 Bundesbankgesetz regelt die nationale Behandlung von Falschgeld; z. B. ist die Deutsche Bundesbank für die Prüfung und Begutachtung des von Kreditinstituten

angehaltenen Falschgeldes zuständig. Um die Falschgeldbekämpfung auf das gesamte Eurogebiet auszurichten, wird die Europäische Zentralbank (EZB) eine zentrale Falschgeldstelle einrichten. Aufgabe dieser Stelle wird es unter anderem sein, die Untersuchung und Begutachtung gefälschter Euro-Banknoten zu koordinieren. Die entsprechenden statistischen und technischen Daten werden in einer zentralen Datenbank gespeichert. Diese Datenbank wird auch mit Informationen über Münz-Falschgeld gespeist, die von den Mitgliedsstaaten in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren aufbereitet werden.

Durch die Möglichkeit des Zugriffs auf den Inhalt der Datenbank durch die nationalen Zentralbanken aller EU-Mitgliedsstaaten und vor allem der für die Falschgeldbekämpfung zuständigen Strafverfolgungsbehörden wird die Kriminalitätsbekämpfung wesentlich vereinfacht und verbessert. Über den Sitz des europäischen Falschgeldzentrums (vermutlich Frankfurt/Main) wird der EZB-Rat im April 1999 entscheiden.

Ein weiterer wichtiger Schritt für die Prävention von Falschgeldkriminalität ist die rechtzeitige umfassende Information der Strafverfolgungsbehörden, der Kreditwirtschaft, des Handels und vor allem der Verbraucher über das genaue Aussehen und die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten und -Münzen. Die Deutsche Bundesbank wird auf der Grundlage eines hierzu von der EZB entwickelten Rahmenplans die Öffentlichkeitsarbeit und die sachgerechte Information und Schulung der

beteiligten Fachkreise vorbereiten. Die Informationskampagnen werden dann schwerpunktmäßig im zweiten Halbjahr 2001, also zeitnah zum Zeitpunkt der Einführung des Euro-Bargeldes stattfinden.

22. Neugestaltung des Indexierungsverbots

Mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 wurde § 3 des Währungsgesetzes aufgehoben; zugleich endete die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank für die Genehmigung von Wertsicherungsklauseln. An die Stelle der währungsrechtlichen Vorschriften in § 3 Währungsgesetz ist ab 1. Januar 1999 eine preisrechtliche Regelung in dem neu gefaßten § 2 Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der dazu erlassenen Preisklauselverordnung getreten (Anlage 19).

Die Preisklauselverordnung legt im einzelnen fest, wann Indexierungen zulässig sind und ersetzt insoweit die bisherigen Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank. Das Indexierungsverbot im Geld- und Kapitalverkehr ist entfallen. Entlastungen des Genehmigungsverfahrens sind für Vertragsgestaltungen im Erbbaurecht und im für längerfristige Verträge im Gewerbemietrecht eingeführt worden. Auch aus Wettbewerbsgründen können Ausnahmen vom Preisklauselverbot genehmigt werden. Für die Genehmigung von Wertsicherungsklauseln ist seit dem 1. Januar 1999 das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) in Eschborn zuständig.

IV. Internationale Bezüge

23. Völkerrechtliche und internationale privatrechtliche Verträge

Verschiedentlich enthalten völkerrechtliche Verträge die Verpflichtung zu Geldzahlungen in DM. Außerdem dürften öffentliche Stellen im Rahmen internationaler oder EG-weiter Ausschreibungen auch an grenzüberschreitenden Privatrechtsverträgen beteiligt sein.

Dabei gilt zunächst der allgemein anerkannte Grundsatz der Vertragskontinuität, der durch die Euro-Verordnung I bekräftigt wird (Anlage 5). Bei der Währungsumstellung bleiben völkerrechtliche ebenso wie privatrechtliche Verträge also grundsätzlich gültig. Es ist davon auszugehen, daß der Grundsatz der Vertragskontinuität auch von anderen Rechtsordnungen respektiert wird. So haben die US-amerikanischen Bundesstaaten New York im Kontinuitätsgesetz vom 29. Juli 1997, Illinois mit dem Euro Conversion Act vom 14. August 1997 und Kalifornien per Kontinuitätsgesetz vom 5. Juni 1998 eigene Rechtsvorschriften erlassen, die Vertragskontinuität garantieren.

Die eigentliche Umstellung auf Euro-Beträge folgt aus der Euro-Verordnung II (Anlage 6) und – in Fällen mit Drittlandsbezug – aus dem Grundsatz der „lex monetae“ d. h. der jedem Vertrag über Geldleistungen inhärenten

Verweisung auf das Währungsrecht desjenigen Staates, dessen Währung im Vertrag benutzt wird (vgl. Ziffer 7). In der Schweiz ergibt sich die Anerkennung des sog. Währungsstatuts aus Artikel 147 Abs. 1 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG).

Entbehrlich erscheinen deshalb besondere Vertragsklauseln über die künftige Verwendung des Euro; sie könnten umgekehrt die uneingeschränkte Anwendbarkeit von anderen Verträgen in Zweifel ziehen, die derartige Klauseln nicht enthalten. Davon unberührt ist die Frage, ob und in welcher Form die Vertragspartner nach Eintritt in die WWU auf die Umstellung der DM-Beträge auf Euro zum Zweck der Klarstellung hingewiesen werden sollten. Ein gemeinsames Vorgehen der WWU-Teilnehmer sollte auf EG-Ebene abgestimmt werden.

Einige Mitgliedstaaten wollen es ihren Schuldnern freistellen, ab dem 1. Januar 1999 auch Zahlungen unter Altverträgen, die in nationaler Währung abgeschlossen wurden, in Euro zu leisten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen mit dem Vorsitz des Pariser Clubs abgesprochen werden, der seinerseits den Schuldnerländern die informelle Erklärung der EU übermittelt hat (vgl. Ziffer 24).

Ausführungen zur Verwendung des Euro bei auswirtschaftlichen Bundesgarantien enthält Ziffer 25.

24. Umschuldungsabkommen der europäischen Mitglieder des Pariser Clubs

Neun europäische Mitgliederstaaten des Pariser Clubs, in dem die wichtigsten Industriestaaten ihre Schuldenpolitik gegenüber den internationalen Schuldnerländern koordinieren, haben zum 1. Januar 1999 die gemeinsame europäische Währung eingeführt. Vertragswährung in den bilateralen Umschuldungsabkommen dieser neun Gläubigerstaaten ist seitdem grundsätzlich der Euro. Während der Übergangsphase haben die Schuldnerländer jedoch die Wahl, Zahlungen entweder in Euro oder in der jeweiligen nationalen Währung des Gläubigerlandes zu leisten. Im Oktober 1998 hatte der Pariser Club die Schuldnerländer allgemein über den Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 unterrichtet.

Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung bei den bilateralen Umschuldungsabkommen wie folgt vor:

- Bestehende Abkommen werden nicht vor dem 1. Januar 2002, dem Zeitpunkt der automatischen und endgültigen Umstellung von der DM auf den Euro, umgestellt werden. Seit dem 1. Januar 1999 eingehende Zahlungen von Schuldnerländern werden allerdings auch in Euro akzeptiert.
- Neue Abkommen werden seit dem 1. Januar 1999 grundsätzlich in Euro abgeschlossen. Hiermit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Schuldnerländer seit Beginn der Übergangszeit Schwierigkeiten haben dürften, sich auf den internationalen Kapitalmärkten DM zu beschaffen, da der Börsen- und Devisenhandel am 4. Januar 1999 auf den Euro umgestellt wurde. Zudem würden Umschuldungsabkommen, die während der Übergangszeit noch in DM abgeschlossen würden, ohnehin zum 1. Januar 2002 automatisch auf den Euro umgestellt; dies könnte eventuell zu einem zusätzlichen Erklärungsbedarf gegenüber den Schuldnerländern führen.

25. Außenwirtschaftliche Bundesgarantien in Euro

Derzeit beschäftigt sich die vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppe Exportkredite mit Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung des Euro stellen.

- Dabei besteht Einvernehmen darüber, daß besondere Kontinuitätsklauseln in Export- und Darlehensverträgen nicht nur entbehrlich, sondern aus den oben genannten Gründen auch kontraproduktiv sind.
- Ferner soll nach dem Wunsch der Arbeitsgruppe die EU – sei es der Rat oder die Kommission – eine informelle Erklärung abgeben, um die Vertragsparteien noch einmal auf das bei Einführung des Euro geltende Prinzip der Vertragskontinuität hinzuweisen.

Seit dem 1. Januar 1999 übernimmt der Bund seine außenwirtschaftlichen Gewährleistungen (insbesondere Hermes-Deckungen) im Außenverhältnis gegenüber seinen Deckungsnehmern zunächst entweder in DM oder in Euro. Die Deckungsurkunde wird entsprechend in DM oder Euro ausgestellt.

Deckungsentgelte können entsprechend den Deckungsverträgen entweder in DM oder Euro bezahlt werden.

Dies gilt auch für Entschädigungen. Dabei ist unerheblich, in welcher Währungseinheit der zugrunde liegende Export- oder Darlehensvertrag geschlossen wurde.

Dieses Prinzip der wahlweisen Verwendung des Euro beruht auf der Erwägung, daß die Haftung des Bundes in diesem Bereich aufgrund der langfristigen Natur der zu Grunde liegenden Verträge vielfach für einen über den Stichtag 1. Januar 2002 hinaus laufenden Zeitraum übernommen wird.

26. Euro und EU-Haushalt

Seit dem 1. Januar 1999 wird der EU-Haushalt in Euro aufgestellt. Sämtliche Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten werden in Euro ausgeführt. Dies gilt für alle Rückflüsse, sowohl an die Mitglieder der WWU als auch an Nichtmitglieder. Gehälter und Pensionen der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der EZB werden seit dem 1. Januar 1999 nicht mehr in belgischen Franken (BEF), sondern in Euro gezahlt. Die Eigenmittel sollen die Mitgliedstaaten der WWU in Euro, Nichtmitgliedstaaten weiterhin in nationaler Währung abführen.

27. Agrarmonetäres System

Bislang wurden die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Beträge wie z. B. Marktordnungspreise, Beihilfen und Abgaben alle in der Europäischen Währungseinheit (European Currency Unit = ECU) festgelegt (vgl. Ziffer 7b). Für die Umrechnung dieser Beträge in die nationalen Währungen der Mitgliedstaaten galten besondere Regeln (sog. agrarmonetäres System).

Mit der Einführung des Euro wurden die bisherigen ECU-Beträge auf Beträge in Euro umgestellt. Alle Agrarbeträge werden – mit Ausnahme der Beträge, die das Jahr 1998 oder vorher betreffen – bis zur Einführung von Euro-Bargeld am 1. Januar 2002 mit dem am 31. Dezember 1998 festgesetzten unveränderlichen Euro-Umrechnungskurs in DM umgerechnet. Für die elf Euro-Länder ist deshalb kein agrarmonetäres System mehr erforderlich. Damit gehören die währungsbedingten Benachteiligungen, die vor allem die Landwirtschaft in traditionellen Aufwertungsländern wie Deutschland getroffen haben, der Vergangenheit an. Der Euro schafft mehr Planungs- und Kalkulationssicherheit für die landwirtschaftlichen Unternehmen und wird mehr Chancengleichheit im innergemeinschaftlichen und internationalen Wettbewerb bringen.

Für die vier am Euro noch nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Schweden, Dänemark und Griechenland) wurde zum 1. Januar 1999 ein – allerdings sehr vereinfachtes – neues agrarmonetäres System eingeführt, denn die bisherigen Probleme bleiben für diese Staaten vorerst weiter bestehen. Die Agrarbeträge werden in nationaler Währung steigen oder sinken, falls es zu Währungsschwankungen kommt.

Spezielle landwirtschaftliche Umrechnungskurse gibt es im neuen agrarmonetären System nicht mehr. Die Agrarbeträge werden für die am Euro nicht teilnehmenden

Mitgliedstaaten mit dem jeweiligen Wechselkurs zum Euro in die Landeswährung umgerechnet. Bei aufwertungsbedingten Senkungen der Agrarbeträge können unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsbeihilfen gewährt werden. Diese Möglichkeit zur Gewährung einer Ausgleichsbeihilfe wird aber am 31. Dezember 2001 auslaufen.

28. Umstellung in anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Europäische Kommission sammelt Informationen über den Stand der Umstellungsvorbereitungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 1. Februar 1999) sind folgende großen Linien erkennbar:

a) Teilnehmende Mitgliedstaaten („ins“)

Alle teilnehmenden Mitgliedstaaten haben Strukturen ins Leben gerufen, die – wie der AS WWU – die praktische Durchführung der Währungsumstellung organisieren, z. B. das „Nationale Forum“ (NL), „Admi-Euro“ (B), „Mission Euro“ (F) usw. Außerdem gibt es überall „Euro-Hotlines“, „Euro-Websites“ und spezielle Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige des öffentlichen Sektors.

In allen am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten wurden darüber hinaus gesetzgeberische Maßnahmen getroffen: Neben der Anpassung der Zentralbankstatuten wurden diese in einem oder mehreren Euro-Gesetzen bzw. in der Anpassung bestehender Rechtsvorschriften in unterschiedlicher Form (Gesetz, Verordnung oder Dekret) vollzogen. Nationale Besonderheiten sind z. B. der Entwurf für ein österreichisches Preisauszeichnungsgesetz, königliche Dekrete in Spa-

nien und die Rundungsnormen Frankreichs und Luxemburgs, nach denen Schulden als erfüllt gelten, auch wenn rundungsbedingte Abweichungen bei der Umrechnung entstanden sind.

Die Haushalte und interne Buchführung der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden bis Ende 2001 noch in den nationalen Währungseinheiten geführt (Ausnahme: Niederlande). Unterschiede bestehen bei der Frage der Steuererklärungen: Während diese im allgemeinen erst ab 2002 zugelassen werden, können sie in einigen „ins“ schon seit 1. Januar 1999 erfolgen, wobei hinsichtlich der Gruppe der Erklärenden (Unternehmen oder Privatpersonen) sowie bezüglich des Umfangs (Steuerarten) erhebliche Unterschiede bestehen.

b) Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten („outs“)

Obwohl die „outs“ noch nicht am Euro-Währungsgebiet teilnehmen (wollen oder dürfen), haben sowohl Griechenland, das 2001 den Euro einführen will, als auch das noch abwartende Vereinigte Königreich sowie Dänemark und Schweden bestimmte Vorbereitungen getroffen: Die griechische Drachme und die dänische Krone nehmen darüber hinaus am Europäischen Wechselkursmechanismus II („EWS II“) teil. Dänemark hat Gesetzesvorhaben eingebracht, die u.a. Buchführung und die Gründung von Gesellschaften in Euro erlauben soll; gleiches wird von der schwedischen Regierung erwogen. Großbritannien hat seine Gesetzgebung im Finanzmarktbereich für den Euro geöffnet und einen nationalen Umstellungsplan vorgelegt. Die Planungen in Griechenland sehen eine Euro-Option für die meisten Bereiche schon für 2001 vor, falls das Land die Konvergenzkriterien erfüllt.

V. Der Euro, die Bürger und Verbraucher

29. Die Verbraucher und der Euro

Die Akzeptanz bei den Verbrauchern ist ein entscheidender Faktor für Erfolg und Gelingen der Wirtschafts- und Währungsunion. Umfragen zeigen eine deutliche Steigerung der Akzeptanz des Euro seit Beginn der Währungsunion am 1. Januar 1999. Der gelungene Start des Euro an den Finanzmärkten und der Börse hat ebenfalls für eine deutlich positivere Aufnahme durch die Verbraucher gesorgt.

a) Allgemeines

Die Bundesregierung erachtet die Stärkung des Verbrauchervertrauens bei den weiteren Vorbereitungen auf die gemeinsame Währung weiterhin als eine wichtige Aufgabe. Ziel ist es, dauerhafte Stabilität der neuen Währung zu sichern sowie Unsicherheiten in praktischen Fragen der Umstellung zu beseitigen.

Die Belange und Interessen der Verbraucher werden durch die Umstellung in vielfältiger Weise betroffen. Für

die Verbraucher kommt es bei der Euro-Einführung darauf an, daß sie sich auf die Geldwertstabilität verlassen können. Ferner legen sie Wert auf Preistransparenz und korrekte Umrechnung, und sie wollen sicher sein, daß ihre Verträge (Miet-, Spar- und Kreditverträge, Versicherungen usw.) ohne für sie nachteilige Änderungen weiterbestehen. Große Relevanz kommt hier vor allem folgenden Punkten zu, die in diesem Bericht an anderer Stelle benannt werden:

- Rechtsautomatik der Umstellung (vgl. Ziffer 6);
- Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen (vgl. Ziffer 7);
- Umrechnungs- und Rundungsregeln beim Übergang auf den Euro (vgl. Ziffer 8);
- Öffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens für den Euro (vgl. Ziffer 16);
- Schutz der Euro-Münzen (Ziffer 20);
- Kriminalitätsbekämpfung bei der Euro-Einführung (Ziffer 21);

- Neugestaltung des Indexierungsverbots (Ziffer 22);
- Einführung des Euro-Bargeldes (Ziffer 31);
- Doppelte Preisauszeichnung (Ziffer 32);
- Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen (Ziffer 33);
- Bankentgelte bei der Euro-Umstellung (Ziffer 34);
- Euro und Tarifverträge (Ziffer 35);
- Glättung von Signalbeträgen (Ziffer 36).

In enger Zusammenarbeit mit den Verbraucherverbänden wird die Bundesregierung auch künftig die Umstellung für die Verbraucher so kostengünstig und transparent wie möglich gestalten. Die anfänglich vorhandene Skepsis in der Bevölkerung und die Furcht vor verdeckten Preiserhöhungen und einem Wertverfall des Geldes wurden ernst genommen. Durch vertrauensbildende Maßnahmen, die von der Bundesregierung durchgeführt oder begleitet werden, wird die Skepsis der Verbraucher abgebaut. Herauszuheben ist die „Freiwillige Selbstverpflichtung des deutschen Einzelhandels gegenüber den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“, welche die Vertreter des Einzelhandels mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) ausgehandelt haben (vgl. Ziffer 32, Anlage 16).

Unter den festgelegten Rahmenbedingungen soll die Umstellung auf den Euro für Handel und Verbraucher erleichtert werden. Die gewählte Form einer möglichst flächendeckenden Selbstverpflichtung ermöglicht eine flexible Handhabung der praktischen Probleme und vermag Rechtsakte weitgehend zu ersetzen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auch den Bedürfnissen (seh-)behinderter Verbraucher gewidmet werden. Die Unternehmen haben sich ferner zu einer korrekten Umrechnung und Rundung der Preise verpflichtet. Zusätzlich stellen sie geeignete Umrechnungshilfen zur Verfügung. Frühzeitig und umfassend sollen die Verbraucher über bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten in Euro während der Übergangszeit unterrichtet werden.

Auch bei noch anstehenden politischen Entscheidungen wird die Bundesregierung die Interessen der Verbraucher angemessen berücksichtigen. Nachdem auf nationaler und europäischer Ebene ein verlässlicher Rahmen geschaffen wurde, ist im Rahmen der Umsetzung der Selbstverpflichtung der Handelsverbände beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ein sog. „Euro-Forum“ als aktives Dialoginstrument zwischen Bundesregierung, Handel und Verbrauchern für Fragen der Preisangaben im Vorfeld der Euro-Bargeldeinführung eingerichtet worden. Es ist eine Plattform zur Problemanalyse und für den Austausch von praktischen Erfahrungen und Ideen und soll auch dadurch für eine noch aufgeschlosseneren Haltung zum Euro werben.

b) Kommunen

Der Bürger kommt mit dem Euro vor allem im Verkehr mit den Kreditinstituten und dem Einzelhandel in Berührung. Im Umgang mit der Verwaltung dürfte es ihm – neben der Steuerverwaltung (vgl. Ziffer 48) – vor allem um die Handhabung des Euro in der Kommunalverwaltung gehen (vgl. Ziffer 56).

Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 ergeben sich durch die Währungsumstellung nur geringe praktische Auswirkungen. Bis dahin bleibt in den Kommunen die DM „Hauswährung“ und somit die Basis für alle Geldgeschäfte, Rechnungsstellungen, Erklärungen und Bescheide. Gemäß dem Grundsatz „keine Behinderung, kein Zwang“ sind die Städte, Gemeinden und Kreise ab 1999 jedoch selbstverständlich in der Lage, Euro-Überweisungen und -Schecks anzunehmen und Euro-Rechnungen zu verarbeiten.

Schrittweise wird auf Rechnungen und Gebührenbescheiden neben dem verbindlichen DM-Betrag nachrichtlich auch die Endsumme in Euro angegeben werden. Ebenso bieten viele Kommunen Euro-Informationen für ihre Bürgerinnen und Bürger an, sei es über Informationsveranstaltungen, Telefon-Hotlines oder mittels Infoblättern, auf denen die einzelnen Umstellungsschritte der jeweiligen Kommune beschrieben sind (vgl. Anlage 1.8).

Um nach der endgültigen Umstellung im Jahre 2002 für die nötige (sprachliche) Klarheit zu sorgen, werden die Kommunen die nächsten drei Jahre (Übergangszeit) dazu nutzen, auch ihre Satzungen nach und nach auf die neue Bezeichnung Euro umzustellen.

Die Umstellung von Automaten, die mit Bargeld bedient werden können, kann dadurch erleichtert werden, daß diese durch Gerät mit Chipkartentechnik ersetzt werden.

30. Verwendung des Euro in bestehenden Verträgen und im Zivilprozeß

Die Einführung des Euro wirft in der bis zum 31. Dezember 2001 andauernden Übergangsphase verschiedene vertragsrechtliche und prozeßrechtliche Fragen auf. Es geht dabei vor allem um die Bezeichnung und die prozeßrechtliche Durchsetzung von Forderungen, die vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind (Altforderungen) oder für die die Vertragsparteien in der Übergangsphase die Währungsbezeichnung „DM“ verwendet haben.

a) Änderung der Währungsbezeichnung

Es ist bereits an anderer Stelle dargestellt worden, daß mit der Einführung des Euro keine Veränderung bestehender Rechtsinstrumente bewirkt wird (vgl. Ziffer 7). Forderungen, die vor dem 1. Januar 1999 oder in der Übergangszeit in DM begründet worden sind, behalten nach Artikel 7 und 8 Abs. 1 Euro-Verordnung II bis zum Ablauf der Übergangszeit ihre Bezeichnung (Anlage 6).

Der Gläubiger kann den Schuldner nicht zur Zahlung in Euro zwingen. Diesem steht es vielmehr frei, die Forderung in DM oder in Euro zu erfüllen. Den Parteien bleibt es jedoch unbenommen, sich darauf zu einigen, die bisherige DM-Forderung in Euro umzubenennen. Dies ist rechtlich möglich, wenn man den Kunden über die beabsichtigte formale Umstellung informiert und die Umstellung keinesfalls mit anderen Zielen verbindet, z. B. der für den Kunden nachteiligen Änderung von Vertragsbedingungen oder Preiserhöhungen. Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Viele Unternehmen werden ihre Buchführung bereits während der Übergangszeit auf Euro umstellen. Sie werden dies ihren Kunden gegenüber rechtzeitig ankündigen, ihnen eine Umstellung der Verträge anbieten und ihnen mitteilen, daß die bisherigen DM-Forderungen im Rahmen der Umstellung der Verträge auf Euro als Euro-Forderungen behandelt werden, wenn der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist (zwei bis drei Wochen) widerspricht. Oberstes Ziel sollte dabei die Transparenz der Umstellung gegenüber dem Kunden sein.

In dieser Mitteilung sollte deshalb ausgeführt werden, daß es sich um eine rein rechnerische Umstellung handelt, die den Inhalt des Vertrages unberührt läßt. Dem Kunden sollte dabei neben dem offiziellen Umrechnungskurs der alte DM- und der neue Euro-Rechnungsbetrag mitgeteilt werden. Ihm sollte deutlich gemacht werden, daß Euro-Rechnungen von einem DM-Konto problemlos bezahlt werden können. Es sollte darüber informiert werden, daß auch bei einem DM-Konto die Bezahlung einer Euro-Rechnung in Euro möglich ist, weil die Kreditinstitute bei jeder Überweisung selbständig die Umrechnung in die jeweils andere Währungseinheit (DM bzw. Euro) vornehmen. Ferner sollte die Mitteilung einen Hinweis darauf enthalten, daß dem Kunden keine Nachteile entstehen. Der Kunde sollte in klarer und hervorgehobener Weise darauf aufmerksam gemacht werden, daß und wie er widersprechen und bei DM-Verträgen auf der Erteilung einer DM-Rechnung bestehen kann.

Wenn der Kunde innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhebt, so ist eine entsprechende Vereinbarung über die Änderung der Währungsbezeichnung mit entsprechender Änderung des Rechnungsbetrags gemäß dem offiziellen Umrechnungskurs zustande gekommen (§ 151 BGB). Bei der späteren Erteilung der Rechnung sollte dem Kunden nachrichtlich auch der DM-Betrag der Rechnung mitgeteilt werden. Die vorbeschriebene Mitteilung kann auch mit der Erteilung der Rechnung verbunden werden. Die hier skizzierte Lösung in der Frage der Kontinuität der Währungsbezeichnung war bereits Gegenstand von Gesprächen mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV), die mit dieser Lösung einverstanden ist.

b) Euro im zivilrechtlichen Verfahren

Geldforderungen können vom 1. Januar 1999 an unter der Währungsbezeichnung Euro im Wege der Klage oder des Mahnverfahrens (vgl. Ziffer 16) geltend gemacht werden. Bei Forderungen, die nach dem 31. Dezember 1998 unter der Bezeichnung „Euro“ begründet worden sind, ist das problemlos möglich. Bei Altforderungen muß der Gläubiger allerdings folgendes beachten:

Der Gläubiger sollte schon vorprozessual versuchen, mit dem Schuldner eine Einigung über die Bezeichnung der Forderung in Euro zu treffen (vgl. oben unter a). Ist diese Einigung vorprozessual nicht erzielt worden, so kann sie selbstverständlich auch noch im Rechtsstreit nachgeholt werden. In vielen Fällen erscheint aber der Beklagte nicht vor Gericht, so daß diese Möglichkeit ausscheidet. Für den Erlass eines Versäumnisurteils empfiehlt es sich

daher, daß der Kläger neben einem Hauptantrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung in Euro auch noch einen Hilfsantrag auf Verurteilung zur Zahlung in DM stellt. Unter den vorgenannten Bedingungen ist es für den Kläger auch zulässig, in einer Klage Euro- und DM-Forderungen zu verbinden.

31. Einführung des Euro-Bargeldes

Am 1. Januar 2002 beginnt die Ausgabe von Euro-Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel in den Teilnehmerstaaten. Nach Artikel 15 der Euro-Verordnung II können auf nationale Währungseinheiten lautende Banknoten und Münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel im jeweiligen Gültigkeitsgebiet längstens bis zum 30. Juni 2002 behalten; der Zeitraum des Parallelumschlufs kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden (Anlage 6).

Die Belastungen, die mit einem doppelten Bargeldumlauf für die Verbraucher, den Handel und die Kreditwirtschaft verbunden sind, sollen auf ein Minimum reduziert werden. Deshalb ist beabsichtigt, in diesem Jahr eine Gesetzesvorlage (Drittes Euro-Einführungsgesetz) im Bundestag einzubringen, nach der auf „Deutsche Mark“ und „Deutsche Pfennig“ lautendes Bargeld mit Ablauf des 31. Dezember 2001 seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliert. Dieser Rechtsrahmen für den nahtlosen Übergang von der DM zum Euro als gesetzlichem Zahlungsmittel (sog. juristischer Big Bang) wird ergänzt durch die „Gemeinsame Erklärung“ vom 22. Oktober 1998 der Spitzenverbände der Automatenwirtschaft, des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen sowie der Kreditwirtschaft zur „Modifizierten Stichtagsregelung“, mit der eine faktische Weiterverwendung der DM bis zum 28. Februar 2002 ermöglicht wird (Anlage 15). Die beteiligten Verbände verpflichten sich in der Gemeinsamen Erklärung, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, damit diese den Umgang mit Beständen an DM-Bargeld, die nach dem 1. Januar 2002 noch in Umlauf sind, verlässlich nach Maßgabe der Gemeinsamen Erklärung handhaben.

Das Dritte Euro-Einführungsgesetz ist ein Artikelgesetz, das alle im Zusammenhang mit der Beendigung der Zahlungsmittelleigenschaft der DM notwendigen Änderungen währungsrechtlicher Bestimmungen enthält, z. B. die erforderliche Novellierung des Münzgesetzes von 8. Juli 1950. Darüber hinaus wird es den strafrechtlichen Schutz von auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Münzen über den 31. Dezember 2001 hinaus bis zum Ablauf des 30. Juni 2002 gewährleisten. Der Entwurf kann im Internet unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Fachabteilungen/Infos – Geld und Kredit“ abgerufen werden.

Die Einführung des Euro-Bargeldes zum Jahreswechsel 2001/2002 und damit drei Jahre nach Einführung der Euro-Währung war das Ergebnis jahrelanger Diskussionen. Diese Entscheidung ist am 18. Januar 1999 von dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (vorbehaltlich einer zusätzlichen Überprüfung durch die Europäische Kommission) bestätigt worden.

Die Hauptverantwortung für die Inverkehrgabe des Bargelds trägt die Deutsche Bundesbank, unter deren Vorsitz eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der zuständigen Bundesressorts ein Konzept für die Inverkehrgabe von Euro-Bargeld in der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet hat, das ständig fortgeschrieben wird. Schwerpunkte des Konzepts sind die Verteilung von Euro-Banknoten und -Münzen an Kreditwirtschaft, Handel und Verbraucher und die damit zusammenhängenden Fragen von Transport, Lagerung und Sicherheit. Bestandteil dieses Konzepts ist außerdem die Rückführung des DM-Bargeld-Bestandes.

32. Doppelte Preisauszeichnung

Die Europäische Kommission hat bezüglich einer doppelten Preisangabe den Mitgliedstaaten eine flexiblere Vorgehensweise bei der doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen empfohlen (Empfehlung zur doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen vom 23. April 1998, Anlage 11).

Entsprechend ihren Ankündigungen sowie anknüpfend an eine Aufforderung durch die Bundesregierung haben sich daraufhin der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels sowie zehn weitere Wirtschaftsorganisationen in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) in einer Selbstverpflichtungserklärung zu praktischen Maßnahmen im Übergang auf den Euro verpflichtet (Anlage 16). Die Erklärung sieht im ersten Teil eine grundsätzliche Verpflichtung des Handels zur fairen Euro-Vorbereitung und -Einführung gegenüber den Verbrauchern vor. Der Handel will von sich aus frühzeitig und umfassend die Verbraucher informieren und Preistransparenz herstellen. Zur Erfüllung dieser Kriterien gehen die Unternehmen im zweiten Teil der Erklärung konkrete Verpflichtungen ein.

Für den Verbraucher von besonderer Bedeutung sind die doppelte Preisauszeichnung und weitere doppelte Preisinformationen. Dazu wollen die teilnehmenden Unternehmen in der Werbung für Produkte, auf Preisschildern und auf Kassenbons entsprechend den technischen Möglichkeiten ab dem 1. Januar 1999 damit beginnen, den Endpreis sowohl in DM als auch in Euro anzugeben. Die Zahl der doppelt ausgezeichneten Waren wird schrittweise erhöht und bis zum 1. Juli 2001 soll ein wesentlicher Anteil, wenn möglich die Mehrheit der Waren, doppelt ausgezeichnet werden. Hierbei werden die Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit sowie die leichte Erkennbarkeit und Lesbarkeit der Preisangaben beachtet.

Nachdem bereits im vergangenen Jahr mit Initiativen zur Information der Verbraucher in unterschiedlichen Branchen angefangen wurde, haben inzwischen, nach Festsetzung und Bekanntgabe der offiziellen Umrechnungskurse, eine Reihe von Warenhäusern, Supermärkten, Drogeriemärkten und anderen Einzelhändlern entsprechend der Selbstverpflichtung begonnen, Preise doppelt auszuzeichnen und Endsummen auf Kassenbons in DM und zusätzlich in Euro auszuweisen. Diese Maßnahmen dienen ebenso der Preistransparenz als einem wesentlichen Ziel des deutschen Preisangabenrechts als auch dem Vertrautwerden des Verbrauchers mit dem Euro.

33. Wahlfreiheit bei Inlandszahlungen

Die Verbände der Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank haben bereits im Jahre 1996 eine Rahmenvereinbarung über die Abwicklung des zwischenbetrieblichen Inlandszahlungsverkehrs zur Einführung der Euro-Währung geschlossen. Danach werden die im beleglosen Datenaustauschverfahren abzuwickelnden Zahlungsvorgänge seit dem 1. Januar 1999 sowohl in DM als auch in Euro dargestellt. Dabei nimmt das erstbearbeitende Kreditinstitut bei jedem Zahlungsauftrag die Umrechnung und Rundung in Euro bzw. DM vor; der angewiesene Betrag wird dem Empfänger bei seinem Kreditinstitut in der Denominierung seines Kontos gutgeschrieben.

Diese Lösung ermöglicht es generell, von einem DM-Konto Zahlungen in Euro und von einem Euro-Konto Zahlungen in DM anzuweisen. Umgekehrt können Euro-Zahlungen auf DM-Konten und DM-Zahlungen auf Euro-Konten gutgeschrieben werden. Dies gilt sowohl im privaten Zahlungsverkehr als auch gegenüber dem öffentlichen Sektor. Eine doppelte Kontenführung ist nicht erforderlich.

Um zu verhindern, daß bei der datentechnischen Kontrolle von Zahlungsvorgängen Zahlungserinnerungen in Folge möglicher Rundungsdifferenzen ausgelöst werden, sollte bei einer Zahlung stets der Betrag in der fakturierten Währungseinheit in Auftrag gegeben werden. So enthalten die neuen Überweisungsträger ein Feld für die Währungseinheit, in das entweder „EUR“ oder „DM“ eingetragen wird.

34. Bankentgelte bei der Euro-Umstellung

Zur Frage der Bankentgelte hat die Europäische Kommission die Empfehlung zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro vom 23. April 1998 (Anlage 10) veröffentlicht. Danach sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Gebührenfreiheit

Nach Artikel 2 der Empfehlung sollen die Banken einen Standard des guten Verhaltens für unentgeltliche Umstellungsleistungen anwenden, der eine kostenlose Umrechnung von Zahlungseingängen in Euro oder nationaler Währungseinheit und die kostenlose Umstellung der Konten von nationaler Währungseinheit auf Euro am Ende der Übergangszeit als rechtlich erforderlich vorsieht. Empfohlen werden darüber hinaus die kostenlose Umrechnung von Zahlungsausgängen in Euro oder nationaler Währungseinheit und die kostenlose Umstellung der Konten von nationaler Währungseinheit auf Euro während der Übergangszeit. Schließlich sollten „haushaltsübliche Beträge“ an Banknoten und Münzen für Bankkunden kostenlos in Euro eingetauscht werden.

b) Gleiche Entgelte und Transparenz

Für gleichartige Leistungen in Euro und nationaler Währungseinheit sollen gleiche Entgelte erhoben werden. Des weiteren empfiehlt Artikel 3 die Anwendung des in der Euro-Verordnung III festgelegten Umrechnungs-

kurses (Anlage 7) und der in der Euro-Verordnung I normierten Umrechnungs- und Rundungsregeln (Anlage 5); etwaige Entgelte sollten deutlich getrennt ausgewiesen werden.

c) Andere Fälle

Ob die Kreditinstitute für Zusatzleistungen (wie z. B. die mehrmalige Umstellung eines Kontos während der Übergangszeit und das Einrichten eines Euro-Girokontos neben einem fortlaufenden DM-Girokonto) ein Entgelt verlangen werden, ist noch nicht abzuschätzen. Über diese Frage und die Höhe eines etwaigen Entgelts wird nicht zuletzt der Wettbewerb entscheiden.

Hiervon zu trennen ist der Sortenumtausch von nationalen Banknoten und Münzen in der Übergangszeit. Wegen der damit verbundenen Kosten (Personal, Sicherheit, Kassen) werden die Kreditinstitute für diese Dienstleistung auch in Zukunft Gebühren erheben. Die Empfehlung der Europäischen Kommission sieht vor, daß derartige Entgelte getrennt vom Umrechnungskurs ausgewiesen werden.

Die Kosten für die Umstellung der Schuldverschreibungen tragen die Emittenten. Für jeden auf Euro umgestellten Depotposten werden von den Emittenten Pauschalbeträge von 6 DM oder 12 DM, abhängig vom Zeitpunkt der Umstellung, an die zur Verwahrung der Schuldverschreibungen befugten inländischen Unternehmen oder Kreditinstitute gezahlt (vgl. Anlage 20).

35. Euro und Tarifverträge

Die Einführung des Euro hat auf die Tarifpolitik und die autonome Festsetzung der Löhne und Gehälter durch die Sozialpartner keinen wesentlichen Einfluß. Bestehende Tarifverträge gelten unverändert fort. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien für die Zeit der Umstellung von DM auf Euro Regelungen treffen werden, die z. B. die Frage zum Gegenstand haben, in welcher Währungseinheit das Arbeitsentgelt im Tarifvertrag oder der betrieblichen Lohnabrechnung auszuweisen ist.

Für den Bereich der Metall- und Elektroindustrie in der Bundesrepublik Deutschland ist dies bereits geschehen. Mit ihrem Manteltarifvertrag vom 30. Juni 1998 unterstützen die Tarifpartner die europäische Idee und sehen in der einheitlichen Währung einen Schritt zu ihrer Verwirklichung. In zwei Gesamtbetriebsvereinbarungen haben die Siemens AG sowie DaimlerChrysler den Metall-Tarifvertrag konkretisiert. Spätestens mit der Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel am 1. Januar 2002 werden die Tarifverträge die Höhe der Arbeitsentgelte und der sonstigen Geldleistungen nur noch in Euro angeben können.

Im Individualarbeitsrecht sind die für jedermann geltenden zivilrechtlichen Grundsätze anwendbar (vgl. Ziffer 30)

36. Glättung von Signalbeträgen

a) Problemstellung

Eine große Zahl von Rechtsvorschriften enthält sog. „Signalbeträge“, die auf „glatte“ DM-Beträge lauten.

Beispiele sind Steuerfreibeträge, Ordnungsgelder, Gebührenordnungen oder Gerichtszugangsgrenzen. Vielfach ist geäußert worden, daß „krumme“ Signalbeträge in Euro vermieden werden und deshalb neue, „runde“ Euro-Beträge eingeführt werden müssen. Dies betrifft auch Gebühren und Preise für kommunale Dienstleistungen (z. B. Eintrittspreise für städtische Schwimmbäder, Fahrpreise für städtische Verkehrsbetriebe etc.).

Neue „runde“ Euro-Beträge sind nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch Neufestsetzung erreichbar (sog. „Glättung“, nicht Rundung, vgl. Ziffer 8). Die Ermittlung und Bestimmung des entsprechenden Neufeststellungsbedarfs ist eine der Hauptaufgaben bei der weiteren Einführung des Euro in der Phase bis zum 1. Januar 2002.

Die Neufestsetzung einer Vielzahl von Beträgen bringt erheblichen politischen Abstimmungsbedarf mit sich. Schwierige Entscheidungsprozesse sind insbesondere zu erwarten, wenn der Neufestsetzung auf niedrigerem Niveau ebenso starke Interessen entgegenstehen wie einer Neufestsetzung auf höherem Niveau (z. B. bei Gebührenordnungen). Länder und Kommunen benötigen für eine Glättung rechtzeitige Vorgaben des Bundes.

Da die Funktion von Signalbeträgen unterschiedlich ist und sich die Notwendigkeit einer Neufestsetzung nicht für alle Fälle einheitlich beantworten läßt, strebt die Bundesregierung keine synchrone Neufestsetzung sämtlicher Signalbeträge und keine einheitliche Festlegung anhand von Berechnungsformeln an. Die Neufestsetzung liegt vielmehr in der politischen und fachlichen Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen. Dabei ist eine gründliche Prüfung im Einzelfall erforderlich, die auch den Zeitpunkt der Neufestsetzung einbezieht. Dabei sollte auf Bundesebene immer eine Abstimmung mit dem AS WWU herbeigeführt werden.

b) Typisierung von Fallgruppen

Angesichts der unterschiedlichen Funktion von Signalbeträgen bietet sich an, grundsätzlich zwischen zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Beträge, die den Bürger unmittelbar betreffen, d. h. mit externer Preis- und Kostenrelevanz; hier sind die unten genannten Abwägungs- und Gesichtspunkte maßgebend.
- Beträge, die allein den verwaltungsinternen Bereich betreffen (z. B. Haushalte der öffentlichen Hand); hier überwiegen jeweils Zweckmäßigkeitsüberlegungen.

Die Abgrenzung ist teilweise problematisch, da auch Schwellenwerte mit primär verwaltungsinterner oder organisatorischer Zielsetzung finanzielle Auswirkungen für die Bürger haben können.

Bei der Abwägung einer Neufestsetzung sind folgende Gesichtspunkte wichtig:

- Die Neufestsetzung ist keine Voraussetzung für das Funktionieren der Währungsumstellung, da an die Stelle jedes „runden“ DM-Betrages kraft europäischen Währungsrechts ein klar definierter Euro-Betrag tritt.

- Ein besonderes praktisches Problem bilden diejenigen Beträge, die an Automaten erhoben werden. Dieses kann mit der zunehmenden Verbreitung von vorausbezahlten Karten (Geldkarten) jedoch abnehmen. Glättungen können dabei auch über Mengenanpassungen vorgenommen werden.
- Eine Neufestsetzung kann (z. B. wegen der Anpassung an gestiegene Kosten) zu höheren Beträgen führen, als sie sich aus der reinen Umrechnung ergäben. Wenn Neufestsetzungen zum 1. Januar 2002 wirksam würden, entstünde der Eindruck, daß „mit dem Euro alles teurer“ werde. Ein schrittweises Vorgehen der öffentlichen Verwaltung bei der Glättung entspricht deshalb der Forderung nach Preistransparenz bei der Umstellung (vgl. Ziffer 32).
- Die genaue Umrechnung ist ein entscheidender Beitrag für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Euro bei den Bürgern, weil sie zeigt, daß die Einführung des Euro keine Währungsreform, sondern ein bloßer Umrechnungsvorgang ist. Die Bürger dürften eher bereit sein, für einige Zeit mit „krummen“ Beträgen umzugehen, als sich durch eine generelle Glättung auf höheres Niveau übervorteilt zu fühlen.
- Das Bedürfnis der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr und der praktischen Handhabbarkeit runder Beträge ist mit den vorgenannten Gesichtspunkten abzuwägen.

c) Lösungsansätze

Es bieten sich verschiedene Optionen an, deren Zweckmäßigkeit von den jeweils verantwortlichen Ebenen zu prüfen ist:

- Um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen, könnte eine Senkung des Wertes von Signalbeträgen angestrebt werden. Dazu böte sich vor dem Hintergrund des Euro-Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 DM eine Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM/1 Euro an. Das Ergebnis bei einem Signalbetrag von 10 DM wären dann 5 statt 5,11 Euro). Darin läge eine geringfügige Verbilligung im Außenverhältnis, allerdings auch entsprechende Mindereinnahmen im Innenverhältnis (um jeweils ca. 2 ½ %).
- Neufestsetzungen könnten vorgezogen werden, wenn ohnehin in der Übergangszeit aus anderen Gründen Gesetzesanpassungen anstehen. Hier kommt die Festsetzung von „krummen“ DM-Beträgen, die bei Umrechnung „runde“ Euro-Beträge ergeben, in Frage.
- Denkbar ist auch eine Durchschnittsbetrachtung, bei der Anhebungen an einer Stelle durch Absenkungen an anderer Stelle kompensiert würden. Allerdings müßten die Anwendungsbereiche sorgfältig definiert und eine ausreichende Transparenz für den Bürger hergestellt werden.

Der AS WWU prüft die Erfassung und ggf. die Typisierung von Signalbeträgen und den aufgezeigten Lösungsansätzen.

VI. Der Euro und die Wirtschaft

37. Stand der Euro-Verwendung in Wirtschaft und Finanzmärkten

a) Euro und Wirtschaft

Seit dem 1. Januar 1999 haben Unternehmen die Wahl, ob sie in ihren internen und externen unbaren Geschäftsabläufen den Euro verwenden, oder ob sie die dreijährige Übergangszeit für eine phasenweise Umstellung nutzen wollen. Die Entscheidung darüber hängt entscheidend von Art und Umfang der Produkte und Geschäftsbeziehungen ab. Insbesondere Unternehmen, deren Liefer- und Absatzbeziehungen sich auf den Euro-Raum erstrecken, haben großes Interesse an einer möglichst raschen Umstellung. Mehr als drei Viertel der 133 vom vwd-Verlag kürzlich befragten größeren deutschen Unternehmen haben den Euro punktgenau mit Beginn der dritten Stufe der Währungsunion als Transaktionswährung eingeführt. Ungefähr die Hälfte der im deutschen Aktienindex DAX vertretenen Firmen werden ihre Umstellung im Jahresverlauf abgeschlossen haben. Das bedeutet, daß auch immer mehr kleine und mittlere Unternehmen, die Zuliefererbeziehungen zu den umstellenden Großunternehmen unterhalten, bereit sind, bei der Umstellung Schritt zu halten.

Insgesamt hat sich die Umstellungsdynamik unter den deutschen Unternehmen in Deutschland beträchtlich erhöht. In rund 300 000 Geschäften ist es nach Schätzungen des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels seit Beginn des Jahres für Kunden möglich, Rechnungen per ec-Karte, Kreditkarte oder Scheck in Euro zu bezahlen. Eine Befragung von rund 25 000 Unternehmen durch den DIHT zu Beginn des Jahres 1999 ergab, daß bereits 68 % der Unternehmen damit begonnen haben, Vorbereitungen für die Einführung des Euro zu treffen. Eine Vielzahl der größeren Unternehmen beabsichtigt für dieses Jahr auch ihre Bilanz erstmals in Euro zu erstellen und auf Euro lautende Geschäftsberichte zu veröffentlichen. Einige Konzerne sowie führende Banken haben außerdem damit begonnen, ihre Hauswährung auf den Euro umzustellen und teilweise die Gehälter in Euro zu überweisen.

Neben der Lösung der vorwiegend technischen Fragen rücken im Zusammenhang mit der Euro-Einführung verstärkt unternehmensstrategische Gesichtspunkte in den Vordergrund. In Verbindung mit dem Binnenmarkt ist die Euro-Einführung für viele Unternehmen ein zusätzliches, wichtiges Element im Rahmen ihrer Europäisierungs- oder Globalisierungsstrategien. Aufgrund sinkender Trans-

aktionskosten und größerer Preistransparenz werden viele Unternehmen vor allem bei der Beschaffung aber auch beim Absatz ein stärkeres Augenmerk auf Anbieter und Märkte innerhalb der Euro-Zone richten. Dies gilt nicht nur für Industrie und Handel. Rund ein Viertel der unternehmensnahen Dienstleistungsunternehmen – darunter Planungsleistungen, Werbung und Leasingunternehmen –, die im Rahmen einer Untersuchung des ZEW Mannheim befragt wurden, erwarten durch die Einführung des Euro verbesserte Marktzugangsbedingungen für ihr Angebot. Die Erwartungen werden von den Unternehmen um so positiver eingeschätzt, je weiter sie mit der Einführung des Euro vorangeschritten sind. Rund die Hälfte der von DIHT im Januar befragten kleinen Unternehmen (1 bis 19 Beschäftigte), darunter insbesondere Unternehmen der Baubranche und des Handels, hatten zu Beginn des Jahres noch keine Vorbereitungen für die Euro-Umstellung unternommen. Im Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland liegt der Vorbereitungsstand der Unternehmen im früheren Bundesgebiet deutlich vor dem in den neuen Bundesländern. Zuletzt gaben 71 % der westdeutschen im Vergleich zu 41 % der ostdeutschen Unternehmen an, mit Vorbereitungen auf den Euro begonnen zu haben.

b) Euro und Finanzmärkte

Im Januar 1999 begann auf den Finanzmärkten der Teilnehmerstaaten an der Währungsunion der Prozeß des allmählichen Zurückweichens der nationalen Währungen als Denominationseinheiten und zunehmender Verwendung des Euro. Erster Schritt war die Schaffung eines homogenen Euro-Kapitalmarktes durch die Umstellung eines großen Teils der vor dem 1. Januar 1999 begebenen Schuldverschreibungen auf Euro (vgl. Ziffer 19). Dieser Markt entwickelt bereits jetzt eine starke Eigendynamik. Seit Einführung des Euro wurde nahezu die Hälfte der neu in Deutschland begebenen Schuldverschreibungen in Euro emittiert. Mit einer weiter steigenden Tendenz ist im Laufe des Jahres 1999, insbesondere bei den Schuldverschreibungen der Geschäftsbanken, zu rechnen.

Zur Verbreitung des Euro trägt insbesondere auch die Geldpolitik der EZB bei. Sie wird vollständig in Euro durchgeführt. Von daher vollzieht sich auch der gesamte Interbanken-Geldmarkt seit Januar 1999 in Euro. Auch der Bund, der – obwohl selbst keine Bank – ein entscheidender Teilnehmer an diesem Markt ist, führt seine Aufnahmen und Anlagen am Geldmarkt in Euro durch.

Wie schnell sich der Euro auch in anderen Teilen der Finanzmärkte durchsetzt, läßt sich zur Zeit noch nicht beurteilen. Grundsätzlich ist es dem Bürger möglich, seine Ersparnisbildung in Euro vorzunehmen und Kredite in Euro aufzunehmen. Zu vermuten ist, daß der Markt für gewerbliche Kredite hierbei eine Vorreiterrolle spielen wird.

38. Amtliche Statistik in Euro

Die Währungsumstellung bringt für die amtlichen Statistiken Änderungen in allen Phasen der statistischen Arbeit mit sich. Sie erfordert die Abstimmung eines ein-

heitlichen Vorgehens für den gesamten Bereich der Bundesstatistik, insbesondere die Klärung folgender Themenkomplexe:

- Neugestaltung der Fragebögen und Erhebungspapiere;
- Anpassung der DV-Programme (z.B. Plausibilitätskontrollen);
- Umstellung/Neukonzeption der Veröffentlichungen;
- Rückrechnung langer Reihen;
- Anpassung von Wertschwellen und Größenklassen, die Berichts- bzw. Meldepflichten begründen.

Im Bereich der Bundesstatistik wird den Auskunftgebenden (Personen, Betriebe, Unternehmen) schon seit dem 1. Januar 1999 Gelegenheit gegeben, im Rahmen ihrer statistischen Meldepflichten bei Währungsangaben DM oder Euro zu verwenden (vgl. Pressemitteilung Nr. 139/98 des Statistischen Bundesamtes vom 4. Mai 1998, <http://www.statistik-bund.de>). Zum Ende der Übergangszeit muß die Endumstellung aller Phasen der Statistikproduktion an die Erfordernisse des Euro abgeschlossen sein. Dazu sind in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder teilweise erhebliche Änderungen in organisatorischer und technischer Hinsicht erforderlich, die einen großen Personal- und Sachaufwand erfordern.

Eventuell notwendige Änderungen statistischer Rechtsvorschriften werden vom Bundesministerium des Innern (BMI) koordiniert.

39. Öffentliches Auftragswesen in Euro

Das Haushalts- und Vergaberecht des Bundes enthält keine Vorschriften, die eine ausschließliche Verwendung der DM im öffentlichen Auftragswesen zwingend vorschreiben, so daß ein gesetzlicher Anpassungsbedarf hier nicht besteht. In der Übergangszeit werden die Vergabestellen des Bundes den sich an Vergabeverfahren beteiligenden Bietern das Recht einräumen, Angebote wahlweise in DM oder Euro abzugeben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat Anfang Dezember 1998 in einem Rundschreiben die Bundesressorts nochmals gebeten, die in ihrem Geschäftsbereich tätigen Vergabestellen auf die Wahlfreiheit hinzuweisen. Wegen des privatrechtlichen Handelns der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen wird auf die Ziffern 46 und 47 verwiesen. Die Mehrheit der Länder hat angekündigt, daß sie sich der Verfahrensweise des Bundes anschließen wird; der Freistaat Bayern hat diese Ankündigung bereits umgesetzt.

40. Förderkredite öffentlicher Banken in Euro

Das aus dem Marshall-Plan („European Recovery Program“) nach dem 2. Weltkrieg hervorgegangene ERP-Sondervermögen hat mit Beginn der 3. Stufe zur Wirtschafts- und Währungsunion die Möglichkeit geschaffen, daß die Förderkredite in allen ERP-Programmen ab dem 1. Januar 1999 in der neuen Währungseinheit „Euro“ beantragt werden können. Die Umstellung der

ERP-Richtlinien wurde im Bundesanzeiger Nr. 246, Seite 17890 veröffentlicht.

Die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), beides Förderinstitute des Bundes, verfahren seit dem 1. Januar 1999 mit ihren Eigenmittelp Programmen in gleicher Weise. Im Länderbereich wird entsprechend vorgegangen.

41. Der Euro im Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrecht

a) Versicherungsaufsichtsrecht

Alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die den privaten Versicherungsbereich betreffen, behalten mit der Einführung des Euro grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in DM Bezug nehmen. Bezugnahmen auf die ECU werden durch Bezugnahmen auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Bei Bezugnahmen auf Geldbeträge in DM findet die allgemeine Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 statt (vgl. Ziffern 6 und 7).

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wird § 53c Abs. 2 Satz 2, der bezüglich der Kapitalausstattung auf den jährlich neu festzusetzenden Gegenwert der ECU in DM Bezug nimmt, mit Artikel 14 des Euro-Einführungsgesetzes aufgehoben. Kein aktueller Änderungsbedarf besteht bei den Anlagevorschriften. Auch die Regelung zur kongruenten Bedeckung in § 54a Abs. 3 VAG bleibt grundsätzlich bestehen, aber für die am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten untereinander gilt die Pflicht zur kongruenten Bedeckung nicht (Nummer 7 der Anlage Teil C zum VAG).

Einzelheiten enthält das Rundschreiben Nr. 5/98 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV). Danach können seit 1. Januar 1999 die Unternehmen ihre Rechnungslegung gegenüber dem BAV wahlweise in DM oder Euro durchführen. Bestimmten Anzeigepflichten kann ebenfalls in DM oder Euro genügt werden, wobei zur Vereinfachung im Verhältnis 1:2 auf runde Euro-Beträge geglättet wurde. Dabei wurden für Schwellenwerte in Euro während der Übergangszeit die bisherigen DM-Bagatellgrenzen zugrunde gelegt, um noch in DM meldende Unternehmen nicht zu benachteiligen.

b) Versicherungsvertragsrecht

Die Einführung des Euro ist ohne unmittelbare Auswirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Umstellung und Umrechnung von DM-Versicherungssummen auf Euro-Versicherungssummen findet noch nicht notwendigerweise statt, weil für die Dauer der bis zum 31. Dezember 2001 laufenden Übergangszeit die DM weiterhin gültige Währungseinheit bleibt.

Entsprechend dem Grundsatz, in der Übergangszeit im Privatsektor den Euro ohne Behinderung frei verwenden zu können, können ab 1. Januar 1999 neue Versicherungsverhältnisse sogleich mit der Vereinbarung von Euro-Versicherungssummen abgeschlossen werden. Das gilt gleichermaßen für freiwillige wie für Pflichtversicherungen.

Bei Pflichtversicherungen mit gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen (z. B. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherungen von Notaren, Rechtsanwälten u. ä.) werden die Mindestversicherungssummen erst zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2001 mit glatten Euro-Beträgen neu festgesetzt. Soweit über bestehende Pflichtversicherungen Versicherungsbescheinigungen nach § 158b Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder anderen gesetzlichen Bestimmungen unter Angabe der Versicherungssumme zu erteilen sind, ist bis zur gesetzlichen Festsetzung von Euro-Mindestversicherungssummen die Versicherungssumme in DM auszuweisen, bei Euro-Policen also in DM umzurechnen.

42. Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden

Auch Meldungen gegenüber bestimmten Aufsichtsbehörden können in Euro erfolgen:

Meldungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) – einschließlich derer, die über die Deutsche Bundesbank geleitet werden – können seit dem 1. Januar 1999 auch in Euro erfolgen.

Den Versicherern, die ihren Jahresabschluß bereits in der Übergangszeit in Euro aufstellen, wird die Möglichkeit gegeben, auch ihren Berichtspflichten gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) in Euro nachzukommen (vgl. Ziffer 41).

43. Euro und Versorgungsunternehmen

Im Bereich der Versorgungsunternehmen ergibt sich in Übereinstimmung mit dem für die Übergangszeit geltenden Grundsatz „kein Zwang, kein Verbot“ ein differenziertes Bild:

a) Kommunen

Da in zahlreichen Kommunen Teile des Aufgabenspektrums nicht unmittelbar durch die Kernverwaltung, sondern durch organisatorisch und wirtschaftlich, zum Teil auch rechtlich verselbständigte Betriebe und Unternehmen erbracht werden, ergeben sich bezogen auf die Kunden dieser Unternehmen vielfältige Schnittstellen. Von den Kunden bzw. den Bürgern der Kommune werden auch Dienstleistungen, die sie von rechtlich selbstständigen Unternehmen erhalten, in der Regel einheitlich als kommunale Leistung identifiziert.

Die kommunalen Spitzenverbände haben daher stets darauf hingewiesen, daß im Interesse der Kundentreue ein koordiniertes Vorgehen bei der Umstellung von Kommune und kommunalen Unternehmen sinnvoll ist. Zumindest dort, wo der Bürger Kommune und kommunales Unternehmen als Einheit empfindet (z. B. bei der Strom- und Gasversorgung, beim ÖPNV, bei Wohnungsgesellschaften etc.), wird empfohlen einen einheitlichen Umstellungstermin anzustreben. Allerdings können sich ausgehend von dieser Zielvorgabe Abweichungen ergeben, wenn sich das Geschäftsgebiet des Unternehmens von dem der Kommune unterscheidet, die

Kommune nicht alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist oder die Beteiligung als eher verwaltungsfern (z. B. Flughafen oder Messe) empfunden wird.

In der Praxis haben Vertreter von kommunalen Unternehmen in den Euro-Arbeitsstäben oder Projektgruppen der Kernverwaltung mitgewirkt, um die Umstellungsplanungen abstimmen und koordinieren zu können.

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) hat in seiner Broschüre „Der Euro kann kommen – Leitfaden für kommunale Unternehmen“ (incl. CD-ROM; Mai 1998) neben der Darstellung der Rechtsgrundlagen und der zeitlichen Rahmenplanung den Mitgliedsunternehmen eine detaillierte Hilfestellung zur Vorbereitung des Euro-Projekts und zu themenspezifischen Handlungsfeldern an die Hand gegeben. Es wird dabei kein einheitliches Konzept vorgegeben, sondern mehrere mögliche Strategien (Umstellung zum 1. Januar 1999, zum 1. Januar 2002 oder von Teilbereichen während der Übergangszeit) erläutert. Wichtige Handlungsfelder wie Vertrags-, Rechnungs-, Personal- und Meldewesen, aber auch EDV, Steuern, Zahlungsverkehr und Gesellschaftsrecht werden im einzelnen erläutert.

b) Andere Bereiche

Der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) empfiehlt in seiner Publikation „Einführung des Euro und Jahrtausendwende“ die Umstellung auf den Euro und das Jahr-2000-Problem gemeinsam anzugehen. Er rät zu einer stichtagsbezogenen, kompletten Umstellung des gesamten Unternehmens, idealerweise zum Jahresabschluß. In einer Fachtagung im November 1997 und in einem Workshop im Mai 1998 wurden die Euro-Beauftragten auf die Euro-Umstellung der Unternehmen vorbereitet.

Die Deutsche Telekom AG verfolgt ein in ihrer Publikation „Fit für Europa. Unser Weg zum Euro.“ (August 1998) dargestelltes phasenweises Konzept: Nach der Umstellung seiner Aktien auf Stückaktien 1998 stellt das Unternehmen seit 1999 in seinen Rechnungen den Endbetrag nachrichtlich auch in Euro dar. Von 2000 an sollen auch die Einzelbeträge in Euro aufgelistet werden; nachrichtlich wird der Endbetrag weiterhin in DM ausgewiesen. Ab 2001 sollen die Beschäftigten der Deutschen Telekom AG in Euro entlohnt werden. Die durch die Umstellung auf den Euro entstehenden „krummen“ Preise will das Unternehmen generell stabil halten. Dabei wird bei der Umrechnung bzw. Neufestsetzung die Rundung von Kleinstbeträgen (z. B. Gebühreneinheiten) zu vermeiden sein (vgl. Ziffer 8).

Auch die Deutsche Post AG weist während der dreijährigen Übergangsphase alle Preise für Briefmarken, Telefonkarten, Paketaufgabe usw. weiterhin in DM aus. Forderungen für Nachnahmesendungen und Scheckpakete können jedoch seit 1999 schon in DM und Euro gestellt werden. Euro-Nachnahmen können bar in DM bezahlt werden; zu diesem Zweck tragen alle Zusteller einen Euro-Taschenrechner mit programmierter Umrechnungsfunktion bei sich. Quittungen und Rechnungen weisen seit 1. Januar 1999 nachrichtlich den Endbetrag in Euro aus. Bei unbarem Zahlungsverkehr per Scheck

hat der Kunde die Wahl zwischen Euro und DM. Ab Oktober 1999 können Postsendungen mit Frankiermaschinen auch in Euro und Cent freigestempelt werden. Die Broschüre „Tips zum Euro“ vom Oktober 1998 beantwortet Fragen zu Einzelheiten; außerdem existieren ein Kundentelefon mit der Nummer 0 18 02/33 33 und eine Euro-Hotline (01 80/54 320 02).

44. Euro und Verkehrswirtschaft

Die täglichen Abläufe des Verkehrsgeschehens gehören zu den besonders bargeldintensiven Bereichen des Wirtschaftslebens. Deshalb ist die reibungslose Umstellung auf die Euro-Banknoten und -Münzen für die Verkehrsbereiche von besonderer Bedeutung. Die Umstellung auf Euro-Bargeld ab Januar 2002 wird aus diesem Grunde von den Verkehrsverwaltungen und der Verkehrswirtschaft mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten sein, weil viele Bürger von den Auswirkungen dieser Umstellung betroffen sein werden (Fahrschein- und Parkautomaten, Parkuhren etc.).

Die Umstellung auf den Euro wird ebenfalls zum Anlaß genommen, verstärkt die Nutzung von Geld- und Kreditkarten an Automaten, insbesondere für den Personennahverkehr, zu ermöglichen. Gegenwärtig werden auch Pilotprojekte vorbereitet, um den Einsatz von elektronischen Fahrausweisen zu testen.

Die Deutsche Bahn AG wird den Euro erst im Jahre 2002 als Hauswährung einführen. In der Sommerausgabe 1998 des Magazins „mobil“ stellt das Unternehmen sein Konzept vor: Frachtkunden und Lieferanten können auf Wunsch schon seit 1999 in Euro berechnen. Bis zur endgültigen Umstellung soll auf den Fahrscheinen nur der DM-Betrag stehen; zum 1. Januar 2002 werden dann auch die Fahrscheinautomaten Euro-fähig sein.

Eine Reihe von Verbänden haben bereits spezifische Informationen über den Euro für ihre Mitglieder zur Verfügung gestellt bzw. eine Reihe von Maßnahmen definiert, die in nächster Zeit vorgesehen sind; z. B. der Bundesverband Güterverkehr und Logistik (BGL-Euro-Ratgeber, Euro-Erfolgsplaner), der Bundesverband Spedition und Logistik, der Verband für Schiffsbau und Meerestechnik, der Bundesverband öffentlicher Binnenhäfen und der Deutsche Industrie- und Handelstag (Euro im Verkehr).

Der Verband deutscher Verkehrsunternehmen arbeitet zusammen mit dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer an einem Strategiepapier, in dem die speziellen Probleme bei den Fahrpreisen und beim Fahrausweisverkauf im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) behandelt werden. Da die Tarife und Tarifänderungen der Genehmigungspflicht unterliegen, ist vereinbart worden, das Papier mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) sowie den Ländern abzustimmen. Dabei erscheint es erforderlich, die Fahrpreise im Personennahverkehr zu glätten, da die „krummen“ Beträge nach der Umrechnung auf den Euro sowohl für die Kunden als auch für die Verkehrsunternehmen nur schwer handhabbar wären. Hinzu kommt, daß die zur

Verfügung stehenden Fahrausweisautomaten nur eine begrenzte Anzahl verschiedener Münzen verarbeiten können (vgl. Ziffer 36).

45. Postwertzeichen

Nach den Überlegungen der Bundesregierung werden auf Deutsche Pfennig lautende Postwertzeichen zum 1. Januar 2002 auf Euro (Cent) umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt wird das BMF nur noch Postwertzeichen herausgeben, die auf Cent lauten. Auf Deutsche Pfennig lautende Postwertzeichen werden ab dem 1. Juli 2002 ungültig. Eine entsprechende Erklärung des BMF dazu wird vorbereitet. Die Deutsche Post AG, die gemäß § 54 Postgesetz bis zum 31.12.2002 ausschließlich die vom BMF herauszugebenden Postwertzeichen verwendet, ist mit einer Weiterverwendung von Postwertzeichen, die

auf Deutsche Pfennig lauten, bis zum 30. Juni 2002 einverstanden.

Die Deutsche Post AG beabsichtigt die bis zum 30. Juni 2002 gültigen Postwertzeichen, die auf Deutsche Pfennig lauten, ab dem 1. Juli 2002 gegen auf Cent lautende Postwertzeichen umzutauschen.

Die Umrechnung der aufgedruckten Werte erfolgt centgenau unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro und unter Beachtung der geltenden Rundungsregeln. Danach wird z.B. auf einem Postwertzeichen für einen Standardbrief zu 110 Pfennig nach dieser Umrechnung der Betrag von 56 als Wert in Cent aufgedruckt.

Nähere Einzelheiten zum Umtausch werden von der Deutschen Post AG noch allgemein bekanntgegeben (vgl. Ziffer 43).

VII. Umstellung der öffentlichen Verwaltung

46. Bundeseinheitliches Vorgehen der Verwaltungen

Ziel der Bundesregierung bei der Einführung des Euro im Bereich ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten ist ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Verwaltungsebenen. Unterschiedliche Verfahrensweisen auf Bundes- und Landesebene, zwischen benachbarten Gemeinden oder zwischen Kommunal- und Landesbehörden am selben Ort würden bei den Bürgern Verwirrung stiften und den Unternehmen keine verlässliche Basis für ihr eigenes Vorgehen bieten.

Dabei besteht ein Spannungsverhältnis zwischen einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise und der möglichst frühen Verwendung des Euro durch die öffentliche Verwaltung. Die fakultative Verwendung des Euro schon in der Übergangszeit erfordert zusätzlichen Aufwand, der dem Interesse an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel zuwiderlaufen kann. Der Euro kann nur zusätzlich zur DM verwendet werden, weil die dem öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften einstweilen weiter allein DM-Beträge enthalten und kraft europäischen Währungsrechts (vgl. Artikel 14 Euro-Verordnung II, Anlage 6) erst zum 1. Januar 2002 umgestellt werden.

Bei wahlweiser Euro-Verwendung können auch Kosten für die Unternehmen entstehen. Dies gilt überall dort, wo zwischen Unternehmen und Verwaltung kompatible Systeme der elektronischen Datenübermittlung bestehen (z. B. beim Zoll, vgl. Ziffer 49). Die Umstellung derartiger Systeme auf ein duales System (im Sinne von Wahlfreiheit bei der Währungsbezeichnung) verursacht auf der Unternehmensseite Zusatzkosten bei IT-Programmen und -Geräten.

Bund, Länder und Kommunen sind sich weiterhin darin einig, daß die DM während der Übergangszeit auf allen Verwaltungsebenen die maßgebliche interne Ver-

rechnungseinheit bleiben wird. Grundsätzliches Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen besteht auch über folgende Eckpunkte der Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro an der Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatsektor:

- Ein Euro-freundliches, möglichst einheitliches Vorgehen in allen Verwaltungsbereichen wird angestrebt.
- Wo es machbar ist, werden Erklärungen und Meldungen gegenüber der Verwaltung auch in Euro entgegengenommen. Dies gilt z. B. für die Sozialversicherungsträger (vgl. Ziffer 54) und - in bestimmten Bereichen - auch für die Steuer- und Zollverwaltung (vgl. Ziffern 48 und 49).
- Die verwaltungsinterne Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in DM, da die DM Bezugnahmen in den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften erst zum 1. Januar 2002 kraft EU-Rechts auf Euro umgestellt werden.
- Verwaltungsbescheide ergehen grundsätzlich in DM; wo es möglich und zweckmäßig ist, soll dabei der jeweilige Zahl- bzw. Schlußbetrag nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen werden.
- Weitergehende Möglichkeiten einer fakultativen Euro-Verwendung in Teilbereichen sollen geprüft und genutzt werden, z. B. um im Rahmen von Modellvorhaben frühzeitig Erfahrungen für die endgültige Umstellung auf den Euro am 1. Januar 2002 zu sammeln.

Unbare Zahlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung sind seit dem 1. Januar 1999 auch in Euro möglich (vgl. Ziffer 33). Soweit die öffentliche Verwaltung privatrechtlich tätig wird, kann sie wie jede Privatperson mit Zustimmung des Vertragspartners seit dem 1. Januar 1999 Verträge auch in Euro abschließen (vgl. Ziffer 47).

47. Bundesvermögensverwaltung

Für die Bundesvermögensverwaltung ist eine Verwendung des Euro im Verhältnis zu Dritten, z. B. Mietern, Grundstückskäufern u. a., grundsätzlich möglich. Im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsfreiheit wird die Bundesvermögensverwaltung bei Verträgen mit Dritten grundsätzlich DM-Beträge verwenden. Eine gleichzeitige Ausweisung der DM-Beträge auch in Euro, z. B. in Grundstückskaufverträgen, ist aber lediglich eine Frage der „Kundenfreundlichkeit“, die im Einzelfall manuell jederzeit möglich ist.

Im Zahlungsverkehr mit der Bundesvermögensverwaltung werden Euro-Beträge, die von Dritten an die Bundeskassen gezahlt werden, in entsprechende DM-Beträge umgerechnet und gutgeschrieben (vgl. Ziffer 33). Gleiches gilt bei Überweisungen von DM-Beträgen der Bundesvermögensverwaltung an in Euro geführte Konten von Dritten.

48. Steuerverwaltungen

a) Euro-Einführungsschreiben

Die Finanzverwaltung nimmt im Euro-Einführungsschreiben vom 15. Dezember 1998 zu den steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro Stellung (Anlage 17).

b) Steuererklärungen/Steuernmeldungen

Für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit können Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Jahreserklärungen sowie Lohnsteuer-Anmeldungen wahlweise in DM oder Euro abgegeben werden. Innerhalb der Steuernmeldung muß die verwendete Währung aber einheitlich sein; es darf nicht zu einem Mix aus DM- und Euro-Beträgen kommen. Andere Steuererklärungen/Steuernmeldungen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit sind in DM abzugeben, und zwar auch dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 2001 eingereicht werden. Zur Praxis in den Ländern vgl. Ziffer 55.

c) Lohnsteuerberechnung in Euro

Die maschinelle Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer kann in der Übergangszeit auch bei einer Lohn- und Gehaltsberechnung in Euro auf der Grundlage des DM-Programmablaufplans erfolgen. Dies wird durch eine geringfügige Erweiterung des DM-Programmablaufplans erreicht. Danach werden die Euro-Eingabewerte „steuerpflichtiger Arbeitslohn“ und die „im steuerpflichtigen Arbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge“ in DM-Werte umgerechnet und zu den (eventuell) bestehenden DM-Eingabewerten addiert. Die DM-Ergebnisse (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer) werden immer auch in Euro umgerechnet.

(Hinweis: Der Programmablaufplan für 1999 vom 19. November 1998 ist im BStBl 1998 Teil I S. 1451 veröffentlicht. Er steht auf den Internetseiten des

Bundesministeriums der Finanzen [<http://www.bundesfinanzministerium.de>] unter der Rubrik Fachabteilungen/Infos – Besitz- und Verkehrssteuern als Download-Angebot zum Abruf als WORD- und Textdatei (RTF) bereit.)

Der Arbeitgeber darf die maschinelle Lohnabrechnung auch nach einem reinen Euro-Programmablaufplan durchführen. Voraussetzung ist, daß die maschinell ermittelte Lohnsteuer nur unwesentlich von der Lohnsteuer abweicht, die nach der maßgebenden Lohnsteuertabelle zu erheben wäre. Als unwesentlich gelten Abweichungen bis zum nächsthöheren oder nächstniedrigeren Steuerbetrag in der maßgebenden Lohnsteuertabelle.

Amtliche Lohnsteuertabellen werden nur in DM erstellt. Da die maschinelle Lohnsteuerberechnung heute der Regelfall ist, wird es nicht für erforderlich gehalten, amtliche Lohnsteuertabellen in Euro zu veröffentlichen. Private Tabellenverlage bieten bereits Euro-Tabellen an.

Die Lohnsteuerbescheinigung, die auf der Lohnsteuerkarte oder in den entsprechenden anderen Lohnsteuerbescheinigungen zu erteilen ist, ist stets in DM auszustellen. Auch ein nachrichtlicher Ausweis in Euro ist nicht zulässig.

d) Steuerfestsetzung/Abrechnung/Erhebung

Steuerfestsetzungen erfolgen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit in DM. Teilweise werden in Verwaltungsakten die Zahl- bzw. Guthabenbeträge in der Übergangszeit nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen.

Steuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen, werden in Euro erfolgen.

Die internen Konten der Steuerverwaltung werden in der Übergangszeit weiterhin in DM geführt. Der Steuerzahlungsbetrag kann jedoch seit dem 1. Januar 1999 unbar in Euro beglichen werden, und zwar sowohl im Überweisungswege als auch durch Scheckeinreichung.

Den Konten der Steuerverwaltung wird von den Geldinstituten stets der umgerechnete DM-Betrag gutgeschrieben. Etwaige daraus resultierende Rundungsdifferenzen werden für das Außenverhältnis zum Steuerpflichtigen nicht relevant.

49. Zollverwaltung

Die Umstellung auf den Euro trifft die Zollverwaltung mitten in einer Phase der Umstrukturierung ihrer Datenverarbeitungsprogramme. Eine große Anzahl verschiedener IT-Verfahren soll durch ein einziges flächendeckendes Verfahren der Zollverwaltung für die Ein- und Ausfuhr abgelöst werden. Mit diesem Vorhaben wird einer Forderung der Wirtschaft nach Vereinfachung und Modernisierung entsprochen. Die in Teilbereichen bereits realisierte Umstrukturierung war bis zum Jahre 1999 jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die uneingeschränkte parallele Verwendung von DM und Euro während der Übergangszeit würde nicht nur zu Mehrkosten bei der Zollverwaltung in dreistelliger Millio-

nenhöhe führen, sondern auch eine Kostenbelastung der Wirtschaft zur Folge haben, die ihrerseits ihre bestehenden IT-Programme anpassen müßte. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen wären von dieser Kostenbelastung betroffen. Diesen Marktteilnehmern sollte genügend Zeit für die Vorbereitung der Umstellung eingeräumt und eine doppelte Umstellung (zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar 2002) nicht zugemutet werden.

Um jedoch denjenigen Wirtschaftsbeteiligten entgegenzukommen, die eine möglichst frühzeitige Umstellung auf den Euro wünschen, hat die Zollverwaltung seit dem 1. Januar 1999 in wichtigen Teilbereichen die wahlweise Verwendung des Euro zugelassen. Seitdem können Steuerpflichtige Anmeldungen im Bereich der Mineralölsteuer, der Branntweinsteuer, der Kaffeesteuer und der Schaumweinsteuer in Euro abgeben. Auch beim Export von Waren können seit dem 1. Januar 1999 Wertangaben in Ausfuhranmeldungen fakultativ in Euro gemacht werden.

Darüber hinaus werden die Zollstellen im Bereich der Ausfuhrerstattung sowie im Bereich der besonderen Verbrauchsteuern in den Fällen, in denen die Steueranmeldung in Euro erfolgte, den Zahl- bzw. Endbetrag in Bescheiden während der Übergangsphase nachrichtlich in Euro ausweisen.

50. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände

Die Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände wird bis zur Einführung von Euro-Banknoten und Münzen zum 1. Januar 2002 grundsätzlich in DM durchgeführt.

a) Bundeshaushalt

Der Bundeshaushalt für das laufende Jahr wie auch für die Jahre 2000 und 2001 wird nach wie vor in DM aufgestellt. Zur Information sollen daneben in einigen Bereichen auch Euro-Angaben ausgewiesen werden, so z. B. bei den als Anlage dem Haushaltsgesetz beigefügten Übersichten. Der Haushalt für das Jahr 2002 wird der erste in Euro aufzustellende Haushalt sein. Die hierzu im Jahr 2001 stattfindenden Haushaltsverhandlungen sollen daher auf der Basis von Euro-Angaben geführt werden.

In der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 erfolgt die Haushaltsführung für die Jahre 1999 bis 2001 in DM (einschließlich des zugrundeliegenden Buchführungssystems/HKR-Verfahren). Die Behörden des Bundes können jedoch seit dem 1. Januar 1999 den Euro im unbaren Zahlungsverkehr im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich verwenden. Einzahlungen im Bankweg können in Euro entgegengenommen und Auszahlungen in der fakturierten Währungseinheit ausgeführt werden. Auch Scheckzahlungen in Euro sind gegenüber der öffentlichen Verwaltung möglich.

Die gesamte interne Buchführung wird weiterhin in DM abgewickelt. Unabhängig davon hat der Bund die Führung seiner Girokonten bei der Deutschen Bundesbank in Ausübung des jedem Bankkunden zustehenden Wahlrechts bereits mit Beginn der Übergangszeit auf Euro umgestellt.

Die Haushaltsführung für das Jahr 2002 soll in Euro vorgenommen werden.

Der Rechnungslegung der in DM aufgestellten Haushalte liegt ebenfalls die DM zugrunde. Die Haushaltsrechnung wird demnach zeitversetzt ein Jahr nach der Einführung des Euro im Haushaltsvollzug umgestellt.

Das interne Rechenwerk des Bundes (HKR-Verfahren) wird mit Beginn des Haushaltsvollzugs für das Jahr 2002 vollständig auf Euro umgestellt. Bewirtschaftungsvorgänge, die das Haushaltsjahr 2002 betreffen und schon im Dezember 2001 eingeleitet werden müssen, sind in Euro anzuordnen und abzuwickeln. Maßnahmen, die Anfang 2002 noch den Vollzug des Haushalts 2001 betreffen, werden noch in DM durchgeführt.

b) Länder und Kommunen

Zwischen Bund, Ländern und Kommunen besteht Übereinkommen über ein einheitliches Vorgehen bei der Euro-Umstellung. Die Länder werden dabei im wesentlichen wie der Bund verfahren. Den Kommunen wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Da die DM während der Übergangszeit die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgebliche interne Verrechnungseinheit bleiben soll, werden auch die Kommunalhaushalte der Jahre 1999 bis einschließlich 2001 in DM aufgestellt und ausgeführt. Konkret bedeutet das, daß die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Jahres 2001 sowie die Finanzierungsdaten 2000 bis 2004 in DM ausgewiesen werden. Dies schließt nicht aus, daß einzelne Kommunen zusätzliche Euro-Angaben zu aggregierten Haushaltsdaten veröffentlichen werden, um eine spätere Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten zu erleichtern. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Jahres 2002 einschließlich der für das Vorjahr ausgewiesenen Beträge (Haushaltsansatz Vorjahr, Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres) sowie die Finanzierungsdaten 2001 bis 2005 werden in Euro ausgewiesen.

Der Vollzug des Haushaltes (Buchungs- und Rechnungswesen, Jahresabschluß) erfolgt bis einschließlich 2001 in DM. Zum 1. Januar 2002 wird das gesamte Kassen- und Rechnungswesen auf Euro umgestellt.

51. Öffentliches Dienstrecht des Bundes

Das Bundesministerium des Innern (BMI) wird ab 1999 bei der Bekanntgabe von neuen Tabellen die in diesen aufgelisteten Zahlungsbeträge im Dienstrecht des Bundes nachrichtlich auch in Euro ausweisen und bekannt machen.

Im übrigen wird das gesamte öffentliche Dienstrecht (Besoldungs-, Versorgungs- und sonstiges Dienstrecht) kraft europäischen Währungsrechts (vgl. Euro-Verordnung II, Anlage 6) zum 1. Januar 2002 automatisch von DM auf Euro umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden auch die Zahlungen im Dienstrecht in Euro erfolgen. Bei der einheitlichen Umstellung ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Haushalte der öffentlichen Hände bis

einschließlich 2001 weiterhin in DM aufgestellt und ausgeführt werden (vgl. Ziffer 50).

Seit Jahresbeginn 1999 wird für die Mitarbeiter des Bundes auf den Bezugsmittelungen neben der rechtsverbindlichen Angabe des Auszahlungsbetrages in DM nachrichtlich auch der Umrechnungsbetrag in Euro angegeben.

52. Euro-Fortbildung des Bundes, insbesondere der Bundesfinanzverwaltung

a) Euro-Fortbildung des Bundes

Die 1969 als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes gegründete Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern (BAkÖV) hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft Angehörige der Bundesverwaltung praxisnah fortzubilden. Sie behandelt das Thema WWU in den nachfolgend genannten Seminaren:

- Grundseminar B: Die EU als Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft
- Aufbauseminar B: Stand und Perspektiven des europäischen Einigungsprozesses

Ferner führt die Bundesakademie seit 1998 eintägige Informationsveranstaltungen zum Thema „Grundwissen zur Einführung des EURO in der Bundesverwaltung“ durch.

b) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das BMF und nachgeordneten Bereich

In zwei Tagesveranstaltungen im Dezember 1996 und Januar 1997 haben rund 200 Beschäftigte des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes allgemeine Informationen über die Gestaltung der Wirtschafts- und Währungsunion erhalten.

Eine spätere Abfrage innerhalb der Abteilungen hat keinen darüber hinausgehenden Fortbildungsbedarf für die Beschäftigten des BMF erkennen lassen. Weitere Fortbildungsmaßnahmen wurden deshalb nicht geplant.

Den Dienststellen des nachgeordneten Bereichs wurden die WWU-Broschüre, die WWU-Dokumentationsmappe, der erste und zweite Zwischenbericht des AS WWU und der Euro-Leitfaden der Aktionsgemeinschaft Euro zur Information übersandt.

Von den Bildungszentren, Oberbehörden und Oberfinanzdirektionen wurden hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende als Multiplikatoren beauftragt, den Beschäftigten des nachgeordneten Bereichs die Grundinformationen über die Einführung des Euro mit Hilfe eines eigens entwickelten Schulungskonzepts zu vermitteln. Die ersten Schulungen fanden im Herbst 1998 statt. Sie sind inzwischen weitgehend abgeschlossen.

53. IT-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung

Die bisherigen Analysen haben ergeben, daß die Einführung des Euro in der öffentlichen Verwaltung unmittelbare Auswirkungen auf zahlreiche ihrer informations-

technologischen (IT)-Verfahren hat. Die einzuleitenden programmtechnischen Änderungen bedürfen konkreter Vorgaben durch die jeweiligen Fachverantwortlichen. Ein unmittelbarer Eingriff durch die IT-Einheiten der Verwaltung ist in der Regel nicht zulässig. Mögliche Querschnittsprobleme bei der IT-Umstellung in der Bundesverwaltung werden laufend untersucht vom interministeriellen Koordinierungsausschuß (IMKA) beim Bundesministerium des Innern (BMI). Querschnittsprobleme sind dem Ausschuß derzeit nicht bekannt.

Zur Vereinfachung der Euro-Umstellung im IT-Bereich ist es erforderlich, festzulegen, daß im Grundsatz die Euro-Umstellung zu einem Stichtag erfolgt. Probleme in der EDV entstehen vor allem dann, wenn mit Beginn des Jahres 2002 auf Zeiträume vor dem 31. Dezember 2001 – also auf den „DM-Zeitraum“ zurückgegriffen werden muß. Aus Vereinfachungsgründen sollte es generell zugelassen werden, daß die rückrechnungsrelevanten DM-Daten in Euro umgerechnet werden können und auch bei der Festsetzung von Forderungen bzw. Leistungen für die Zeiten vor dem 1. Januar 2002 so gehandelt werden kann, als hätte es die DM nie gegeben. Für die EDV hätte das den Vorteil, daß eine aufwendige und kostenintensive, teilweise sogar die Verarbeitungskapazität sprengende parallele Pflege und Vorhaltung eines DM-Altbestandes für die Rückrechnung auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 neben dem Euro-Datenbestand für das ab dem 1. Januar 2002 beginnende „Euro-Zeitalter“ entfielen.

Grundsätzlich besteht kein Hinderungsgrund, Betragsangaben in IT-Programmen und Datenbeständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit auf Euro umzustellen. Es ist unter Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten zu entscheiden, ob man die DM als Berechnungsgrundlage beibehält und nur die konstitutiven Beträge (Festsetzungen) und Leistungsgebote in Euro ausweist oder ob auch die Berechnung selbst in Euro durchgeführt wird.

Durch die geplante Einführung des Euro ist auch die IT in der Bundesfinanzverwaltung in erheblichem Maße betroffen. Dies haben durchgeführte Analysen bestätigt. Es bleibt jedoch festzuhalten, daß für die sehr unterschiedlichen IT-Fachverfahren der Bundesfinanzverwaltung keine einheitlichen Lösungen zur Euro-Einführung entwickelt werden können, da in erster Linie Konkretisierungen der Fachentscheidungen erforderlich sind. Erst darauf aufsetzend kann die IT-Realisierung erfolgen. Unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte

- Primat der Fachverantwortung in den Fachbereichen
- Zuständigkeit und Verantwortung für die Realisierung der Euro-Maßnahmen im IT-Bereich bei den für die Einzelverfahren verantwortlichen Behörden

wird im IT-Bereich der Bundesfinanzverwaltung bei der Einführung des Euro keine übergreifende Planung und Umsetzung der technischen Anpassungsmaßnahmen durchgeführt.

Es wird jedoch für erforderlich gehalten, ein Mindestmaß an Controlling und die Führung eines IT-Gesamtplanes durch das BMF durchzuführen, wozu ein Projektteam „EURO-IT“ eingerichtet wurde.

Die Deutsche Bundesbank hat zum 1. Januar 1999 die für die Geldpolitik relevanten Verfahren, den unbaren Zahlungsverkehr, ihr gesamtes Rechnungswesen und die Wertpapierabwicklung auf den Euro umgestellt. Im unbaren Zahlungsverkehr kann die Deutsche Mark parallel verwandt werden. Eine Reihe nachgeordneter

Systeme im Verwaltungsbereich wird noch in DM geführt, insbesondere soweit die Euro-Umstellung entsprechende Konversionen der öffentlichen Verwaltung voraussetzt (z.B. auf dem Gebiet der Besoldung). Die Umstellung dieser Systeme wird spätestens zum Ende der Übergangszeit durchgeführt.

VIII. Umstellung anderer Verwaltungsbereiche

54. Sozialversicherungsträger

In Zusammenarbeit mit den Euro-Ansprechpartnern der Sozialversicherungsträger und den Vertretern der Arbeitgeberverbände sowie der Gewerkschaften, die sich seit Anfang 1996 in einem Arbeitskreis beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) regelmäßig zu Fragen der Umsetzung des Euro im Bereich der Sozialversicherung treffen, wurde als erstes wichtiges Ergebnis das Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 erarbeitet (Anlage 14).

Dieses Gesetz schafft für die Unternehmen die Voraussetzungen für die Nutzung des Euro in der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie für die Meldungen und Beitragsnachweise gegenüber der Sozialversicherung ab dem 1. Januar 1999. Dadurch wird sichergestellt, daß Unternehmen bereits in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2001 ihre gesamten Abrechnungssysteme einheitlich auf den Euro umstellen können.

Die Sozialversicherungsträger werden bis zum 31. Dezember 2001 ihre Haushalte und ihr Rechnungswesen in Deutscher Mark führen. Ab 1. Januar 2002 werden die Haushalte und das Rechnungswesen auf Euro umgestellt.

Unabhängig davon werden die Sozialversicherungsträger, wo es möglich und sinnvoll ist, in ihren Bescheiden nachrichtlich den Euro-Wert ausweisen. So werden z. B. die Rentenversicherungsträger ab dem 1. Juli 1999 in allen Rentenbescheiden den Endbetrag nicht nur in Deutscher Mark, sondern nachrichtlich auch in Euro angeben.

55. Länderverwaltungen

Der Bundesrat hat sich bereits in einem Beschluß am 4. Juli 1997 (BR-Drucksache 327/97) mit dem ersten Zwischenbericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro befaßt. Er hat sich dabei insbesondere für ein abgestimmtes Vorgehen aller Ebenen des öffentlichen Bereichs bei der Währungsumstellung ausgesprochen. Nach Ansicht des Bundesrates müssen die entsprechenden Maßnahmen der öffentlichen Hand die ökonomischen und integrationspolitischen Vorteile der Wirtschafts- und Währungsunion so frühzeitig und so umfassend wie möglich zum Tragen bringen. Der Bundesrat hat sich vor allem auch gegen jeden Versuch – sowohl in der Wirtschaft als auch im öffentlichen Sektor – gewandt, die Währungsumstellung zum Anlaß von Preis- und Gebührenanhebungen zu nehmen.

Im Mittelpunkt der Überlegungen auf Bund-Länder-Ebene zur Euro-Einführung stand im Jahre 1998 die wahlweise Zulassung der Verwendung des Euro bereits ab 1999 für bestimmte Bereiche. So hat die Ministerpräsidentenkonferenz am 8. Juni 1998 beschlossen, daß ab 1. Januar 1999 Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen und Lohnsteueranmeldungen für den Erhebungszeitraum 1999 sowohl in DM als auch in Euro abgegeben werden können (vgl. Ziffer 48). Weiter wurde die Bundesregierung gebeten, ab 1999 die wahlweise Verwendung des Euro auch in den für die Unternehmen bedeutsamen Bereichen der Sozialversicherung und Zollverwaltung zu ermöglichen (vgl. Ziffern 49 und 54).

Auf dieser Grundlage hat die Finanzministerkonferenz am 3. Juli 1998 veranlaßt, daß die Finanzämter die erforderlichen Maßnahmen zur Entgegennahme und Verarbeitung dieser steuerlichen Anmeldungen und Erklärungen ab dem 1. Januar 1999 treffen. Die Finanzministerkonferenz hat weiterhin zur letzten Finanzministerkonferenz vor der Sommerpause 1999 um einen Bericht gebeten, welche Erfahrungen in der Steuerverwaltung ab dem 1. Januar 1999 mit der Verwendung von Euro-Beträgen gesammelt wurden. Im Rahmen der Beratungen der Finanzministerkonferenz haben drei Länder (Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen) sich dafür ausgesprochen, sämtliche Steuererklärungen für Besteuerungszeiträume ab 1999 in Euro zuzulassen. Sie haben dementsprechend erklärt, keine Steuererklärungen zurückweisen zu wollen, falls sie auf Euro lauten (vgl. Ziffer 48).

Innerhalb fast aller Länder ist die Vorbereitung der Währungsumstellung – parallel zum Vorgehen auf Bundesebene – unter Wahrung der Ressortzuständigkeiten im Rahmen von Arbeitsstäben organisiert. Die Einsetzung dieser Arbeitsstäbe erfolgte zum Teil auf der Grundlage von Beschlüssen der Landesregierungen. Im Regelfall wirken darin die Landesressorts sowie kommunale Verbände, teilweise auch Landeszentralbanken, Rechnungshöfe und sonstige Körperschaften, mit. In den Ländern waren Fragen der Währungsumstellung auch Gegenstand parlamentarischer Beratungen und Anhörungen.

Die Diskussion in den Ländern befaßt sich im wesentlichen mit den auch im AS WWU des Bundes behandelten Themen. Neben der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsumstellung werden insbesondere auch Fragen wie Umstellung von Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Förderprogrammen, Verträgen, Statistiken,

Informationstechnologie (IT), Formularen, Automaten, die Information der Bürger und die Fortbildung der öffentlichen Verwaltung sowie der Verbraucherschutz behandelt. Eine besondere Rolle spielt in den Ländern die Zusammenarbeit mit den Kommunen in diesen Fragen. In einzelnen Ländern wurden hierzu durch die Innenministerien Hinweise in Erlaßform gegeben. In Euro-Einführungsgesetzen wurden zum 1. Januar 1999 notwendige gesetzliche Änderungen, insbesondere Nachholregelungen für Bezugnahmen auf Referenzzinssätze (vgl. Ziffer 11), getroffen.

Allgemein wird in den Ländern nach dem Prinzip „keine Behinderung, kein Zwang“ ab 1999 die wahlweise frühzeitige Verwendung des Euro, soweit dies rechtlich, organisatorisch und technisch sowie haushaltsmäßig möglich ist, zugelassen. Beispiele sind hier Festlegungen zur nachrichtlichen Ausweisung von Euro-Beträgen und die Akzeptanz von Angeboten und Rechnungen in Euro. Eine besondere Rolle spielen in den Ländern Kommunikationsstrategien, mit denen gegenüber Bürgern, Unternehmen, Organisationen und Verbänden die Währungsumstellung unterstützt wird. Verwaltungsintern werden organisatorisch sowie durch Fortbildung und Information die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Behörden der Länder die Währungsumstellung bewältigen und kompetente Ansprechpartner in diesen Fragen sind.

Schwerpunkt der Arbeiten in den Ländern ist in der Zwischenzeit die Vorbereitung auf die abschließende Währungsumstellung zum 1. Januar 2002. In den meisten Ländern wurde – zum Teil unter Einsatz von IT-Programmen – bereits 1997/1998 der Umstellungsbedarf erhoben. Es wurden dabei – je nach Land – zwischen 400 und 600 durch die Währungsumstellung betroffene Bereiche (Rechts- und Verwaltungsvorschriften, organisatorische Maßnahmen) erfaßt. Gegenstand der Diskussion ist nunmehr vor allem auch die Frage der Glättung von „Signalbeträgen“ zum Jahre 2002. Überwiegend zeichnen sich im Länderbereich Überlegungen ab, die die beim Arbeitsstab WWU des Bundes herausgearbeiteten Gesichtspunkte aufgreifen und weiterentwickeln. Für den Verwaltungsvollzug von Bundesrecht sind für die Länder frühzeitige Entscheidungen des Bundes in dieser Frage wichtig.

56. Kommunalverwaltungen

Zum Berichtszeitpunkt des Zweiten Zwischenberichts des AS WWU war in einzelnen Umfrageergebnissen noch ein Rückstand der Euro-Vorbereitungen bei kleineren Kommunen konstatiert worden, während bei den größeren Kommunen und insbesondere den Großstädten bereits damals ein sehr guter Vorbereitungsstand beobachtet werden konnte. Aktuelle Umfragen sowohl aus dem Verbandsbereich regionaler kommunaler Spitzenverbände als auch von Dritten zeigen nunmehr, daß auch die kleineren Kommunen gleichgezogen haben. Obwohl die Umstellungsarbeiten in den einzelnen Kommunen ein unterschiedliches Ausmaß haben, was seine Ursache

in der unterschiedlichen Größe und dem unterschiedlichen Aufgabenbestand der Kommunen sowie in der unterschiedlichen Ausstattung mit EDV oder Automatentechnik (z. B. Umfang der eingesetzten Zahlungsmaschinen, Parkuhren, technischer Stand der Datenverarbeitung und ihre organisatorische Abwicklung über Datenzentralen oder in eigener Regie) findet, kann der Vorbereitungsstand in den Kommunen durchgehend als sehr gut bezeichnet werden.

Zum jetzigen Berichtszeitpunkt der nahezu flächendeckende Abschluß der Bestandsaufnahme festgestellt werden:

Auf Basis der – meist per Fragebogenabfrage erfolgten – Bestandsaufnahme ist der jeweilige Handlungsbedarf in den Kommunen systematisch erfaßt worden. Auf dieser Grundlage haben Städte, Gemeinden und Kreise Zeit- und Aktivitätenpläne in Form von sog. „Regiebüchern“ oder Maßnahmenkatalogen definiert, die den Zeit- und Handlungsfahrplan für die in der jeweiligen Kommune vor Ort zu tätigen Euro-Umstellungen bis Ende 2001 bilden.

Die Regiebücher und Maßnahmenkataloge enthalten neben Angaben zu Grundsätzlichem (Termine, Währungskennzeichnung, Umrechnungskurs etc.) vor allem spezifische, auf die jeweilige Kommune bezogene Hinweise zum Verfahren in der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 für Bereiche wie Rechnungsentgegennahme, Umrechnungsregeln, Zahlungsanordnungen, Scheckverkehr, Nutzung der Geldkarte, Umgang mit Ausschreibungen sowie Vertragsgestaltung und nachrichtlicher Euro-Ausweis.

Die Regiebücher werden zur Erleichterung des Projektcontrollings vielfach datenbankunterstützt geführt, so daß zum Teil noch fehlende Maßnahmen (wie die erst seit dem 1. Januar 1999 mit Vorliegen des amtlichen Umrechnungskurses möglichen Entscheidungen zur Betragsglättung in ortsrechtlichen Vorschriften) laufend ergänzt und aktualisiert werden können.

Da insgesamt ein euro-freundliches Vorgehen in den Kommunalverwaltungen angestrebt wird, wird dort, wo es sinnvoll und technisch möglich ist, auf freiwilliger Basis auf Gebührenbescheiden u. ä. neben dem rechtsverbindlichen Betrag nachrichtlich auch der Euro-Betrag (Endsumme) angegeben. Eine Vielzahl von Kommunen wird daher bereits ab 1999 in Formularen, Bescheiden und (insbesondere bei der Gewerbesteuer und den Grundbesitzabgaben) Gehaltsmitteilungen der Mitarbeiter nachrichtlich den Euro-Gesamtbetrag angeben (vgl. Ziffer 51).

Neben der Bestandsaufnahme und Systematisierung des Handlungsbedarfs, wobei ein Schwerpunkt auf der IT-Umstellung und den Vorbereitungen für den unbaren Zahlungsverkehr ab 1999 lag, bildete die Information der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Bürger (Anlage 1.8) einen Arbeitsschwerpunkt der kommunalen Euro-Vorbereitungen innerhalb des Berichtszeitraumes.

Informationsaktivitäten zum Euro

1. Informationskampagne der „Aktionsgemeinschaft Euro“

Die Bundesregierung hat sich zur Bündelung und Konzentration von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Europäischen Währungsunion Anfang 1996 mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament zur „Aktionsgemeinschaft Euro“ zusammengeschlossen. Zuständig für die Umsetzung sind das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA), die Vertretung der Europäischen Kommission und das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland.

Ziel der gemeinsamen Informationskampagne ist es, durch schriftliche Bürgerinformation sowie durch Informationsveranstaltungen die Akzeptanz der Europäischen Währungsunion in der Bevölkerung zu erhöhen und Antworten auf zunehmend verbraucherorientierte Fragen zu geben. Neben der Aufklärung über die Einzelheiten der Währungsunion werden auch die Grundlagen und Ziele der europäischen Einigung thematisiert.

Um die Vorteile des Euro einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln, muß die Öffentlichkeitsarbeit von vielen getragen werden. Die Aktionsgemeinschaft sieht daher ihre Aufgabe auch darin, anderen Impulse zu geben. Sie kooperiert mit den unterschiedlichen Partnern, mit Berufsorganisationen, mit Gewerkschaften, Handwerks- und Verbraucherverbänden und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Ein wichtiges Element ist die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

Für informationspolitische Maßnahmen zum Europäischen Einigungsprozeß wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BPA 1998 17,3 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Im Regierungsentwurf zum Haushalt 1999 sind Mittel in Höhe von rund 17,3 Mio. DM vorgesehen. Für die gemeinsamen Projekte der Aktionsgemeinschaft wird seit 1996 eine zusätzliche Summe aus Brüssel zur Verfügung gestellt. Sie belief sich 1998 auf rund 8,5 Mio. DM. Für 1999 wird voraussichtlich ein Betrag in dieser Höhe zur Verfügung stehen.

Das Gesamtkonzept der „Aktionsgemeinschaft Euro“ steht auf vier Säulen:

a) Informationsveranstaltungen

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Bewegung Deutschland und der Europa-Union werden Europa-Symposien, Seminare für Meinungsmultiplikatoren und Dialog-Serien mit Mitgliedsverbänden der Europäischen Bewegung durchgeführt. Vor dem Hintergrund des im vergangenen Jahr gesteigerten Informationsbedürfnisses waren es über 700 derartige Veranstaltungen mit dem Schwerpunktthema „Euro“.

Auf jährlich etwa zehn Messen, darunter große Verbrauchermessen wie die Hannover Messe, die Internationale Luftfahrtausstellung, die „Grüne Woche“ oder die „Internationale Funkausstellung“ in Berlin, war die Bundesregierung mit Informationsständen vertreten, die ganz auf das Eurothema ausgerichtet waren. In täglichen Infotainmentprogrammen nahmen Politiker und Wirtschaftsexperten zur EWWU Stellung, teilweise in Zusammenarbeit mit örtlichen Privatsendern. Auch im Rahmen der Europawoche (z.B. im Mai 1997 in Berlin) war das BPA mit Informationsständen vertreten. Die historische Entscheidung des Europäischen Rates über den Teilnehmerkreis an der Europäischen Währungsunion wurde vom 1. bis 3. Mai 1998 in Bonn durch ein großes Euro-Bürgerfest im Rahmen der Veranstaltung „Rhein in Flammen“ gefeiert. Zur Begrüßung des Euro hat sich die Aktionsgemeinschaft Euro an verschiedenen Aktivitäten zum Jahreswechsel 1998/99 in Frankfurt am Main beteiligt (z.B. Veranstaltung „Willkommen im Euroland“ am Frankfurter Flughafen, Euro-Zelte in der Frankfurter Fußgängerzone am ersten verkaufsoffenen Samstag 1999, Euro-Zelt vor der Frankfurter Börse beim Börsenstart des Euro). Vom 14. Mai bis 5. Juni 1998 fand erneut eine Infobustour durch die neuen Bundesländer mit einem Schwerpunkt EURO/EUROPA statt.

Seit Juni 1997 werden von der Aktionsgemeinschaft Euro sogenannte Euro-Wochenenden durchgeführt. In einem großen Euro-Zelt werden auf Marktplätzen und in Fußgängerzonen Informationsmaterialien zum Euro, eine persönliche Beratung sowie der Zugang zu einem Computerterminal mit Euro-Informationen angeboten. Das Euro-Zelt hat sich als Diskussionsforum bewährt, die Medien haben überwiegend positiv auf das „direkte Gesprächsangebot“ reagiert. Es ist beabsichtigt, diese Form der direkten Bürgeransprache auch im Jahr 1999 fortzuführen.

b) Informationen in Printmedien

In Anzeigen wurden Aussagen über die politische Bedeutung der europäischen Einigung als Garant für Frieden und Freiheit verbunden mit Informationen zur Wirtschafts- und Währungsunion. Die ersten Anzeigenrunden fanden im Juni 1996 statt und wurden 1997 fortgesetzt.

In einer Reihe von Testimonials stellten sich zwischen November 1996 und Oktober 1997 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vor, die für die Währungsunion eintreten. Die Anzeigen erschienen in den Tageszeitungen und großen Sonntagszeitungen. Sie dienten auch als Impulsgeber, um die Bürgerinnen und Bürger zu Nachfragen und Bestellungen von ausführlichem Informationsmaterial anzuregen.

Während der Fußballweltmeisterschaft vom 10. Juni bis 12. Juli 1998 wurde in verschiedenen TV-Zeitschriften und TV-Supplements ein 8seitiger Beihefter mit Ant-

worten auf häufig gestellte Fragen zum Euro sowie Hinweisen auf das Bürgertelefon der Aktionsgemeinschaft Euro geschaltet. Im Bundesligaplaner 1997/98 (plus Europapokal) wurde ein 16seitiges Sonderkapitel zum Thema Euro der Aktionsgemeinschaft Euro platziert. Der Bundesligaplaner wurde an Kiosken und Bahnhöfen in einer Auflage von 350 000 Exemplaren verkauft. Im WM-Planer zur Fußballweltmeisterschaft 1998 wurde ebenfalls ein 16seitiges Sonderkapitel zum Thema Euro platziert. Eine ähnliche Aktion ist auch im Bundesligaplaner 1998/99 realisiert worden.

Anläßlich des Beginns der Währungsunion wurden Anfang Januar 1999 halbseitige Anzeigen der Aktionsgemeinschaft Euro in den regionalen und überregionalen Tageszeitungen geschaltet. Ende Januar wurde mit Textteilanzeigen in den regionalen und überregionalen Tageszeitungen auf die neue Kompaktbroschüre „Der Euro gilt“ sowie auf das Euro-Bürgertelefon hingewiesen.

c) Informationen in elektronischen Medien

In Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wurden im Hörfunk Informationsbeiträge über die Wirtschafts- und Währungsunion angeboten, zuletzt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände. Von September 1997 bis zum Beginn der Fußball-Weltmeisterschaft im Juni 1998 wurden in den privaten Fernsehsendern TV-Spots zum Thema Euro geschaltet.

Weitere Informationen werden über Internet und T-Online vermittelt. Umfassende Informationen über die Europapolitik der Bundesregierung sind im Internet-Programm der Bundesregierung vertreten. Anläßlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 ist eine eigene Homepage u. a. mit Informationen zum Euro in das Netz eingestellt worden (<http://www.eu-praesidentschaft.de>).

Eine CD-ROM „Auf den Spuren Europas“ mit Europa- und Euro-Informationen ist im August 1997 fertiggestellt worden und auf der IFA präsentiert worden.

d) Broschüren und anderes Informationsmaterial

Im Rahmen des BPA-Verteil-Systems wird auf Messen und anderen Veranstaltungen, bei Infobus-Touren durch die neuen Bundesländer und an Hochschulen, bei den Euro-Wochenenden sowie auf Anforderung eine Vielzahl von Europa-Schriften verteilt.

Als Verbindungsglied zwischen den Bürgern und dem Bundespresseamt wurde (im Mai 1996) die EURO-LINE eingerichtet. In regelmäßigen Anzeigen der regionalen und überregionalen Tageszeitungen – zuletzt durch Testimonials – wird die Nummer der EURO-LINE 0180-522-1999 bekannt gemacht. Anfragende Bürger können auf diesem Wege eine größere Zahl Europa-Broschüren bestellen und Antworten zu relevanten Fragen der Europäischen Währungsunion erhalten. Dies geschah zunächst in Form eines sprachgesteuerten Computersystems und wird zur Zeit durch persönliche Beratung ergänzt.

Das in Anbetracht der steigenden Zahl der Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern 1997 errichtete „Service-Centrum der Aktionsgemeinschaft Euro“ bietet persönliche Beratung sowie Informationsmaterial zum Thema Euro an. Es ist erreichbar über die Telefonnummer 0180-321-2002, die unter anderem durch die Europa-Anzeigen sowie durch TV-Spots verbreitet wurde bzw. wird.

Folgendes Informationsmaterial ist u. a. über das Service-Centrum sowie über die einzelnen Aktionsgemeinschaftspartner erhältlich:

- Kurzbroschüre „Der Euro gilt“,
- Ratgeber Euro,
- „Europa 2000“,
- „Europa für junge Leute“,
- „Der Vertrag – Europäische Union, Europäische Gemeinschaft“,
- „Vertrag von Amsterdam“,
- Kurzbroschüre „Der Euro kommt“.

(Wegen Überarbeitung bzw. Aktualisierung können einige Titel zeitweise vergriffen sein.)

Auch im Rahmen des „Journal für Deutschland“ wurden regelmäßig Fragen im Zusammenhang mit der Europäischen Währungsunion thematisiert.

Eine Rednermappe mit Argumentationshilfen und Overheadfolien wurde in erster Linie Multiplikatoren und Rednern zum Thema Euro zur Verfügung gestellt (Neuaufgabe: Februar 1998).

Für Lehrer und Schüler wird eine spezielle Version von „Europa 2000“ vertrieben. Eine Ausgabe der Broschüre „Euro unser Geld für das nächste Jahrhundert“ für den Schulbereich ist im Februar 1998 fertiggestellt worden und inzwischen unter Berücksichtigung der Entscheidung über die Teilnehmer an der EWWU überarbeitet worden. Zusätzliche Unterrichtsmaterialien wurden in hoher Auflage für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II erstellt (Themenmappe für den Lehrer, Schülerheft, Transparentfolien, Kopiervorlagen). Das erstmals im September 1997 für Kinder im Grundschulalter erschienene Europa-Bastelbuch „Guten Morgen Europa“, das sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Euro befaßt, wurde im Februar 1998 in 2. Auflage herausgegeben.

Für Journalisten gibt es eine Pressemappe mit Texten und Grafiken, die für redaktionelle Beiträge genutzt werden können. Eine Neuauflage (inkl. CD-ROM) ist im September 1998 fertiggestellt worden.

2. Informationsaktivitäten des Bundesministeriums der Finanzen

Die Broschüre des Bundesfinanzministeriums über die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion wurde in einer Auflage von bisher 5,3 Millionen Exemplaren herausgebracht. Für Internet-Nutzer wurde sie ins Internet (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) eingestellt.

Broschüre und Ausstellungen werden künftig die am 1. Januar 1999 eingetretenen Änderungen besonders berücksichtigen.

- Für eine eingehendere Unterrichtung der Bürger wurde eine Informationsmappe zusammengestellt. Sie enthält neben der Broschüre Schaublatt, Plakat und Postkartenserie „Das neue Euro-Geld“ und den Zwischenbericht „Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung“.

Ein umfassendes Informationsangebot zur WWU befindet sich auf der Webseite des BMF im Internet (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) in der Rubrik „Der Euro“. Eingestellt sind Abbildungen der künftigen Euro-Banknoten und Euro-Münzen, die als Feindaten auf die PCs der Benutzer geladen werden und als Druckvorlagen verwendet werden können. Weitere Dokumente sind das Stabilitätsprogramm der Bundesregierung, das Euro-Einführungsschreiben vom 15. Dezember 1998, die Verordnung über Stückelung und technische Daten der Euro-Münzen, Texte zum Stabilitäts- und Wachstumspakt und zur Werthaltigkeit der DM-Gedenkmünzen nach Einführung des Euro-Bargelds. Von der Internetseite des BMF führen Links zu anderen wichtigen Internetseiten, die Informationen über die WWU anbieten (Anlage 1.10).

Die Wanderausstellung „Mit der D-Mark nach Europa“, die anlässlich des 50jährigen Jubiläums der D-Mark am 19. Juni 1998 konzipiert wurde, wird im Hinblick auf die Einführung des Euro ausgebaut und 1999 in deutschen Städten gezeigt.

Die WWU ist zudem Schwerpunktthema in den besonders für Schulen (Mittel- und Oberstufe) und Fortbildungseinrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung konzipierten Unterrichtsmaterialien, „Finanzen und Steuern“ (Schülerheft, pädagogische Handreichung, Foliensatz [Auflage 700 000 Exemplare]).

Darüber hinaus informiert das BMF-Quartalsmagazin „per SALDO“ (Auflage: 450 000 Exemplare pro Ausgabe; Distribution über „Lesezirkel“ und regelmäßiger Aushang in Zügen der Deutschen Bahn AG) kontinuierlich über die WWU. Schließlich wird im Rahmen von rund 40 Messen und Ausstellungen, an denen die Teilnahme der Bundesfinanzverwaltung (Zollverwaltung) vorgesehen ist, ebenfalls über die WWU informiert.

3. Informationsaktivitäten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Mit dem Newsletter „Unternehmen Euro“ berichtet das Bundeswirtschaftsministerium in etwa vierteljährlichen Abständen zeitnah über praxisrelevante Fragen der Währungsumstellung sowie über aktuelle Entwicklungen bei der Klärung noch offener Fragen auf nationaler und europäischer Ebene. Das Bundeswirtschaftsministerium will damit ein vor allem auf die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Unternehmen abgestimmtes Informationsangebot machen, das ihnen in allen mit der Einführung des Euro zusammenhängenden Fragen in betriebswirtschaftlichen und unternehmerischer Hinsicht die Suche nach Lösungswegen erleichtert. „Unternehmen Euro“ ist im Internet abrufbar und trifft bei Unterneh-

men, Banken und Verbände auf ein großes Interesse. Im Januar 1999 ist die bisher 5. Ausgabe mit den Schwerpunktthemen Tourismus, Rundung und Versicherungen erschienen.

4. Informationsaktivitäten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das BML hat in seiner Broschüre „Der Euro und die Landwirtschaft – Warum ist der Euro für die Landwirte von großer Bedeutung?“ (Stand: 4. Januar 1999) speziell auf Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebe ausgerichtete Informationen veröffentlicht.

5. Informationsaktivitäten des Auswärtigen Amtes

Um dem gewachsenen Informationsbedürfnis zum Euro gerecht zu werden, hat das Auswärtige Amt auch im Jahr 1998 die Euro-Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung unterstützt. Das Schwergewicht lag hierbei auf an Multiplikatoren orientierten Veranstaltungen mit Schwerpunkt in den neuen Bundesländern (26 spezifische Euro-Vorträge der Leitungsebene AA im Jahr 1998; 40 Euro-Vorträge der Arbeitsebene AA). Darüber hinaus hat das AA Informationsmaterial zum Euro verteilt. Das Faltblatt „Was bedeutet die Einführung des Euro in der Praxis“ sowie die Steckkarte „Der Euro: Fragen und Antworten für die Praxis“ wurden in fünfter Auflage mit einem Gesamtvolumen von 185 000 Exemplaren herausgegeben. Darüber hinaus wurden vom AA auf Anfragen der deutschen Auslandsvertretungen Informationsmaterialien über den Euro für die dortige PÖA zur Weitergabe an Presse und Mittler übersandt.

6. Informationsaktivitäten der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank betont in ihren Publikationen die Vorteile der EWWU, vorausgesetzt, die Geldwertstabilität werde in allen beteiligten Ländern dauerhaft gesichert.

- Faltblatt zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion: Mit dem Faltblatt soll die Öffentlichkeit in knapper Form über wichtige Fragen zur EWWU unterrichtet werden.
- Informationsbrief (fortlaufende Serie, jetzt bis Nr.17): Der Informationsbrief erscheint in der Regel einmal im Monat und ergänzt die Aufsätze der Bundesbank zur EWWU in ihren Monatsberichten. Damit soll vor allem Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung geholfen werden, sich auf die Währungsunion vorzubereiten.
- Lernhefte: Alle Schulen erhalten das jährlich neu aufgelegte Lernheft „Unser Geld“ (Sekundarstufe I), Gymnasien bekommen zusätzlich das Heft „Geld & Geldpolitik“ (Sekundarstufe II). Beide Hefte enthalten ein jeweils aktualisiertes Kapitel über die Europäische Währungsunion.
- Monatsberichte: In den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank erscheinen regelmäßig Aufsätze zum Euro.
- Geschäftsberichte: Der letzte Geschäftsbericht enthält ein Kapitel zur EWWU.

Darüber hinaus gab es zahlreiche Vorträge des Bundesbankpräsidenten zum Thema Euro, die über die „Auszüge aus Presseartikeln“ der Deutschen Bundesbank zugänglich sind.

7. Informationsaktivitäten der Länder

Wichtiger Bestandteil der Vorbereitungsarbeiten auf die Währungsumstellung in den Ländern ist die Öffentlichkeitsarbeit, die von der Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an zahlreichen Veranstaltungen bis hin zu umfassenden Euro-Informations- und -Akzeptanzkampagnen reicht. Zielgruppen sind hier vor allem die Bürger, die Wirtschaft – vor allem kleinere und mittlere Unternehmen – und die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen in Ländern und Kommunen. Dazu kommt die Vermittlung des Themas für die Schulen.

Mit finanzieller Unterstützung durch die „Aktionsgemeinschaft Euro“ in Höhe von 750 000 DM wurden 1998 europapolitische Informationsveranstaltungen zum Thema Euro von den Ländern gefördert. Fragen der Währungsumstellung standen auch im Mittelpunkt der Europawoche 1998 vom 2. bis 10. Mai 1998 und werden auch im Rahmen der Europawoche 1999 vom 1. bis 9. Mai 1999 in zahlreichen Veranstaltungen aufgegriffen werden.

Nachdem der erste Informationsbedarf zur Währungsumstellung inzwischen weitgehend gedeckt ist, werden im Jahr 2001 vor der Ausgabe von Euro-Bargeld weitere Schwerpunkte in der Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema gesetzt werden.

8. Informationsaktivitäten der Kommunen

Im Berichtszeitraum haben die kommunalen Spitzenverbände, verschiedene Bildungsträger im kommunalen Raum sowie die einzelnen Kommunen selbst vielfache Informationsaktivitäten entfaltet. Die Schwerpunkte lagen im Berichtszeitraum zum einen auf der Mitarbeiterfortbildung und dem interkommunalen Erfahrungsaustausch und zum anderen auf der Öffentlichkeitsarbeit für die Bürger.

Nachdem bereits im vergangenen Berichtszeitraum die direkt mit der Euro-Umstellung befaßten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung informiert und geschult worden sind, wurde die kommunale Informationsarbeit zum Euro nunmehr auf die gesamte Mitarbeiterschaft in den Kommunen ausgeweitet. Informationsinstrumente sind hier beispielsweise interne Mitteilungsblätter, eigens geschaffene Euro-Faltblätter, das kommunale Intranet oder verwaltungsinterne Fortbildungsveranstaltungen. Orientierung für die interne Mitarbeiterfortbildung bildeten dabei zum einen die regelmäßigen Rundschreiben und Informationsdienste der kommunalen Spitzenverbände, wie auch die zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Sparkassensektor erstellten Handlungsanleitungen zur Einführung des Euro in den Kommunen.

Aufbauend auf die in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit Unterstützung des

Sparkassenbereichs entwickelten Handlungsanleitungen zur Einführung des Euro in den Kommunen (Deutscher Sparkassen- und Giroverband [Hrsg.], Der Euro in Kommunen. Informationen und Empfehlungen zur Währungsumstellung in Gemeinden, Städten und Kreisen, Stuttgart, 2. Auflage 1997; Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Der Euro – Koordination zwischen Kommunen und ihren Unternehmen, Stuttgart 1997.) sowie die aus der Praxis der Kommunen entstandenen Leitfäden zur Euro-Umstellung (vgl. Euro-Leitfaden für die Städte, DST-Beiträge zur Finanzpolitik, Reihe G, Heft 12, Köln 1997) sind mittlerweile vielfältige Handlungsanleitungen mit regionalem Bezug entstanden:

- Der Euro-Kommunalbrief (Nordrhein-Westfalen) ist in Zusammenarbeit mit den drei kommunalen Spitzenverbänden, der WestLB, der WestKC und der Kreissparkasse Köln auf der Grundlage eines Pilotprojektes in drei Modellkommunen (Bergisch-Gladbach, Hürth, Oberbergischer Kreis) erstellt worden. In sechs Ausgaben wurde aus den Pilotkommunen berichtet und kommunalrelevante Informationen verbreitet. Die Ausgaben des Euro-Kommunalbrief NW sind allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen über die kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung gestellt worden und zusätzlich über Internet abrufbar (<http://www.staedtetag-nw.de> sowie <http://www.kdvz-frechen.de>).
- Euro in Kommunen (Infodienst insbesondere für die neuen Bundesländer) ist ein Informationsdienst des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes zur Währungsumstellung in kommunalen Verwaltungen. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt der OSGV in Zusammenarbeit mit der WestKC ein Pilotprojekt in fünf Kommunen (Stadt Chemnitz, Stadt Wernigerode, Landkreis Demmin, Landkreis Meißen und Amt Panketal). Bislang sind vier Ausgaben erschienen, die (ab Ausgabe 2) mit einer beigelegten Diskettenversion ausgeliefert werden, um innerhalb der Kommunen die Weiterverbreitung und das Arbeiten mit dem Informationsinstrument zu erleichtern. Eine Sonderausgabe aus Januar 1999 in Form einer zusammenfassenden Arbeitsanleitung mit einer Checkliste soll insbesondere die kleineren kommunalen Verwaltungen bei der Euro-Umstellung unterstützen.¹⁾
- Eurokommune ist ein gemeinsames Projekt des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, des Landkreistages Rheinland-Pfalz, des Städtetages Rheinland-Pfalz und des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz, in dem in Form einer über Internet zugänglichen Datenbank der Euro-Umstellungsbedarf und entsprechende kommunale Umsetzungspläne erarbeitet werden (<http://www.eurokommune.de>) erhältlich. Im Internet sind derzeit sieben Euro-Briefe verfügbar und als Word-Dokument herunterladbar. Weiterhin besteht im Internet ein „schwarzes Brett“ als Diskussionsforum.

¹⁾ Der Informationsdienst des OSGV wird den Kommunen im Verbandsgebiet des OSGV kostenlos zur Verfügung gestellt. Interessenten können die Broschüren beim OSGV, Postfach 35 06 13, 10215 Berlin anfordern.

- Euro-Kompodium: Das vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) herausgegebene Informationswerk mit dem Titel „Euro-Management für Kommunen“² wurde mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände erstellt. In diese Arbeitshilfe sind vielfältige Erfahrungen der deutschen Großstädte eingeflossen. Es handelt sich um ein Kompodium (Loseblattwerk, das laufend aktualisiert wird) und eine PC-gestützte Maßnahmendatenbank, die von den Kommunen bei der Euro-Umstellung genutzt werden kann.

Neben den internen Informationen und Fortbildungsaktivitäten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung haben eigene Veranstaltungsreihen der kommunalen Spitzenverbände sowie Seminare und Workshops der Fortbildungsträger im kommunalen Raum (z. B. des Deutschen Instituts für Urbanistik, der kommunalen Studieninstitute wie der KGSt), an denen kommunale Praktiker und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mitgewirkt haben, zum Erfahrungsaustausch und zur Wissensverbreitung im kommunalen Raum beigetragen.

Nachdem sich die kommunalen Informationsaktivitäten im Berichtszeitraum zunächst „nach innen“, d. h. auf den Verwaltungsbereich bezogen haben, werden nunmehr verstärkt die Informationsaktivitäten der Kommunen gegenüber den Bürgern ausgebaut. So haben einige Städte Serien von Informationsbriefen für die Verwaltung und/oder für die Bevölkerung aufgelegt oder durch Beiblätter zu Gebührenbescheiden über die Euro-Umstellung in der Kommunalverwaltung informiert. Verschiedene Kommunen haben Internetseiten eingerichtet, mit denen sie über die örtliche Vorbereitung auf den Euro unterrichten. Anderenorts werden Hotlines für Fragen der Bürger eingerichtet. Wiederum andere Kommunen machen durch Medienberichte, Veranstaltungen, Referentenbeteiligung oder Stände im Rahmen von Festen oder Verbrauchermessen auf das Thema Euro aufmerksam.

Auch die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände haben durch ihre Gremienarbeit, ihre Mitgliedschaften sowie durch regionale „Euro-Netzwerke“ bzw. Erfahrungsaustausche zwischen den Euro-Beauftragten der Städte, Gemeinden und Kreise dafür gesorgt, daß die Erfahrungen aus den einzelnen Projekten und wichtige Informationen zwischen den Kommunen ausgetauscht werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben darüber hinaus Euro-Themenseiten in ihre Internetangebote aufgenommen (siehe unter Anlage 10e), mit denen Hinweise zur Euro-Einführung gegeben, Informationen aus den Projektgruppen ausgetauscht sowie auf Veranstaltungen aufmerksam gemacht wird.

9. Informationsaktivitäten der Sozialversicherungsträger

- Informationen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zum Euro können unter der Internet-Adresse (<http://www.bfa-berlin.de>) abgefragt werden.

²) Datenbank und Kompodium können über die örtlichen Sparkassen bezogen werden.

- Informationen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VdR) sind unter <http://www.vdr.de> zu finden.
- Weitere Internet-Adressen sind unter 11. aufgeführt.

10. Informationsaktivitäten der Verbände der Wirtschaft, der Verbände der Banken und der Versicherungswirtschaft

a) Deutscher Industrie- und Handelstag

Zur Information vor Ort verfügen die Industrie- und Handelskammern über ein bundesweites Netz von Ansprechpartnern. 83 „Eurogeld-Beauftragte“ – einer pro Kammer – kümmern sich kompetent und praxisorientiert um Fragen und Anliegen aus dem Kreis von Wirtschaft, Handel und Gewerbe.

Neuere DIHT-Veröffentlichungen zum Euro:

- Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion vor dem Start: Zum Stand der Vorbereitung in den Unternehmen. Ergebnisse einer DIHT-Unternehmensbefragung im Frühjahr 1998, Bonn 1998 (kostenlos).
- Der Euro kommt – was tun die Kommunen? Ergebnisse einer Umfrage unter den Kommunen zu Jahresbeginn 1998, Bonn 1998 (kostenlos).
- Euro-Planer. Fakten – Fragen – Empfehlungen. Eine Gebrauchsanweisung für die Umstellung auf den Euro in kleinen und mittleren Betrieben, 4. Auflage, Bonn 1998. 72 Seiten A5, Preis: 10,- DM (nicht mehr erhältlich: englische Version unter dem Titel „Euro Planner“ zum Preis von 9,50 DM).
- Euro im Handel. Fakten – Fragen – Empfehlungen. Orientierungshilfen für kleine und mittlere Handelsunternehmen, 2. Auflage, Bonn 1998. 64 Seiten A5, Preis: 10,- DM.
- Euro in der Bauwirtschaft. Fakten – Fragen – Empfehlungen. Eine Gebrauchsanweisung für die Umstellung auf den Euro in Bauunternehmen, 2. Auflage, Bonn 1998. 64 Seiten A5, Preis: 10,- DM.
- Euro im Verkehr. Fakten – Fragen – Empfehlungen. Eine Gebrauchsanweisung für die Umstellung auf den Euro in kleinen und mittleren Unternehmen des Verkehrsgewerbes, Bonn 1998. 62 Seiten A5, Preis: 10,- DM.
- Im November 1997 informierten und diskutierten Finanz- und Steuerfachleute anlässlich eines DIHT-Steuerforums über Auswirkungen des Euro auf Steuern und Bilanzen. Eine Broschüre mit dem entsprechenden Titel zum Preis von 9,00 DM faßt die wichtigsten Ergebnisse zusammen.

b) Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Um den industriellen Mittelstand hinter das Projekt Euro zu bringen, hat BDI-Präsident Henkel 1996 das „Industrieforum EWU“ ins Leben gerufen. Ziel war es, die Chancen und Risiken der Währungsunion zu beleuchten. Das Endprodukt dieser Arbeit war der Bericht „Der Euro: Chance für die Deutsche Industrie“, der inzwischen auch als englische Fassung vorliegt.

Als follow-up und zur inhaltlichen Vertiefung des o. g. Berichts hat der BDI eine neue Publikationsreihe, den „BDI Euro-Service“, gestartet. Ziel ist, die Unternehmen durch regelmäßig erscheinende Kurzbeiträge bei der Planung und Durchführung der anstehenden Umstellungsmaßnahmen zu unterstützen und bereits gemachte Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis zu vermitteln. Hierzu analysiert der BDI-Arbeitskreis „Währung und Finanzen“ auf Basis von alle zwei bis drei Monate stattfindenden Workshops mit Unternehmensvertretern wichtige Handlungsfelder des Umstellungsprozesses aus Industriesicht. Folgende Beiträge liegen bereits vor:

- Finanz- und Risikomanagement
- Betriebliches Rechnungswesen
- Zahlungsverkehr aus unternehmerischer Sicht
- Rechtliche Aspekte der Währungsumstellung
- Unternehmensstrategische Aspekte der Währungsunion
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Datenverarbeitung

Wichtig ist bei allen Aktivitäten des BDI die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Landesvertretungen, die ihrerseits Informationsveranstaltungen und Seminare zum Euro ausgerichtet haben bzw. solche Veranstaltungen planen.

c) Zentralverband des Deutschen Handwerks

Alle Handwerksbetriebe, die Beratungsbedarf zur Währungsumstellung haben, können sich an die Euro-Beauftragten ihrer Handwerkskammern oder ihres Fachverbandes vor Ort wenden. Ansprechpartner beim Zentralverband des Deutschen Handwerks in Bonn ist Dipl.-Volkswirt Klauspeter Zanzig (Tel.: 02 28/5 45-2 11).

Neuere Publikationen über Auswirkungen des Euro für Handwerksbetriebe (Informationen, Tips, Umfragen):

- „Der Euro kommt. Tips zur Unternehmensführung im Handwerk“. Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e. V. (LGH), 3. Auflage, Düsseldorf 1998.
- „Der Euro im Mittelstand. Ein praxisorientierter Leitfaden.“ Ein Informationsservice der Sparkassen-Finanzgruppe, herausgegeben vom deutschen Sparkassen- und Giroverband Bonn (erstellt vom Baden-Württembergischen Handwerkskammertag), September 1997, revidierte Zweitausgabe 1998.
- „Seminar für Handwerkswesen an der Universität Göttingen, Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut (Hrsg.): Der Euro aus der Sicht des Handwerks“. Reihe Kontaktstudium Wirtschaftswissenschaft, Duderstadt 1998.
- „Deutsches Handwerksinstitut (DHI) (Hrsg.): Vorbereitung der Handwerksbetriebe auf die Einführung des Euro“. Betriebswirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Aspekte der Euro-Einführung, Praxisseminare I und IV/98, IHW-Studien und -Berichte Nr. 60, Institut für Handwerkswirtschaft München, Juli 1998.

- „Handwerkskammer Rhein-Main (Hrsg.): Der Euro. Praktischer Leitfaden zur Umstellung auf den Euro im Handwerksbetrieb“, Darmstadt 1998.
- Deutsches Handwerksinstitut (DHI) (Hrsg.): Institut für Technik der Betriebsführung, „Euro, Vorbereitung und Umstellungsbedarf im Handwerk“, Karlsruhe 1998.
- Handwerkskammer Hannover (Hrsg.) „Vorbereitung auf die Euro-Umstellung“. Informationen zur Unternehmensführung 1/98 (Oktober 1998).

Bei allen Handwerkskammern und bei den zentralen Fachverbänden des Handwerks wurden Euro-Beauftragte benannt. Die ca. 700 Betriebsberater bei Handwerkskammern und handwerklichen Fachverbänden werden bei dreitägigen Euro-Seminaren zu Euro-Beauftragten weitergebildet.

Veranstaltungen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks zum Thema „Die Europäische Währungsunion und ihre Auswirkungen im Handwerk“ während der Internationalen Handwerksmesse in München (IHM) am 9. März 1998.

Schulung der Euro-Beauftragten der Handwerkskammer und zentralen Fachverbände im Rahmen des europäischen UEAPME-Projektes „Euro-KMU-Berater“ vom 1. bis 3. April 1998 in La Hulpe/Brüssel. (Die UEAPME ist die europäische Dachorganisation des Handwerks und der Kleinunternehmen).

Euro-Seminare für die Multiplikatoren in der Handwerksorganisation, insbesondere die Euro-Beauftragten der Kammern und Fachverbände und die Betriebsberatung:

- „Praxisseminar „Euro“ auf der IHM vom 9. bis 11. März 1998 in München;
- Frühjahr 1998: Parallelveranstaltungen zum Thema Euro im süddeutschen Raum;
- „Praxisseminar Euro“, das vom 6. bis 8. Juli in Bad Wörishofen statt fand.
- Praxisseminar „Der Euro kommt: Praktische Umstellungserfordernisse“, 23. bis 25. September 1998 in Berlin.

d) Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V.

Am 28. August 1997 fand der HDE-Kongress EURO '99 in Düsseldorf statt. Dabei ging es um die Auswirkung der Währungsunion auf die Warenwirtschaft, den Zahlungsverkehr, die Kontoführung, die Preisauszeichnung, die Finanzbuchhaltung usw. Am 27./28. Oktober 1997 fand die HDE-Delegierten-Versammlung in Bonn statt. Das Leitthema war: „Der Euro kommt – Der Einzelhandel ist gefordert“. Bei dieser Veranstaltung wurde eine neue Broschüre zum Euro und den Auswirkungen auf den Einzelhandel vorgestellt.

Am 12./13. November 1997 fand der „Europäische Tag des Handels“ in Brüssel zum Thema „Euro und Verbrauchererwartungen“ statt. Es handelte sich um eine Veranstaltung des Euro-Kommerz und des Europäischen Hauptverbandes. Der HDE arbeitet nicht nur auf natio-

naler, sondern auch auf europäischer Ebene mit seinen Verbänden zusammen, um eventuell auftretende Probleme gemeinsam zu besprechen und anschließend zu bewältigen. Themen sind z.B. Kredite, Schulden, die Doppelauszeichnung von Waren etc. Der europäische Dachverband in Brüssel hat u.a. ein Papier zu dringend notwendigen Aktivitäten erstellt, das auf dem „Europäischen Tag des Handels“ besprochen wurde. Der Ausschuß Betriebswirtschaft formulierte dazu ein Abschlußpapier.

Es liegt eine Erklärung des deutschen Handels vom Dezember 1997 vor, die dem Wirtschafts- und Finanzministerium sowie dem Bundeskanzleramt und Verbraucherverbänden zugesandt wurde. Hierin werden freiwillige Maßnahmen des deutschen Einzelhandels erläutert, die vor allem auf die Erhaltung der Preistransparenz für den Verbraucher sowie auf die Schulung des Personals ausgerichtet sind. Ziel ist eine möglichst betriebsgerechte und marktkonforme Währungsumstellung, die praxisfremde Reglementierungen, etwa ein Gesetz zur doppelten Preisauszeichnung, möglichst vermeiden will.

Weitere Veröffentlichungen:

- Euro Check für den Handel
- Wo bleibt die Mark! (Video)
- Alles klar für den Euro! (Folder)
- Pressemitteilung: Einzelhandel und Verbraucherverbände ziehen bei der Euro-Einführung an einem Strang

e) Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Zur Information der Mitarbeiter dienen interne Informationsbroschüren, sparkasseneigene Zeitungen und Zeitschriften, die Aus- und Fortbildungsprogramme der Sparkassenakademien sowie interne Schulungsprogramme der Institute, welche ständig aktualisiert werden. Auch ein Fernstudiengang zum Euro liegt vor.

Weiterhin sieht die Sparkassenorganisation eine besondere Ansprache für die unterschiedlichen Kundengruppen vor: Allen Privatkunden werden ausführliche und verständliche Informationen zur Verfügung gestellt, die gezielt auf Fragen zum Euro eingehen, u. a. das Faltblatt „Von der D-Mark zum Euro“. Vermögende Kunden erhalten darüber hinaus einen fundierten Ratgeber, der die spezifischen Fragen von Anlegern behandelt. Für Senioren wird wegen der persönlichen Erfahrung mit der Währungsreform und spezifischer Fragen, beispielsweise zur Alterssicherung und Vererbung, Wert auf eine besondere Ansprache in verschiedenen Medien gelegt.

Für den Unterricht an Schulen wird entsprechendes Lehrmaterial zur Verfügung gestellt, das Lehrer bei den Sparkassen beziehen können. Ferner werden regional-spezifische Aktionen veranstaltet.

Weitere Informationen über die Europäische Währungsunion werden in der Deutschen Sparkassenzeitung sowie der Zeitschrift „Sparkasse“ der Deutschen Sparkassenorganisation veröffentlicht. Zudem ist auch im Internet ein Euro-Forum eingerichtet.

Auch die vorhandenen Mitarbeiterzeitungen/-zeitschriften der einzelnen Institute der Sparkassenorganisation werden einbezogen. Die Sparkassenverbände unterstützen die Sparkassen bei der Erstellung von Vorträgen, Interviews etc. zur Europäischen Währungsunion.

Seit Anfang des Jahres 1997 werden regelmäßig Sparkassen-Foren (ca. 6 000 im Jahr) veranstaltet. Im Rahmen dieser Foren bringen die Sparkassen auch das Thema Europäische Wirtschafts- und Währungsunion als langfristig angelegtes Konzept zur Sicherung von Wachstum und Arbeitsplätzen in Deutschland und Europa ein. Hierfür und für andere Informationsveranstaltungen zur Wirtschafts- und Währungsunion ist eine Liste von Rednern aus der Sparkassenorganisation, Politik, Deutscher Bundesbank, Industrie, Wissenschaft und Publizistik zusammengestellt worden.

Faltblätter:

- „Von der D-Mark zum Euro“,
- „Der Euro – gemeinsame Währung für Europa“,
- „DM oder Euro? So wichtig wie ihre Unterschrift“.

Broschüren:

- „Die EWWU – was Anleger beachten sollten“,
- „Der Euro und Ihr Unternehmen“,
- „Der Euro in den Kommunen“,
- „Der EURO – Koordination zwischen Kommunen und ihren Unternehmen“,
- „Der Euro im Mittelstand“,
- „Der Euro und ihre Vermögensanlage“.

Buch (wird vom Sparkassenverlag vertrieben):

- „Der Euro“

Die Informationsstrategie ist insgesamt im Wandel begriffen, zunächst allgemeine Abhandlungen („Chancen und Risiken des Euro“) werden abgelöst durch konkrete Tips („Euro – wie geht das“, z. B. im Zahlungsverkehr, etc.). Gerade mit Blick auf den Jahreswechsel 1998/99 wurde umfangreich über die Zahlungsverkehrsumstellung auf den Euro informiert.

Eine Zusammenfassung der Aktivitäten in der Broschüre „Gesamtangebot EWWU. Informationen für Kunden und Mitarbeiter. Das umfassende Angebot des DSGV“ (Stand: September 1998).

f) Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

Das Faltblatt „Euro aktuell“ liegt in den Banken zur Kundeninformation aus. Es wird laufend aktualisiert. Im letzten Jahr erschienen folgende Titel:

- „Der Euro – Unser Geld von morgen“,
- „Der Euro und Ihre Girokonto bei uns“,
- „Der Euro – was müssen Unternehmen beachten?“,
- „Kapitalmarkt und Euro. – Wie werden Wertpapiere umgestellt?“,
- geplant Anfang Januar 1999: „Was ändert sich 1999 durch die Euro-Einführung?“

Broschüren:

- Die Broschüre „EURO-Konkret: Die Europäische Währungsunion und Ihr Geld“ soll informieren und aufzeigen, was die EWWU für das Geld der Bankkunden bedeutet. Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an Privatkunden. Mittlerweile liegt die 6. Auflage (1998) vor. Für den Beginn des Jahres 1999 ist eine weitere Überarbeitung geplant.
- Die Broschüre „EURO-Konkret: Die Europäische Währungsunion und Ihr Unternehmen“ richtet sich vor allem an Unternehmen. Hier liegt mittlerweile die 5. Auflage von 1998 vor. Auch für diese Broschüre ist eine Überarbeitung zu Beginn des Jahres 1999 geplant.

Beide Broschüren werden ständig aktualisiert.

CD-ROM:

- Auch auf elektronischem Wege bieten die Volksbanken und Raiffeisenbanken den Kunden Euro-Informationen an: „Euro-konkret – Die Europäische Währungsunion auf CD-ROM“ ist ein umfassendes Informationsangebot für private Anleger, Kreditnehmer und für Unternehmen.

Die Themen:

- Von der D-Mark zum Euro,
- Grundlagen, Chancen, Risiken,
- Der Euro und Ihr Geld,
- Der Euro und Ihr Unternehmen,
- Die wichtigsten Fragen zum Euro.

Weiterhin gibt es ein Paket für Mitglieder-/Vertreterversammlungen bzw. für Informationsveranstaltungen der Ortsbanken zum Thema „Europäische Wirtschafts- und Währungsunion“.

g) Bundesverband deutscher Banken

Die Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit umfassen folgendes:

Broschüren:

- „Der Euro – Stabiles Geld für Europa“ – Umfassende Informationsbroschüre für Meinungsmultiplikatoren und sonstige Interessenten (3. überarbeitete Auflage)

Informationsheft:

- „Der Euro – Fragen und Antworten“ (insgesamt 20 Fragen und Antworten). In diesem Folder werden die wichtigsten Fragen von Verbrauchern und Anlegern beantwortet, 3. überarbeitete Auflage.

Informationsbrief:

- Seit Februar 1998 erscheint der Informationsbrief „Euro aktuell“. Der Bankenverband gibt zu aktuellen Anlässen einen Informationsbrief heraus, um seinen Mitgliedsinstituten, Journalisten, Politikern und die interessierte Öffentlichkeit über die neuesten Entwicklungen zu informieren.

Die größeren Mitgliedsinstitute haben darüber hinaus eigene Broschüren und Faltblätter erstellt und zwar sowohl für die Privatkundschaft als auch für Firmenkunden.

Telefonaktionen in Zusammenarbeit mit Zeitungen und Zeitschriften:

- Der Bundesverband deutscher Banken führte im letzten Jahr etwa 50 Telefonaktionen und Leserfragestunden durch, in denen Experten des Bankenverbandes über die Europäische Währungsunion und den Euro informieren.

Anzeigen:

- Der Bankenverband schaltete im Rahmen einer Anzeigenkampagne 1997 und 1998 bundesweit drei Motive zu Europa und zur EWU in den wichtigsten Medien für Entscheidungsträger und Meinungsmultiplikatoren.
- Eine neu gefasste Anzeigenserie, die den Gebrauch des Euro in Alltagssituationen thematisiert, zeigt u. a. eine Marktfrau, die eine Tüte Äpfel mit den Worten reicht: „Macht einen Euro zwanzig Cent“. Überschrift: „Eine Euro-Expertin“.
- Auch die Großbanken und große Regionalbanken werben mit Anzeigen für die EWU und die Einführung des Euro.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

- In zahlreichen Beiträgen, Gastkommentaren und Interviews sowie auf Pressekonferenzen setzen sich der Präsident und die Geschäftsführer des Bankenverbandes für die Europäische Währungsunion ein.

Empirische Sozialforschung:

- Der Bundesverband gibt bei ipos in regelmäßigen Abständen repräsentative Meinungsumfragen zur EWWU und zum Euro in Auftrag.

Diese Basis wird ständig aktualisiert, vorerst sind jedoch keine zusätzlichen Aktionen geplant.

h) Verband Öffentlicher Banken Deutschlands

Der Verband öffentlicher Banken führt folgende Aktivitäten zur Wirtschafts- und Währungsunion durch:

Fachpublikationen:

- „Auf dem Weg zur EWWU“ (8. Fortschreibung: Stand 10. Mai 1998)
- „Kreditwirtschaftliche wichtige Vorhaben der EU“ (6. Fortschreibung: Stand 1. September 1998)
- „Die Währungsunion. Das Recht. Die Anweisungen.“ (Sammlung europäischer und deutscher Rechtstexte, Stand 31. August 1998)
- „88 wichtige Begriffe im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro.“ (Euro-Lexikon, Stand Oktober 1998)

Sonstige Aktivitäten:

- Verschiedene Arbeitskreise mit 50 Vertretern der Mitgliedsinstitute zu diversen bankrelevanten Aspekten der Europäischen Währungsunion. Genaue Bezeichnung: „Projektkreis – Umsetzung der EW-WU“; tagt mehrmals im Jahr.
- Zudem gibt es kleinere Arbeitsgruppen, die sich spezielleren Aufgaben widmen.
- Zusätzlich werden regelmäßige Informationen für die Mitgliedsinstitute des Verbandes zu den neuesten Entwicklungen bezüglich der Wirtschafts- und Währungsunion herausgegeben.

i) Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Broschüren und andere Publikationen:

- „Bedeutung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion für die Versicherungswirtschaft“. Die dritte Auflage der Broschüre ist im März 1998 erschienen und richtet sich an die Versicherungsunternehmen. Sie enthält eine Checkliste über Fragen der Währungsumstellung und ist an Unternehmen verteilt worden.
- „Fragen und Antworten zur Europäischen Währungsunion (EWU)“. Die Broschüre ist im Juni 1997 zum ersten Mal erschienen (2. Auflage Mai 1998) und richtet sich an die Versicherungsnehmer.
- Ein Fragen- und Antwortenkatalog zur EWWU, der sich ebenfalls an die Versicherungsunternehmen richtet, ist für den Außendienst der Versicherungen konzipiert.
- Im Jahrbuch des Verbandes ist ein Aufsatz über die WWU enthalten.

j) Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik (BGL) e. V.

Im Rahmen eines Euro-Ratgeber stellt der BGL den ihm angeschlossenen Unternehmen speziell auf diese Branche zugeschnittene Checklisten für eine frühzeitige Vorbereitung auf die Euro-Umstellung zur Verfügung.

In Kürze erscheint das gemeinsam von der Daimler-Benz AG und BGL erstellt „Arbeitshandbuch Euro“, ein praxisgerechtes, auf die Anforderungen kleiner und mittelständischer Unternehmen zugeschnittene Arbeitshandbuch. In diesem Euro-Arbeitshandbuch werden den Unternehmen anhand spezieller Probleme der betrieblichen Euro-Einführung in Güterkraftverkehrsunternehmen konkrete Lösungsvorschläge vermittelt und Arbeitsschritte im Detail aufgezeigt.

11. Euro-Informationen im Internet

Das Internet ist auch beim Thema Euro das Medium, mit dessen Hilfe man sich laufend und aktuell über den neuesten Stand unterrichten kann. Aus der kontinuierlich ansteigenden Zahl von Websites, die Informationen zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anbieten, die richtigen auszuwählen, ist nicht einfach, zumal auch

die vorhandenen Seiten ständiger Veränderung unterliegen. Zu den teilweise schon in den einzelnen Abschnitten zitierten Adressen kann hier nur ein grober Überblick gegeben werden:

a) Websites internationaler Organisationen

- <http://europa.eu.int/euro>: Europäische Institutionen
- <http://europa.eu.int/comm/dg15>: Generaldirektion XV der Europäischen Kommission
- <http://europa.eu.int/pol/emu>: Wirtschafts- und Währungspolitik
- <http://europa.eu.int/en/comm/eurostat>: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
- <http://www.europarl.eu.int/euro>: Die einheitliche Währung und das Europäische Parlament
- <http://www.europarl.eu.int/dg3/euro>: Europäisches Parlament und Euro: Leitfaden für die Presse
- <http://www.ecb.int>: Europäische Zentralbank

b) Websites von Bundesbehörden

- <http://www.bundesregierung.de/03/europaf.html>: Europa – Der Euro
- <http://www.bundesfinanzministerium.de>: Der Euro
- <http://www.bmwi.de>: Info-Broschüre „Unternehmen Euro“ des Bundeswirtschaftsministeriums
- <http://www.bmj.bund.de>: Euro-GmbH-Rechner des Bundesjustizministeriums
- <http://www.eu-praesidentschaft.de>: Die deutsche Ratspräsidentschaft
- <http://www.bundesbank.de>: Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

c) Websites von Landesbehörden

- <http://www.bayern.de/Europa>: Europa und Regionen
- <http://www.berlin.de>: Land Berlin / Senatskanzlei (Europabeauftragter) oder Senatsverwaltung für Finanzen
- <http://www.europa-bremen.de>: Europaabteilung des Wirtschaftssenators Bremen (unter „Infos zum Euro“)
- <http://www.hamburg.de/StadtPol/Europa/euro.html>: Hamburg, Europa und der EURO
- <http://www.fm.nrw.de>: Finanzministerium Nordrhein-Westfalen: Aktuelles / Steuern und Euro
- <http://www.fm.rlp.de>: Finanzministerium Rheinland-Pfalz
- <http://www.sachsen.de/deutsch/Wirtschaft/euro>: Euro – Infos zum neuen Geld
- http://www.schleswig-holstein.de/landsh/landesreg/min_finanzen/finanzen.html: Finanzministerium Schleswig-Holstein

d) Websites von Sozialversicherungsträgern

- <http://www.bfa-berlin.de>: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- <http://www.vdr.de>: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VdR)

- <http://www.arbeitsamt.de>: Bundesanstalt für Arbeit
- <http://www.aok.de>: AOK Bundesverband
- <http://www.vdak-aev.de>: VdAK Verband der Angestellten und Arbeiter Ersatzkassen
- <http://www.bbk.de>: BKK Bundesverband der Betriebskrankenkassen
- <http://www.ikk.de>: Verband der Innungskrankenkassen
- <http://see-bg.de>: Seekasse

e) Websites von Kommunen

- <http://www.staedtetag.de>: Deutscher Städtetag (unter „Mitgliederservice/Themen/EURO“)
- <http://www.dstgb.de>: Deutscher Städte- und Gemeindebund
- <http://www.gemeindetag-bw.de>: Gemeindetag Baden-Württemberg
- <http://www.bay.staedtetag.de>: Bayerischer Städtetag
- <http://www.nst.de>: Niedersächsischer Städtetag
- <http://www.nsgb.de>: Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- <http://www.staedtetag-nw.de>: Städtetag Nordrhein-Westfalen (unter „Hintergrund“)

- <http://www.eurokommune.de>: Eurokommune Rheinland-Pfalz (Gemeinsames Angebot des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz [siehe auch <http://www.gstbrp.de>], des Landkreistages Rheinland-Pfalz, des Städtetages Rheinland-Pfalz und des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz)
- <http://www.kin-sachsen.de>: Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Informationen im Intranet nur für Mitgliedsstädte und Gemeinden)
- Viele Kommunen sind mit eigenen Websites im Internet vertreten und nutzen dieses Medium auch zur Information der Bürger über die Euro-Umstellungsaktivitäten der Kommunalverwaltung. Zu weiteren Informationen, einer Liste der Städte und Kommunen im Internet und zu Querverweisen auf weitere kommunale Organisationen: <http://www.kommon.de>.

f) Sonstige Websites

- <http://www.ecb.int/change/colist.htm>: aktueller Überblick zu weiteren Informationsangeboten, z. B. von Zentralbanken, nationalen Regierungen, Verbänden der Bank- und Finanzwirtschaft, Kreditinstituten, Börsen, Wirtschaftsverbänden, Wirtschaftsberatungsfirmen, Technologiewirtschaft, Presse und anderen
- <http://www.yahoo.de/schlagzeilen/euro.html>: aktuelle Nachrichten zum Euro

Rechtsgrundlagen des Euro

I. Europäische Rechtsgrundlagen

1. Primärrecht

- Artikel 105-109m (neu: Artikel 105-124) EGV
- Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung)
- Protokoll (Nr. 5) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
- Protokoll (Nr. 6) über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
- Protokoll (Nr. 10) über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion
- Protokoll (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
- Protokoll (Nr. 12) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark

2. Sekundärrecht

- Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (Euro-Verordnung I) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 162 vom 19. Juni 1997, Seite 1 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung II) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 1 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Euro-Verordnung III) (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 359 vom 31. Dezember 1998, Seite 1 f.)
- Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der Euro-Münzen (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 6 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 423/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 52 vom 27. Februar 1999, Seite 2 f.)

- Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 318 vom 27. November 1998, Seite 1 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 318 vom 27. November 1998, Seite 4 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 318 vom 27. November 1998, Seite 8 ff.)
- Entschließung des Europäischen Rates über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vom 16. Juni 1997 (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 236 vom 2. August 1997, Seite 5 f.)
- Abkommen vom 1. September 1998 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 345 vom 13. November 1998, Seite 6 ff.)
- Kommuniqué über die Festlegung der Leitkurse von dänischer Krone und griechischer Drachme gegenüber dem Euro vom 31. Dezember 1998

Stabilitäts- und Wachstumspakt

- Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 236 vom 2. August 1997, Seite 1 f.)
- Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 209 vom 2. August 1997, Seite 1 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 1497/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 209 vom 2. August 1997, Seite 6 ff.)
- Entschließung des Europäischen Rates über Wachstum und Beschäftigung vom 16. Juni 1997 (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 236 vom 2. August 1997, Seite 3 f.)

3. EZB-Verordnungen

- Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 356 vom 30. Dezember 1998, Seite 1 ff.)
- Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 356 vom 30. Dezember 1998, Seite 7 ff.)

II. Deutsche Rechtsgrundlagen

1. Gesetze

- Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Dezember 1997 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997, Teil I, Nr. 88 vom 30. Dezember 1997, Seite 3274 f.)
- Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz – StückAG) vom 25. März 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 19 vom 31. März 1998, Seite 590 ff.)
- Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG) vom 9. Juni 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 34 vom 15. Juni 1998, Seite 1242 ff.)
- Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999, Teil I, Nr. 14 vom 29. März 1999, Seite 385 ff.)

- Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz) (in: <http://www.bundesfinanzministerium.de> – Fachabteilungen/Infos – Geld und Kredit)

2. Verordnungen

- Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997, Teil I, Nr. 75 vom 14. November 1997, Seite 2683)
- FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO) vom 10. Juli 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 45 vom 22. Juli 1998, Seite 1863)
- Verordnung über den Ersatz von Umstellungsaufwendungen der Kreditinstitute vom 11. August 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 52 vom 18. August 1998, Seite 2136)
- Preisklauselverordnung (PrKV) vom 23. September 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 66 vom 29. September 1998, Seite 3043 f.)
- Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV) vom 18. Dezember 1998 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 84 vom 23. Dezember 1998, Seite 3819)
- Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV) vom 10. Februar 1999 (in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999, Teil I, Nr. 6 vom 18. Februar 1999, Seite 139)

Schlagwortverzeichnis

Die Angaben beziehen sich auf Seitenzahlen

A		Deutsche Bundesbank	19, 23
Agrarbeträge	15	Deutsche Post	24, 25
Aktie	10	Deutsche Telekom	24
Aktienindex, deutscher (DAX)	21	Devisenfixing	8
Aktiennennbeträge	8	Dienstrecht, öffentliches	27
Anleihe, öffentliche	12	Diskontsatz	9
Arbeitsrecht	20	Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG)	9
Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion	4	DM-Bargeld	18
Auftragswesen, öffentliches	22	Dreiecksmethode	7
Ausfuhranmeldung	27	Drittwährungen	8
Ausfuhrerstattung	27		
Ausgleichsbeihilfe	16	E	
Automaten	17, 21, 24	Eigentumskriminalität	13
		EONIA-Rate (EURO Overnight Index Averaged Rate)	9
		EU-Eigenmittel	15
		EU-Haushalt	15
		EU-Mitgliedstaaten	16
B		EUR	6
Bankentgelte	19	EURIBOR (EURO Interbank Offered Rate)	9
Basiszinssatz	9	Euro (AG Euro)	5
Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung (BazBV)	9	Euro-Bargeld	5, 18
Besoldung	27	Euro-Einführungsgesetz – EuroEG	5, 8
Betrag, haushaltsüblicher	19	Euro-Einführungsgesetz, Drittes	5, 9, 12, 18
Betriebsvereinbarung	20	Euro-Einführungsgesetz, Zweites	5, 9, 29
Bezügemitteilung	28	Euro-Einführungsgesetze der Länder	30
Big Bang, juristischer	18	Euro-Einführungsschreiben	5, 26
Bilanz	10	Euro-Kapitalmarkt	22
Bilanzrecht	10	Euro-Münzen	6, 12
Börsennotierung	11	Europäische Zentralbank (EZB)	9
Börsenordnung	11	Europäisches System der Zentralbanken (ESZB)	9
Branntweinsteuer	27	European Currency Unit (ECU)	5, 7, 15
Buchführung	10	Europol	13
Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV)	28	Euro-Rechner	12
Bundesamt für Wirtschaft (BAW)	14	Euroumrechnungsrücklage	11
Bundesamt, Statistisches	22	Euro-Verordnung I	6, 7
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred)	23	Euro-Verordnung II	6
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV)	23	Euro-Verordnung III	6
Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe)	23	Exportkredite	15
Bundeseinheitlichkeit	25		
Bundesgarantien, außenwirtschaftliche	15	F	
Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW)	24	Fahrscheine	24
Bundesvermögensverwaltung	26	Falschgeld	13
		Falschgeldkartei	12
C		Falschgeldstelle, Zentrale	14
Cent	6	Falschgeldzentrum, Europäisches	14
		FIBOR (Frankfurt Interbank Offered Rate)	9
		FIBOR-Überleitungs-Verordnung (FIBOR-VO)	9
D		Finanzmarkt	21, 22
Daten, historische	28	Finanzministerkonferenz	29
Deutsche Ausgleichsbank (DtA)	23	Förderkredit	22
Deutsche Bahn	24	Fortbildung	28
		Frankiermaschinen	24
		Fremdwährung	10

G		M	
Gedenkmünzen	12	Mahnbescheid	11
Geldkarte	21	Mahnverfahren, gerichtliches	11
Geldmarkt	22	Marshall-Plan	22
Geldpolitik	22	Medaillen	12
Geldwäsche	13	Medaillenverordnung	12
Geldwäsche, Verdachtsanzeigendatei	13	Mengennotierung	8
Geldwäschegesetz (GwG)	13	Mineralölsteuer	27
Geldwertstabilität	16	Ministerpräsidentenkonferenz	29
Geschäftsbedingungen, allgemeine (AGB)	8	Mitgliedstaaten, nicht teilnehmende	16
Geschäftsgrundlage, Wegfall der	7	Mitgliedstaaten, teilnehmende	16
Gesellschaftsrecht	9	Modellvorhaben	25
Glättung	20	Münzgesetz	12
Grundbuch	11		
Grundpfandrechte	11	N	
Grundschild	11	Neufestsetzung	20
H		Ö	
Haushalt	27	Öffentlichkeitsarbeit	5
Haushaltsgesetz	27		
Haushaltsplan	27	P	
Haushaltsvollzug	27	Pariser Club	15
Hermes-Deckung	15	Personennahverkehr, öffentlicher (ÖPNV)	24
HKR-Verfahren	27	Pflichtversicherung	23
Hypothek	11	Postwertzeichen	25
I		Preisangaben- und Preisklauselgesetz	14
Indexierungsverbot	14	Preisauszeichnung, doppelte	19
ISO-Code	6	Preisklauselverordnung	14
IT-Verfahren	28	Preisnotierung	8
J		Preistransparenz	16, 19, 22
Jahresabschluß	10	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)	5
K		Programmablaufplan	26
Kaffeesteuer	27	Prozentnotierung	11
Kleinstbeträge	7	R	
Kommunalhaushalt	27	Reallast	11
Kommunalverwaltung	30	Rechnungslegung	27
Kommunen	4	Rechnungswesen	10, 29
Kontinuitätsklausel	14, 15	Rechtsautomatik	6
Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	23	Rechtsbereinigung	6
Kriminalität	12, 13	Referenzkurs	8
L		Referenzzinssätze	9
Länder	4	Rentenschuld	11
Landesschatzanweisungen	12	Rentenversicherung	29
Landesverwaltung	29	Rundungsdifferenz	26
lex monetae	14	Rundungsregeln	7
Lohnabrechnung, maschinelle	26	Rundungsungenauigkeit	7
Lohnsteuer-Anmeldung	26	S	
Lohnsteuerberechnung	26	Satzung	17
Lohnsteuerbescheinigung	26	Schaumweinsteuer	27
Lohnsteuerkarte	26	Schuldscheindarlehen	12
Lohnsteuertabelle	26	Schuldverschreibungen	8, 11, 20, 22
Lombardsatz	9	Selbstverpflichtung	17, 19
Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung (LombardV)	9	Signalbetrag	5, 20, 30
LRG-Satz	9	Sozialversicherung	29

Spitzenrefinanzierungsfazität	9	V	
SRF-Satz	9		
Standard guten Verhaltens	19	Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)	24
Statistik	22	Verbraucher	16
Steueranmeldung	26	Verkehrswirtschaft	24
Steuererklärung	26, 29	Vermögenskriminalität	13
Steuerfestsetzung	26	Versicherungsaufsicht	23
Steuerverwaltung	26	Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)	23
Stichtagsregelung, modifizierte	5, 18	Versicherungsvertrag	23
Stückaktie	10	Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	23
Stücknotierung	11	Versorgung	27
System, agrarmonetäres	15	Versorgungsunternehmen	23
		Verträge, internationale privatrechtliche	14
		Verträge, völkerrechtliche	14
		Vertragskontinuität	6, 14, 15
		Verwaltungsbescheid	25, 29
T			
Tarifvertrag	20		
Transaktionskosten	22		
		W	
U		Währungseinheit, Europäische	5, 7, 15
Übergangszeit	21, 25, 26	Währungseinheit, nationale	6, 7, 18
Überweisung	19	Währungsgesetz	14
Umrechnung	19	Währungsumstellung	5
Umrechnungsgewinn	10	Wechselkursmechanismus, Europäischer	16
Umrechnungskurs	6, 7	Wechselkursrisiko	10
Umrechnungskurs, landwirtschaftlicher	15	Widerspruch gegen Vertragsumstellung	18
Umrechnungsregeln	7	Wirtschaft	21
Umsatzsteuer-Jahreserklärung	26		
Umsatzsteuer-Voranmeldung	26	Z	
Umschuldungsabkommen	15	Zahlung (im Inland)	19
Umstellung von Verträgen	17	Zahlungsmittel, gesetzliches	6, 18
Umstellungskosten	10	Zahlungsverkehr	19, 26
Umtausch von Sorten	20	Zahlungsverkehr, unbarer	8, 29
Unternehmen, kommunale	23	Zollverwaltung	26

Anlage 3

Bundesministerium der Finanzen

**Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
(AS WWU)**

Leiter: MDg Michael Röskau

Sekretariat: Referat IX A 2

Leiter: MR Dr. Wolfgang Glomb

Ansprechpartner der Ressorts in WWU-Fragen

Auswärtiges Amt

z.H. Herrn VLRI Möckelmann

Bundesministerium des Innern

z.H. Herrn RD Dr. Nanz

z.H. Herrn RD Wilzek (KBSt)

Bundesministerium der Justiz

z.H. Herrn MR Dittrich

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

z.H. Herrn MR Dr. Groß

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

z.H. Herrn MR Dr. Heynen

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

z.H. Herrn MR Dr. Ohndorf

Bundesministerium für Verteidigung

z.H. Frau RD'in Schmidt

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

z.H. Herrn Linzbach

Bundesministerium für Gesundheit

z.H. Herrn MR Dr. Stein

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

z.H. Frau ORR'in Helff

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

z.H. Herrn RD Stratenwerth

Bundesministerium für Bildung und Forschung

z.H. Herrn RD Dr. Reile

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

z.H. Frau RD'in Grosse-Wiesmann

Chef des Bundeskanzleramts

z.H. Herrn MR Dr. Corsepius

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

z.H. Herrn RD Uwe Korber

Deutsche Bundesbank

z.H. Herrn BBk Dir Päben

z.H. Herrn BBk Dir Krauskopf

Mitglieder des AS-WWU im BMF

Herrn MDg Fiedler o.V.i.A. (Abt. Z)
Herrn MDg Dr. Otremba o.V.i.A. (Abt. I)
Herrn MDg Ehlers o.V.i.A. (Abt. II)
Herrn MDg Sohn o.V.i.A. (Abt. III)
Herrn MDg Dr. Peters o.V.i.A. (Abt. IV)
Herrn MR Kienemund o.V.i.A. (Abt. V)
Frau MDg'in Roschig o.V.i.A. (Abt. VI)
Herrn MDg Caspari o.V.i.A. (Abt. VII)
Herrn MDg Dr. Ehrig o.V.i.A. (Abt. VIII)
Herrn Dr. Collignon o.V.i.A. (Abt. E)
Herrn MR Prof. von Borries o.V.i.A. (Referat E C 1)
Herrn MR Rekittke o.V.i.A. (Referat PWZ)
Frau MR'in Ladener-Malcher o.V.i.A. (Referat ÖA)

Vertreter der Länder und Kommunen

Herrn Lt. MR Dr. Clostermeyer
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Herrn MR Dockter
Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen
Görresstraße 13
53113 Bonn

Herrn MR Leitner
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Postfach 22 00 03
80535 München

Herrn MR von Kenne
Finanzministerium Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
c/o Deutscher Städtetag
z.H. Frau Dr. Kampmann
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Anlage 4

WWU-Ansprechpartner der Länder

Land	Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle	Telefon, Telefax
Baden-Württemberg	Dr. Claus-Peter Clostermeyer	Leitender Ministerialrat	Staatsministerium Baden-Württemberg Richard-Wagner- Straße 15 70184 Stuttgart	Tel. 07 11/21 53-2 29 Fax 07 11/21 53-2 23
Bayern	Dieter Leiß	Ministerialrat	Bayerische Staatskanzlei Franz-Josef-Strauß- Ring 1 80539 München	Tel. 0 89/21 65-25 13 Fax 0 89/21 65-21 29
	Ronald Leitner	Ministerialrat	Bayer. Staatsministe- rium der Finanzen Postfach 22 00 03 80535 München	Tel. 0 89/23 06-24 29 Fax 0 89/23 06-28 10
Berlin	Manfred Schwarz	Oberregierungs- rat	Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstraße 10179 Berlin	Tel. 0 30/90 20-30 10 Fax 0 30/90 20-26 17
	Dr. Volker Löwe		Der Regierende Bür- germeister von Berlin - Senatskanzlei - Der Europabeauftragte Joachimstraße 7 53113 Bonn	Tel. 02 28/22 82-1 29 Fax 02 28/22 82-1 02
Brandenburg	Dr. Petra Erler (Allgemeines)		Der Bevollmächtigte für Bundesangelegen- heiten und Europa des Landes Brandenburg Schedestraße 1-3 53113 Bonn	Tel. 02 28/9 15 00-42 Fax 02 28/9 15 00-49
	Reinhard Becker	Ministerialrat	Ministerium der Finanzen Referat 29 Steinstraße 104-106 14480 Potsdam	Tel. 03 31/8 66-62 90 Fax 03 31/8 66-68 88
Bremen	Thorsten Groth		Senator für Wirt- schaft, Mittelstand, Technologie und Europaangelegenheiten Rudolf-Hilferding- Platz 1 28195 Bremen	Tel. 04 21/3 61-49 18 Fax 04 21/3 61-9 68 77
Hamburg	Wolfgang Grätz	Oberregierungs- rat	Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg Referat ST 11 Rathausmarkt 20095 Hamburg	Tel. 0 40/4 28 31-25 03 Fax 0 40/4 28 31-15 88
	Michael Hauschild	Wissenschaft- licher Rat	Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Gänsemarkt 36 20354 Hamburg	Tel. 0 40/4 28 23-16 11 Fax 0 40/4 28 23-22 52

Land	Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle	Telefon, Telefax
Hessen	Dr. Claudia Krah (Allgemeines)		Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten Luisenstraße 13 65185 Wiesbaden	Tel. 06 11/32-21 40 Fax 06 11/32-21 60
	Klaus Bumann (Finanztechnisches)	Leitender Ministerialrat	Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden	Tel. 06 11/32-24 22 32-24 38 Fax 06 11 32-24 86
	Dr. Christian Hermann	Regierungs- direktor	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden	Tel. 06 11/8 15-23 33 Fax 06 11/8 15-22 30
Mecklenburg- Vorpommern	Michael Mattner		Staatskanzlei des Landes Mecklenburg- Vorpommern Schloßstraße 2-4 19053 Schwerin	Tel. 03 85/5 88-17 30 Fax 03 85/5 88-10 79
Niedersachsen	Bernd Sammelroggen	Ministerialrat	Niedersächsische Staatskanzlei Planckstraße 2 30169 Hannover	Tel. 05 11/1 20-48 35 Fax 05 11/1 20-48 87
Nordrhein- Westfalen	Helmut Dockter	Ministerialrat	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Stadttor 1 40190 Düsseldorf	Tel. 02 11/8 37-13 43 Fax 02 11/8 37-15 06
Rheinland-Pfalz	Peter Rohland	Ministerialrat	Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund Heussallee 18-24 53133 Bonn	Tel. 02 28/91 20-1 14 Fax 02 28/91 20-2 22 2 25
Saarland	Jürgen Lehnhof		Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Postfach 10 09 41 66009 Saarbrücken	Tel. 06 81/5 01-15 56 Fax 06 81/5 01-42 93
Sachsen	Dr. Ralph Scheer	Regierungs- direktor	Sächsisches Staats- ministerium der Justiz Hospitalstraße 7 01097 Dresden	Tel. 03 51/5 64-17 30 Fax 03 51/5 64-17 99
Sachsen-Anhalt	Ulrich von Kenne Heinrich Heine	Ministerialrat Regierungs- direktor	Finanzministerium Sachsen-Anhalt Olvenstedter Straße 1-2 39108 Magdeburg	Tel. 03 91/5 67-12 68 Fax 03 91/5 67-12 59
Schleswig-Holstein	Swen Wacker		Ministerium für Finanzen und Energie Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel	Tel. 04 31/9 88-39 19 Fax 04 31/9 88-41 72
Thüringen	Dr. Annette Schuwirth		Finanzministerium Thüringen Jenaer Weg 37 Postfach 470 99009 Erfurt	Tel. 03 61/37 96-6 08 Fax 03 61/37 96-6 51

Anlage 5

19. 6. 97

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 162/1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/97 DES RATES

vom 17. Juni 1997

über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag den Euro als die einheitliche Währung einführen, als „teilnehmende Mitgliedstaaten“ definiert.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „Ecu“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der Europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.

(3) Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, wird der Rat eine Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags annehmen, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.

(4) Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.

(5) Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 des Vertrags als Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorschriften in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Diese Verordnung sowie die obengenannte Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen dieser Verordnung und der nach Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 49.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. November 1996.

- (6) Die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der Ecu nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union⁽¹⁾ wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der Ecu nicht. Das bedeutet, daß eine Ecu in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die Ecu Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der genannten Verordnung Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch widerlegt werden können; dabei sollen die Absichten der Vertragsparteien berücksichtigt werden.
- (7) Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Vorschriften über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.
- (8) Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaats. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.
- (9) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (10) Wird der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für den Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.
- (11) Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.
- (12) Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählten ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- „Umrechnungskurse“ die vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 27.

- „Euro-Einheit“ die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tag des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tritt.

Artikel 2

(1) Jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 Ecu ersetzt. Bei Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die Ecu, die keine solche Definition enthalten, wird eine Bezugnahme auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 vermutet; diese Vermutung kann widerlegt werden, wobei die Absichten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird aufgehoben.
- (3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags.

Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

Artikel 4

- (1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teil-

nehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

- (2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JORRITSMA-LEBBINK

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 974/98 DES RATES

vom 3. Mai 1998

über die Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1091 Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die Ecu in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁴⁾ niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „ECU“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro

gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen „Cent“ unterteilt. Der Name „Cent“ schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.

- (3) Gemäß Artikel 1091 Absatz 4 Satz 3 des Vertrags trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.
- (4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 1091 Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.
- (5) Gemäß Artikel 1091 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.
- (6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen den nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.
- (7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 205 vom 5. 7. 1997, S. 18.

⁽³⁾ ABl. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

- (9) Gemäß Artikel 109g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die Ecu als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollten geld- und währungspolitische Maßnahmen des Europäischen Systems von Zentralbanken (ESZB) in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.
- (10) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.
- (11) In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.
- (12) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.
- (13) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaats lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzintermediäre verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.
- (14) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitle der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Emittenten von Schuldtitle sollten die Möglichkeit haben, bereits emittierte Schuldtitle auf die Euro-Einheit umzustellen. Die Bestimmungen über die Umstellung sollten so gestaltet sein, daß sie auch in der Rechtsordnung dritter Länder Anwendung finden können. Die Emittenten sollten in die Lage versetzt werden, bereits emittierte Schuldtitle umzustellen, wenn diese auf die nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats lauten, in dem die bereits emittierten Schuldtitle eines Schuldners, der zum Sektor Staat zählt, teilweise oder vollständig umgestellt wurden. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen zur Änderung der Bedingungen für bereits emittierte Schuldtitle, um unter anderem deren Nennbetrag zu ändern, da dafür die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.
- (15) Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken vergleichbarer Wirkung anbelangt.
- (16) Eine Verpflichtung zur Verwendung der Euro-Einheit kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Verwendung der Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.
- (17) Nach Artikel 105a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.

- (18) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.
- (19) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren spätestens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.
- (20) Nach dem Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Daher ist eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente hierzu nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Übergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.
- (21) Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 30. Oktober 1997 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 1091 Absatz 4 des Vertrags nicht für das Vereinigte Königreich gilt.
- (22) Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark in Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden nach Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des EZSB auf Dänemark Anwendung.
- (23) Nach Artikel 1091 Absatz 4 des Vertrags wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.
- (24) Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

DEFINITIONEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland;
- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „Umrechnungskurs“ den vom Rat gemäß Artikel 1091 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;
- „Euro-Einheit“ die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- „Übergangszeit“ den Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet;
- „umstellen“ das Ändern der Einheit, auf die der Schuldtitel lautet, von einer nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit im Sinne von Artikel 2, wobei jedoch diese Umstellung keine Änderung der sonstigen Bedingungen des Schuldtitels bewirkt, für die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind.

TEIL II

ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN EURO

Artikel 2

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

Artikel 3

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

TEIL III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

Artikel 6

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

Artikel 7

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

Artikel 8

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Buro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Buro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Buro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um

— die von einem Schuldner, der in diesem Mitgliedstaat zum Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zählt, emittierten Schuldtitel, die auf seine nationale Währungseinheit lauten und nach seinem Recht ausgegeben wurden, auf die Buro-Einheit umzustellen. Hat ein

Mitgliedstaat eine solche Maßnahme getroffen, so können die Emittenten die auf die nationale Währungseinheit dieses Mitgliedstaats lautenden Schuldtitel auf die Buro-Einheit umstellen, es sei denn, die Umstellung ist in den Vertragsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen; diese Bestimmung gilt für die von einem Schuldner, der in einem Mitgliedstaat zum Sektor Staat zählt, emittierten Schuldtitel sowie für die von anderen Schuldnern emittierten Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmärkten handelbaren Formen verbriefter Verbindlichkeiten und Geldmarkttitel;

— folgenden Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungseinheit ihrer operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:

a) Märkte, auf denen Geschäfte in den im Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁽¹⁾ aufgeführten Instrumenten oder in Waren regelmäßig getätigt, verrechnet und abgewickelt werden, und

b) Systeme, in denen Zahlungsinstrumente regelmäßig gehandelt, verrechnet und abgerechnet werden.

(5) Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(6) Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken vergleichbarer Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lauten, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

Artikel 9

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

TEIL IV

EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

Artikel 10

Vom 1. Januar 2002 an setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Buro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Buro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 7).

Artikel 11

Vom 1. Januar 2002 an geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105 a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

Artikel 12

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Artikel 14, 15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrech-

nungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

Artikel 15

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit; dieser Zeitraum kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Artikel 16

Gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

TEIL VI

INKRAFTTRETEN

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gemäß dem Vertrag ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109 k Absatz 1 des Vertrags.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1998

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. BROWN

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2866/98 DES RATES

vom 31. Dezember 1998

über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109I Absatz 4 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags beginnt die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999. Der Rat hat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs am 3. Mai 1998 bestätigt, daß Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung am 1. Januar 1999 erfüllen⁽²⁾.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro⁽³⁾ ist der Euro die Währung der Mitgliedstaaten, die ab 1. Januar 1999 die einheitliche Währung einführen. Die Einführung des Euro erfordert, daß die Umrechnungskurse beschlossen werden, zu denen der Euro an die Stelle der nationalen Währungen tritt und zu denen der Euro in die nationalen Währungseinheiten unterteilt wird. Die in Artikel 1 genannten Umrechnungskurse sind die Umrechnungskurse im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 974/98.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁴⁾ werden alle Bezugnahmen auf den Ecu in einem Rechtsinstrument durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Gemäß Artikel 109I Absatz 4 Satz 2 des Vertrags ändert die Annahme der Umrechnungskurse als solche nicht den Außenwert des Ecu. Dies wird dadurch gewährleistet, daß die am 31. Dezember 1998 nach dem bisherigen Verfahren für die Berechnung der täglichen offiziellen Ecu-Kurse von der Kommission berechneten Ecu-Kurse der Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, als Umrechnungskurse angenommen werden.
- (4) Die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung einführen, die Zentralbankpräsidenten dieser Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Währungsinstitut/die Europäische Zentralbank haben am 3. Mai 1998⁽⁵⁾ bzw. 26. September 1998 zwei Kommuniqués zur Festlegung und Annahme der unwiderruflichen Umrechnungskurse für den Euro veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 31. 12. 1998, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung 98/317/EG des Rates vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags (ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 30).

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 160 vom 27. 5. 1998, S. 1.

- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 werden die Umrechnungskurse als 1 Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, festgelegt. Um ein hohes Maß an Genauigkeit zu gewährleisten, werden diese Umrechnungskurse mit sechs signifikanten Stellen festgelegt; inverse oder bilaterale Kurse zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, werden nicht festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, sind:

1 Euro	=	40,3399	Belgische Franken
	=	1,95583	Deutsche Mark
	=	166,386	Spanische Peseten
	=	6,55957	Französische Franken
	=	0,787564	Irische Pfund
	=	1 936,27	Italienische Lire
	=	40,3399	Luxemburgische Franken
	=	2,20371	Niederländische Gulden
	=	13,7603	Österreichische Schilling
	=	200,482	Portugiesische Escudos
	=	5,94573	Finnmark.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. EDLINGER

VERORDNUNG (EG) Nr. 975/98 DES RATES

vom 3. Mai 1998

über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde das Szenario für den Übergang zur einheitlichen Währung beschlossen, das die Einführung von Euro-Münzen spätestens zum 1. Januar 2002 vorsieht. Der genaue Zeitpunkt für die Ausgabe der Euro-Münzen wird festgelegt, wenn der Rat seine Verordnung über die Einführung des Euro verabschiedet, was unmittelbar nach dem so früh wie möglich im Jahr 1998 zu fassenden Beschluß über die Mitgliedstaaten, die den Euro als Einheitswährung einführen, der Fall sein wird.
- (2) Nach Artikel 105a Absatz 2 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) bedarf, und kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.
- (3) Das Europäische Währungsinstitut hat erklärt, daß die Euro-Banknoten von 5 Euro bis 500 Euro reichen werden. Mit den Stückelungen der Banknoten und Münzen muß gewährleistet sein, daß

Barzahlungen von Euro- und Cent-Beträgen auf einfache Weise erfolgen können.

- (4) Die Münzdirektoren der Gemeinschaft wurden vom Rat beauftragt, die Möglichkeiten für ein einheitliches europäisches Münzsystem zu prüfen und einen Bericht hierüber zu erstellen. Im November 1996 legten sie einen Bericht und im Februar 1997 einen überarbeiteten Bericht vor, in dem die Stückelungen und die technischen Merkmale (Durchmesser, Dicke, Gewicht, Farbe, Zusammensetzung und Rändelung) der neuen Euro-Münzen angegeben werden.
- (5) Das neue einheitliche europäische Münzsystem sollte das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen und mit technologischen Innovationen einhergehen, die es zu einem sicheren, zuverlässigen und effizienten System machen.
- (6) Die Akzeptanz des neuen Systems durch die Öffentlichkeit ist eines der Hauptziele des Münzsystems der Gemeinschaft. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in das neue System wird von den materiellen Eigenschaften der Euro-Münzen abhängen, die so benutzerfreundlich wie möglich sein sollten.
- (7) Verbraucherverbände, die Europäische Blinden-Union und Vertreter der Automatenindustrie wurden konsultiert, um den speziellen Anforderungen wichtiger Münzverwendergruppen gerecht zu werden. Um einen reibungslosen Übergang zum Euro zu gewährleisten und die Akzeptanz des neuen Münzsystems durch die Verwender zu erleichtern, muß gewährleistet sein, daß die Münzen anhand optischer und ertastbarer Kennzeichen leicht voneinander zu unterscheiden sind.
- (8) Die Unterscheidbarkeit der neuen Euro-Münzen wird verbessert und die Gewöhnung daran erleichtert, wenn ein Zusammenhang zwischen der Größe des Durchmessers und dem Nennwert der Münzen besteht.
- (9) Aufgrund des hohen Wertes der 1- und 2-Euro-Münzen sind hierbei besondere Sicherheitsmerkmale erforderlich, um die Fälschungsmöglichkeiten einzuschränken. Die größte Fälschungssicherheit bieten nach heutigem Kenntnisstand ein Verfahren zur Münzherstellung in drei Schichten und die Kombination von zwei verschiedenen Farben in einer Münze.
- (10) Die Gestaltung einer europäischen und einer nationalen Seite der Münzen ist ein angemessener Ausdruck des Gedankens der europäischen

⁽¹⁾ ABl. C 208 vom 9. 7. 1997, S. 5, und ABl. C 386 vom 20. 12. 1997, S. 12.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. Juni 1997 (ABl. C 205 vom 5. 7. 1997, S. 18).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. November 1997 (ABl. C 358 vom 24. 11. 1997, S. 24), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. November 1997 (ABl. C 23 vom 23. 1. 1998, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1997 (ABl. C 14 vom 19. 1. 1998).

Währungsunion zwischen den Mitgliedstaaten und könnte die Akzeptanz der Münzen bei den Bürgern erheblich vergrößern.

- (11) Am 30. Juni 1994 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 94/27/EG⁽¹⁾, mit der die Verwendung von Nickel in bestimmten Erzeugnissen beschränkt wurde, da Nickel unter bestimmten Umständen Allergien hervorrufen kann. Münzen fallen nicht unter jene Richtlinie. Dennoch verwenden einige Mitgliedstaaten aus Gesundheitsgründen in ihren heutigen Münzsystemen bereits eine nickelfreie Legierung namens „nordisches Gold“. Es scheint wünschenswert, den Nickelgehalt

der Münzen bei der Umstellung auf ein neues Münzsystem zu verringern.

- (12) Daher sollte dem Vorschlag der obengenannten Münzdirektoren im Grundsatz entsprochen werden und dieser nur insoweit geändert werden, als dieses erforderlich ist, um insbesondere den speziellen Anforderungen wichtiger Münzverwendergruppen und der notwendigen Verringerung des Nickelgehalts der Münzen Rechnung zu tragen.
- (13) Unter den Vorgaben für die technischen Merkmale der Euro-Münzen stellt nur die Angabe für die Dicke einen Richtwert dar, da die tatsächliche Dicke einer Münze von dem vorgegebenen Durchmesser und dem vorgegebenen Gewicht abhängt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die erste Serie von Euro-Münzen umfaßt acht Stückelungen von 1 Cent bis 2 Euro, die folgende technische Merkmale aufweisen:

Nennwert (Euro)	Durchmesser in mm	Dicke in mm ⁽¹⁾	Gewicht in gr.	Form	Farbe	Zusammensetzung	Rändelung
2	25,75	1,95	8,5	rund	außen: weiß innen: gelb	Kupfer-Nickel (Cu75Ni25) dreischichtig Nickel-Messing/Nickel/Nickel-Messing CuZn20Ni5/Ni12/CuZn20Ni5	Schriftprägung auf dem Münzrand fein geriffelt
1	23,25	2,125	7,5	rund	außen: gelb innen: weiß	Nickel-Messing (CuZn20Ni5) dreischichtig Cu75Ni25/Ni7/Cu75Ni25	gebrochen geriffelt
0,50	24,25	1,69	7	rund	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	grob geriffelt
0,20	22,25	1,63	5,7	„Spanische Blume“	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	ohne Randprägung
0,10	19,75	1,51	4,1	rund	gelb	Nordisches Gold Cu89Al5Zn5Sn1	grob geriffelt
0,05	21,25	1,36	3,9	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt
0,02	18,75	1,36	3	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt mit Einkerbung
0,01	16,25	1,36	2,3	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt

⁽¹⁾ Bei den Angaben für die Dicke handelt es sich um Richtwerte.

⁽¹⁾ ABL L 188 vom 22. 7. 1994, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gemäß dem Vertrag ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich des Artikels 109k Absatz 1 und der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 423/1999 DES RATES

vom 22. Februar 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98⁽⁴⁾ regelt die technischen Merkmale der acht Stückelungen der ersten Serie von Euro-Münzen. Auf der Grundlage jener Verordnung haben die Münzdirektoren die für die Münzherstellung erforderlichen genaueren Spezifikationen ausgearbeitet.

Nach Prüfung dieser genauen Spezifikationen hat die Automatenindustrie eine Erhöhung des Gewichts der 50-Cent-Münze gefordert, um eine bessere Unterscheidbarkeit dieser Münze zu gewährleisten und die Betrugsgefahr zu vermindern. Nach Erprobung der Muster der ersten Produktionsläufe hat die Europäische Blinden-Union die Rändelung der 50- und der 10-Cent-Münze bemängelt, die nicht der Rändelung der Muster entsprach, denen sie bei den Anhörungen vor der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 zugestimmt hatte. Um die Akzeptanz des neuen Münzsystems durch die Verwender zu gewährleisten, scheint es wünschenswert, den Forderungen der Automatenindustrie und der Europäischen Blinden-Union zu entsprechen. Um die Anforderung der Automatenindustrie zu erfüllen, sollte das Gewicht der 50-Cent-Münze von 7 g auf 7,8 g erhöht werden. Um die

Anforderung der Europäischen Blinden-Union zu erfüllen und künftige Mißverständnisse auszuschließen, ist es wünschenswert, die Beschreibung der Rändelung der 50-Cent- sowie der 10-Cent-Münze von „grob geriffelt“ in „Randprägung mit feiner Wellenstruktur“ zu ändern, da diese Formulierung besser die Rändelung beschreibt, der die Europäische Blinden-Union ursprünglich für die beiden Münzen zugestimmt hatte.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Änderung der technischen Merkmale auf das Gewicht der 50-Cent-Münze und die Rändelung der 10-Cent- und der 50-Cent-Münze zu beschränken, damit der Zeitplan für die Münzherstellung und die Einführung der Euro-Münzen am 1. Januar 2002 nicht in Frage gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Die vierte Zeile betreffend die 50-Cent-Münze wird wie folgt geändert:

a) In der dritten Spalte wird die Zahl „1,69“ durch „1,88“ ersetzt.

b) In der vierten Spalte wird die Zahl „7“ durch „7,8“ ersetzt.

c) In der achten Spalte werden die Worte „grob geriffelt“ durch „Randprägung mit feiner Wellenstruktur“ ersetzt.

2. In der sechsten Zeile, betreffend die 10-Cent-Münze werden in der achten Spalte, die Worte „grob geriffelt“ durch die Worte „Randprägung mit feiner Wellenstruktur“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 24. 9. 1998, S. 10.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 16. November 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. November 1998 (ABl. C 379 vom 7. 12. 1998), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Dezember 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Nach dem Vertrag ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich des Artikels 109k Absatz 1 und der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-F. von PLOETZ

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1998

zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro

(98/286/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 1. Januar 1999 wird der Euro zur Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Euro tritt zum jeweiligen Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Während einer Übergangszeit existiert der Euro in unterschiedlichen Währungsbezeichnungen. Die nationalen Währungseinheiten werden Untereinheiten des Euro entsprechend den Umrechnungskursen sein. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽¹⁾ werden die Umrechnungskurse für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Die im Entwurf vorliegende Verordnung des Rates über die Einführung des Euro⁽²⁾ begründet bestimmte Verpflichtungen zur Umstellung.

2. Nach Auffassung der Kommission können Banken aus rechtlichen Gründen folgendes nicht verlangen:

- ein Entgelt für die Umrechnung auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit lautender Zahlungseingänge in der Übergangszeit;
- ein Entgelt für die Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit am Ende der Übergangszeit;
- unterschiedliche Entgelte für Leistungen in der Euro-Einheit und ansonsten gleichartige Leistungen in der nationalen Währungseinheit.

3. Nach Auffassung der Kommission sollten die Banken, um die reibungslose Einführung des Euro zu erleichtern, über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, indem sie folgende Umstellungsleistungen unentgeltlich anbieten: Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit in der Übergangszeit, Umrechnung von Zahlungsausgängen von der nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit und umgekehrt in der Übergangszeit sowie Umtausch „haushaltsüblicher Beträge“ von nationalen Banknoten und Münzen in Euro-Banknoten und -Münzen für ihre Kunden in der Endphase.

4. Aus Gründen der Klarheit und Vollständigkeit sollten die nach Auffassung der Kommission bestehenden rechtlichen Anforderungen und die Empfehlungen der Kommission in einem einheitlichen Text zusammengefaßt werden. Im Sinne dieser Empfehlung erstreckt sich der Begriff „Standard des guten Verhaltens“ sowohl auf die rechtlichen Anforderungen als auch auf die empfohlenen Verhaltensweisen.

5. Eine unentgeltliche Umstellung von Konten von der Euro-Währungseinheit in die nationale Währungseinheit sollte in dem Standard des guten Verhaltens nicht vorgesehen werden, da sie für die Einführung

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 236 vom 2. 8. 1997, S. 8.

des Euro nicht notwendig ist; der Standard des guten Verhaltens sollte sich auch nicht auf einen unentgeltlichen Umtausch nationaler Banknoten des Euro-Gebiets in andere nationale Banknoten des Euro-Gebiets beziehen, da die Notwendigkeit eines solchen Währungsumtauschs nicht durch die Einführung des Euro bedingt ist. Allerdings sollte der Standard des guten Verhaltens vorsehen, daß etwaige Entgelte für derartige Leistungen transparent sein sollten.

6. Einen unentgeltlichen Umtausch nationaler Banknoten und Münzen in Euro-Banknoten und -Münzen sollte der Standard des guten Verhaltens nur für haushaltsübliche Beträge vorsehen. Etwaige Entgelte für die Hereinnahme nationaler Banknoten und Münzen von Einzelhändlern und die Abgabe von Euro-Banknoten und -Münzen an Einzelhändler sollten zwischen Banken und Einzelhandel ausgehandelt werden, wobei Regelungen der zuständigen nationalen Behörden zu berücksichtigen wären.
7. Für jede Umrechnung zwischen einer nationalen Währungseinheit und der Euro-Einheit und umgekehrt und jeden Umtausch zwischen nationalen Banknoten und Münzen teilnehmender Mitgliedstaaten sollten die Banken die Anwendung der Umrechnungskurse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 auf klar ersichtliche Weise angeben. Die Verwendung des Umrechnungskurses und die Erhebung etwaiger Entgelte sollten auf transparente Weise erfolgen. Hinsichtlich der Transparenz der Entgelte sollten die Banken den Standard des guten Verhaltens soweit als möglich bereits vor dem 1. Januar 1999 anwenden, um so der Gefahr entgegenzutreten, daß die Verbraucher bereits bestehende Entgelte fälschlich der Einführung des Euro zurechnen.
8. Banken, die den Standard des guten Verhaltens anwenden, sollten dies bekanntgeben, um zu bekunden, daß sie sich an den Standard halten; auf jeden Fall sollten alle Banken ihre Kunden bereits vor dem 1. Januar 1999 darüber unterrichten, ob sie den Standard des guten Verhaltens anwenden und, falls nicht, für welche Umstellungsleistungen sie ein Entgelt zu berechnen gedenken.
9. Die Kommission beabsichtigt, die Anwendung des Standards des guten Verhaltens zu beobachten. Hierauf wird in der Empfehlung 98/288/EG zu Dialog, laufender Beobachtung und Information zur Erleichterung des Übergangs zum Euro⁽¹⁾ eingegangen. Der in der genannten Empfehlung vorgesehene Dialog kann auch Diskussionen über die Ausführung und Überwachung des Standards des guten Verhaltens beinhalten. Der Dialog könnte auch Aspekte der Bankentgelte für Umrechnungsleistungen betreffen und könnte über den Rahmen des Standards des guten Verhaltens, wie er in der vorliegenden Empfehlung niedergelegt ist, hinausgehen.
10. Verbraucher ohne Bankkonto könnten, wenn in der Endphase Banknoten und Münzen in der nationalen Währungsbezeichnung in Euro-Banknoten und

-Münzen umgetauscht werden, besonderer Berücksichtigung bedürfen; dies wäre jeweils in den einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu regeln.

11. Die Erhebung von Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro wurde im Rahmen des Runden Tisches im Mai 1997 erörtert. Zur Untersuchung dieser Frage wurde eine Sachverständigengruppe eingesetzt, an der Vertreter aller Beteiligten mitwirkten; der Bericht der Gruppe wurde inzwischen veröffentlicht⁽²⁾. Die Schlußfolgerungen der Sachverständigengruppe wurden von der Kommission in ihrer Mitteilung „Praktische Aspekte der Einführung des Euro — Aktualisierte Fassung“ akzeptiert, die am 11. Februar 1998⁽³⁾ angenommen und vom Runden Tisch im Februar 1998 erörtert wurde —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Empfehlung gelten folgende Definitionen:

- a) „Banken“ sind Kreditinstitute gemäß der Definition der Richtlinie 77/780/EWG des Rates⁽⁴⁾ und sonstige Finanzinstitute gemäß der Definition von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3604/93 des Rates⁽⁵⁾, deren Geschäftstätigkeit u.a. darin besteht, Vorgänge im Zusammenhang mit der Umrechnung bzw. Umstellung von Zahlungen und Konten und dem Umtausch von Banknoten und Münzen auszuführen, sowie Wechselstuben und Postämter.
- b) „Nationale Währungseinheit“ ist die Einheit der Währung eines teilnehmenden Mitgliedstaats, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt ist; der Ausdruck „die nationale Währungseinheit“ bezieht sich in dieser Empfehlung auf die nationale Währungseinheit desjenigen Mitgliedstaats, in dem die Bank niedergelassen ist, welche die Umstellungsleistung vornimmt.
- c) „Teilnehmende Mitgliedstaaten“ sind diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen.
- d) „Umrechnung“ ist die Änderung des Nennwerts eines Geldbetrags von der nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit und umgekehrt unter Anwendung des Umrechnungskurses, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1103/97.
- e) „Euro-Einheit“ ist die Währungseinheit des Euro im Sinne von Artikel 2 Satz 2 des Entwurfs der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro.

⁽¹⁾ Bericht der Sachverständigengruppe über Bankentgelte im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro, Texte zum Euro Nr. 14.

⁽²⁾ KOM(1998) 61 endg.

⁽³⁾ ABl. L 322 vom 17. 12. 1997, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 31. 12. 1993, S. 4.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

- f) „Übergangszeit“ ist der Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet.
- g) „Endphase“ ist der Zeitraum, der am 1. Januar 2002 beginnt und spätestens am 30. Juni 2002 endet, wobei, nach den Bestimmungen des Entwurfs der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro, dieser Zeitraum in den teilnehmenden Mitgliedstaaten variieren kann.
- h) „Umrechnungskurs“ ist der gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag vom Rat unwiderruflich festgelegte Kurs für die Währung der einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten.
- i) „Zahlungseingänge“ sind Zahlungen, die zur Gutschrift auf dem Konto des Empfängers entgegengenommen werden.
- j) „Zahlungsausgänge“ sind Zahlungen, die durch Belastung des Kontos des Auftraggebers getätigt werden.
- k) „Konten“ sind alle Arten von Konten bei Banken (im Sinne von Buchstabe a)); hierzu gehören Sparkonten, Girokonten, Hypothekenkonten und Wertpapierkonten.

Artikel 2

Standard des guten Verhaltens

Die Banken sollten, in Übereinstimmung mit Artikel 4, einen Standard des guten Verhaltens für unentgeltliche Umstellungsleistungen anwenden, der folgendes vorsieht:

- a) *Nach Auffassung der Kommission rechtlich erforderliche Verhaltensweisen*
 - i) unentgeltliche Umrechnung von Zahlungseingängen aus der nationalen Währungseinheit in die Euro-Währungseinheit und umgekehrt in der Übergangszeit;
 - ii) unentgeltliche Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit auf die Euro-Währungseinheit am Ende der Übergangszeit;
 - iii) gleiches Entgelt für Leistungen in der Euro-Einheit und gleichartige Leistungen in der nationalen Währungseinheit.
- b) *Sonstige empfohlene Verhaltensweisen*
 - i) unentgeltliche Umrechnung von Zahlungsausgängen aus der nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit und umgekehrt in der Übergangszeit;
 - ii) unentgeltliche Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit während der Übergangszeit;
 - iii) für Kunden (d. h. Konteninhaber) unentgeltlicher Umtausch „haushaltsüblicher Beträge“ an Banknoten und Münzen von der nationalen Währungseinheit in die Euro-Währungseinheit während der Endphase; die Banken sollten klarstellen, was nach Umfang und Umtauschhäufigkeit unter „haushaltsüblichen Beträgen“ zu verstehen ist.

Artikel 3

Transparenz

- (1) Bei jeder Umrechnung zwischen einer nationalen Währungseinheit und der Euro-Einheit und umgekehrt und jedem Umtausch zwischen nationalen Banknoten und Münzen teilnehmender Mitgliedstaaten sollten die Banken auf klar ersichtliche Weise die Anwendung der Umrechnungskurse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 anzeigen und etwaige Entgelte jeglicher Art getrennt vom Umrechnungskurs ausweisen.
- (2) Berechnen Banken für Umstellungsleistungen, die in Artikel 2 nicht genannt werden, ein Entgelt oder wenden Banken eine oder mehrere der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Regeln nicht an, so sollten sie ihre Kunden auf klar verständliche Weise über diese Umstellungsentgelte unterrichten, indem sie ihnen folgende Informationen liefern:
 - a) vorherige schriftliche Auskünfte über Entgelte, die sie bei bestimmten Umstellungsleistungen zu berechnen gedenken, und
 - b) nachträgliche spezifische Angaben über berechnete Umstellungsentgelte auf Kontoauszügen, Aufstellungen für Karteninhaber und mittels sonstiger banküblicher Formen des Verkehrs mit dem Kunden. Aus diesen Angaben sollte für den Kunden klar hervorgehen, daß die Umrechnungskurse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 angewandt worden sind; hierzu sollten Umstellungsentgelte, Umrechnungskurs und etwaige sonstige Entgelte jeglicher Art gesondert ausgewiesen werden.

Artikel 4

Umsetzung des Standards des guten Verhaltens

- (1) Die Banken sollten den Standard des guten Verhaltens spätestens am 1. Januar 1999 umsetzen, im Fall des Artikels 3 frühzeitiger, soweit technisch möglich.
- (2) Die Banken sollten ihre Kunden sobald als möglich vor dem 1. Januar 1999 darüber unterrichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie den Standard des guten Verhaltens umzusetzen gedenken.
- (3) Die Umsetzung des Standards des guten Verhaltens sollte auf eine Weise bekanntgegeben werden, die anzeigt, daß die Banken den Standard des guten Verhaltens befolgen; dies kann z. B. geschehen durch:
 - a) gewerbliche Verhaltenskodizes;
 - b) Vorschriften im Rahmen eines nationalen Umstellungsplans;
 - c) Verwendung eines „Umstellungssymbols“, das anzeigt, daß sich die betreffende Bank an den Standard des guten Verhaltens hält. Regelungen zur Vergabe des Rechts auf Verwendung des „Umstellungssymbols“ sollten auf nationaler Ebene von den Beteiligten vereinbart werden, wann und wo ihnen dies angezeigt erscheint.

Artikel 5

Sonstige Empfehlungen

Die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten werden zu Überlegungen darüber aufgefordert, wie am besten zu gewährleisten ist, daß Verbraucher ohne Bankkonten in der Endphase die auf die nationale Währungseinheit lautenden Banknoten und Münzen in vertretbarer Menge und Häufigkeit in auf die Euro-Einheit lautende Banknoten und -Münzen umtauschen können.

Artikel 6

Schlußbestimmung

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen.

Artikel 7

Adressaten

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten und an die Banken sowie deren Vereinigungen gerichtet.

Brüssel, den 23. April 1998

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1998

zur doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen

(98/287/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 1. Januar 1999 wird der Euro — gemäß dem Entwurf der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro — zur Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten⁽¹⁾. Der Euro tritt zum jeweiligen Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Während einer Übergangszeit existiert der Euro in unterschiedlichen Währungseinheiten. Die nationalen Währungseinheiten werden Untereinheiten des Euro entsprechend den Umrechnungskursen sein. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit dem Entwurf der Einführung des Euro⁽²⁾ werden die Umrechnungskurse für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet.
2. Die doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen wurde im Rahmen des ersten Runden Tische zu den praktischen Aspekten der Umstellung auf den Euro im Mai 1997 erörtert. Im Anschluß an den Runden Tisch setzte die Kommission zur Untersuchung der Fragen der doppelten Betragsangabe und der Gewöhnung an das neue Preis- und Wertgefüge in Euro beratende Sachverständigengruppen ein. Die Berichte dieser Gruppen wurden inzwischen veröffentlicht⁽³⁾. Ihre Ergebnisse wurden zusammen mit dem vorläufigen Standpunkt der Kommission in der am 11. Februar 1998 beschlossenen Mitteilung der Kommission „Praktische Aspekte der Einführung des Euro — Aktualisierte Fassung“⁽⁴⁾ dargestellt. Dieser Ansatz wurde vom Runden Tisch am 26. Februar 1998 positiv aufgenommen.
3. Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die doppelte Betragsangabe Verbrauchern, Einzelhändlern und Dienstleistern die Umstellung auf den Euro in hohem Maß erleichtern wird und insbesondere ein wichtiges Instrument der Verbrauchererziehung und des Verbraucherschutzes darstellt. Die doppelte Betragsan-

gabe ist allerdings nur eines von vielen Kommunikationsmitteln, die im Rahmen einer umfassenden Kommunikationsstrategie eingesetzt werden könnten, um die Umstellung auf den Euro zu erleichtern.

4. Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene über die doppelte Betragsangabe wären nach Auffassung der Kommission nicht das beste Mittel, um sicherzustellen, daß die doppelte Betragsangabe den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht wird und gleichzeitig die Kosten des Übergangs zum Euro möglichst niedrig gehalten werden. Allerdings ist die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangt, daß es die Sicherheit und Klarheit für alle Beteiligten erhöhen würde, wenn bei doppelter Betragsangabe nach einem „Standard des guten Verhaltens“ verfahren wird. Dieser Standard des guten Verhaltens sollte folgendes vorsehen: Die Einzelhändler sollten klar angeben, ob sie bereit sind, während der Übergangszeit Zahlungen in Euro anzunehmen; zwischen der Währungseinheit, in der der Preis festgelegt wird und in welcher die zu zahlenden Beträge berechnet werden, einerseits, und dem Gegenwert, der nur zu Informationszwecken angegeben wird, andererseits, sollte deutlich unterschieden werden; gegebenenfalls sollten gemeinsame Formate und Gestaltungsmuster für die doppelte Betragsangabe vereinbart werden; zuviele Angaben, die Verwirrung stiften könnten, sollten vermieden werden.
5. Nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97, welche Regelungen zur Annahme und den Gebrauch der Umrechnungskurse enthalten, sind bei der Berechnung der Gegenwerte für die doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen die Umrechnungskurse und die Rundungsregeln anzuwenden. In der Übergangszeit sollte ein Einzelhändler bei doppelter Betragsangabe nicht verpflichtet sein, Zahlungen in Euro entgegenzunehmen.
6. Für Verbraucherschutz und Verbraucherinformation gibt es zahlreiche Rechtsvorschriften. Nach Artikel 4 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse⁽⁵⁾ müssen Preisangaben (Verkaufspreis und Preis je Maßeinheit) unmißverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein. Entsprechend dem 13. Erwägungsgrund der genannten Richtlinie sieht Artikel 4 außerdem vor, daß die Mitgliedstaaten die Anzahl der Preise, die in der nationalen Währungseinheit und der Euro-Einheit anzugeben wären, aus Transparenzgründen beschränken können.

⁽¹⁾ ABl. C 236 vom 2. 8. 1997, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

⁽³⁾ Bericht der Sachverständigengruppe zu den technischen und finanziellen Aspekten doppelter Preis- und Betragsangaben, Texte zum Euro Nr. 13; Bericht der Sachverständigengruppe über die Gewöhnung an das neue Preis- und Wertgefüge in Euro, Texte zum Euro Nr. 18.

⁽⁴⁾ KOM(1998) 61 endg.

⁽⁵⁾ ABl. L 80 vom 18. 3. 1998, S. 27.

Gemäß dem fünften Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 sollten neben Maßnahmen dieser Verordnung und der nach Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 EG-Vertrag zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut ausgewogenen Übergang zu gewährleisten.

7. Aus Gründen der Klarheit und Vollständigkeit werden die nach Auffassung der Kommission bestehenden rechtlichen Anforderungen und der von der Kommission empfohlene „Standard des guten Verhaltens“ in dieser Empfehlung zusammen dargestellt. Dieser „Standard des guten Verhaltens“ könnte als gemeinsame Grundlage für Verhandlungen zwischen Berufs- und Verbraucherverbänden dienen, die auf die Vereinbarung von Standards für die Gewährleistung von Transparenz und die Bereitstellung von Informationen abzielen. Mit entsprechenden Verhandlungen ist bereits auf nationaler und Gemeinschaftsebene begonnen worden.

8. „Referenzunterlagen“ wie Bankauszüge, Rechnungen von Versorgungsunternehmen sollten bereits ab einem frühen Zeitpunkt in der Übergangszeit doppelte Betragsangaben enthalten. Im Einzelhandel könnte die doppelte Preisauszeichnung nach Maßgabe verschiedener Faktoren schrittweise eingeführt werden: dem von den Kunden gewünschten Umstellungstempo, dem Bedarf an Verbrauchererziehung, der Art des Einzelhandelsgeschäfts und des Produktangebots sowie den technischen Aspekten und Kosten einer entsprechenden Umrüstung der vorhandenen Betragsangabensysteme.

9. Die Empfehlung 98/286/BG zu Dialog, laufender Beobachtung und Information zur Bräuchterung des Übergangs zum Euro⁽¹⁾ umfaßt Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung von Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Einführung des Euro. Die Kommission würde den Erlaß gesetzlicher Maßnahmen in Betracht ziehen, um die Einhaltung der Verhaltensregeln bei doppelter Betragsangabe sicherzustellen, falls sich diese Regelungen als unwirksam erweisen sollten —

BMPFIEHLT:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Empfehlung gelten folgende Definitionen:

- a) „Doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen“ ist die gleichzeitige Angabe eines Betrags in der nationalen Währungseinheit und in der Euro-Einheit.

⁽¹⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

- b) „Teilnehmende Mitgliedstaaten“ sind diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen.
- c) „Nationale Währungseinheit“ ist die Währungseinheit eines teilnehmenden Mitgliedstaats, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt ist.
- d) „Euro-Einheit“ ist die Währungseinheit des Euro im Sinne von Artikel 2 Satz 2 des Entwurfs der Verordnung des Rates über die Einführung des Euro.
- e) „Übergangszeit“ ist der Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet.
- f) „Umrechnungskurs“ ist der gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 EG-Vertrag vom Rat unwiderruflich festgelegte Kurs für die Währung der einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Standard des guten Verhaltens

- (1) Bei doppelter Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen ist aufgrund der bestehenden Rechtslage nach folgenden Regeln zu verfahren:

- a) Die Umrechnungskurse müssen bei der Berechnung der Gegenwerte für die doppelte Betragsangabe angewandt werden.
- b) Das Runden auf den nächsten Cent muß als Mindeststandard für die Genauigkeit der Preise oder sonstigen Geldbeträge, die von der nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit umgerechnet werden, eingehalten werden.
- c) Die doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen soll eindeutig, leicht zuzuordnen und gut lesbar sein.

- (2) Darüber hinaus sollte nach folgenden grundlegenden Regeln verfahren werden:

- a) In bezug auf die Klarheit doppelter Betragsangaben:
- i) Es sollte möglich sein, zwischen der Einheit, in der der Preis festgelegt wird und in welcher die zu zahlenden Beträge berechnet werden, einerseits, und dem Gegenwert, der nur zu Informationszwecken angegeben wird, andererseits, zu unterscheiden.
- ii) Bei doppelter Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen sollten nicht zu viele Zahlen angegeben werden. Die doppelte Preisauszeichnung bei einzelnen Produkten kann sich generell auf den vom Verbraucher zu zahlenden Endverkaufspreis beschränken. Doppelte Betragsangaben auf Quittungen von Einzelhandelsgeschäften und auf anderen Finanzbelegen können sich generell auf den Gesamtbetrag beschränken.
- b) Einzelhändler haben klar anzugeben, ob sie bereit sind, während der Übergangszeit Zahlungen in der Euro-Einheit anzunehmen.

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen sollte Teil einer umfassenden Kommunikationsstrategie sein, die Kunden und Mitarbeitern die Umstellung auf den Euro erleichtert.
- (2) Bei Referenzunterlagen wie Bankauszügen, Rechnungen von Versorgungsunternehmen sollte schon zu einem frühen Zeitpunkt in der Übergangszeit mit der doppelten Betragsangabe begonnen werden.
- (3) Im Einzelhandel sollte die doppelte Preisauszeichnung schrittweise eingeführt werden, und zwar je nach der Notwendigkeit, Kunden und Verbrauchern die Umstellung zu erleichtern, und dem von ihnen gewünschten Umstellungstempo. Die Einführung der doppelten Preisauszeichnung wird auch von der Art des Einzelhandelsgeschäfts und des Produktangebots sowie den technischen Aspekten und Kosten einer entsprechenden Umrüstung der bestehenden Betragsangabesysteme abhängen.
- (4) Die Berufsverbände sollten prüfen, ob gemeinsame Formate und Gestaltungsmuster für die doppelte Betragsangabe geschaffen werden können. Außerdem werden sie

aufgefordert, kleine Einzelhandelsgeschäfte bei der Entwicklung der Kapazität zur doppelten Preisauszeichnung und bei sonstigen Kommunikationsmaßnahmen zu unterstützen.

Artikel 4

Schlußbestimmung

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen.

Artikel 5

Adressaten

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten und alle Wirtschaftsakteure gerichtet, die eine doppelte Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen anbieten könnten.

Brüssel, den 23. April 1998

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

Anlage 12



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE GENERAL II
ECONOMIC AND FINANCIAL AFFAIRS
Monetary matters

Brussels,
DGII/C4-SP(99)

II/ 28/99-EN

“Wer den Pfennig nicht ehrt,
ist des Thalers nicht wert.”
(German proverb)

**THE INTRODUCTION OF THE EURO
AND THE ROUNDING OF CURRENCY AMOUNTS**

(UPDATED VERSION)

Table of Contents

1. SUMMARY AND MAIN CONCLUSIONS	2
2. INTRODUCTION	5
3. THE PROVISIONS ON ROUNDING IN THE LEGAL FRAMEWORK OF THE EURO	6
3.1. The legal status of the euro	6
3.2. The rules on conversion rates and rounding in Council regulation (EC) No 1103/97	6
3.3. Use of the conversion rates	7
3.4. Conversions between the euro unit and the national currency units	7
3.5. Conversions between national currency units	8
3.6. The applicability of the rounding rules according to Article 5	9
4. TYPES OF ROUNDING ISSUES	10
4.1. Horizontal rounding issues	10
4.1.1. Rounding differences resulting from conversions and reconversions into the initial currency unit	10
4.1.2. Conversion of sums and products of monetary amounts	13
4.1.2.1. The handling of sums of monetary amounts in the retail sector	14
4.1.2.2. Other cases	16
4.1.3. Relation between national rounding rules and the rounding rules of the regulation	17
4.2. Specific rounding problems	17
4.2.1. The display of prices of low value goods	17
4.2.2. Conversion of small amounts	18
4.2.3. Redenomination of debt	19
4.2.4. Implicit bilateral rates between the national currency units	20
4.2.5. Conversions between NCUs and third currencies	21
4.2.6. Conversion of thresholds and tables	22
4.2.6.1. Transitional period	22
4.2.6.2. After the transitional period	23
Annex 1: Conversion rates between the euro and the national currencies	25
Annex 2: Rounding provisions in the legal framework	26
Annex 3: Currency codes and definition of sub-units of EU-currencies	29
Annex 4: The use of bilateral rates	30

1. SUMMARY AND MAIN CONCLUSIONS

The rounding rules laid down in the legal framework of the euro are an integral part of the monetary law of the euro area. The legal equality of the euro unit and the national currency units is based on their application and the application of the conversion rates. The basic rules laid down in the Council Regulation (EC) No 1103/97¹ are:

- the conversion rates are adopted as one euro expressed in terms of each of the national currencies of the participating Member States. They are adopted with six significant figures. These rates shall not be rounded or truncated when making conversions. As a consequence, inverse rates must not be used.
- Bilateral rates between national currency units are not defined. However the regulation prescribes an algorithm for converting an amount from one national currency unit to another, alternative methods are allowed, provided that they lead to the same result.
- Amounts converted into the euro unit shall be rounded up or down to the nearest cent. Amounts converted into national currency units shall be rounded to the nearest sub-unit or in the absence of a sub-unit (as with the Peseta) to the nearest unit or, according to national law or practice, to a multiple or fraction of the sub-unit (e.g. Belgian Franc) or unit (like the Italian Lira) of the national currency unit. In all cases the amount shall be rounded up if the application of the conversion rate gives a result which is exactly half-way.

Besides these Community rules, national practices and market conventions will continue to play an important role in ensuring that the inaccuracies, which rounding inevitably implies, will be managed in a transparent and equitable manner.

According to the analysis of the Commission services, there are a few areas where further clarification of the rounding rules might be useful in the context of conversions involving the euro unit and the national currency units. The analysis of these issues has led the Commission services to the following conclusions:

- * Monetary amounts which have been converted into the euro unit and which have to be paid are to be rounded to the nearest cent. Monetary amounts to be accounted for might be held with more than two decimals. For such amounts, rounding to the nearest cent is the largest rounding inaccuracy tolerated by the legal framework (see point 3.6.).
- * In order to deal with discrepancies which might occur in case of conversions and reconversions, Member States might reflect if it would be useful to define by law under which conditions a debt is discharged (See point 4.1.1.).
- * Given that payment systems will provide solutions to avoid the conversion/reconversion problem, bank clients should give the payment order in the unit in which the debt is denominated. Conversions should, whenever possible, be left to the banking sector.

¹ Council Regulation (EC) No 1103/97 of 17 June 1997 on certain provisions relating to the introduction of the euro. O. J. No L 162 of 19.6.1997

- * Rounding discrepancies may arise between the sum of a string of converted amounts and the result which one obtains by converting the total of the original amounts. An appropriate solution depends on individual circumstances. National authorities or business associations might consider setting standards to define which of the amounts (individual amount, sums) is the one deemed relevant for conversion and consecutive rounding (see point 4.1.2).
- * Retailers should determine the "lead unit" (national currency unit or euro unit) in which prices are set and amounts to be paid are calculated. The display of prices in the other unit would be for information purposes only (see point 4.1.2.1).
- * Prices which have been converted from a national currency unit to the euro unit will in general have to be rounded to the nearest cent. Nevertheless, for prices which are displayed with a particular high level of accuracy in the national currency unit, a similar accuracy should be used when they are displayed in the euro unit. Member States might reflect if it may be useful to issue recommendations to this end (see point 4.2.1).
- * For conversions between national currency units, the algorithm defined in Article 4 (4) of Regulation 1103/97 should be used. Simulations suggest that it is practically excluded to find implicit bilateral rates which always produce the same result as the algorithm. The use of bilateral rates should therefore be avoided (see point 4.2.4).
- * Thresholds and tables used to categorise monetary amounts should be set up in one "lead unit". Public administrations and enterprises should check during the transitional period if further action is necessary in order to avoid inconsistencies which might follow from the redenomination which takes place on 1 January 2002 (see point 4.2.6)

2. INTRODUCTION

Rounding of currency amounts is a widespread phenomenon in currency matters. Even in a mono-currency environment rounding is often unavoidable, e.g. in the calculation of interests or fees.

Rounding has so far not been at the forefront of public interest and has rarely been the subject of formal rules laid down in legislation; economic operators have themselves dealt with the issue. A large variety of market conventions and national practices exist, laying down rounding rules for different national and international financial markets.

Questions related to rounding also have to be tackled in the context of the introduction of the euro. National practices and market conventions will continue to play an important role in this respect. Nonetheless, rounding acquires a new quality in the changeover to the euro because monetary amounts expressed in the euro unit or a national currency unit (NCU) are converted into each other not by using a market-determined exchange rate, but by applying a legally fixed conversion rate.

Generally, rounding inaccuracies which may occur in conversions between the euro unit and the national currency units, despite a correct application of the rounding rules, will be so small that they will be economically insignificant. However, they may have significant legal or technical consequences in some cases. Such rounding effects may occur during the transitional period, when NCUs and the euro unit exist side by side, and after the end of this period when the national currency units cease to be defined as sub-units of the euro.

In a separate issue of the Euro Papers, the Commission services have presented their views on a wide range of questions from citizens, companies and business associations on the legal framework of the euro². This earlier document addressed some particular rounding questions, notably in the context of the redenomination of bonds. Rounding issues are also dealt with in a document of the Commission services on the preparation of the changeover in financial information systems³.

The purpose of the present document is to respond in a systematic manner to the various questions on rounding which the Commission services have received since the adoption of the Council regulation on certain provisions relating to the introduction of the euro in June 1997.⁴ To this end it tries to clarify the interpretation of the rounding provisions in the legal framework of the euro and to give guidance on technical aspects of rounding.

The views expressed in this document are preliminary considerations by members of the staff of the European Commission⁵. It should be read under the twin provisos that the

² The legal framework for the euro – Questions and answers on the euro regulations. Euro Papers No. 10 December 1997

³ Preparing Financial Information Systems for the euro, Euro Papers No. 11, January 1998

⁴ Council Regulation (EC) No 1103/97 of 17 June 1997 on certain provisions relating to the introduction of the euro, O. J. No L 162 of 19.6.1997

⁵ The paper has benefited from input from members of the staff of the European Monetary Institute.

interpretation of legislation is in the final instance for the courts to decide and that the interpretations given do not represent an official opinion of the Commission as such. It should be recalled that the two regulations which form the legal framework for the use of the euro are not the product of the Commission, but the legislator, i.e. the Council.

3. THE PROVISIONS ON ROUNDING IN THE LEGAL FRAMEWORK OF THE EURO⁶

3.1. The legal status of the euro

Since 1 January 1999, the euro is the single currency of the participating Member States (Article 2 of Council regulation 974/98 on the introduction of the euro)⁷. On that date, the euro has substituted for the currencies of the participating Member States according to the conversion rates which have been adopted by the Council in a regulation on 31 December 1998⁸. The currency unit is one euro. The euro is divided into 100 cent. Once national coins are withdrawn, one cent will be the coin with the lowest value; this will also be the lowest sub-unit with which monetary obligations can be settled in legal tender. That is why the legislator has foreseen that monetary amounts to be paid or accounted for have to be rounded to the nearest cent.

Until the end of 2001, the euro will also be divided into national currency units (NCU) according to the conversion rates.

Because of the legal equivalence of the euro unit and the national currency units, conversions of monetary amounts between a national currency unit and the euro unit have to be distinguished from foreign exchange transactions, where different currencies are exchanged at rates which have been agreed by the parties.

3.2. The rules on conversion rates and rounding in Council regulation (EC) No 1103/97

The rounding rules for conversions between the euro unit and the national currency units are laid down in Articles 4 and 5 of Council regulation (EC) No 1103/97. Apart from the form which the conversion rates will take (Article 4 (1)), these articles comprise two categories of provisions: those on the use of the conversion rates (Article 4 (2) to Article 4 (4) and those on how monetary amounts which result from the application of the conversion rate have to be rounded (Article 5).

The rounding provisions apply exclusively to conversions from national currency units to the euro unit or vice-versa, and between national currency units. They form part of the monetary law (*lex monetae*) of the Member States which will adopt the euro. They do not interfere with any rounding rules or practices in other areas which may be of relevance for

⁶ Extracts from the euro regulations can be found in Annex. A more thorough description of the legal framework can be found in: *The legal framework for the use of the euro*, Euro Papers. No. 4, September 1997 and in: *The legal framework for the euro – Questions and answers of the euro regulations*, *supra*

⁷ O.J. No L 139 of 11.5.1998

⁸ Council Regulation (EC) No 2866/98 of 31 December 1998 on the conversion rates between the euro and the currencies of the Member States adopting the euro. O.J. No L 359 of 31.12.1998

the computation of monetary amounts, but which are not intrinsically related to the conversion operation per se.

Likewise, rounding procedures in a mono-currency environment are not governed by the Council regulation, e.g. in the calculation of interests or fees. In these cases, market conventions or national practices will continue to apply. Foreign exchange operations against a third currency are only covered as far as a conversion between a national currency unit and the euro is involved (see point 4.2.5).

3.3. Use of the conversion rates

In accordance with Article 4 (1) of the regulation, the conversion rates have been defined as one euro expressed in terms of each of the national currencies of the participating Member States (see annex 1). The rates have been adopted with six significant figures, e.g. 1 EUR = 40.3399 BEF.

Wherever these conversion rates are used, they will have to be applied exactly, i.e. with six significant figures; no rounding or truncating of the conversion rates is allowed (Article 4(2)).

Taking the conversion rate between the euro and the Irish Punt of 1 EUR = 0.787564 IEP, it would not be allowed

- to round this rate when making conversions to 1 EUR = 0.8 IEP, 0.79 IEP, or 0.788 IEP, etc.
- or to cut off one or more decimals: 1 EUR = 0.7 IEP, 0.78 IEP, etc.

3.4. Conversions between the euro unit and the national currency units (EUR → NCU or NCU → EUR)

Only the conversion rates may be used for conversions from the euro unit into a national currency unit (NCU) and vice versa. This means that in case of a conversion EUR→NCU, the euro amount will have to be multiplied by the conversion rate. Correspondingly, the conversion NCU→EUR will require the division of the NCU amount by the conversion rate.

It is not permissible to calculate in a first step the inverse rate expressed in decimals and subsequently to multiply the NCU amount by the inverse rate (Article 4 (3)) because inverse rates necessarily imply rounding of the rates. The use of inverse rates could lead to large rounding differences when converting big amounts.

Take the conversion rate for the Dutch Guilder which is 1 EUR = 2.20371 NLG. The inverse rate, rounded to an equal number of significant figures, would be 1 NLG = 0.453780 EUR. The conversion of an amount of 1 million Dutch Guilders according to the correct method would give:

$$1,000,000 \text{ NLG} = \frac{1,000,000}{2.20371} \text{ EUR} = 453,780.22 \text{ EUR}$$

The use of the inverse rate would result in:

$$1,000,000 \text{ NLG} = 1,000,000 \times 0.453780 \text{ EUR} = 453,780.00 \text{ EUR}$$

In this example, the difference due to the rounding of the inverse conversion rate amounts to 0.22 EUR.

The rules for rounding of monetary amounts which result from a conversion are laid down in Article 5. In general, monetary amounts to be paid or accounted for which are converted into the euro unit have to be rounded to the nearest cent. Results of a conversion that are exactly half-way shall be rounded up, i.e. an amount of EUR 2.345 would have to be rounded to EUR 2.35.

BEF → EUR	100 BEF / 40.3399	⇒ 2.4789352477... EUR	⇒ 2.48 EUR
-----------	-------------------	-----------------------	------------

1 EUR = 40.3399 BEF

With respect to rounding of national currency units, the rules respect the diversity of the situations in the Member States. Amounts converted into a national currency unit shall be rounded, when they are paid or accounted for, to the nearest sub-unit, or in absence of a sub-unit to the nearest unit, or according to national law or practice to a multiple or fraction of the sub-unit or unit of the national currency. The result of a conversion into DEM for example is to be rounded to the nearest Pfennig, the sub-unit of the DEM. In the case of the BEF, a sub-unit does exist (centime), but amounts resulting from a conversion into BEF are in general to be rounded to the nearest BEF as this corresponds to national practice.

EUR → BEF	100 EUR * 40.3399	⇒ 4033.99 BEF	⇒ 4034 BEF
-----------	-------------------	---------------	------------

1 EUR = 40.3399 BEF

3.5. Conversions between national currency units (NCU → NCU)

The Council has not fixed any bilateral rates between national currency units. The reason is that a grid of bilateral rates would include minor inconsistencies. Such inconsistencies also exist in the present parity grid of the exchange rate mechanism of the European Monetary System. In the case of the ERM parity grid, these inconsistencies do not really matter, because the central rates are not used for carrying out transactions. In the case of the conversion rates, such inconsistencies would open up the possibility of systematic profit making through conversion operations.

Instead of fixing bilateral rates, the Council has set the following rule for converting amounts from one national currency unit into another (Article 4 (4)): the initial amount expressed in a national currency unit first has to be converted into the euro unit; in a second step, the euro unit amount has to be converted into the target national currency unit. The intermediate result in euro may be rounded to not less than three decimals.

The following example shows a conversion between Austrian Schilling and German Mark:

ATS → DEM	1000 ATS / 13.7603	⇒ 72.67283416...EUR	⇒ 72.673 EUR
	⇒ 72.673 EUR * 1.95583	⇒ 142.13603359 DEM	⇒ 142.14 DEM

1 EUR = 13.7603 ATS

1 EUR = 1.95583 DEM

The regulation imposes a minimum accuracy for the intermediate result. More decimals than three may be used for the intermediate result in euro, possibly leading to small differences in the final result (see point 4.2.4).

Other algorithms (e.g. implicit bilateral rates) may be used provided that they produce the same results as the algorithm prescribed in Article 4 (4).

3.6. The applicability of the rounding rules according to Article 5

The rules of Article 5 apply after a conversion, i.e. after a multiplication or division of the initial currency amount by the conversion rate. They are of no relevance for any other operations (see point 3.2 above).

Furthermore, they apply to monetary amounts "to be paid or accounted for". Any operations or computations which precede the establishment of such amounts are outside the scope of Article 5 and depend on the terms of the contractual relationship and on the law which is applicable.

"Monetary amounts to be paid" cover all forms of monetary obligations. Such amounts are to be rounded to the nearest cent (when converted from a national currency unit) or to the appropriate fraction or multiple of the national currency unit (when converted from the euro unit). Rounding after a conversion will not only have to take place when a payment is executed (at this moment it would for technical reasons be unavoidable to round) but beforehand when a monetary amount is computed (either by the debtor, the creditor or a third party) and recorded with the intention to indicate the amount which finally has "to be paid".

All other monetary amounts fall in the second category, i.e. "amounts to be accounted for", like amounts at which tangible assets are valued, amounts in legislative provisions, sales offers. In principle, the rounding rules of Article 5 also apply to this category, which means that amounts converted into the euro unit are to be rounded to the nearest cent. However, this rule has to be understood as a minimum standard of accuracy defined by the EC legislator; it is the highest rounding inaccuracy tolerated by the euro regulations. This reasoning is reflected in Recital 11 of the same regulation, which points to rounding practices, conventions or national provisions providing a higher degree of accuracy for intermediate computations. Intermediate computations cover all those steps where the converted amount does not in itself constitute a monetary obligation, but is an element in a sequence of acts which may lead up to the establishment of a monetary obligation.

In certain cases, it may indeed be desirable to round converted amounts with a higher degree of accuracy than at the cent level. A case in question are sales offers at prices which are expressed with a fraction of the smallest sub-unit of a national currency unit, like petrol prices per litre or gas prices per m³. Dual displaying of a euro price with a fraction of a cent (to ensure a similar degree of accuracy) would be compatible with Article 5 provided that national rules would allow for it.

4. TYPES OF ROUNDING ISSUES

The rounding issues discussed below are split up into two groups. The first group includes rounding problems that are of a more horizontal nature whereas the rounding issues that concern only specific areas are discussed in the second part of this chapter.

4.1. Horizontal rounding issues

4.1.1. Rounding differences resulting from conversions and reconversions into the initial currency unit

Conversions and reconversions of monetary amounts may occur in various instances, in particular in payment systems where several financial intermediaries are engaged in the processing of payments and where accounts to be credited/debited are held in different denominations.

The fact that Article 4 (3) of the regulation stipulates that the conversion rates shall be used for conversions either way between the euro unit and the national currency units already greatly limits possible rounding differences. Nevertheless, they are not excluded altogether. This is due to the fact that the value of the smallest unit of a given national currency unit is not equal to the value of the smallest euro unit, the cent. For most Member States, the sub-unit cent has a higher value than the smallest national unit, in which payments in legal tender can be made.

The maximum difference between the amount resulting from a conversion/reconversion and the original amount depends on two factors: the rounding rule and the conversion rate. Consequently, the maximum difference due to rounding is independent from the amount of the transaction.

Given the rule of the Council regulation that half-way results are rounded up, the maximum rounding difference (max *RD*) in the intermediate result amounts to plus/minus half of the smallest unit of the intermediate currency.

For conversion chains from a national currency unit into the euro unit and back to the national currency unit, the absolute maximum difference between the original amount and the result from the conversion chain ($|Dx|$) would be:

$$|Dx| = \max RD \times CR$$

with max *RD* = 0.005 EUR

and *CR* = conversion rate.

Take the example of a conversion of 100 PTE into EUR and reconversion into PTE:

PTE → EUR → PTE	250 PTE / 200.482 ⇒ 1.2469947... EUR ⇒ 1.25 EUR
	1.25 EUR * 200.482 ⇒ 250.6025 PTE ⇒ 251 PTE

1 EUR = 200.482 PTE

In this example, a conversion from PTE to EUR and back again introduces an error of 1 PTE. This is because both 250 PTE and 251 PTE convert to 1.25 EUR, whereas the conversion of 1.25 EUR leads to 251 PTE. For a NCU where the value of the smallest sub-unit is much smaller than the cent, there will be several monetary amounts in NCU which convert to the same EUR value. In the case of the PTE there are in general two amounts in PTE which convert to the same EUR amount:

PTE ⇒ EUR	
1	⇒ 0.00
2	0.01
3	
4	0.02
5	
6	0.03
7	
8	0.04

For conversion chains from the euro into a national currency and back to the euro the maximum difference would be:

$$|Dx| = \frac{\max RD}{CR}$$

with $\max RD$ = half of smallest NCU

and CR = fixed conversion rate.

The following example shows a conversion of a euro amount into Irish Punt and a subsequent reconversion into the euro.

EUR → IEP	1459.00 EUR * 0.787564 ⇒ 1149,05587... IEP ⇒ 1149.06 IEP
→ EUR	1149.06 IEP / 0.787564 ⇒ 1459.005236 EUR ⇒ 1459.01 EUR

1 EUR = 0.787564 IEP

The following table shows the maximum rounding differences (rounded to the next sub-unit or unit) resulting from reconversions for the currencies of the Member States which have adopted the euro.

	Conversion rates (1 EUR = x NCU)	[Smallest national currency unit]	Maximum rounding differences	
			Conversion: NCU - EUR - NCU [NCU]	conversion: EUR - NCU - EUR [EUR]
BEP/LUF	40.3399	1.00	0.00	0.01
DEM	1.95583	0.01	0.01	0.00
ESP	166.386	1.00	1.00	0.00
FRF	6.55957	0.01	0.03	0.00
IEP	0.787564	0.01	0.00	0.01
ITL	1936.27	1.00	10.00	0.00
NLG	2.20371	0.01	0.01	0.00
ATS	13.7603	0.01	0.07	0.00
PTE	200.482	1.00	1.00	0.00
FIM	5.94573	0.01	0.03	0.00

It appears that only in the cases of the Irish Punt and the Belgian/ Luxembourg Franc rounding differences may arise from a conversion from the euro unit into the national currency units and back to the euro unit, as the smallest units of these currencies have a higher value than the cent. Consequently, rounding differences cannot occur from a conversion and subsequent reconversion of an amount initially expressed in one of these three national currency units.

Double conversions may theoretically occur within the banking system when payment systems are working in another currency unit than the currency unit of the payment order and the unit of the account of the creditor. However, it can be expected that payment systems will be capable to avoid differences from double conversions inside the system: payment systems may either store besides the converted amount the initial amount or they may store besides the converted amount the initial currency unit and a rounding coefficient. Rounding differences can also be avoided if systems work in the unit whose sub-unit has the lowest intrinsic value.

However, even if payment systems offer solutions, rounding differences can still occur when conversions are made outside the system, e.g. when a bank client converts an amount to be paid on his own. Take the example of a customer who has to pay an invoice, say in Spanish Pesetas, but wishes to pay in the euro unit and therefore converts the amount into the euro unit on his own initiative. The euro amount of the payment order will then be transferred by his bank to the creditor's bank which reconverts the euro amount into Spanish Pesetas. In this case, a discrepancy of 0.83 Pesetas (rounded to 1 ESP) at maximum may occur.

The debtor, who has made "unnecessarily" (unnecessary, because it was assumed that the payment system offers the possibility to make conversions) the conversion on his own has,

in the absence of specific national legislation or an agreement with his counterpart, to bear the risk of not discharging the debt, even if he has properly applied the conversion rates and the rounding rules. It goes without saying that the debtor also has to bear the legal consequences of any incorrect application of the conversion rates or rounding rules.

In order to avoid rounding inaccuracies resulting from conversions and reconversions, banks should advise their clients to give the payment order in the denomination of the invoice. Bank clients should be made aware that they should not make conversions during the transitional period on their own, but – whenever available – leave it to the banking sector to make the necessary conversions.

However, for large companies it might be advantageous or even inevitable to make the necessary conversions on their own, for example because they forward their payment orders electronically to their bank, and the data transmission formats only allow the use of one currency unit. Banks may advise these customers how the conversions should be made.

The situation would be different in case of rounding inaccuracies which occur inside payment systems. Even though such inaccuracies are unlikely to occur in domestic payments, they may be of relevance for cross-border payments. If the payment systems involved fail to offer a solution which excludes differences from double conversions, it might be that a difference arises between the amount debited to the account of the debtor and the amount (expressed in the same unit) which the creditor will receive on his account.

In such cases, it may be argued that the creditor's consent to be paid by credit transfer can be interpreted as implying the acceptance of possible rounding differences because of dual conversions inside the payment system. Accordingly, the creditor would have to accept rounding differences which occur despite the correct application of the conversion rates and the rounding rules.

A way to tackle the conversion/reconversion problem is to reflect on whether it may be useful to define by national law under what conditions a debt is discharged. National legislation could provide, for example, that a debt is discharged in the case of a double conversion if the conversion and rounding rules are adhered to as specified in Council Regulation (EC) No 1103/97. In this case, the limited rounding differences from conversions back and forth would have to be accepted by the contracting parties. In some Member States, e.g. France and Belgium, legislation has been passed to this end.

4.1.2. Conversion of sums and products of monetary amounts

The problem of conversion of sums arises in many instances, e.g. when prices and sums to be paid are indicated in two currency units in a shop, when a string of credit transfers is initiated or when a bond issue is redenominated (see 4.2.3.).

The sum of a series of converted amounts only exceptionally exactly matches the conversion of the total of the original amounts. Take the following example:

	FIM	EUR
Item 1	1000	168,19
Item 2	1000	168,19
Item 3	1000	168,19
Item 4	1000	168,19
Item 5	1000	168,19
Item 6	1000	168,19
Total	<u>6000</u>	<u>1009.14</u>
	↓	
	EUR —	1009.13

1 EUR = 5.94573 FIM

Adding up the individual amounts converted to EUR leads to a total of 1009.14 EUR. Conversion of the total of the items expressed in FIM leads to:

6000 FIM / 5.94573 $\Rightarrow$ 1009.13 EUR,

i.e. to a total which differs by 1 cent from the total of the converted EUR amounts.

The total maximum rounding difference equals to half of the smallest currency unit to which the amounts are converted multiplied with the number of items to be converted. Thus, the rounding error theoretically may increase with an increasing number of amounts to be converted.

In practice, in many cases the total rounding difference will be limited as the rounding differences for the individual amounts will vary randomly upwards and downwards and thus partly cancel out. In other cases, however, these rounding differences may systematically accumulate, e.g. a string of operations which all have the same amount.

There may be different solutions required to deal with this kind of rounding problem depending on the circumstances.

4.1.2.1. The handling of sums of monetary amounts in the retail sector

If dual prices are displayed on a till receipts item by item, the sum of all counter-values may be different from the counter-value of the total amount (see below). In order to avoid these discrepancies retailers should determine and indicate a "lead unit" for the shop, i.e. the unit in which the prices are set which serve as the basis for the calculation of the amount the client eventually has to pay. The "lead unit" has to be distinguished from the units accepted for payment or the units in which prices are displayed.

The definition of a "lead unit" would neither prevent retailers from accepting payments in another unit nor from displaying prices in another unit for information purposes. It would simply mean that prices expressed in other units would not be used for calculating the amount to be paid; this calculation would have to take place on the basis of the "lead unit".

During the transitional period, most retailers will probably define the national currency unit as the "lead unit", whereas after E-day (1 January 2002) the "lead unit" would have to be the set in the euro unit. Other retailers might want to change the "lead unit" already during the transitional period.

Example: Sales slip with "lead price" in FIM

	EUR (for information)	FIM
1 snow- shovel	36.83	219
5 m wire	2.52	15
Paint	9.08	54
1 brush	9.75	58
1 palm	31.45	187
20 kg garden peat	38.85	231
1 screw-driver	14.30	85
20 m tape	6.39	38
Total	FIM	<u>887</u> ↓ EUR 149.18

1 EUR = 5.94573 FIM

In the above example, the shop should clearly indicate (on shelves, receipts, etc.) that the "lead unit" is the FIM and therefore only the individual FIM amounts are relevant for the calculation of the total amount to be paid, whereas the EUR prices for each item are only indicative. Unless otherwise stated, the retailer would not be obliged to accept euro for payment.

If retailers want to give customers the possibility to make payments in both currency units, they would have to convert the amount to be paid from the lead unit into the other unit. In the example mentioned above, the retailer would have to indicate on the sales slip the total amount to be paid in FIM (887 FIM) and to convert this amount to EUR (149.18 EUR) by using the conversion rates and rounding to the nearest cent.

It has to be noted that the amount of 149.18 EUR differs slightly from the sum of the individual items expressed in EUR which would add up to 149.17 EUR. The definition of a lead unit and the indication of prices in the other unit for information purposes only avoids rounding differences especially in those cases where prices are set per unit of consumption (petrol prices at the petrol station, prices of public utilities like electricity, water, etc.). In those cases the conversion and rounding of the individual unit price would lead to an accumulation of large rounding differences.

4.1.2.2. Other cases

In other areas it might be more appropriate to convert and round the individual items instead of the totals. This would for example be the case for payment systems, like the German one, where each individual payment is expressed in two different units in all stages of the payment process. In such a system, it would be inappropriate to convert and round totals, e.g. in the case of a string of credit transfers.

In some cases a solution might be more difficult to find, e.g. when entities are transacting on a regular basis with each other. Taking up the example used in section 4.1.2., consider that enterprise A has delivered six lots of goods to enterprise B at different times, each lot valued at 1000 FIM. If enterprise B makes a single payment of 6000 FIM or the equivalent of 1009.13 EUR to the account of enterprise A, which has recorded the sales individually in EUR and expects a payment of 1009.14, there would be a mismatch of 1 cent. This mismatch may cause problems in particular in electronic accounting systems which match transactions only on the basis of their amounts. If no other criteria are used for matching payments and claims, an accounting system might not be able to identify that enterprise B has settled its debt.

Moreover such mismatches make it necessary to allocate the differences (1 cent) in the example mentioned above to a special account for rounding differences. Otherwise the accounting systems may indicate that an amount of 1 cent is still outstanding and may initiate the sending of a reminder⁹.

An appropriate solution might depend on the interpretation of the will of the parties whether several transactions are to be considered as individual contracts with separate payment obligations or whether each individual "position" forms only part of an (internal) calculation of the final sum to be paid. In the first case individual amounts are to be converted and rounded while in the latter the finally invoiced amounts will be relevant. Similarly, situations may arise where invoiced final prices are not paid for directly but put into a current account kept between the parties. In such a case it would be the net balance drawn at regular intervals that has to be paid according to the agreement (for example at the end of each year) and therefore the conversion of the periodic net balance would be the appropriate solution.

In order to tackle the problem, national authorities or business associations might consider to elaborate standards which define which of the amounts (individual, sums, or even periodic balances) are the ones deemed relevant for conversion and consecutive rounding. Both, the choice of converting individual amounts and of converting sums can provide for a consistent treatment of rounding problems at the national level and thereby enhance accuracy in a wider sense for conversion operations.

Different solutions to ensure consistency have already been developed on the national level in the context of payment systems. In France, a working group consisting of representatives of the public as well as the private sector has suggested to convert, wherever possible, only final results and not the single monetary amounts. The same recommendation is given in Belgium by the working group on conversion and rounding

⁹ For possible solutions, see: Preparing Financial Information Systems for the Euro. European Commission. Euro Papers, No. 11, January 1998

issues, representing the public sector and the banking sector. In Germany, banking associations have agreed always to convert in domestic payment systems the individual monetary amounts and not the sums.

4.1.3. Relation between national rounding rules and the rounding rules of the regulation

The rounding rules contained in Council Regulation (EC) No 1103/97 are part of the monetary law of the euro area. They are applicable to conversions involving the national currency units and the euro unit. Steps which precede or follow this kind of conversion operations are not covered by the rounding rules. The monetary amounts to be converted and the computation thereof depend on contractual, legislative and other provisions which have their origin outside the realm of monetary law. (see point 3.2.)

Take the example of a national tax law authorising tax payers to round monetary amounts in their tax declaration to the next unit (instead of sub-unit). This possibility will continue to be available for taxpayers who have to declare an amount which is the result of a conversion between a national currency unit and the euro unit.

Let's assume the tax declaration has to be made in DEM and the income to be declared is EUR 35,715.47. The amount in EUR would have to be converted as follows (i.e. the initial amount should not be rounded before the conversion to the nearest euro):

$$\text{EUR} \rightarrow \text{DEM} \quad 35715.47 \text{ EUR} * 1.95583 \Rightarrow 69853.3876... \text{ DEM} \Rightarrow 69853.39 \text{ DEM}$$

$$1 \text{ EUR} = 1.95583 \text{ DEM}$$

In accordance with national tax law, it would still be permissible to declare this amount in DEM as:

69,853.- DEM

4.2. Specific rounding problems

4.2.1. The display of prices of low value goods

This section deals with the dual display of prices, i.e. the display of a price in a national currency unit and in the euro unit. It was argued in section 4.1.2.1 that in dual price displays, the retailer should define a "lead unit" for the shop in which prices and sums to be paid are set. The display of prices in the other unit would only serve information purposes.

The indication of a price both in the national currency unit and the euro unit has to respect the conversion rate and the rounding rules. This means that prices which have been converted from a national currency unit into the euro unit will in general have to be rounded to the nearest cent.

In some cases rounding of the counter-value to the nearest cent would however be inappropriate, for example when prices are indicated with a degree of accuracy which is higher than the smallest currency unit in use (petrol prices, price per unit of consumption of gas, electricity, water, etc.).

Take the following example of a conversion of a price per litre of petrol:

price in BEF	Conversion into EUR	Price in EUR rounded to the nearest cent	Price in EUR rounded to 3 decimals
32.9 BEF	$32.9 / 40.3399 = 0.818059... \text{EUR}$	0.82 EUR	0.816 EUR

1 EUR = 40.3399 BEF

Rounding the converted price to the nearest cent would in this case be inappropriate as it would imply that the price in euro units is displayed with a lower degree of accuracy than the price expressed in national currency units. This would somehow mean to give misleading information to the customer. Achieving a similar degree of accuracy would require to use more than two decimals for the converted amount in EUR. The rounding rules of Article 5 do not stand in the way of expressing a price in euro with more than 2 decimals. As shown in section 3.6, rounding to the nearest cent has to be understood as a minimum standard of accuracy for conversions of prices into the euro unit.

Generally, for prices which are displayed with a high level of accuracy in the national currency unit, a similar level of accuracy should be used when they are displayed in the euro unit. For the Belgian Franc, the Belgian "Commissariat général à l'euro" recommends to use at least two more decimals for the converted euro amount compared to the initial amount in BEF. Following this recommendation in the example above, a similar level of accuracy would be maintained if the price in euro would be stated with 3 decimals, that is 0.816 EUR.

The number of decimals required in order to maintain a similar level of accuracy varies between Member States and depends on the value of the national currency units. National authorities or associations might consider it useful to give indications what a similar level of accuracy means.

4.2.2. Conversion of small amounts

A similar problem arises for the conversion of amounts which are relatively small. Take the example of a fictive inventory:

	Amount in PTE	Amount in EUR	Amount in EUR (rounded to 2 decimals)	Rounding-discrepancy
Item A	5	0.024939...	0.02	- 20 %
Item B	10	0.049879...	0.05	+ 0.2 %
Item C	43	0.214483...	0.21	- 2,1 %

1 EUR = 200.482 PTE

Rounding to the nearest cent for each individual item may lead in the case of small amounts to large rounding inaccuracies. These could be avoided if the value attributed to such items would be expressed with more than two decimals, or if such items are

accounted for together with items of the same nature, e.g. 100 pieces of item A may be valued at 500 PTE.

For the example given above, one additional decimal for the EUR amounts would reduce the discrepancies significantly:

	Amount in PTE	Amount in EUR	Amount in EUR (rounded to 3 decimals)	Rounding-discrepancy
Item A	5	0.024939...	0.025	+ 0.2 %
Item B	10	0.049879...	0.050	+ 0.2 %
Item C	43	0.214483...	0.214	- 0.2 %

4.2.3. Redenomination of debt

The rounding issues related to the conversion of bonds belongs to the category of "conversion of strings with identical amounts" (see 4.1.2.)¹⁰. Article 14 of Council Regulation 974/98 explicitly confirms that the rounding rules laid down in Council Regulation (EC) No 1103/97 apply to the redenomination of existing legal instruments which will take place at the end of the transitional period. A redenomination which takes place beforehand under Article 8 (4), will have to follow the same rules. In this context it is important to recall that redenomination in the sense of Article 1 of the draft regulation on the introduction of the euro only means changing the unit in which the amount of outstanding debt is stated from a national currency unit to the euro unit. It does not cover the renominatisation of bonds.

Rounding to the nearest cent must not necessarily take place after the conversion of a bond. In a first logical step, the nominal value after redenomination is its face value (expressed in national currency units) divided by the conversion rate. This value is an unrounded amount expressed in the euro unit.

A rounding to the nearest cent will only have to take place for the amount to be paid. Rounding to the nearest cent would have to take place either for each minimum nominal amount (this would arguably be the case if the debtor has an obligation to pay bond by bond) or for the aggregated amount of bonds held by each investor (if the obligation to pay concerns the aggregated amount of each individual holding or the whole issue). As set out in section 4.1.2, it depends on the contract which of the amounts in question will be considered as the ones legally relevant for conversion and rounding.

Remaining minor rounding inaccuracies at the issuer's level might nevertheless oblige an issuer to realise profits or losses in his accounting because of the rounding. Such remaining rounding inaccuracies should not be considered as being a change to the economic value of a monetary obligation or claim.

¹⁰ Suggestions how to carry out the redenomination of bonds or shares have been put forward in "The Impact of the Introduction of the Euro on Capital Markets", Euro Papers No. 3, July 1997

4.2.4. Implicit bilateral rates between the national currency units¹¹

The use of inverse conversion rates is explicitly prohibited by Article 4 (3) of Council Regulation (EC) No 1103/97 in order to eliminate one important source of rounding inaccuracies. Rounding is usually unavoidable when fixing several rates. Thus inverse rates would be inconsistent with the conversion rates fixed against the euro.

A similar reasoning applies to the fixing of bilateral rates between two different national currency units. The regulation therefore prescribes an algorithm for conversions from one national currency unit to another national currency unit (triangulation method, see point 3.5). As this algorithm allows rounding for the intermediate result to not less than three decimals, there is a range of possible outcomes from this method.

Take the conversion rates for the FRF (1 EUR = 6.55957 FRF) and for the DEM (1 EUR = 1.95583 DEM). A conversion of DEM 100 would lead, depending on the numbers of decimals used for the intermediate result to the following amount in FRF:

Decimals	DEM	EUR	FRF
3	100	51.129	335.38
4	100	51.1292	335.39

An implicit bilateral rate which is used instead of the algorithm prescribed in Article 4 (4) must produce one of the results which are possible under the algorithm.

The size of rounding differences resulting from the use of bilateral rates instead of applying the prescribed triangulation method depends not only upon the number of significant figures adopted for the bilateral rate but also upon the amounts converted and the specific conversion rates adopted. Differences between the results obtained by triangulation and those obtained by application of bilateral rates tend to be very small when a bilateral rate with a high number of decimals is chosen and if the converted amount is relatively small. But even for small amounts and using a high number of significant figures, the use of a bilateral rate may produce results that do not fall within the range of possible results from the triangulation method.

Economic agents should be aware that bilateral rates do not always manage to produce exactly the same result as the triangulation method even for relatively small amounts. The tables shown in Annex 4 indicate the maximum amounts up to which the application of implicit bilateral rates and triangulation lead to exactly the same result. Depending on the number of significant figures used for the implicit bilateral rates, these amounts are relatively small.

¹¹ Implicit bilateral rates, derived from the conversion rates, have to be distinguished from the bilateral rates, which have been announced in May 1998. Due to rounding problems, these two sets of rates are not exactly the same.

If deviations from the result prescribed by the triangulation method occur, the legal risk of not discharging a debt or not fulfilling other obligations stays with the party that uses a bilateral rate instead of the algorithm. They have to be aware that the use of bilateral rates may create technical and legal problems¹². The algorithm should therefore always be implemented and the use of bilateral rates in calculations should be avoided.

The euro regulations do not prohibit on the other hand the display of bilateral rates for information purposes, e.g. to make it easier for clients to make an "approximate" conversion on their own. Banks, enterprises or public authorities may consider to publish such rates. Nevertheless, it should be made clear in these cases that bilateral rates are displayed for information only and that the application of these rates does not necessarily result in the correct counter-value of an amount expressed in a national currency unit when converted into another national currency unit.

4.2.5. Conversions between NCUs and third currencies

The conversion between the euro and third currencies, e.g. the US \$, is outside the scope of the rounding rules set by Council Regulation (EC) No 1103/97. The accuracy to be applied to these exchange rates as well as the rounding rules are left to the contract under which the exchange takes place, market conventions or practices.

However, conversions between national currency units and third currencies may include a conversion between the euro and the national currency unit as it is unlikely that rates between national currency units and third currencies will still be available throughout the third stage. For these conversions between the national currency unit and the euro unit the rounding rules of Articles 4 and 5 of Council Regulation (EC) No 1103/97 will apply.

It is useful to distinguish two cases: a conversion from a national currency unit to a third currency and the inverse transaction. Take first the example of a conversion from USD to NLG. The USD amount would first be converted into a euro amount by application of a USD/EUR exchange rate. The intermediate euro amount would then be converted into a NLG amount by using the conversion rate. It is only to this last operation that the rounding rules as laid down in Article 5 of Council Regulation (EC) No 1103/97 are applicable.

Article 5 is not of relevance in the case of a conversion from NLG into USD. A NLG amount would first have to be converted into the euro unit by applying the conversion rate. The intermediate euro amount resulting from this operation would not have to be rounded to the nearest cent because this amount will only be part of an intermediate computation. The intermediate euro amount would then be converted into a USD amount by using the EUR/USD exchange rate. This final step of calculating the USD amount is not covered by the Council regulation.

¹² In some instances, there might be a possibility to avoid these legal risks. Enterprises might choose to use different bilateral rates for the same two currency units depending on the nature of the transaction. They might use one bilateral rate for the conversion of amounts which they owe to another party and another bilateral rate for amounts which they have to get from third party, each time applying a bilateral rate which leaves their counterpart as good or better off as with the application of the algorithm. An enterprise considering such a solution would have to compare the costs involved by adapting IT-systems to the algorithm with the extra-costs (of a technical and financial nature) caused by the use of different bilateral rates.

4.2.6. Conversion of thresholds and tables

The conversion of thresholds or tables referring to monetary amounts may lead to inconsistencies of different nature. These inconsistencies are not limited to tables which are included in legislative provisions, e.g. brackets in law. Enterprises or other entities may face this kind of problem if they use groups of monetary amounts to make listings, rankings etc.

On the one hand the application of the conversion rates and rounding rules may lead to gaps between neighbouring brackets if the smallest unit of the NCU has a higher value than the smallest euro unit, the cent. On the other hand, for a NCU whose smallest unit has a lower value than one euro cent, the converted threshold may no longer distinctively delimit the bracket.

Example 1

BEF	= 1000	1001 – 2000	2001 – 3000	> 3000
EUR	= 24.79	24.81 – 49.58	49.60 – 74.37	> 74.37

1 EUR = 40.3399 BEF

In example 1, the conversion produces small gaps. An amount of 49.59 Euro would fall in between the defined brackets.

Example 2

FRF	= 1000	1000.01 – 2000.00	2000.01 – 3000.00	> 3000
EUR	= 152.45	152.45 – 304.90	304.90 – 457.35	> 457.35

1 EUR = 6.55957 FRF

In example 2, overlaps are created by the conversion into euro. It is not determined for example whether an amount of 304.90 EUR falls into the second or the third bracket.

4.2.6.1. Transitional period

During the transitional period, where amounts expressed in the national currency unit as well as in the euro unit will have to be classified, there is a relatively easy solution to avoid inconsistencies. It consists of not defining such tables or brackets in both units (NCU/euro unit) but only in one “lead unit” in which all amounts to be classified are to be converted. Leaving such tables during the transitional period in their original denomination (NCU) and converting all amounts to this NCU would give enterprises or public authorities some time to devise solutions for the conversion of the tables which will in any event be necessary at the end of the transitional period.

Take the example of a tax bracket which is defined in a law as 2000 FRF. During the transitional period, this threshold continues to be part of a consistent set of tax brackets in FRF. If an income in EUR has to be declared during the transitional period, the amount of the income would have to be converted into FRF in order to determine the tax amount to

be paid. An income of 304.90 EUR (= 2000.01FRF) would thus be above the threshold and an income of 304.89 EUR (= 1999.95 FRF) would fall below this threshold.

The rounding rules of Article 5 are applicable to the necessary conversions between the national currency unit and the euro unit. In the context of legislative provisions or operations with public authorities, the term "amounts to be accounted for" covers the declaration to the public authorities (e.g. in tax declarations, registration forms etc...) of monetary amounts which are the result of conversions between national currency units and the euro unit as well as monetary amounts appearing in legislative provisions at the end of the transitional period (see also 4.2.6.2.). That means when a rounding takes place at the cent level or at the level of the sub-unit or unit of the national currency unit, it has to take place to the nearest unit.

It should be recalled that anyway during the transitional period the denominations of legal instruments (including laws) existing on the date of substitution of the national currency by the euro are not automatically changed into the euro unit (Article 7 of Council regulation 974/98).

4.2.6.2. After the transitional period

The situation is somewhat different after the end of the transitional period, when the national currency units have lost their status as sub-units of the euro. The option of maintaining the national currency unit as the "lead unit" is not available after the end of the transitional period since the national currency units will no longer exist.

Article 14 of the Council regulation 974/98 stipulates that references to national currency units, which exist in legal instruments at the end of the transitional period will have to be read as references to the euro unit according to the conversion rates. All monetary amounts in laws, contracts and other legal instruments will then by automatic operation of law have been "redenominated" into the euro unit¹³.

"Reading" a monetary amount in a legislative provision (tax brackets, fees, etc.) which is still expressed in a national currency unit after 2001 means the following: division of the amount by the conversion rate, and rounding the euro amount to the nearest cent.

In the example given above, the conversion of the tax bracket (2000 FRF) has to be read as a rounded amount of 304.90 EUR as opposed to an unrounded amount of $2000/6.55957$ FRF, which in this case would be slightly lower.

Therefore, in the absence of national rules, the "redenomination" of monetary amounts contained in legislative provisions (tax brackets, fees, allowances...) at the end of the transitional period does not only have to include the application of the conversion rates but also the application of the rounding rules, including the rounding to the nearest cent. It would indeed be confusing for private economic agents if all references to national currency units in existing laws or other legal instruments would have to be read as unrounded figures expressed in the euro unit.

¹³ A physical re-writing of the amounts is not necessary.

As shown above, this "redenomination" of monetary amounts at the end of the transitional period which includes rounding may lead to inconsistencies (gaps, overlaps). There are several ways to avoid such inconsistencies. In the examples given above, inconsistencies could be avoided if the upper threshold for each bracket and the lower threshold of the following bracket were defined with the same amount in the national currency unit using the relations "equal or lower than, higher than". For example 1 this solution would produce the following groups:

BEF	$X = 1000$	$1000 < X = 2000$	$2000 < X = 3000$	$X > 3000$
EUR	$X = 24.79$	$24.79 < X = 49.58$	$49.58 < X = 74.37$	$X > 74.37$

This kind of threshold definition may already be used in many legal instruments today. Where this is the case, one can rely on the conversion and rounding rules as defined in Council Regulation (EC) No 1103/97. Where this is not the case, a revision of the legal instrument possibly before the end of the transitional period might prove necessary in order to ensure consistency.

Another option to achieve consistency of the brackets after conversion into the euro is to convert only the upper limit of each bracket and to derive the lower limit of the following bracket by adding one euro cent. For example 2 such a solution might be:

FRF	$= 1000$	$1000.01 - 2000.00$		$2000.01 - 3000.00$		> 3000
	$1000/6.55957$	$152.45 + 0.01$	$2000/6.55957$	$304.90 + 0.01$	$3000/6.55957$	$457.35 + 0.01$
EUR	$= 152.45$	$152.46 - 304.90$		$304.91 - 457.35$		> 457.36

Again, the implementation of this solution would, for brackets contained in legislative provisions, necessitate further legislative action; this is because the new lower limits expressed in the euro unit do not correspond to the amounts in FRF according to the conversion and rounding rules. A direct application of the conversion rates and the rounding rules would not achieve the desired result.

Annex 1: Conversion rates as defined in Council Regulation (EC) No 2866/98 of 31 December 1998 on the conversion rates between the euro and the currencies of the Member States adopting the euro¹⁴

Article 1

The irrevocably fixed conversion rates between the euro and the currencies of the Member States adopting the euro are:

1 euro	=	40.3399	Belgian francs
	=	1.95583	German marks
	=	166.386	Spanish pesetas
	=	6.55957	French francs
	=	0.787564	Irish pounds
	=	1936.27	Italian lire
	=	40.3399	Luxembourg francs
	=	2.20371	Dutch guilders
	=	13.7603	Austrian schillings
	=	200.482	Portuguese escudos
	=	5.94573	Finnish marks

¹⁴ O.J. No L 359 of 31.12.1998

Annex 2: Rounding provisions in the legal framework

Extracts from Council Regulation (EC) No 1103/97 of 17 June 1997 on certain provisions relating to the introduction of the euro¹⁵

Recitals

-
- (10) Whereas the Council, when acting in accordance with the first sentence of Article 109I (4) of the Treaty, shall define the conversion rates of the euro in terms of each of the national currencies of the participating Member States; whereas these conversion rates should be used for any conversion between the euro and the national currency units or between the national currency units; whereas for any conversion between national currency units, a fixed algorithm should define the result; whereas the use of inverse rates for conversion would imply rounding of rates and could result in significant inaccuracies, notably if large amounts are involved;
- (11) Whereas the introduction of the euro requires the rounding of monetary amounts; whereas an early indication of rules for rounding is necessary in the course of the operation of the common market and to allow a timely preparation and a smooth transition to Economic and Monetary Union; whereas these rules do not affect any rounding practice, convention or national provisions providing a higher degree of accuracy for intermediate computations;
- (12) Whereas, in order to achieve a high degree of accuracy in conversion operations, the conversion rates should be defined with six significant figures; whereas a rate with six significant figures means a rate which, counted from the left and starting by the first non-zero figure, has six figures,
-

Article 1

-
- 'conversion rates' shall mean the irrevocably fixed conversion rates which the Council adopts in accordance with the first sentence of Article 109I (4) of the Treaty,
 - 'national currency units' shall mean the units of the currencies of participating Member States, as those units are defined on the day before the start of the third stage of Economic and Monetary Union,

¹⁵ O. J. No L 162 of 19.6.1997

- 'euro unit' shall mean the unit of the single currency as defined in the Regulation on the introduction of the euro which will enter into force at the starting date of the third stage of Economic and Monetary Union..

Article 4

1. The conversion rates shall be adopted as one euro expressed in terms of each of the national currencies of the participating Member States. They shall be adopted with six significant figures.
2. The conversion rates shall not be rounded or truncated when making conversions.
3. The conversion rates shall be used for conversions either way between the euro unit and the national currency units. Inverse rates derived from the conversion rates shall not be used.
4. Monetary amounts to be converted from one national currency unit into another shall first be converted into a monetary amount expressed in the euro unit, which amount may be rounded to not less than three decimals and shall then be converted into the other national currency unit. No alternative method of calculation may be used unless it produces the same results.

Article 5

Monetary amounts to be paid or accounted for when a rounding takes place after a conversion into the euro unit pursuant to Article 4 shall be rounded up or down to the nearest cent. Monetary amounts to be paid or accounted for which are converted into a national currency unit shall be rounded up or down to the nearest sub-unit or in the absence of a sub-unit to the nearest unit, or according to national law or practice to a multiple or fraction of the sub-unit or unit of the national currency unit. If the application of the conversion rate gives a result which is exactly half-way, the sum shall be rounded up.

Extracts from Council Regulation (EC) No 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro¹⁶

Article 1

¹⁶ O.J. No L 139 of 11.5.1998

- "conversion rate" shall mean the irrevocably fixed conversion rate adopted for the currency of each participating Member State by the Council according to the first sentence of Article 109(4) of the Treaty;
- "euro unit" shall mean the currency unit as referred to in the second sentence of Article 2;
- "national currency units" shall mean the units of the currencies of participating Member States, as those units are defined on the day before the start of the third stage of Economic and Monetary Union;
- "transitional period" shall mean the period beginning on 1 January 1999 and ending on 31 December 2001;
- "redenominate" shall mean changing the unit in which the amount of outstanding debt is stated from a national currency unit to the euro unit, as defined in Article 2, but which does not have through the act of redenomination the effect of altering any other term of the debt, this being a matter subject to relevant national law.

Article 2

As from 1 January 1999 the currency of the participating Member States shall be the euro. The currency unit shall be one euro. One euro shall be divided into one hundred cent.

Article 3

The euro shall be substituted for the currency of each participating Member State at the conversion rate.

...

Article 6

1. The euro shall also be divided into the national currency units according to the conversion rates. Any subdivision thereof shall be maintained. Subject to the provisions of this Regulation the monetary law of the participating Member States shall continue to apply.

Article 7

The substitution of the euro for the currency of each participating Member State shall not in itself have the effect of altering the denomination of legal instruments in existence on the date of substitution.

...

Article 14

Where in legal instruments existing at the end of the transitional period reference is made to the national currency units, these references shall be read as references to the euro unit according to the respective conversion rates. The rounding rules laid down in Regulation (EC) No 1103/97 shall apply.

Annex 3: Currency codes and definition of sub-units of EU-currencies

Currency	Alphabetic code	Minimum multiples of units or sub-unit in use for scriptural payments	Smallest coin in circulation and still produced
Belgian/ Luxemburg franc	BEF / LUF	1 franc	50 centimes*
German mark	DEM	1 Pfennig*	1 Pfennig*
Spanish peseta	ESP	1 peseta	1 peseta
French franc	FFR	1 centime*	5 centimes*
Irish punt	IEP	1 penny*	1 penny*
Italian lira	ITL	1 lira	50 lire
Dutch guilder	NLG	1 cent*	5 cent*
Austrian schilling	ATS	1 Groschen*	10 Groschen
Portuguese escudo	PTE	1 escudo	1 escudo
Finnish mark	FIM	1 penni	10 penni*
Euro	EUR	1 cent*	1 cent*

* Decimal sub-unit of the main unit

Annex 4: The use of bilateral rates

Table 1: Amounts up to which the application of bilateral rates with 6 significant figures leads to the same result as triangulation

The tables above show the amounts up to which the application of a bilateral rate with 6 significant figures leads to exactly the same result as the triangulation method. In the case of a conversion from DEM to BEF, there is no deviation between the two methods for amounts up to 51.31 DEM. The application of a bilateral rate would not produce the correct result when converting an amount of 51.32 DEM. For higher amounts, the use of bilateral rates may nevertheless lead to the same result as the use of the triangulation method.

		Converted from				
		BEF/LUX	DEM	ESP	FRF	IEP
to BEF/LUX			51.31	1919	115.36	53.63
DEM	431			1096	84.96	43.94
ESP	3125	66.14			58.83	10.33
FRF	442	13.23		2368		11.74
IEP	8986	81.11		3543	47.59	
ITL	448	100.13		480	10.68	1.86
NLG	1843	51.00		506	74.42	14.43
ATS	1275	25.18		919	11.5	4.81
PTE	2600	25.34		3149	50.23	9.53
FIM	549	59.11		1020	56.68	59.36

		Converted from				
		ITL	NLG	ATS	PTE	FIM
to BEF/LUX		42982	26.84	276.8	2551	72.58
DEM		50098	198.82	44.56	1329	354.5
ESP		79359	14.91	15.91	11703	69.19
FRF		3767	18.58	47.85	3789	33.94
IEP		29096	137.98	625.05	4842	34.68
ITL			141.64	31.22	1182	27.76
NLG		6725		49.35	1385	40.96
ATS		10815	13.24		1645	13.4
PTE		4688	78.16	53.08		61.84
FIM		1795	10.77	32.24	1793	

Table 2

Amounts up to which the application of bilateral rates with 8 significant figures leads to the same result as triangulation

		Converted from				
		BEF/LUX	DEM	ESP	FRF	IEP
to	BEF/LUX		512.73	34260	3409.3	328.79
	DEM	26845		75077	1240.43	638.53
	ESP	162048	1354.24		1163.84	999.09
	FRF	4511	290.66	16530		398.32
	IEP	4309	654.55	27695	1265.78	
	ITL	12940	344.91	5698	426.66	36.34
	NLG	30191	258.04	17291	804.67	1519.69
	ATS	7380	299.88	26383	234.94	78.14
	PTE	17013	321.57	37450	643.36	304.62
	FIM	3868	286.34	364096	298.4	310.27

		ITL	NLG	ATS	PTE	FIM
to	BEF/LUX	171235	554.06	1645.67	86367	2336.65
	DEM	397845	10465.79	2347.5	95452	1046.04
	ESP	209498	1971.94	383.02	315413	552.75
	FRF	222326	431.03	533.31	29714	336.05
	IEP	422342	875.96	16745.22	71837	546.16
	ITL		179.61	632.14	39781	200.07
	NLG	49137		457.78	35889	569.32
	ATS	148411	504.00		98594	107.35
	PTE	61632	857.53	1299.58		1500.48
	FIM	69802	72.47	3985.37	28308	

**Gesetz
zur Einführung des Euro
(Euro-Einführungsgesetz – EuroEG)**

Vom 9. Juni 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz
(DÜG)**

§ 1

**Ersetzung des Diskontsatzes
aus Anlaß der Einführung des Euro**

(1) Soweit der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 an seine Stelle der jeweilige Basiszinssatz. Basiszinssatz ist der am 31. Dezember 1998 geltende Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Er verändert sich mit Beginn des 1. Januar, 1. Mai und 1. September jedes Jahres, erstmals mit Beginn des 1. Mai 1999 um die Prozentpunkte, um welche die gemäß Absatz 2 zu bestimmende Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Für die erste Veränderung ist die Veränderung der Bezugsgröße seit der Ersetzung des Diskontsatzes maßgeblich. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn sich die Bezugsgröße um weniger als 0,5 Prozentpunkte verändert hat. Die Deutsche Bundesbank gibt den Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank als Bezugsgröße nach Absatz 1 Satz 3 zu bestimmen, das nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise als Bezugsgröße dem Diskontsatz am ehesten entspricht.

§ 2

**Übergangsvorschrift
für laufende Zinsforderungen**

Soweit Zinsen für einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden, bezeichnet eine Bezugnahme auf den Basiszinssatz den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in der in diesem Zeitraum maßgebenden Höhe.

§ 3

Andere Bezugsgrößen

(1) Wird in einem Gesetz auf den Zinssatz für Kassenkredite des Bundes Bezug genommen, tritt an dessen Stelle der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Lombardsatz als Bezugsgröße durch dasjenige Steuerungsmittel der Europäischen Zentralbank zu ersetzen, das dem Lombardsatz in seiner Funktion am ehesten entspricht und
2. die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) durch den Zinssatz zu ersetzen, der dieser in ihrer Funktion am ehesten entspricht.

§ 4

Vertragskontinuität

Die in diesem Gesetz geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Abänderung von Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. Das Recht der Parteien, den Vertrag einvernehmlich zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 5

Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen

Für Rechtsverhältnisse, für die Landesrecht maßgeblich ist, können abweichende Regelungen getroffen werden.

Artikel 2

**Änderung von Vorschriften
auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens**

§ 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

In § 688 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1998 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, werden die Wörter „inländischer Währung“ durch die Wörter „Euro oder Deutscher Mark“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der Verordnung
zur Einführung von Vordrucken
für das Mahnverfahren**

Nach § 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand haben, wird der in Anlage 1 bestimmte Vordruck in einer Fassung eingeführt, in der die Bezeichnung „DM“ in allen Teilen durch die Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“ ersetzt ist und die in dem Vorblatt des Vordrucks angeführten Geldbeträge in Euro bezeichnet sind.

(2) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in Bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern.“

§ 3

**Änderung der Verordnung
zur Einführung von Vordrucken
für das Mahnverfahren bei Gerichten,
die das Verfahren maschinell bearbeiten**

Die Verordnung vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705) zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. März 1998 (BGBl. I S. 638), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, in denen der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 bei Gericht eingeht, werden die in Anlage 1 und 3 sowie die für Anträge in Anlage 4 und 6 bestimmten Vordrucke in einer Fassung eingeführt, in der alle Felder für die Angabe eines Geldbetrages mit der Bezeichnung „Betrag“ überschrieben sind und ein diesen Feldern allgemein zugeordnetes Feld für die Bezeichnung der Beträge mit der Währungsbezeichnung Euro oder Deutsche Mark vorgesehen ist. In dem Hinweisblatt zu Anlage 1 kann die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Deutscher Mark und in Euro bezeichnet werden. Der Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids kann in der in Anlage 1 bisher eingeführten Fassung bis zum 31. Dezember 2001 weiterverwendet werden; Angaben in der dritten Spalte der Zeilen 40 bis 42 bezeichnen in diesen Fällen einen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(2) Für Mahnverfahren, in denen der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingeht, werden die in Absatz 1 bezeichneten Vordrucke in einer Fassung eingeführt, in der alle Felder für die Angabe eines Geldbetrages mit der Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“ überschrieben sind und in dem Hinweisblatt zu Anlage 1 die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts allein in Euro bezeichnet ist.

(3) Für den Widerspruch (Anlage 3), den Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbescheids (Anlage 4) und den Antrag auf Neuzustellung eines Mahnbescheids (Anlage 6) kann unabhängig vom Zeitpunkt des Ein-

gangs des Mahnbescheidsantrags der vom Gericht übermittelte Vordruck verwendet werden.

(4) Es können entfallen oder berichtigt werden

1. in den Hinweisen zu dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck in dem mit „Hauptforderungs-Katalog“ überschriebenen Abschnitt in dem Text zu Katalog-Nr. 31 der Zusatz „(%) in DM“ und in dem Text zu Katalog-Nr. 32 der Zusatz „in DM“,

2. in den in Anlage 2 und 5 bestimmten Vordrucken für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid in dem Abschnitt „Kosten“ der Vordruck der Währungseinheit.

(5) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in Bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern.

(6) Die nähere Ausgestaltung der Vordrucke nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 bestimmt die in § 3 Abs. 2 bezeichnete Stelle.“

2. In Anlage 1 wird in dem Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids in der Überschrift der dritten Spalte zu den Zeilen 40 bis 42 und in den Hinweisen zu diesem Vordruck in dem mit „Laufende Zinsen (Zeilen 40 bis 42)“ überschriebenen Abschnitt im zweiten Satz des dritten Absatzes das Wort „Diskontsatz“ jeweils durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.

3. In Anlage 3 wird in den Hinweisen zum Vordruck für den Widerspruch in dem mit „Teilwiderspruch (Zeilen 3 und 4)“ überschriebenen Abschnitt der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„In dem dritten Feld der Zeile 4 können Sie zur Bezeichnung eines nicht bestrittenen Teils des Zinsfußes auch einen vom jeweiligen Basiszinssatz abhängigen Zinssatz in der Kurzschreibweise $B + x$ (Beispiel: $B + 2 = 2\%$ über dem jeweiligen Basiszinssatz) angeben.“

§ 4

**Änderung der Verordnung
zur Einführung von Vordrucken
für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren**

§ 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625) wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Übergang zum Euro

(1) Für Mahnverfahren, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand haben, wird der in Anlage 1 bestimmte Vordruck in einer Fassung eingeführt, in der die Bezeichnung „DM“ in allen Teilen durch die Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“ ersetzt ist und die in dem Vorblatt des Vordrucks angeführten Geldbeträge in Euro bezeichnet sind.

(2) Die Vordrucke können mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, die ihre Handhabung und ihr Verständnis in bezug auf die Währungseinheit und den vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs für die Parteien erleichtern.“

Artikel 3

Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts

§ 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „fünf Deutsche Mark“ durch die Wörter „einen Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „fünf Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
4. In § 76 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. In § 95 Satz 4 werden die Angabe „bis zu 3 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu 1 500 000 Euro“, die Angabe „von mehr als 3 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „von mehr als 1 500 000 Euro“ und die Angabe „von mehr als 20 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „von mehr als 10 000 000 Euro“ ersetzt.
6. In § 103 Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 1 Satz 2, § 142 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 147 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „einer Million Euro“ ersetzt.
7. In § 122 Abs. 2 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.
8. In § 147 Abs. 3 Satz 1, § 254 Abs. 2 Satz 3, § 258 Abs. 2 Satz 3, § 260 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 4, § 265 Abs. 3 Satz 1 und § 315 Satz 2 werden jeweils die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Einführungs- gesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen die Nennbeträge ihres Grundkapitals und ihrer Aktien weiter in Deutscher Mark bezeichnen. Bis zum 31. Dezember 2001 dürfen Aktiengesellschaften neu eingetragen werden, deren Grundkapital und Aktien auf Deutsche Mark lauten. Danach dürfen Aktiengesellschaften nur eingetragen werden, wenn die Nennbeträge von Grundkapital und Aktien in Euro bezeichnet sind; das gleiche gilt für Beschlüsse über die Änderung des Grundkapitals.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Für Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden sind, bleibt der bis dahin gültige Mindestbetrag des Grundkapitals maßgeblich, bis die Aktiennennbeträge an die seit diesem Zeitpunkt geltenden Beträge des § 8 des Aktiengesetzes angepaßt werden. Für spätere Gründungen gilt der Mindestbetrag des Grundkapitals nach § 7 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung, der bei Gründungen in Deutscher Mark zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnen ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aktien einer Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen worden ist, dürfen weiterhin auf einen nach den bis dahin geltenden Vorschriften zulässigen Nennbetrag lauten, Aktien, die auf Grund eines Kapitalerhöhungsbeschlusses ausgegeben werden, jedoch nur, wenn dieser bis zum 31. Dezember 2001 in das Handelsregister eingetragen worden ist. Dies gilt nur einheitlich für sämtliche Aktien einer Gesellschaft. Die Nennbeträge können auch zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt werden.“

- b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Für Aktiengesellschaften, die auf Grund einer nach dem 31. Dezember 1998 erfolgten Anmeldung zum Handelsregister bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden und deren Grundkapital und Aktien nach § 1 Abs. 2 Satz 2 auf Deutsche Mark lauten, gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden

Beträge nach § 8 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(4) Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander und das Verhältnis ihrer Nennbeträge zum Nennkapital wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Nach Umrechnung gebrochene Aktiennennbeträge können auf mindestens zwei Stellen hinter dem Komma gerundet dargestellt werden; diese Rundung hat keine Rechtswirkung. Auf sie ist in Beschlüssen und Satzung hinzuweisen; der jeweilige Anteil der Aktie am Grundkapital soll erkennbar bleiben.

(5) Beschließt eine Gesellschaft, die die Nennbeträge ihrer Aktien nicht an § 8 des Aktiengesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung angepaßt hat, die Änderung ihres Grundkapitals, darf dieser Beschluß nach dem 31. Dezember 2001 in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn zugleich eine Satzungsänderung über die Anpassung der Aktiennennbeträge an § 8 des Aktiengesetzes eingetragen wird."

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Verfahren der Umstellung auf den Euro

(1) Über die Umstellung des Grundkapitals und der Aktiennennbeträge sowie weiterer satzungsmäßiger Betragsangaben auf Euro zu dem gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs beschließt die Hauptversammlung abweichend von § 179 Abs. 2 des Aktiengesetzes mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Ab dem 1. Januar 2002 ist der Aufsichtsrat zu den entsprechenden Fassungsänderungen der Satzung ermächtigt. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 181 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.

(2) Für eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder eine Herabsetzung des Kapitals auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren Betrag, mit dem die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro gestellt werden können, genügt abweichend von § 207 Abs. 2, § 182 Abs. 1 und § 222 Abs. 1 des Aktiengesetzes die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, bei der Herabsetzung jedoch nur, wenn zumindest die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Diese Mehrheit gilt auch für Beschlüsse über die entsprechende Anpassung eines genehmigten Kapitals oder über die Teilung der auf volle Euro gestellten Aktien sowie für Änderungen der Satzungsfassung, wenn diese Beschlüsse mit der Kapitaländerung verbunden sind. § 130 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder eine Kapitalherabsetzung bei Umstellung auf Euro kann durch Erhöhung oder Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien oder durch Neueinteilung der Aktiennennbeträge ausgeführt werden. Die Neueinteilung der Nennbeträge bedarf der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre, auf die nicht ihrem Anteil ent-

sprechend volle Aktien oder eine geringere Zahl an Aktien als zuvor entfallen; bei teileingezahlten Aktien ist sie ausgeschlossen.

(4) Sofern Aktien aus einem bedingten Kapital nach dem Beschluß über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder über eine andere Satzungsänderung zur Umstellung auf Euro, die mit der Zahl der Aktien verbunden ist, ausgegeben worden sind, gelten sie für den Beschluß erst nach dessen Eintragung in das Handelsregister als ausgegeben. Diese aus einem bedingten Kapital ausgegebenen und die noch auszugebenden Aktien nehmen an der Änderung der Nennbeträge teil.

(5) Für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach Absatz 2 können abweichend von § 208 Abs. 1 Satz 2 und § 150 Abs. 3 des Aktiengesetzes die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage sowie deren Zuführungen, auch soweit sie zusammen den zehnten Teil oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals nicht übersteigen, in Grundkapital umgewandelt werden. Auf eine Kapitalherabsetzung nach Absatz 2, die in vereinfachter Form vorgenommen werden soll, findet § 229 Abs. 2 des Aktiengesetzes keine Anwendung.

(6) § 73 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung. Im übrigen bleiben die aktienrechtlichen Vorschriften unberührt."

5. § 28 wird gestrichen.

§ 3

**Änderung des Gesetzes betreffend
die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt und die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundert Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ und das Wort „hundert“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1“ ersetzt.

3. In § 47 Abs. 2 werden die Wörter „hundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.

4. In § 57h Abs. 1 Satz 2 und § 58a Abs. 3 Satz 2 und 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt.

5. Dem Sechsten Abschnitt wird folgender § 86 angefügt:

„§ 86

(1) Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen ihr auf Deutsche Mark lautendes Stammkapital beibehalten; entsprechendes gilt für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber erst danach bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts bleiben bis zu einer Kapitaländerung nach Satz 4 die bis dahin gültigen Beträge weiter maßgeblich. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft ihr Kapital auf Euro umgestellt hat; das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Eine Änderung des Stammkapitals darf nach dem 31. Dezember 2001 nur eingetragen werden, wenn das Kapital auf Euro umgestellt und die in Euro berechneten Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag, mindestens jedoch auf fünfzig Euro gestellt werden.

(2) Bei Gesellschaften, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 zum Handelsregister angemeldet und in das Register eingetragen werden, dürfen Stammkapital und Stammeinlagen auch auf Deutsche Mark lauten. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden Beträge des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung.

(3) Die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile sowie weiterer satzungsmäßiger Betragsangaben auf Euro zu dem gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit nach § 47; § 53 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden. Werden mit der Umstellung weitere Maßnahmen verbunden, insbesondere das Kapital verändert, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt; auf eine Herabsetzung des Stammkapitals, mit der die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen Betrag nach Absatz 1 Satz 4 gestellt werden, findet jedoch § 58 Abs. 1 keine Anwendung, wenn zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals gegen Bareinlagen beschlossen und diese in voller Höhe vor der Anmeldung zum Handelsregister geleistet werden.“

§ 4

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 3 Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 243 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 258 Abs. 2 werden die Wörter „fünfzig Deutschen Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.
3. In § 263 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundert Euro“ ersetzt.
4. In § 273 werden die Wörter „fünfzig Deutschen Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.
5. § 318 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Eingeleitete Umwandlungen;
Umstellung auf den Euro“.
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Umwandlung nach dem 31. Dezember 1998 in das Handelsregister eingetragen, so erfolgt eine Neufestsetzung der Nennbeträge von Anteilen einer Kapitalgesellschaft als übernehmendem Rechtsträger, deren Anteile noch der bis dahin gültigen Nennbetragseinteilung entsprechen, nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften. Wo dieses Gesetz für einen neuen Rechtsträger oder einen Rechtsträger neuer Rechtsform auf die jeweils geltenden Gründungsvorschriften verweist oder bei dem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform die Vorschriften anderer Gesetze über die Änderung des Stammkapitals oder des Grundkapitals unberührt läßt, gilt dies jeweils auch für die entsprechenden Überleitungsvorschriften zur Einführung des Euro im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz und im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; ist ein neuer Rechtsträger oder ein Rechtsträger neuer Rechtsform bis zum 31. Dezember 1998 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden, bleibt es bei der Anwendung der bis zu diesem Tage geltenden Gründungsvorschriften.“

§ 5

Änderung der Handelsregisterverordnung

In Anlage 3 und Anlage 5 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 1995 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird jeweils in der Überschrift der Spalte 3 die Angabe „DM“ gestrichen.

§ 6

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. Nach § 163 wird folgender § 164 angefügt:

„§ 164

(1) Über die Umstellung der Geschäftsanteile auf Euro beschließt die Generalversammlung abweichend von § 16 Abs. 4 mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch, wenn mit der Umstellung eine Herabsetzung der Geschäftsanteile verbunden wird, durch die der Betrag der Geschäftsanteile auf volle Euro gestellt wird. Für die Eintragung der Umstellung in das Genossenschaftsregister gilt § 16 Abs. 5 und 6.

(2) Anmeldungen von Beschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister, die nur die Ersetzung des auf Deutsche Mark lautenden Betrags des Geschäftsanteils durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109i Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, bedürfen nicht der in § 157 vorgeschriebenen Form. Artikel 45 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

§ 7

Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Abschnitt IV des D-Markbilanzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

§ 9 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 57 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Millionen Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzig Millionen Euro“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-

mer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzig Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Bilanzrechts

§ 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 244 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 284 Abs. 2 Nr. 2, § 313 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- 2a. In § 292a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- 2b. In § 318 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „einer Million Euro“ ersetzt.
3. § 328 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Nach Artikel 41 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt angefügt:

„Neunter Abschnitt

Übergangsvorschriften zur Einführung des Euro

Artikel 42

(1) Die §§ 244, 284 Abs. 2 Nr. 2, § 292a Abs. 1 Satz 1, § 313 Abs. 1 Nr. 2 und § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung sind erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden. Der Jahres- und Konzernabschluß darf auch in Deutscher Mark aufgestellt werden, letztmals für das im Jahre 2001 endende Geschäftsjahr. Sofern der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Satz 2 in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die nach § 284 Abs. 2 Nr. 2, § 292a Abs. 1 Satz 1, § 313 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 340h Abs. 1 Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben weiterhin in Deutscher Mark zu machen. § 328 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf das spätestens am 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Werden der Jahresabschluß und der Konzernabschluß in Euro aufgestellt, ist § 265 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres in Euro anzugeben ist. Die Umrechnung hat insoweit auch für ein Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 1999 endet, zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu erfolgen. Satz 2 gilt entsprechend für die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ in der Bilanz oder im Anhang nach § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Stellen Unternehmen vor Umstellung ihres gezeichneten Kapitals auf Euro den Jahres- und Konzernabschluß in Euro auf, darf das gezeichnete Kapital in der Vorspalte der Bilanz weiterhin in Deutscher Mark ausgewiesen werden, sofern der sich in Euro ergebende Betrag in der Hauptspalte ausgewiesen wird. Stellen Unternehmen den Jahres- und Konzernabschluß nach Umstellung ihres gezeichneten Kapitals auf Euro in Deutscher Mark auf, darf das gezeichnete Kapital in der Vorspalte in Euro ausgewiesen werden, sofern der sich in Deutscher Mark ergebende Betrag in der Hauptspalte ausgewiesen wird. Statt des Ausweises in der Vorspalte darf das gezeichnete Kapital auch im Anhang angegeben werden.

Artikel 43

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf Währungseinheiten der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind zum nächsten auf den 31. Dezember 1998 folgenden Stichtag im Jahresabschluß und im Konzernabschluß mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und anzusetzen. Erträge, die sich aus der Umrechnung und dem entsprechenden Bilanzansatz ergeben, dürfen auf der Passivseite in einen gesonderten Posten unter der Bezeichnung „Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro“ nach dem Eigenkapital eingestellt werden. Der Posten ist insoweit aufzulösen, als die Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten, für die er gebildet worden ist, aus dem Vermögen des Unternehmens ausscheiden, spätestens jedoch am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Geschäftsjahres.

(2) In den Sonderposten gemäß Absatz 1 Satz 2 dürfen auch Erträge eingestellt werden, die sich aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse ergeben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 44

(1) Die Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro dürfen als Bilanzierungshilfe aktiviert werden, soweit es sich um selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt. Der Posten ist in der Bilanz unter der Bezeichnung „Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen. Die als Bilanzierungshilfe ausgewiesenen Beträge sind in jedem fol-

genden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibung zu tilgen. Im Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften ist der Posten im Anhang zu erläutern. Werden solche Aufwendungen in der Bilanz von Kapitalgesellschaften ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen.

(2) Absatz 1 ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1997 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel 45

(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister, die nur die Ersetzung von auf Deutsche Mark lautenden Beträgen durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, bedürfen nicht der in § 12 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Form. Entsprechende Eintragungen werden abweichend von § 10 des Handelsgesetzbuchs nicht bekannt gemacht.

(2) Auf Eintragungen in das Handelsregister, die nur die Ersetzung von auf Deutsche Mark lautenden Beträgen durch den zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs ermittelten Betrag in Euro zum Gegenstand haben, ist § 26 Abs. 7 der Kostenordnung anzuwenden.

(3) Für die Anmeldung der Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder der Herabsetzung des Kapitals auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren Betrag, mit dem die Nennbeträge der Aktien auf volle Euro oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag in Euro gestellt werden können, zum Handelsregister und für die Eintragung in das Handelsregister ist die Hälfte des sich aus § 26 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Kostenordnung ergebenden Wertes als Geschäftswert zugrunde zu legen.“

§ 3

Änderungen von Rechnungslegungsverordnungen nach § 330 des Handelsgesetzbuchs

(1) Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. Dem § 39 werden nach Absatz 6 folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 vorgeschriebenen und die in den Formblättern 1 bis 3 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorgesehenen

Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Sofern Kreditinstitute einen gesonderten Passivposten in Anwendung von Artikel 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten 8a. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten 11a. nach dem Posten Immaterielle Anlagewerte auszuweisen.“

3. In den Formblättern 1 bis 3 einschließlich der Fußnoten zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Bezeichnungen „DM“ jeweils durch die Bezeichnungen „Euro“ ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 und in § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 werden jeweils die Bezeichnung „Ecu“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.
2. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Dem § 64 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern 1 bis 4 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und die in den Mustern 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ oder „TDM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Sofern Versicherungsunternehmen einen gesonderten Passivposten in Anwendung von Artikel 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten Da. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten Ba. nach dem Posten Immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.“

4. In den Formblättern 1 bis 4 wird die Bezeichnung „DM“ jeweils durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.
5. In den Mustern 1 bis 5 werden jeweils die Bezeichnung „TDM“ durch „TsdEuro“ und die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

(3) Die Pflegebuchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 28“ durch die Angabe „Artikel 28, 42 bis 44“ ersetzt.

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern gemäß Anlage 1 und 2 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anlagennachweis gemäß Anlage 3a und im Fördernachweis gemäß Anlage 3b vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Im Anlagennachweis der Anlage 3a und im Fördernachweis nach Anlage 3b wird jeweils die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

(4) Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2874), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 28“ durch die Angabe „Artikel 28, 42 bis 44“ ersetzt.

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern gemäß Anlage 1 und 2 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anlagennachweis gemäß Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.“

3. Im Anlagennachweis der Anlage 3 wird die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 6d wird wie folgt gefaßt:

„§ 6d

Euroumrechnungsrücklage

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 43 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, die auf Währungseinheiten der an der europäischen Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind am Schluß des ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und mit dem sich danach ergebenden Wert anzusetzen. Der Gewinn, der sich aus diesem jeweiligen Ansatz für das einzelne Wirtschaftsgut ergibt, kann in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, soweit das Wirtschaftsgut, aus dessen Bewertung sich der in die Rücklage eingestellte Gewinn ergeben hat, aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Die Rücklage ist spätestens am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) In die Euroumrechnungsrücklage gemäß Absatz 1 Satz 2 können auch Erträge eingestellt werden, die sich aus der Aktivierung von Wirtschaftsgütern aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse ergeben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bildung und Auflösung der jeweiligen Rücklage müssen in der Buchführung verfolgt werden können.“

2. In § 52 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 6d ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet.“

Artikel 5

**Änderung von Vorschriften
auf dem Gebiet des Börsenrechts**

§ 1

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. In § 75 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3“ ersetzt.

3. Nach § 97 wird folgender § 98 angefügt:

„§ 98

Die Preise für Wertpapiere können ab dem 1. Januar 1999 an der Börse in Euro festgestellt werden. Das Nähere regelt die Börsenordnung.“

§ 2

**Aufhebung der Verordnung über die
Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren**

Die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1073) wird aufgehoben.

Artikel 5a

**Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 9b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Schuldverschreibungen sind als Sicherheit geeignet, wenn sie zur Sicherung der in Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind;“.

2. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind“ durch die Wörter „die zur Sicherung der in Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind“ ersetzt.

Artikel 6

**Gesetz zur Umstellung von
Schuldverschreibungen auf Euro**

§ 1

Umstellung von Bundesschulden

Die auf Deutsche Mark lautenden und als Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen gehandelten Buchschulden des Bundes, die nach dem 20. Januar 1999 zur Rückzahlung fällig werden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt.

§ 2

**Umstellung der Länderschulden,
der Sondervermögensschulden des Bundes
und sonstiger Staatsschulden**

(1) Auf Deutsche Mark lautende Buchschulden und Schuldverschreibungen der Länder und der Sondervermögen des Bundes kann der Schuldner nach Maßgabe dieses Gesetzes ab 1. Januar 1999 auf Euro umstellen.

(2) Sonstige deutschem Recht unterliegende Schuldtitel, die auf die nationale Währungseinheit eines an der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, kann der Schuldner, wenn er in einem Mitgliedstaat dem Sektor Staat im Sinne des Europäischen

Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zuzurechnen ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Euro umstellen, wenn der Mitgliedstaat, auf dessen nationale Währungseinheit der Schuldtitel lautet, Staatsschulden auf Euro umgestellt hat.

§ 3

Umstellung sonstiger DM-Schuldverschreibungen

Auf Deutsche Mark lautende Schuldverschreibungen, die an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden können, kann der Schuldner nach Maßgabe dieses Gesetzes ab 1. Januar 1999 auf Euro umstellen. Auf Schuldverschreibungen, die den Staatsschulden im Sinne des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zuzurechnen sind, findet § 2 Anwendung.

§ 4

Umstellung von Fremdwährungsschuldverschreibungen

Unterliegt eine Schuldverschreibung, die auf die nationale Währungseinheit eines anderen an der europäischen Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lautet und die an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden kann, deutschem Recht, so kann der Schuldner sie nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Euro umstellen, wenn der Mitgliedstaat, auf dessen nationale Währungseinheit die Schuldverschreibung lautet, Staatsschulden auf Euro umgestellt hat. Ist die Schuldverschreibung den Staatsschulden im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zuzurechnen, so findet § 2 Anwendung.

§ 5

Ergänzung und Änderung von Emissionsbedingungen

Der Schuldner kann aus Anlaß der Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro in den der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Emissionsbedingungen

1. den Anspruch auf Ausgabe von auf Euro lautenden Urkunden ausschließen oder einschränken,
2. die handelbaren Nennbeträge neu festsetzen,
3. Bestimmungen über die Berechnung unterjähriger Zinsen und über die Festlegung von Geschäftstagen europäischen Handelsgebräuchen anpassen.

Für Buchschulden des Bundes und der Länder gelten die Nummern 2 und 3 des Satzes 1.

§ 6

Umstellungsverfahren

(1) Die Umstellung von Buchschulden und Schuldverschreibungen nach den §§ 2 bis 4 und die Ergänzung oder Änderung der der Buchschuld oder Schuldverschreibung zugrunde liegenden Emissionsbedingungen nach § 5 erfolgt durch einseitige Erklärung des Schuldners gegenüber den Gläubigern. Eine Gesamtemission ist einheitlich umzustellen.

(2) Die Erklärung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der umzustellenden Verbindlichkeit einschließlich ihrer Wertpapier-Kenn-Nummer;

2. die Angabe des vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses und des Zeitpunktes, zu dem die Umstellung und die Ergänzung oder Änderung der Emissionsbedingungen wirksam werden sollen;
3. den Wortlaut der zu ergänzenden oder zu ändernden Bestimmung;
4. den Wortlaut der neuen Bestimmung, die an die Stelle der zu ändernden Bestimmung treten oder diese ergänzen soll.

(3) Die Erklärung über die Umstellung ist auf die in den Emissionsbedingungen für Mitteilungen des Schuldners bestimmte Weise, mangels einer solchen Bestimmung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt abzugeben, zu dem sie wirksam werden soll.

(4) Befindet sich der Schuldtitel in der Verwahrung eines Kreditinstituts oder eines anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmens oder ist er als Einzelschuldbuchforderung in das Bundes-schuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eingetragen, so hat die verwahrende Stelle oder die das Schuldbuch führende Stelle den Inhaber des Titels über die erfolgte Umstellung spätestens mit der nächstfälligen Zinsgutschrift zu benachrichtigen.

(5) Bei der Ein- und Auslieferung von Stücken und bei der Übertragung von Depotbeständen ist der jeweilige Gesamtbetrag der verbrieften oder verbuchten Teilverbindlichkeit einer Gesamtemission abzurechnen.

§ 7

Fortsetzung alter Urkunden

(1) Die auf Deutsche Mark oder eine andere nationale Währungseinheit lautenden Urkunden der nach diesem Gesetz auf Euro umgestellten Verbindlichkeiten bleiben mit der Maßgabe gültig, daß der ausgewiesene Nennbetrag entsprechend dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Euro zu lesen ist.

(2) Sofern die Urkunde Emissionsbedingungen enthält, die nach § 5 geändert oder ergänzt worden sind, gelten die auf der Urkunde ausgedruckten Bestimmungen als nicht geschrieben.

§ 8

Gerichtliche Entscheidung

(1) Die Unwirksamkeit der Umstellung oder der Änderung der Emissionsbedingungen nach diesem Gesetz kann der Inhaber einer Schuldverschreibung oder einer Schuldbuchforderung nur durch Erhebung der Anfechtungsklage geltend machen.

(2) Mit der Klage kann nur geltend gemacht werden, daß

1. das Gesetz auf die umgestellte Verbindlichkeit keine Anwendung finde,
2. die Umstellung in den Emissionsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen worden sei,
3. das für die Umstellung und die Änderung der Emissionsbedingungen in § 6 vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet worden sei,

4. die Umstellung nicht zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs erfolgt sei oder

5. die Änderung der Emissionsbedingungen nicht mit § 5 vereinbar sei.

Soweit die Klage auf die Behauptung der Nichtbeachtung des in § 6 vorgeschriebenen Verfahrens gestützt wird, kann sie nur bis zu einem Jahr nach dem für die Umstellung bestimmten Zeitpunkt erhoben werden.

(3) Mehrere gegen die Umstellung der gleichen Emission gerichtete Klagen sind zu einem Verfahren zu verbinden.

(4) Hat der Schuldner seinen Sitz im Inland, so ist für die Klage das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat. Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidungen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(5) Unabhängig vom Nennbetrag des vom Kläger gehaltenen Schultitels und von der Höhe der Gesamtemission beträgt der Streitwert 8 000 Deutsche Mark.

§ 9

Ersatz der Umstellungskosten

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß der Schuldner einer nach diesem Gesetz umgestellten Schuldverschreibung oder Schuldbuchforderung den Kreditinstituten und anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmen die Aufwendungen zu ersetzen hat, die diesen bei der Abwicklung der Umstellung entstehen. Zur Abgeltung der Aufwendungen kann ein Pauschbetrag festgesetzt werden, der an die durch die Umstellung veranlaßten Depotbuchungen anknüpft.

§ 10

Ende der Umstellungsfrist

Die Befugnis zur Umstellung von Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen nach diesem Gesetz endet am 31. Dezember 2001.

Artikel 7

Änderung von Vorschriften des Entschädigungsgesetzes und der Schuldverschreibungsverordnung

§ 1

Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „über einen Nennwert von 1 000 Deutsche Mark oder einem ganzen Vielfachen davon lauten und“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Umrechnung auf Euro geschieht ohne nochmalige Abrundung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Schuldverschreibungen zu erfüllende Entschädigungsansprüche werden ab dem 1. Januar 1999 durch Zuteilung von über einen Nennwert von 100 Euro oder einem ganzen Vielfachen hiervon lautende Schuldverschreibungen erfüllt. Hierbei offen bleibende Restbeträge werden durch Barzahlung aus dem Entschädigungsfonds erfüllt.“

3. In § 9 Abs. 8 wird nach dem Wort „Stellen“ die Angabe „Barzahlung von Restbeträgen bei der Umstellung auf Euro“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Schuldverschreibungsverordnung

Die Schuldverschreibungsverordnung vom 21. Juni 1995 (BGBl. I S. 846) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nennwert der Schuldverschreibungen, die ab 1. Januar 1999 zugeteilt werden, beträgt 100 Euro oder ein ganzes Vielfaches davon.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der bei der Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs durch Zuteilung einer auf Euro lautenden Schuldverschreibung verbleibende Restbetrag wird durch Barzahlung aus dem Entschädigungsfonds erfüllt. Bis zum 31. Dezember 2001 geschieht dies in Deutscher Mark nach entsprechender Rückumrechnung des auf Euro lautenden Restbetrages.“

2. In der Anlage zu § 3 Abs. 3 wird in dem Formblatt für die Anordnung zur Zuteilung der Schuldverschreibung nach dem EALG in dem mit „Schuldverschreibung und Verwaltung“ überschriebenen Abschnitt die Währungsbezeichnung „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Münzwesens

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen

Das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „unbeschadet des Artikels 105a Abs. 2 Satz 1 des EG-Vertrages“ eingefügt.
2. In § 12a werden nach dem Wort „Münzen“ die Wörter „oder den gemäß Artikel 105a Abs. 2 des EG-Vertrages herauszugebenden Euro-Münzen“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken

Die Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3520) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Medaillen und Marken dürfen nicht das Bundeswappen, den Bundesadler oder ein Münzbild tragen, das mit einem auf gültigen Bundes- oder Euro-Münzen befindlichen Münzbild übereinstimmt oder das für deren künftige Ausprägung bereits offiziell festgelegt ist. Dem Bundeswappen, dem Bundesadler und den auf Bundes- oder Euro-Münzen befindlichen Münzbildern und den für deren künftige Ausprägung bereits offiziell festgelegten Münzbildern stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf Medaillen und Marken darf weder die Bezeichnung einer Gattung gültiger Bundesmünzen noch die Bezeichnung Euro oder Cent(s) noch die Angabe eines Geldwertes enthalten sein; die Angabe einer Zahl ohne weiteren Zusatz ist jedoch zulässig.“

2. § 6 wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Währungsrechts und des Preisrechts

§ 1

Änderung des Währungsgesetzes

§ 3 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948 (WiGBl. Beilage Nr. 5 S. 1) wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland

§ 4 Nr. 2 der Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7600-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 3

Beendigung der Anwendung von Artikel 3 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Artikel 3 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 548) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Änderung des Preisangabengesetzes

Das Preisangabengesetz vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Preisangaben- und Preisklauselgesetz“.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Der Betrag von Geldschulden darf nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen, wenn Zahlungen langfristig zu erbringen sind oder besondere Gründe des Wettbewerbs eine Wertsicherung rechtfertigen und die Preisklausel nicht eine der Vertragsparteien unangemessen benachteiligt. Der Geld- und Kapitalverkehr, einschließlich der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes sowie die hierauf bezogenen Pensions- und Darlehensgeschäfte, bleibt vom Indexierungsverbot ausgenommen. Desgleichen bleiben Verträge von gebietsansässigen Kaufleuten mit Gebietsfremden vom Indexierungsverbot ausgenommen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen Ausnahmen vom Preisklauselverbot nach Absatz 1 Satz 2 einzeln oder allgemein genehmigt werden können, oder solche Ausnahmen festzulegen,
 2. die Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften aus Gründen des Verbraucherschutzes zu begrenzen und
 3. statt des Bundesministeriums für Wirtschaft eine andere Bundesbehörde zu bestimmen, die für die Erteilung dieser Genehmigungen zuständig ist.“
3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

§ 10a des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 kann schriftlich vereinbart werden, daß die Entwicklung des Mietzinses durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung bestimmt werden soll (Mietanpassungsvereinbarung). Das Ausmaß der Mietanpassung muß in der Vereinbarung bestimmt sein und darf höchstens der prozentualen Indexänderung entsprechen. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn

1. der Vermieter für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder
2. der Mietvertrag für die Lebenszeit eines Vertragspartners abgeschlossen wird.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Eine Änderung des Mietzinses auf Grund einer Mietanpassungsvereinbarung muß durch schriftliche Erklärung geltend gemacht werden. Dabei ist die jeweils eingetretene Änderung des vereinbarten Index anzugeben. Der geänderte Mietzins ist mit Beginn des übernächsten Monats nach dem Zugang der Erklärung zu zahlen.“

Artikel 11

Änderung des Sachenrechts- bereinigungsgesetzes

§ 46 Abs. 1 Satz 5 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11a

Änderung von Reallastvorschriften

(1) § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entrichtung des Erbbauzinses kann in Ansehung noch nicht fälliger Leistungen nicht von dem Eigentum an dem Grundstück getrennt werden.“

(2) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

1. In § 1092 Abs. 2 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft“ eingefügt.

2. Dem § 1105 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Inhalt der Reallast kann auch vereinbart werden, daß die zu entrichtenden Leistungen sich ohne weiteres an veränderte Verhältnisse anpassen, wenn anhand der in der Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen Art und Umfang der Belastung des Grundstücks bestimmt werden können.“

Artikel 12

Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

Das Landbeschaffungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 35 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Satz 2 des Währungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes“ ersetzt.

2. In § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 3 Satz 2 des Währungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 49 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 10 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 53c Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 160 wird folgender § 161 eingefügt:

„§ 161

Soweit in der Rechtsverordnung nach § 53c Abs. 2 Beträge in ECU festgesetzt werden, gilt für Jahresabschlüsse bis zum Stichtag 31. Dezember 1998 als Gegenwert in Deutscher Mark ab 31. Dezember eines Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in den Währungen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorliegt.“

3. Die Anlage Teil C wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 Buchstabe c Satz 1 einschließlich der Doppelbuchstaben aa und bb wird gestrichen.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Soweit nach den vorstehenden Regeln das übrige gebundene Vermögen in Vermögenswerten anzulegen ist, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, dessen Währung nicht der Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten, kann die Anlage bis zu 50 vom Hundert in auf Euro lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist.“

Artikel 14a

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Nach § 10 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer zur Durchführung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels abweichend von § 9 Abs. 1 an den auf einen Werktag fallenden Feiertagen beschäftigt werden, die nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Feiertage sind.“

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 §§ 2, 3 und 4, Artikel 4 § 3, Artikel 7 § 2 und Artikel 8 § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16

Inkrafttreten

Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft

1. Artikel 1 § 3 Abs. 2,
2. Artikel 4 § 2, soweit er sich auf Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bezieht,
3. Artikel 4 § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit durch ihn § 39 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute eingefügt wird,
4. Artikel 4 § 3 Abs. 2 Nr. 3, soweit durch ihn § 64 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen eingefügt wird,
5. Artikel 5 § 1 Nr. 3,
6. Artikel 6,
7. Artikel 8 § 1 Nr. 2 und Artikel 8 § 2,
8. Artikel 9 § 4 Nr. 2, soweit § 2 Abs. 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes eine Verordnungsermächtigung enthält, und
9. Artikel 11a.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz)

Vom 24. März 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. § 17a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist Einkommen zu berücksichtigen, das in fremder Währung erzielt wird, wird es in Euro nach dem Referenzkurs umgerechnet, den die Europäische Zentralbank öffentlich bekanntgibt. Wird für die fremde Währung von der Europäischen Zentralbank ein Referenzkurs nicht veröffentlicht, wird das Einkommen nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umgerechnet; für Länder mit differenziertem Kursystem ist der Kurs für den nichtkommerziellen Bereich zugrunde zu legen. Ist in der Übergangszeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro Einkommen in Deutsche Mark umzurechnen, wird der nach den Sätzen 1 und 2 in Euro ermittelte Betrag nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro umgerechnet.“

2. Dem Ersten Abschnitt wird folgender Titel angefügt:

„Sechster Titel
Einführung des Euro

§ 18h

Maßgebende Werte und Umrechnungen

(1) Führt ein Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung in Euro, sind die durch Rechtsvorschriften festgelegten oder auf Grund von Rechtsvorschriften

ermittelten Werte in Deutscher Mark, die für die Feststellung des Arbeitsentgelts von Bedeutung sind, in Euro umzurechnen. Satz 1 gilt entsprechend für die die Versicherungs- und Beitragspflicht bestimmenden Grenzwerte, wenn sie auf Einkommen anzuwenden sind, die in Euro erzielt werden. Soweit Werte aus den in Deutscher Mark festgelegten Werten abgeleitet werden, sind die Euro-Werte aus dem nach Satz 1 oder 2 errechneten Euro-Wert entsprechend abzuleiten. Die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen.

(2) In Euro erzielter Arbeitsentgelt, das einem vorhergehenden Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet wird, insbesondere das Arbeitsentgelt nach § 23a Abs. 4, ist in Deutsche Mark umzurechnen, wenn das Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum in Deutscher Mark erzielt worden ist.

(3) Erzielt ein Versicherter beitragspflichtige Einnahmen sowohl in Deutscher Mark als auch in Euro, sind die Grenzwerte für die Versicherungs- und Beitragspflicht in Deutscher Mark anzuwenden; das in Euro erzielte Einkommen ist in Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Beiträge von in Euro erzielten beitragspflichtigen Einnahmen der Beschäftigten werden in Euro erhoben. Beträge in Bescheiden, die sich auf Beiträge beziehen, können in Deutscher Mark oder in Euro festgelegt werden.

(5) Sind bei der Berechnung von Sozialleistungen in Euro angegebene Beträge von Bedeutung, werden diese in Deutsche Mark umgerechnet.“

3. Dem § 28a Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b ist für Zeiträume ab dem 1. Januar 1999 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro anzugeben, wenn die Voraussetzung nach § 18h Abs. 1 Satz 1 vorliegt. In diesen Fällen sind die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung in Euro zu führen und die Beiträge in Euro in den Beitragsnachweis zu übertragen. Bei Umstellung des Arbeitsentgelts von Deutscher Mark auf Euro während eines Kalenderjahres sind eine Ab- und eine Anmeldung zu erstatten.“

4. In § 28k Abs. 2 Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„g) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung auf Euro umgestellt hat, sowie für die folgenden Kalenderjahre bis einschließlich des Jahres 2001.“

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Dem § 115 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) werden folgende Sätze angefügt:

„Der Gewerbetreibende kann die Löhne auch in Euro berechnen. Soweit sich die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts aus Werten ergibt, die in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen in Deutscher Mark festgelegt sind, werden diese Werte in Euro umgerechnet und die Bestandteile des Arbeitsentgelts aus den so errechneten Euro-Werten abgeleitet; die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen.“

Artikel 3

Änderung des Tabaksteuergesetzes

§ 32 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 1998 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für einen Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Januar 2002 kann der Hersteller oder Einführer von Zigarettenpackungen für Automaten neben dem Kleinverkaufspreis in Deutscher Mark einen wertmäßig abweichenden Kleinverkaufspreis in Euro bestimmen (Zweiwährungspackung). Die Tabaksteuer bemißt sich in diesen Fällen nach dem auf Deutsche Mark lautenden Kleinverkaufspreis. Das Bundesministerium der Finanzen kann Zigarettensteuerzeichen für Zweiwährungspackungen kontingentieren.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei Abgabe von Zweiwährungspackungen an Verbraucher liegt im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. März 2002 keine Preisunterschreitung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und keine Preisüberschreitung nach § 26 Satz 1 vor.“

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 16 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer und der abzulehrenden Vorsteuerbeträge auf Deutsche Mark nach den Durchschnittskursen umzurechnen, die das Bundesministerium der Finanzen für den Monat öffentlich bekanntgibt, in dem die Leistung ausgeführt oder das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor Ausführung der Leistung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4) vereinnahmt wird. Ist dem leistenden Unternehmer die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gestattet (§ 20), so sind die Entgelte nach den Durchschnittskursen des Monats umzurechnen, in dem sie vereinnahmt werden. Das Finanzamt kann die Umrechnung nach dem Tageskurs, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist, gestatten.“

Artikel 5

Änderung des Einführungs- gesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Steueranmeldungen in Euro

Für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 ist § 168 der Abgabenordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Wird eine Steueranmeldung nach einem vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Vordruck in Euro abgegeben, gilt die Steuer als zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutscher Mark berechnet. Betrifft die Anmeldung eine von Bundesfinanzbehörden verwaltete Steuer, ist bei der Bestimmung des Vordrucks das Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nicht erforderlich.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiemit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. März 1999

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
W. Müller

Anlage 15

Modifizierte Stichtagsregelung zur Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen Gemeinsame Erklärung der Verbände

der Automatenwirtschaft:

Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)

- Bundesverband der Park- und Garagenhäuser e.V.
- Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA)
- Bundesverband Deutscher Verpflegungs- und Vendung-Unternehmen e.V. (bdv)
- Deutscher Automaten-Großhandels-Verband e.V. (DAGV)
- Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI)

des Handels und vergleichbarer Dienstleistungen:

- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV)

der Kreditwirtschaft:

- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
- Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)
- Verband deutscher Hypothekenbanken e.V. (VdH)

Die beteiligten Verbände nehmen folgendes zur Kenntnis:

- Ab 1. Januar 2002 sollen auf Euro lautende Banknoten und Münzen alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland werden. Die Bundesregierung bereitet den Entwurf eines Begleitgesetzes zur Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen vor, der dem Gesetzgeber so bald wie möglich vorgelegt wird.
- Die Deutsche Bundesbank und das Bundesministerium der Finanzen werden für ihren Bereich sicherstellen, daß der Umlauf an DM-Banknoten und -Münzen nach dem 1. Januar 2002 innerhalb kurzer Frist umgetauscht werden kann.
- Die Deutsche Bundesbank wird gemäß den bestehenden Gepflogenheiten auf Deutsche Mark lautende

Banknoten und Münzen nach dem 1. Januar 2002 weiterhin in Euro zum unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umtauschen.

- Die Modalitäten des Bargeldumtauschs, einschließlich der Bereitstellung einer ausreichenden Logistik, sind Gegenstand von Gesprächen mit den Verbänden, die von der Deutschen Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen koordiniert werden. Die Verbände erwarten, daß diese Gespräche zu einer für alle Seiten befriedigenden Lösung der noch offenen Fragen führen werden. Dies gilt insbesondere für die frühzeitige Verfügbarkeit von Euro-Münzen zu Testzwecken ab 1999 und von Euro-Münzen und -Banknoten zu Umstellungszwecken spätestens 2001.

Die Mitglieder der beteiligten Verbände sind über die „Modifizierte Stichtagsregelung“ unterrichtet und haben sie grundsätzlich begrüßt. Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die beteiligten Verbände, auf ihre Mitgliedsunternehmen einzuwirken, damit diese den Umgang mit Beständen an DM-Bargeld, die nach dem 1. Januar 2002 noch im Umlauf sind, in ihrem jeweiligen Bereich verlässlich in der nachstehenden Weise handhaben. Dabei streben sie im Rahmen von Kundenbeziehungen auch über den 28. Februar 2002 hinaus eine flexible Handhabung an.

1. Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden bis zum 28. Februar 2002 auf Deutsche Mark lautende Banknoten und Münzen annehmen.
2. Der Einzelhandel wird bis zum 28. Februar 2002 auf DM lautende Banknoten und Münzen, davon Münzen bis zu einem Höchstbetrag von 20 DM je Einzelgeschäft, an der Kasse in Zahlung nehmen.
3. Gebietsansässige Kreditinstitute mit Schalterbetrieb werden bis zum 28. Februar 2002 auf Deutsche Mark lautende Münzen ab 0,10 DM in unmittelbarem Tausch gegen auf Deutsche Mark lautende Banknoten oder gegen Belastung auf dem Kundenkonto aus den verfügbaren Kassenbeständen der jeweiligen Geschäftsstelle abgeben.
4. Der Einzelhandel wird bis zum 28. Februar 2002 auf DM lautende Münzen aus verfügbaren Kassenbeständen des jeweiligen Betriebs abgeben. Dies könnte an Informationsständen in den Betrieben geschehen.
5. Automaten, die im Zuge des technischen Umstellungsprozesses noch nicht auf Euro umgestellt sind, werden weiterhin auf DM lautende Banknoten und Münzen annehmen und als Rückgeld herausgeben.

Bonn und Köln, den 22. Oktober 1998

Freiwillige Selbstverpflichtung des deutschen Einzelhandels gegenüber den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

Einleitung

Die Inhalte dieser Erklärung sind von den Vertretern des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels (HDE) und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) ausgehandelt worden, die es als Ziel der Erklärung ansehen, unter beiderseits akzeptablen Rahmenbedingungen zum Verständnis der Umstellung auf den Euro sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten der Kunden beizutragen und die Umstellung in der Praxis zu erleichtern. Auch die Verbraucherseite erkennt hierbei an, daß eine konkrete, möglichst flächendeckende und praktikable Selbstverpflichtung Rechtsakte ersetzen und den Vorteil flexiblerer Handhabung bieten kann.

Punkt I umfaßt die grundsätzlichen Verpflichtungen des Handels, Punkt II die weiteren konkreten Verpflichtungen der diese Erklärung mitunterzeichnenden Einzelhandelsunternehmen sowie die rechtlichen und faktischen Konsequenzen aus der Unterzeichnung. In Punkt III geht es um die Dokumentation in der diejenigen Unternehmen aufgeführt sind, die sich den Verpflichtungen der Erklärung anschließen.

Dessen ungeachtet haben viele Verbraucher die Befürchtung, daß der Einzelhandel keine korrekte Umrechnung der alten DM- in neue Euro-Preise vornehmen könnte. Die Sorge ist jedoch unbegründet, denn der HDE und die ihm angeschlossenen Einzelhandelsunternehmen stehen unverändert und uneingeschränkt zur „Erklärung des deutschen Handels zur Sicherung der Preistransparenz bei der Einführung des Euro“ vom 18. Dezember 1997.

I. Grundsätzliche Verpflichtungen und Absichten des Handels zur fairen Euro-Vorbereitung und -Einführung gegenüber den Verbrauchern

Der HDE und die ihm angeschlossenen Einzelhandelsunternehmen erkennen an, daß im Zuge der Einführung des Euro Verbraucherinformationen, Preistransparenz und -stabilität einen Schlüsselfaktor für einen erfolgreichen Übergang zum Euro darstellen. Nicht nur Regierung und Geldwirtschaft sind hier in die Pflicht genommen, sondern auch der Handel. Es liegt im ureigensten Interesse des Einzelhandels, seine Kunden frühzeitig und umfassend mit der neuen Währung vertraut zu machen, jede Übervorteilung der Kunden zu vermeiden und einen fairen Umgang mit ihnen zu pflegen. Dadurch wird auch Mißtrauen abgebaut, Kaufzurückhaltung vorgebeugt und Akzeptanz aufgebaut. Für die Kunden wird dadurch die Umstellung auf den Euro und das Erlernen des Wertverhältnisses zwischen DM und Euro erleichtert.

Zum anderen wird ihnen die unbegründete Befürchtung genommen, daß der Einzelhandel keine korrekte Umrechnung der alten DM- in neue Euro-Preise vornehmen

bzw. die Preise im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung erhöhen könnte. Der Handel sieht statt dessen Vorteile für die Verbraucher voraus, nämlich den Abbau internationaler Preisunterschiede, eine verstärkte Internationalität des Produktangebots und damit eine insgesamt bessere und preisgünstigere Versorgung des Verbrauchers.

Der intensive Wettbewerb im Einzelhandel wird die Flexibilität und Phantasie der Unternehmer fördern und sie anspornen, ihren Kunden neben doppelter Preisauszeichnung an ausgewählten Artikeln weitere geeignete Hilfsmittel zur Gewöhnung an die neue Währung zur Verfügung zu stellen. Der HDE wird bei seinen Unternehmen darauf hinwirken, daß deren diesbezügliche Maßnahmen um so intensiver werden müssen, je näher der Zeitpunkt der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen rückt.

Bei der Preisauszeichnung wird der Einzelhandel die Grundsätze der Preisklarheit und Preiswahrheit beachten. Die Verbraucherverbände erkennen an, daß die doppelte Preisauszeichnung jedes Artikels in DM und Euro einen unvermeidbaren Aufwand für die Einzelhandelsunternehmen darstellt und daß für die Gewöhnung der Verbraucher an das Wertverhältnis DM-Euro und die neuen Preise eine vollständige doppelte Preisauszeichnung nicht erforderlich ist. Unter dem doppelt ausgezeichneten Preis ist der zu zahlende Endpreis bzw. – nach dem Kauf – die Gesamtsumme auf dem Kassenbon-/der Rechnung zu verstehen. Die Möglichkeiten doppelter Preisauszeichnung sind je nach Größe der Einzelhandelsunternehmen und je nach Branche unterschiedlich. Stellt sich der Aufwand als unvermeidbar dar, müssen für die Kunden geeignete Ersatzinformationen zur Verfügung stehen.

Der HDE wird durch die Erstellung und Verbreitung gezielter Informationen an die Unternehmen dafür sorgen, daß es gerade kleinen und mittleren Unternehmen erleichtert wird, sich und ihre Kunden frühzeitig und konkret auf die Euro-Einführung vorzubereiten. Unter solche Informationsschriften fällt z.B. eine Informationsschrift, die zum 1. Januar 1999 den Unternehmen zur Verfügung gestellt wird und Antwort auf die Fragen gibt, die bereits zu Beginn der Währungsunion von Interesse sind. Es werden weitere Informationen folgen, z.B.

- ein Folder mit Antworten auf Fragen der Kunden an die Einzelhandelsunternehmen zum Thema Euro, die von allgemeinem Interesse sind,
- Informationsblätter zu Umrechnungsmodalitäten (Kurs, Umrechnungs- und Rundungsregeln, Umrechnungshilfen) und Musterbeispiele für doppelte Preisinformationen zur Förderung des Wertgefühls für den Euro,
- besondere Hilfestellungen für bestimmte Personengruppen, z.B. ältere Leute und Behinderte.

Mit der Verbreitung gezielter Informationen wird auch das Ziel verfolgt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einzelhandelsbetrieben rechtzeitig und umfassend auf die Einführung des Euro vorzubereiten, damit diese in die Lage versetzt werden, die Verbraucher im Gewöhnungsprozeß des Umgangs mit der neuen Währung qualifiziert zu unterstützen.

Der HDE ist bereit, im Rahmen eines beim Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) einzurichtenden „Euro-Forums Handel“, in dem unter Leitung des BMWi die gleichfalls zur Teilnahme bereite AgV und der HDE (und in angemessener Zeit vor Einführung des Euro-Bargelds auch die Banken) über die Maßnahmen für eine reibungslose Einführung des Euro beraten. Der HDE wird sich beim BMWi dafür einsetzen, daß dieses Forum so bald wie möglich eingesetzt wird und in regelmäßigen Abständen tagt. Eine der Aufgaben dieses Gremiums sollte auch die Evaluierung des Funktionierens der vorliegenden Erklärung sein.

Der HDE wirkt auf die regionalen Einzelhandelsverbände ein, mit den regionalen Verbraucherzentralen in größtmöglicher Offenheit die Umsetzung und das reibungslose Funktionieren dieser Erklärung zu beraten und diese zu unterstützen, um Mißbräuche schnellstmöglich zu beheben.

Der HDE wird seine Informationsmedien nutzen, um diese Erklärung bei seinen Mitgliedsunternehmen flächendeckend bekannt zu machen und für die Umsetzung zu werben.

Der HDE wird seine Verbindungen zu anderen Berufsverbänden und zu den Industrie- und Handelskammern nutzen, um diese Erklärung bekannt zu machen und für die geeignete Umsetzung auch in anderen Bereichen zu werben.

II. Konkrete Verpflichtungen der Unternehmen

1. Korrekte Umrechnung und Rundung

In den nachstehend aufgeführten Fällen werden ausschließlich der Umrechnungskurs und die Rundungsregeln angewendet, die Artikel 4 und 5 der einschlägigen EU-Verordnung EG Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften in Zusammenhang mit der Einführung des Euro entsprechen:

- doppelte Preisauszeichnung und -angaben
- Zahlungsverkehr
- Umrechnungshilfen (z.B. Taschenrechner, Umrechnungstabellen)

2. Zahlungsmöglichkeiten in Euro

Es gilt der Grundsatz, daß weder der Kunde noch das Unternehmen während der Übergangsphase zur Verwendung des Euro verpflichtet sind.

Das Unternehmen informiert seine Kunden deutlich und frühzeitig erkennbar darüber, ob und ab wann sie in der Übergangsphase in Euro zahlen können, und wenn ja, wie (per Scheck, Überweisung, Lastschrift, Kunden-, ec-, Kredit- oder Geldkarte). Die Zahlungsmöglichkeit in

Euro bedeutet nicht, daß das Unternehmen für jeden Artikel auch eine Preisauszeichnung in Euro durchführen muß.

Vom Verbraucher, der in Euro zahlen möchte, werden keine zusätzlichen Kosten verlangt.

3. Mindestinformationen

Zu folgenden Aspekten werden spätestens ab dem 1. Juli 1999 geeignete, deutlich sichtbare und für den Verbraucher jederzeit erkennbare Mindestinformationen in der für die jeweilige Unternehmensart und -größe angemessenen Form angeboten.

Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Verwendung des Euro gemäß dem Zeitplan für die Umstellung als Buchgeld ab 1999 bis 2001 (siehe Ziffer 2).

Außerdem gelten:

- der Grundsatz, daß weder der Kunde noch das Unternehmen während der Übergangsphase zur Verwendung des Euro verpflichtet sind (siehe Ziffer 2, Absatz 1),
- Umrechnungskurs, -modalitäten und Rundungsregeln sowie die Tatsache, daß an der Kasse die Umrechnung des Gesamtpreises erfolgt, wobei Beispiele für die Umrechnung zu geben und den Kunden einfache Umrechnungshilfen zur Verfügung zu stellen sind.

Ab mindestens zwei Monate vor Einführung des Euro-Bargelds stellt der Einzelhandel Informationsmaterial mit von der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Ministerien bereitzustellenden Abbildungen der Euro-Banknoten und -Münzen bereit, soweit dies rechtlich möglich ist.

4. Doppelte Preisauszeichnung und weitere doppelte Preisinformationen

Die Preisauszeichnung im hier verwendeten Sinn betrifft in erster Linie die Auszeichnung durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können (§ 2 Abs. 1 PAngV), sowie die Werbung für Waren gegenüber Letztverbrauchern in Zeitungen, Zeitschriften, Prospekten, auf Plakaten, im Rundfunk oder Fernsehen oder auf sonstige Weise unter Angabe von Preisen (§ 1 Abs. 1 S. 1 PAngV).

Doppelte Preisauszeichnung in DM und Euro bezieht sich lediglich auf den Endpreis der den Verbrauchern in obiger Weise angebotenen Waren.

Die Unternehmen sind bestrebt, die oben genannte doppelte Preisauszeichnung für ein möglichst umfassendes Preisspektrum des in den Verkaufsstellen jeweils angebotenen Sortiments vorzunehmen, um das Verständnis der neuen Werteskala zu erleichtern. Sie sind weiterhin bestrebt, beginnend ab 1. Januar 1999 mit mindestens einer der nachstehenden kundenbezogenen Maßnahmen, die Zahl der doppelt ausgezeichneten Waren schrittweise entsprechend ihren technischen Möglichkeiten mit dem Ziel zu erhöhen, bis zum 1. Juli 2001 einen wesentlichen

Anteil, wenn möglich die Mehrheit, ihrer Waren doppelt auszuzeichnen.

Die Unternehmen, die sich dieser Verpflichtung anschließen, beginnen ab dem 1. Januar 1999 mit der Umsetzung folgender konkreter Verpflichtungen, wobei eine der im folgenden aufgeführten kundenbezogenen Maßnahmen (1, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e) bis zum 1. Juli 1999 und die übrigen Maßnahmen bis zum 1. Juli 2001 erfüllt werden.

1. Die Gesamtrechnungssumme auf Kassenbons oder auf maschinell erstellten Rechnungen wird in DM und Euro angegeben. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, so muß das jeweilige Unternehmen angemessene Ersatzinformationen vorhalten und auf Kundenwunsch zur Verfügung stellen. Dies gilt entsprechend für handschriftlich erstellte Rechnungen.
2. Im Sinne des schrittweisen Erreichens einer doppelten Preisangabe bis zum 1. Juli 2001 werden mindestens die Preise für einen großen Teil der folgenden Produkte beziehungsweise Dienstleistungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt ab 1999 sowohl in DM als auch in Euro angegeben:
 - a) in Schaufenstern,
 - b) bei Sonderangeboten und Verkaufsaktionen,
 - c) in Werbeprospekten,
 - d) bei den meistverkauften Waren und Dienstleistungen,
 - e) in Tarif- und Preislisten.

Hierbei werden die Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit und die leichte Erkennbarkeit und deutliche Lesbarkeit der Preisangaben beachtet (§ 1 Abs. 6 S. 1 PangV).

Über diese direkte doppelte Preisauszeichnung hinaus wird das Unternehmen zielorientiert für unterschiedliche Verbrauchergruppen Maßnahmen ergreifen, um die Kunden mit dem Wertverhältnis zwischen DM und Euro vertraut zu machen und den künftigen Umgang zu erleichtern. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Informationsblätter zur Umrechnungshilfe und Währungstabellen,
- Aktionen, die beim Verbraucher frühzeitig den Euro-DM-Kurs verfestigen,
- zusätzliche Preistafeln, z.B. Deckenhänger mit ausgewählten Eckpreisen,
- Weitergabe von durch den HDE erstellten Informationen.

Besondere Aufmerksamkeit wird, soweit möglich, der von den Blinden- und Sehbehindertenverbänden ausgesprochenen Bitte um Lesbarkeit der Informationen geschenkt.

5. Vorbereitung der Mitarbeiter

Das Unternehmen bereitet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend auf die Einführung des Euro vor. Dies geschieht beispielsweise durch

Schulungen, Seminare und Mitarbeiterbesprechungen, Videos, Beiträge in Mitarbeiterzeitschriften und Informationsschriften wie die in Punkt I genannten.

Durch die umfassende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden diese in die Lage versetzt, die Verbraucher im Gewöhnungsprozeß des Umgangs mit der neuen Währung qualifiziert zu unterstützen, sich selber über Umstellungsmodalitäten und Kundenbedürfnisse frühzeitig zu informieren und übermäßige Nachfragen und Beschwerden der Kunden besonders in der Einführungsphase des Euro-Bargeldes vermeiden zu helfen.

6. Phase der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen

Der Phase unmittelbar vor der Einführung des Euro-Bargelds sowie ab dem 1. Januar 2002 ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit die Bargeldaus-tauschphase so reibungslos wie möglich abläuft. Hierbei kommt es auch auf ein koordiniertes Vorgehen zwischen Handel, Geldinstituten und Verbraucherverbänden an. Besonders zu beachten ist die Gesetzgebung des Bundes unter Einschluß mehrerer Selbstverpflichtungen des Handels, der Banken und der Automatenwirtschaft, wie vorgesehen im Zweiten Bericht des Arbeitsstabes WWU vom 27. März 1998. Zur Unterstützung eines juristischen, aber „modifizierten Big Bang“ erklärt der Handel seine Bereitschaft zu einer befristeten Annahme noch im Umlauf befindlicher DM-Banknoten und -Münzen.

Die Unternehmen erklären sich dementsprechend bereit,

- bis mindestens zum 28. Februar 2002 auf DM lautende Münzen und Banknoten, davon Münzen im Gesamtbetrag von bis zu 20 DM je Einzelgeschäft, an der Kasse in Zahlung zu nehmen,
- auf DM lautende Münzen aus verfügbaren Kassenbeständen des jeweiligen Betriebs abzugeben. Dies könnte an Informationsständen in den Betrieben geschehen.

III. Dokumentation und Information der Öffentlichkeit

Die in der als Anlage beigefügten Liste genannten Unternehmen erklären sich zur Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung bereit. Zur Information der Öffentlichkeit über die Einhaltung der Verpflichtung werden die überregional tätigen Unternehmen, die sich dieser Verpflichtung anschließen, den HDE über die von ihnen eingeführten beziehungsweise beabsichtigten Maßnahmen im obigen Sinne in angemessenem Umfang informieren. Lokal und regional tätige Unternehmen, die sich zur Einhaltung der Verpflichtung bereit erklären, informieren ihren regionalen Einzelhandelsverband. Der HDE und seine Regionalverbände werden die Unternehmen nach Bundesländern auflisten und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände oder den Verbrauchersentralen auf Wunsch zur Verfügung stellen. Der HDE wird beginnend 1999 die Verbraucherverbände und die Bundesregierung regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr, über den erreichten Stand informieren. Dabei sollen die in II. 4. genannten Termine berücksichtigt werden.

Euro-Einführungsschreiben

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 15. Dezember 1998

IV A 3 (alt) — S 1904 — 229/98

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Bundesamt für Finanzen

Steuerliche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro; Euro-Einführungsschreiben

Mein Schreiben vom 30. November 1998 — IV A 3 (alt) — S 1904 — 218/98 —

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro gilt folgendes:

A. Allgemeine Regelungen

1. **Anwendungszeitraum**
2. **Rechnungswesen und Jahresabschluß**
 - 2.1 Rechnungswesen
 - 2.2 Jahresabschluß
 - 2.3 Prüfbarkeit des Rechnungswesens
3. **Steuererklärungen/Steueranmeldungen/Zusammenfassende Meldungen/Steuerfestsetzung/Abrechnung/Erhebung**
 - 3.1 Abgabe der Steuererklärungen/Steueranmeldungen/Zusammenfassenden Meldungen
 - 3.2 Steuerfestsetzung/Abrechnung/Erhebung
4. **Bescheinigungen/Anzeigen/Meldungen für das steuerliche Verfahren**
5. **Umrechnungs- und Rundungsregeln**
 - 5.1 Umrechnungsregeln
 - 5.2 Rundungsregeln
 - 5.3 Billigkeitsregelung

B. Sonderregelungen für bestimmte Steuerbereiche

6. **Einkommensteuer**
 - 6.1 Einnahmenüberschußrechnung
 - 6.2 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen
 - 6.3 Überschuß Einkünfte
7. **Lohnsteuer**
 - 7.1 Lohnsteuertabellen
 - 7.2 Programmablaufplan

8. **Umsatzsteuer**

- 8.1 Währungseinheit
 - 8.2 Rechnungsausweis
 - 8.3 Umrechnungskurse
- #### 9. **Bewertung/Bilanzierung**
- 9.1 Umrechnungsgewinne/-verluste
 - 9.2 Euroumrechnungsrücklage (§ 6d EStG)
 - 9.3 Erinnerungswert
 - 9.4 Aufwendungen für die Umstellung

A. Allgemeine Regelungen

1. **Anwendungszeitraum**

Das Euro-Einführungsschreiben ist für die Übergangszeit (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 gemäß Art. 1 EG-VO 974/98 vom 3. Mai 1998, ABl. L 139 vom 11. Mai 1998) anzuwenden.
2. **Rechnungswesen und Jahresabschluß**
 - 2.1 **Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen (z.B. Konten, Belege) kann **erstmalig** ab 1. Januar 1999 auch in Euro geführt werden, **letztmalig** in DM bis 31. Dezember 2001. In diesem zeitlichen Rahmen ist es auch möglich, nur bestimmte abgrenzbare Teile des Rechnungswesens auf den Euro umzustellen (z.B. Finanzbuchhaltung in Euro/Lohn- und Gehaltsbuchhaltung in DM).
 - 2.2 **Jahresabschluß**

Der handelsrechtliche Jahresabschluß kann erstmals für das nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr wahlweise in DM oder Euro aufgestellt werden, letztmalig für das im Jahre 2001 endende Geschäftsjahr. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2001 enden, ist der

Teil I

Jahresabschluß in Euro aufzustellen (Art. 4 §§ 1 und 2 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 — BGBl. I S. 1242, BStBl I S. 860). Die handelsrechtlichen Regelungen gelten auch für die Steuerbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und beizufügende Anhänge, Lageberichte und Prüfungsberichte (§ 60 EStDV).

2.3 Prüfbarkeit des Rechnungswesens

Die Buchführung muß innerhalb angemessener Zeit prüfbar sein (§ 145 Abs. 1 AO). Für die Umstellung des Rechnungswesens auf den Euro bedeutet dies:

2.3.1 Ein Wechsel der Währungseinheit während eines Wirtschaftsjahres ist nicht zulässig. Dies gilt nicht bei abweichendem Wirtschaftsjahr für den Wechsel auf den Euro zum 1. Januar 1999 oder zum 1. Januar 2002.

2.3.2 Wurde einmal bei der Führung des Rechnungswesens oder von Teilen des Rechnungswesens (Tz. 2.1 Satz 2) für den Euro optiert, ist ein Wechsel zur DM insoweit in den Folgejahren nicht mehr möglich (Bindungswirkung).

2.3.3 Die Umstellung des Rechnungswesens auf den Euro muß den Dokumentations- und Prüfbarkeitsanforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) genügen.

3. Steuererklärungen/Steueranmeldungen/Zusammenfassende Meldungen/Steuerfestsetzung/Abrechnung/Erhebung

3.1 Abgabe der Steuererklärungen/Steueranmeldungen/Zusammenfassenden Meldungen

Für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit können Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wahlweise, aber innerhalb der Steueranmeldung einheitlich, in DM oder Euro abgegeben werden. Dies gilt auch, soweit Steueranmeldungen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit nach dem 31. Dezember 2001 abgegeben werden. Auf die Zusammenfassende Meldung nach § 18 a UStG, den Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer gemäß § 18 Abs. 9 UStG in Verbindung mit §§ 59 bis 61 UStDV und die Anmeldung der Sondervorauszahlung gemäß §§ 47 und 48 UStDV sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden.

Andere Steuererklärungen/Steueranmeldungen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit sind in DM abzugeben, und zwar auch dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 2001 eingereicht werden.

Für Besteuerungszeiträume nach Ablauf der Übergangszeit sind sämtliche Steuererklärungen/Steueranmeldungen/Zusammenfassende Meldungen in Euro abzugeben.

3.2 Steuerfestsetzung/Abrechnung/Erhebung

3.2.1 Die Steuerfestsetzungen erfolgen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit stets in DM.

Den gesetzgebenden Körperschaften wurde eine Regelung in Art. 97 des Einführungsgesetzes zur AO vorgeschlagen, nach der bei zulässigerweise in Euro abgegebenen Steueranmeldungen die Steuer als in DM berechnet gilt und somit die in § 168 AO genannten Wirkungen eintreten können.

In der Mehrzahl der maschinell erstellten Verwaltungsakte, die nach dem 1. Januar 1999 ergehen, werden die Zahl- bzw. Guthabenbeträge (letzter verdichteter Gesamtbetrag/letzte verdichtete Gesamtbeträge) nachrichtlich auch in Euro ausgewiesen. Soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 ergehen, werden die festgesetzten Beträge in Euro abgerechnet. Bei der Festsetzung bzw. Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (z.B. Meßbeträge, Einheitswerte, Einkünfte) erfolgt kein nachrichtlicher Ausweis in Euro.

3.2.2 Die Steuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen, erfolgen stets in Euro.

3.2.3 Die internen Konten der Steuerverwaltung werden in der Übergangszeit weiterhin in DM geführt. Der Steuerzahlungsbetrag kann jedoch ab dem 1. Januar 1999 unbar in Euro beglichen werden, und zwar sowohl im Überweisungswege als auch durch Scheckeinreichung.

Den Konten der Steuerverwaltung wird von den Geldinstituten stets der umgerechnete DM-Betrag gutgeschrieben. Etwaige daraus resultierende Rundungsdifferenzen werden für das Außenverhältnis zum Steuerpflichtigen nicht relevant.

4. Bescheinigungen/Anzeigen/Meldungen für das steuerliche Verfahren

Bescheinigungen/Anzeigen/Meldungen für das steuerliche Verfahren (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Kapitalertragsteuerbescheinigung, Anzeige gemäß § 33 ErbStG, Freistellungsauftrag) sind für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit in DM auszustellen. Ein nachrichtlicher Ausweis in Euro ist zulässig. Dies gilt nicht für die Lohnsteuerbescheinigung, die auf der Lohnsteuerkarte oder in den entsprechenden anderen Lohnsteuerbescheinigungen zu erteilen ist.

5. Umrechnungs- und Rundungsregeln

5.1 Umrechnungsregeln

Der Umrechnungskurs für Euro/DM wird am 1. Januar 1999 festgelegt (Art. 109 I Abs. 4 Satz 1 EG-Vertrag).

Bei Umrechnungen von Euro-Beträgen in DM ist der Ausgangsbetrag mit dem sechsstelligen Umrechnungskurs zu multiplizieren. Bei Umrechnungen von DM-Beträgen in Euro ist der Ausgangsbetrag durch den sechsstelligen Umrechnungskurs zu dividieren. Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet wer-

den, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen (Art. 4 EG-VO 1103/97 vom 17. Juni 1997, ABl. L 162 vom 19. Juni 1997).

5.2 Rundungsregeln

5.2.1 Bei Umrechnungen von DM in Euro sind die jeweiligen Ergebnisse auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Umrechnungen von Euro in DM ist auf den nächstliegenden Pfennig auf- oder abzurunden. Hierbei gilt: 3. Stelle nach dem Komma ab 5 Aufrundung, bis 4 Abrundung (Art. 5 EG-VO 1103/97 a.a.O.).

5.2.2 Tz. 5.2.1 ist auch bei durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsregelungen festgelegten **Pauschalen** (z.B. Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen, Sachbezugswerte für Mahlzeiten, Kilometersatz bei Dienstreisen) anzuwenden. Es ist jedoch steuerlich nicht zu beanstanden, wenn (z.B. bei Multiplikationen) erst das Endergebnis in Euro umgerechnet und gerundet wird. Ferner ist nicht zu beanstanden, wenn bis zum Endergebnis mit mehr als zwei Nachkommastellen gerechnet wird.

5.2.3 Wer nach den obigen Rundungsregeln verfährt, wird für nachvollziehbare technische Rundungsdifferenzen nicht in Anspruch genommen.

5.3 Billigkeitsregelung

Auf die Festsetzung des Unterschiedsbetrags

— zwischen der Steuer, die sich durch die Abgabe der Steuererklärung/Steueranmeldung in Euro und die bei der Bearbeitung anfallenden Rundungs- und Umrechnungsschritte ergibt,

— und der Steuer, die sich ergeben hätte, wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung/Steueranmeldung in DM abgegeben hätte,

wird verzichtet (§ 156 Abs. 2 AO).

B. Sonderregelungen für bestimmte Steuerbereiche

6. Einkommensteuer

6.1 Einnahmenüberschußrechnung

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG und die zugrundeliegenden Aufzeichnungen können für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit wahlweise in DM oder Euro erstellt werden. Wurde einmal für den Euro optiert, ist ein Wechsel zur DM in den Folgejahren nicht mehr möglich (Bindungswirkung). Der Übertrag in die Einkommensteuererklärung hat in DM zu erfolgen.

6.2 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Zusätzliche Angaben und Nebenrechnungen zu der Gewinnermittlung nach § 13 a EStG können für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit wahlweise in DM oder Euro beigelegt werden. Tz. 6.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

6.3 Überschußeinkünfte

Die Ermittlung der Überschußeinkünfte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG) ist in der Einkommensteuererklärung in DM vorzunehmen.

7. Lohnsteuer

7.1 Lohnsteuertabellen

Die amtlichen Lohnsteuertabellen werden in DM erstellt.

Werden nichtamtliche Lohnsteuertabellen in Euro erstellt, sind sie aus den amtlichen DM-Tabellen mittels der obigen Umrechnungs- und Rundungsregeln cent-genau abzuleiten.

7.2 Programmablaufplan

Die maschinelle Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer kann in der Übergangszeit auch bei einer Lohn- und Gehaltsberechnung in Euro auf der Grundlage des DM-Programmablaufplans erfolgen. Dies wird durch eine geringfügige Erweiterung des DM-Programmablaufplans erreicht. Danach werden die Euro-Eingabewerte „steuerpflichtiger Arbeitslohn“ und die „im steuerpflichtigen Arbeitslohn enthaltenen Versorgungsbezüge“ in DM-Werte umgerechnet und zu den — eventuell — bestehenden DM-Eingabewerten addiert. Die DM-Ergebniswerte (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer) werden immer auch in Euro umgerechnet.

Der Programmablaufplan 1999 wurde mit BMF-Schreiben vom 19. November 1998 — I A 5 — Vw 7216 — 14/97 /IV C 5 — S 2361 — 33/98 — im BStBl I S. 1451 veröffentlicht. Da der Umrechnungskurs noch nicht feststeht (siehe Tz. 5.1), muß jeder Anwender die im Programmablaufplan in den Umrechnungsmodulen vorgesehenen Felder „Kurs“ selbst ausfüllen.

Arbeitgeber können die maschinelle Lohnabrechnung jedoch auch nach einem reinen Euro-Programmablaufplan durchführen. Die so ermittelte Lohnsteuer darf nur unwesentlich von der maßgebenden Lohnsteuertabelle abweichen. Als unwesentlich sind Abweichungen bis zum nächsthöheren oder nächstniedrigeren Steuerbetrag in der maßgebenden Lohnsteuertabelle anzusehen (§ 121 Abs. 1).

8. Umsatzsteuer

8.1 Währungseinheit

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung kann unabhängig von der in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen verwendeten Währungseinheit in Euro oder DM abgegeben werden.

8.2 Rechnungsausweis

Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung den Steuerbetrag sowohl in Euro als auch in DM gesondert ausgewiesen, so schuldet er den Steuerbetrag nur einmal. Der Vorsteuerabzug ist ebenfalls nur einmal zulässig.

8.3 Umrechnungskurse

Für die Umrechnung von Werten in fremder Währung werden zur Berechnung der Umsatzsteuer und der abzulehrenden Vorsteuerbeträge auf DM oder Euro für Landeswährungen der Drittstaaten und der EU-Mitgliedstaaten, die nicht den Euro

Teil I

einführen, die Durchschnittskurse in DM und nachrichtlich in Euro durch das Bundesministerium der Finanzen monatlich bekanntgegeben.

Eine Umrechnung für diese Währungen oder für Währungen, für die kein Durchschnittskurs bekanntgegeben wird, kann auch nach dem Tageskurs erfolgen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist, falls das Finanzamt dies gestattet.

9. Bewertung/Bilanzierung

9.1 Umrechnungsgewinne/-verluste

Die bei der Umrechnung von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 43 des EGHGB entstehenden Gewinne und Verluste sind grundsätzlich sofort erfolgswirksam zu erfassen.

Gewinne oder Verluste aus der Umrechnung auf den Euro entstehen mit der Festlegung des Umrechnungskurses am 1. Januar 1999. Nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen werden Verluste, die auf einer Änderung von Wechselkursen beruhen, jedoch regelmäßig bereits für das vor dem 1. Januar 1999 endende Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen sein, da entsprechende Wertminderungen aufgrund des Imparitätsprinzips sofort ergebniswirksam werden.

Die Realisierung findet unabhängig von dem Zeitpunkt statt, von dem an das Rechnungswesen oder der Jahresabschluß tatsächlich auf den Euro umgestellt wird.

9.2 Euroumrechnungsrücklage (§ 6d EStG)

Abweichend von Tz. 9.1 können nach § 6d EStG in der Fassung des Euro-Einführungsgesetzes (a.a.O.) die aus Umrechnungen von Ausleihungen,

Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 43 EGHGB entstehenden Gewinne in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Euroumrechnungsrücklage eingestellt werden.

Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, soweit das entsprechende Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, spätestens jedoch am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres (§ 6d Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG). Scheidet das Wirtschaftsgut, aus dessen Bewertung sich der in die Rücklage eingestellte Gewinn ergeben hat, teilweise aus dem Betriebsvermögen aus (z.B. Forderungsausfall), ist die Rücklage insoweit aufzulösen.

Entsprechendes gilt für Erträge, die sich aus der Aktivierung von Wirtschaftsgütern aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse ergeben (§ 6d Abs. 2 EStG).

9.3 Erinnerungswert

In der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres, in dem das Unternehmen auf den Euro umstellt, sind Zuschreibungen auf den Erinnerungswert für aktivierte Wirtschaftsgüter von 1 DM auf 1 Euro zulässig. Die Zuschreibungen erhöhen den Gewinn.

9.4 Aufwendungen für die Umstellung

Aufwendungen für die Umstellung auf den Euro sind sofort abzugsfähige Betriebsausgaben, soweit sie nicht zu aktivieren sind.

Im Auftrag

Juchum

Anlage 18

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil I Nr. 75, ausgegeben zu Bonn am 14. November 1997

2683

**Verordnung
über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro**

Vom 30. Oktober 1997

Auf Grund des § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Zulassung des Euro und
ausländischer Währungen für Grundpfandrechte**

Geldbeträge von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden können auch in der Währung

1. Euro,
 2. eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 3. der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
 4. der Vereinigten Staaten von Amerika
- angegeben werden.

§ 2

**Aufhebung der Zulassung
ausländischer Währungen für Grundpfandrechte**

Von dem 1. Januar 2002 an können Grundpfandrechte nicht mehr in der Währung von Mitgliedstaaten der

Europäischen Union, in denen der Euro an die Stelle der nationalen Währungseinheiten getreten ist, neu begründet oder in der Weise geändert werden, daß der aus ihnen zu zahlende Geldbetrag in einer solchen ausländischen Währung angegeben wird. Zu diesem Zeitpunkt bereits im Grundbuch eingetragene Rechte bleiben unberührt.

§ 3

Reallasten

Die vorstehenden Vorschriften sind auf Reallasten entsprechend anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 1 tritt an dem Tage in Kraft, ab dem die Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages teilnimmt; dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 30. Oktober 1997

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**FIBOR-Überleitungs-Verordnung
(FIBOR-VO)**

Vom 10. Juli 1998

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Ersetzung der FIBOR-Sätze durch
die EURIBOR-Sätze und den EONIA-Satz**

(1) Soweit die „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 2. Juli 1990 geltenden Grundlage (FIBOR-neu-Sätze) als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, treten an ihre Stelle die „EURO Interbank Offered Rate“-Sätze für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR-Sätze) für die entsprechende Laufzeit.

(2) Soweit der „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen auf dem deutschen Markt („FIBOR-Overnight“-Satz) als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle der „EURO Overnight Index Average“-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld („Overnight“) von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EONIA-Satz).

(3) Soweit die „Frankfurt Interbank Offered Rate“-Sätze für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt auf ihrer seit dem 12. August 1985 geltenden Grundlage (FIBOR-alt-Sätze) als Bezugsgröße für

Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, tritt an die Stelle des FIBOR-alt-Satzes für Dreimonatsgeld der EURIBOR-Satz für Dreimonatsgeld, multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Dreimonatsperiode und dividiert durch 90, und an die Stelle des FIBOR-alt-Satzes für Sechsmonatsgeld der EURIBOR-Satz für Sechsmonatsgeld, multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Sechsmonatsperiode und dividiert durch 180. Abweichend von Satz 1 treten an die Stelle der FIBOR-alt-Sätze die EURIBOR-Sätze für die entsprechende Laufzeit, wenn eine Anpassung der Bestimmungen über die Berechnung unterjähriger Zinsen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) erfolgt.

§ 2

Anwendungsregelung

(1) § 1 ist auf Zinsperioden nicht anzuwenden, die auf einen vor Ablauf des 31. Dezember 1998 festgestellten FIBOR-Satz Bezug nehmen. Insoweit verbleibt es bei den zu Beginn der Zinsperiode vereinbarten FIBOR-Sätzen.

(2) § 1 ist für die in § 18c Abs. 3 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und § 13 Abs. 2 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bestimmten Zinssätze erst vom 1. April 1999 an anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juli 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Günter Rexrodt

**Verordnung
über den Ersatz von Umstellungsaufwendungen der Kreditinstitute**

Vom 11. August 1998

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Höhe des Ersatzes

(1) Ein Kreditinstitut oder ein anderes im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugtes Unternehmen kann vom Emittenten für die nach dem Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro umgestellten Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen für jeden gebuchten Depotposten zur Abgeltung der mit der Abwicklung der Umstellung verbundenen Aufwendungen wie folgt Ersatz verlangen:

1. für die zum 1. Januar 1999 sowie für die am dritten Freitag im Februar, Mai, August und November 1999, 2000 und 2001 umgestellten Schuldtitel jeweils sechs Deutsche Mark,
2. für die zu anderen Zeitpunkten umgestellten Schuldtitel jeweils zwölf Deutsche Mark.

(2) Die bei Zwischenverwahrung von Schuldtiteln bei anderen Kreditinstituten oder anderen im Inland zur Verwahrung von Wertpapieren befugten Unternehmen entstandenen Umstellungskosten gelten als mit den nach Absatz 1 festgesetzten Pauschbeträgen als abgegolten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 11. August 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Preisklauselverordnung
(PrKV)**

Vom 23. September 1998

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), der durch Artikel 9 § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Genehmigungsfreie Klauseln

Das Verbot von Preisklauseln nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes – nachfolgend Gesetz genannt – gilt nicht für

1. Klauseln, die hinsichtlich des Ausmaßes der Änderung des geschuldeten Betrages einen Ermessensspielraum lassen, der es ermöglicht, die neue Höhe der Geldschuld nach Billigkeitsgrundsätzen zu bestimmen (Leistungsvorbehaltsklauseln),
2. Klauseln, bei denen die in ein Verhältnis zueinander gesetzten Güter oder Leistungen im wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind (Spannungsklauseln),
3. Klauseln, nach denen der geschuldete Betrag insoweit von der Entwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, als diese die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der Gegenleistung unmittelbar beeinflussen (Kostenelementeklauseln),
4. Klauseln in Erbbaurechtsbestellungsverträgen und Erbbauzinsreallasten mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren, wobei § 9a der Verordnung über das Erbbaurecht, § 46 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), und § 4 des Erholungsnutzungsrechtsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2548) unberührt bleiben.

§ 2

Allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung setzt voraus, daß die Preisklausel hinreichend bestimmt ist. Das ist nicht der Fall, wenn ein geschuldeter Betrag allgemein von der künftigen Preisentwicklung oder einem anderen Maßstab abhängen soll, der nicht erkennen läßt, welche Preise oder Werte bestimmend sein sollen.

(2) Preisklauseln werden nicht genehmigt, wenn sie eine Vertragspartei unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn

1. einseitig ein Preis- oder Wertanstieg eine Erhöhung, nicht aber umgekehrt ein Preis- oder Wertrückgang eine entsprechende Ermäßigung des Zahlungsanspruchs bewirkt oder
2. der geschuldete Betrag sich gegenüber der Entwicklung der Bezugsgröße überproportional ändern kann.

§ 3

Genehmigungsfähigkeit bei langfristigen Zahlungen

(1) Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes können Preisklauseln genehmigt werden, wenn Zahlungen langfristig zu erbringen sind. Dies gilt insbesondere für Preisklauseln, nach denen der geschuldete Betrag durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt oder einem Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung oder eines vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherpreisindex bestimmt werden soll, wenn

1. es sich um wiederkehrende Zahlungen handelt, die
 - a) auf Lebenszeit des Gläubigers oder des Schuldners,
 - b) bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles des Empfängers,
 - c) bis zum Beginn der Altersversorgung des Empfängers,
 - d) für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluß bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder
 - e) auf Grund von Verträgen zu erbringen sind, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern oder
2. es sich um Zahlungen handelt, die
 - a) auf Grund einer Verbindlichkeit aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben, Ehegatten, Eltern und Kindern, auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder
 - b) von dem Übernehmer eines Betriebes oder eines sonstigen Sachvermögens zur Abfindung eines Dritten zu entrichten sind,

sofern zwischen der Begründung der Verbindlichkeit und der Endfälligkeit ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt oder die Zahlungen nach dem Tode eines Beteiligten zu erbringen sind.

(2) Preisklauseln können ferner genehmigt werden, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern oder Renten abhängig sein soll, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Zahlungen handelt, die

1. für die Lebenszeit,
2. bis zum Erreichen der Erwerbsunfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles oder
3. bis zum Beginn der Altersversorgung des Empfängers zu erbringen sind.

(3) Preisklauseln können ferner genehmigt werden, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder

Durchschnittsentwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, die der Schuldner in seinem Betrieb erzeugt, veräußert oder erbringt und es sich um wiederkehrende Zahlungen handelt, die

1. für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluß bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder
2. auf Grund von Verträgen zu erbringen sind, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet, oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern.

(4) Preisklauseln können ferner genehmigt werden, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung des Preises oder des Wertes von Grundstücken abhängig sein soll, wenn sich das Schuldverhältnis auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt und es sich um wiederkehrende Zahlungen handelt, die

1. für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluß bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder
2. auf Grund von Verträgen zu erbringen sind, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet, oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern.

(5) Die Verwendung weiterer Klauseln kann genehmigt werden, wenn schutzwürdige Interessen eines Beteiligten dies erfordern.

§ 4

Vertragsspezifische Klauseln

(1) Preisklauseln in Miet- und Pachtverträgen über Gebäude oder Räume, soweit es sich nicht um Mietverträge über Wohnraum handelt, gelten als genehmigt, wenn

1. die Entwicklung des Miet- und Pachtzinses
 - a) durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt oder einem Statistischen Landesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung oder eines vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherpreisindex,
 - b) durch die Änderung der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen, die der Schuldner in seinem Betrieb erzeugt, veräußert oder erbringt oder

c) durch die künftige Einzel- oder Durchschnittsentwicklung des Preises oder des Wertes von Grundstücken, wenn sich das Schuldverhältnis auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, bestimmt werden soll und

2. der Vermieter oder Verpächter für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder der Mieter oder Pächter das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern.

(2) Für Mietanpassungsvereinbarungen in Verträgen über Wohnraum gilt § 10a des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe.

§ 5

Genehmigungsfähigkeit aus Wettbewerbsgründen

Daneben können Preisklauseln genehmigt werden, wenn besondere Gründe des nationalen oder internationalen Wettbewerbs sie rechtfertigen.

§ 6

Geld- und Kapitalverkehr

Die Freistellung vom Indexierungsverbot nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes gilt nicht für Kreditverträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 des Verbraucherkreditgesetzes. Die Genehmigung solcher Klauseln setzt voraus, daß die Anforderungen des § 2 erfüllt sind.

§ 7

Genehmigungsbehörde

Zuständig für die Genehmigung von Preisklauseln ist das Bundesamt für Wirtschaft.

§ 8

Übergangsvorschrift

Bereits nach § 3 des Währungsgesetzes erteilte Genehmigungen gelten fort. Genehmigungsanträge nach § 3 des Währungsgesetzes, die am 31. Dezember 1998 noch nicht erledigt sind, werden auf das Bundesamt für Wirtschaft übergeleitet. Über Genehmigungsanträge, die nach dem 31. Dezember 1998 gestellt werden, ist, auch wenn sie sich auf früher geschlossene Verträge beziehen, nach dieser Verordnung zu entscheiden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 23. September 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung
(LombardV)**

Vom 18. Dezember 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ersetzung des Lombardsatzes

Soweit der Lombardsatz als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz).

§ 2

Anwendungsregelung

§ 1 ist auf Zinsperioden nicht anzuwenden, die auf den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu einem vor dem 1. Januar 1999 liegenden Zeitpunkt Bezug nehmen. Insoweit verbleibt es bei dem zu Beginn der Zinsperiode geltenden Lombardsatz.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1998

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Anlage 23

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 6, ausgegeben zu Bonn am 18. Februar 1999

139

**Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung
(BazBV)**

Vom 10. Februar 1999

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bezugsgröße für den Basiszinssatz

Als Bezugsgröße für den Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes wird der Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Februar 1999

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

09.07.99**Beschluß
des Bundesrates**

**Dritter Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in
Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung**

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 die folgende
Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Vorbereitungen für die Umstellung von
Gesetzen und Verordnungen des Bundes, die in den Vollzug der Länder fallen, in
die Wege zu leiten und bis spätestens Mitte 2000 abzuschließen.

Zwar behalten Gesetze und Verordnungen auch nach der Umstellung auf den Euro
ihre Gültigkeit und Bezugnahmen auf die nationale Währung gelten als
Bezugnahme auf den Euro. Dies führt jedoch aufgrund der entstehenden
Umrechnungsbeträge in der Praxis zu nicht unerheblichen technischen
Schwierigkeiten, wie z.B. im Bereich der Gebührenordnungen, vor allem bei
Barzahlungen oder Zahlungen an Kassenautomaten. Insbesondere ist eine
einheitliche Handhabung der Euromstellung im Bereich des Bundesrechts in Bund
und Ländern ab dem 01.01.2002 rechtlich zwingend. Daher ist es für die Länder
unumgänglich, rechtzeitig die vom Bund beabsichtigten Umstellungsmodalitäten
(Glättungen oder Umstellung zum amtlichen Umrechnungskurs) zu kennen, um
ihrerseits vor dem 01.01.2002 die nötigen Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung
der Gesetze und Verordnungen durchführen zu können.

Gegenwärtig werden in allen Ländern Überlegungen über konkrete Umstellungen
des Landesrechts - bei Schwellenbeträgen in den Gesetzen sowie bei gegebenenfalls
erforderlichen Glättungen und sonstigen Anpassungen von Gebühren - angestellt.
Eine weitere Vorbereitung ist vor allem auch auf der Grundlage der notwendigen
bundesrechtlichen Vorgaben unabdingbar.